Imagnierth del.et Sc.M.

<36602212790018

<36602212790018

Bayer. Staatsbibliothek

20

C.
S. VIII.
0020.

Russ - 137.-1

R

Neuverändertes

Rußland

oder

Leben

Catharinä der Zweyten

Kayserinn von Rußland

R

Aus authentischen Nachrichten beschrieben.

Erster Theil.

zweyte verbesserte und vermehrte Ausgabe.

ACTIS ævum implet, non segnibus ANNIS.

Ouid.

Riga und Mietau,
bey Johann Friedrich Hartknoch
1769.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das Leben eines Monarchen bestehet in der Reihe von Handlungen, die er als Monarch verrichtet, das ist, die mit seiner Bestimmung in einem gewissen Verhältnisse stehen. Diese Handlungen erzählen, heißt, des Monarchen Leben beschreiben.

Der Pöbel alter und neuer Biographen vermenget beständig den Menschen mit dem Monarchen, und beschreibt den ersten, wenn er uns den letztern zeichnen sollte. Jener, der Mensch, hat so wie andre Menschen seine Privatgeschichte und seine häuslichen Umstände, die für die allgemeinen Jahrbücher der Welt nicht groß genug, und der Kenntniß der Zukunft unwerth sind; es wäre denn, daß die Kunst des Geschichtschreibers sie dergestalt in die Historie des Monarchen einzuweben wüßte, daß sie, als Erkenntnißquellen größerer Begebenheiten, oder auf andere Art unzertrennlich würden.

Dieser hingegen, der Monarch, hat keine andre Geschichte, als diejenige seines Stats. Der Stat ist eine todte Masse, die der Monarch erst belebet; eine stillstehende Maschine, die der Monarch erst aufzieht, richtet, und ihr ganzes Triebwerk in Wirksamkeit setzet; die nicht eher wirkt, als auf sein Geheiß, und nicht anders wirkt, als nach seinem Winke. Der Monarch lebt für den Stat, und der Stat lebet durch ihn. Jede Veränderung, die im State vorgeht, jede Anwendung einer einzelnen Kraft, die er in sich heget, jede Art, wie er solche anwendet, ja sogar jede Nicht-Anwendung dieser Kräfte, kömmt auf Rechnung des Beherrschers zu stehen, und ist eine obgleich oft sehr mittelbare Folge seiner Einsichten, seiner Neigungen, seiner Entschlüsse, und seiner Handlungen. — Ich rede von einem Monarchen, der selbst und nicht blos durch Minister regiert; von einem Monarchen, der selbst prüfet, oder wohl gar selbst entwirft, wenigstens selbst wählet und selbst befielt; von einem unumschränkten Monarchen, der Gesetze macht und ändert, und nicht blos vollziehet, dem kein Parlement, keine Reichsstände, keine Landbothen, die heiligen Hände binden, wenn er sie ausstreckt, über Millionen Menschen neuen Segen zu verbreiten. Einem solchen Monarchen kann man, nicht blos in der Sprache der Canzley und der Chronologie, sondern

dern

dern auch in der mehr philosophischen Sprache der Geschichte, alles dasjenige zuschreiben, was seinen Stat betroffen: die Geschichte seines Stats ist in eigentlichem Verstande seine eigne Lebensgeschichte; und alles was während seiner Regierung vorgefallen, ist nicht bloß unter ihm, sondern auch von ihm geschehen.

Die ersten Staten, in der Kindheit der Welt und der menschlichen Vernunft, hatten keine Geschichte: denn ihre Regenten, deren einzige Pflicht und Sorge war, ihre Brüder vor äußerem und innerem Unfrieden zu schützen, das ist, ihre Feldherren und Richtern zu seyn, thaten zu wenig für eine eigne Biographie. Allein mit der Zeit entstunden andre Staten, und folglich auch andre Regenten. Die Vereinigung vieler einzelner Kräfte unter einen einzigen Willen, der sie alle zu Einem Zwecke hin harmonisch wirken lassen sollte, diese erhabne, diese göttliche Erfindung, von der man nicht mehr weis, ob man sie der Gewaltthätigkeit eines Räubers, oder der wohlthuenden Beredsamkeit eines Menschenfreundes, ursprünglich zu verdanken habe, ob sie zu allererst ein Werk des Zufalls, oder des Vorbedachts, oder der Noth, gewesen, zeigte bald einen erstaunlichen Einfluß in die Bestimmung des menschlichen Geschlechtes. Die Folgen davon hatte die Natur den ersten vereinten Menschen ungefragt und frey-

willig gewiesen: allein allmählig wurden sie Gegenstände ihrer Ueberlegung, und förmliche Absichten. Nicht mehr zufrieden, daß ihnen ihre Vereinigung blos ein negatives Gut, blos die Versicherung ihrer Rechte und Besitzthümer gegen die Anfälle ungerechter Mitbürger und räuberischer Nachbarn, gewährte, dehnten sie die Bestimmung des Stats, und mit solcher die Bestimmung des Regenten, weiter aus, und foderten von diesem, alle Kräfte, deren Richtung und Gebrauch ihm überlassen war, wirksam zu machen, sie auf die vortheilhafteste Art wirken zu lassen, und hierdurch dem Ganzen alles dasjenige positive Gute zu verschaffen, was durch vereinte Kräfte möglich ward, von vertheilten aber nicht zu erwarten stund. Hiedurch ward der Stat eine Maschine, eine aus unendlich vielen Rädern zusammen gesetzte, eine der künstlichsten Maschinen, die Menschen je erfunden haben: und die Kunst, diese Maschine aufzuziehen, sie zu richten, sie im Gange zu erhalten, und immer vollkommener zu machen, oder mit einem Worte die Staatskunst, stieg in dem Maße höher, als sich der menschliche Verstand in den übrigen Wissenschaften aufklärte und Progressen machte. Nach einer Menge von Beobachtungen, Versuchen, und Schlüssen, deren Sammlung und Verbindung einige Jahrtausende gekostet hattt, setzte man endlich, außer der vormaligen einzigen Absicht

ſicht des Stats, der inneren und äußeren Sicherheit, drey andre Zwecke feſt, — die Glieder deſſelben zahlreich, emſig, und aufgeklärt zu machen. Hier trennet ſich der Cazique von dem europäiſchen Beherrſcher: hier iſt die Gränzſcheide zwiſchen wilden und geſitteten Staten. Die letztern drängen ſich alle, obgleich mit ungleicher Eile, zu dieſem Mahle hin: die Verſchiedenheit der Mittel, die ſie hiezu brauchen können, und wirklich brauchen; die Menge oder die Stärke der Hinderniſſe, die ſie hiebey zu überwinden haben, und wirklich überwinden; und der größere oder geringere Fortgang überhaupt, den ſie in Erreichung obbemeldter Abſichten haben, beſtimmet ihren Flor, und weißt ihnen die Rolle an, die ſie heut zu Tage auf dem Schauplatze der Völker ſpielen.

Die Erreichung dieſer Abſichten fodert künſtliche Anlagen, feine Entwürfe, Unternehmungen, die oft ſehr weit ausgeholt werden müſſen, frühe Ausſaaten, deren Früchte bisweilen erſt der ſpäte Enkel erndtet. Keine Einrichtung, die der Stat in dieſer Rückſicht treffen kann, iſt auf immer; keine Verordnung iſt für die Ewigkeit. Auch bey den meiſt gebildeten Völkern herrſchet eine Art von Ebbe und Fluth. Der Stat iſt auch hierinnen eine Maſchine: ſeine Räder nützen ſich ab, einige werden ganz unbrauchbar, das Triebwerk ſtockt, und ruft die beſſernde Hand des Künſtlers herbey.

Bald sind neue und mehrere Räder nöthig: es äußern sich neue Kräfte im Stat, die vorhin gar nicht gewirket hatten; es ereignen sich Conjuncturen, die von den schon wirksamen einen vortheilhaftern Gebrauch verstatten. In allen diesen Fällen sind **neue Verordnungen, neue Einrichtungen** nöthig.

Je größer der Stat ist: desto zusammengesetzter ist die Maschine; desto künstlicher ist sie; desto mehr und öfter braucht sie Verbesserungen. Es können Jahrtausende verstreichen, ehe er die ganze Summe seiner Kräfte nur kennen und berechnen lernt; es können Jahrhunderte vergehen, ehe er sie alle wirken läßt; und wieder andre Jahrhunderte, ehe er sie alle auf die bestmöglichste Art wirken läßt. Nach den vortrefflichsten Anlagen äussern sich bisweilen Hindernisse, die den erwarteten Erfolg entweder im Keime ersticken; oder wenn sie ihn auch aufkommen lassen, doch ihm ein Gefolge von Ungelegenheiten geben, die das weislich erzielte und mühsam bewirkte Gute überwiegen, die man aber vorher nicht mit in Rechnung brachte, weil kein menschlicher Verstand die lange Kette ihrer Entstehung übersehen konnte. In allen diesen Fällen sind **neue Verordnungen, neue Einrichtungen**, nöthig.

Peter der Große fieng vor 70 Jahren in seinem weiten Reiche eine neue Schöpfung an: und **Catharina die zweyte** setzte solche fort. Was

diese Monarchinn seit ihrer Besteigung des rußischen Kayserthrons in dieser Absicht gethan, sammle ich hier, und nenne diese Handlungen das **Leben Catharinä der zweyten.** Obige Betrachtungen werden diesen Titel rechtfertigen.

Die Chineser, unsre Nachbarn, lehren, daß es eine sehr unnatürliche Sache sey, das Leben noch **lebender** Regenten zu beschreiben. Vermuthlich reden sie nur von vollständigen und in hohem Grade pragmatischen Lebensbeschreibungen, die freylich ungemein mehr fodern, als ich hier geleistet habe, und leisten können. Ein Biograph, in chinesischem Verstande, muß erstlich alle öffentliche und feyerliche Verordnungen des Regenten umständlich, deutlich, und zuverläßig erzählen. Er muß zweytens die Ursachen und Gelegenheiten derselben aus der damaligen Situation des Stats, und der Weisheit des Gesetzgebers, entwickeln. Er muß drittens bemerken, ob die Verordnung in ihrem ganzen Umfange und nach ihrem wahren Sinne ausgeführt worden: denn **Verordnungen** sind gewisser maßen nur **Absichten**; allein von einer Absicht läßt sich nicht mit Sicherheit auf ihre Erreichung schließen; oft sind es bloße **Versuche**, allein nicht alle Versuche gelingen. **Viertens** darf er nicht versäumen, die Art zu beschreiben, wie eine Verordnung ausgeführt worden. **Fünftens** muß er die Folgen derselben, sowohl die nahen als die entfern-

fernten, die mittelbaren und unmittelbaren, die vorbedachten und zufälligen, umständlich erzählen, und das Verhältniß der Wirkung gegen ihre Ursache richtig abmessen. Endlich wird er eine ganz neue Classe von Verordnungen hinzufügen, die, ohne die äußere Form von Gesetzen zu haben, mächtiger als Gesetze wirken, die den Herzen selbst unsichtbare Fessel anlegen, und ohne Geräusch größere Revolutionen anrichten, als Befehle, die mit dem Zwang und dem Schrecken bewaffnet sind: ich meyne Beyspiele, Ermunterungen, und Anlässe.

Von allen diesen Pflichten, die ich hier dem Biographen aufbürde, habe ich nur die erste, ich gestehe es, aber auch die wichtigste, wenigstens die nothwendigste, erfüllet. Ich liefere bloß die **Hauptmaterie** zu einer solchen Lebensbeschreibung: die **Form** wird ihr die Nachwelt geben. Die künftigen Geschichtschreiber, Lobredner, und Sänger **Catharinä** der **zweyten** finden hier einen gehäuften und schon zubereiteten Vorrath von Nachrichten, die die Grundlage ihrer Betrachtungen und ihrer Lieder ausmachen müssen: und tausend Nachforschungen, die vielleicht nach 50 Jahren schon sehr mühsam, zum Theil auch gar unmöglich wären, hat ihnen mein sammlender Fleiß erspart. Hätte ein Zeitgenosse Peters des Ersten, der dessen Schöpfung in der Nähe zugesehen, dem Andenken dieses großen Menschen damals schon ein ähnliches Jahrbuch

buch geweihet: wir würden jetzo gewiß eine seiner würdige Geschichte von ihm haben; und kein Voltaire hätte Rußland und unser Jahrhundert durch eine *Histoire de l'Empire de Russie sous Pierre le Grand* entehren dürfen.

Da ich also für die Nachwelt schreibe: so habe ich mich auch für berechtiget gehalten, vorläufig schon die kurze und natürliche Sprache der Nachwelt zu reden. Der leere Pomp des Canzleystils paßt keinen Annalen an. Ich und die Geschichte sprechen; „Titus war die Lust seines Volks". Ein Römischer Podjatschej vor 1700 Jahren sagte im Regenspurger Styl: „Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät, der große Herr, Titus, „haben allergnädigst geruhet, die unaussprechliche Lust und höchstentzückende Freude Ihrer „allerunterthänigsten Unterthanen zu seyn".

Zugleich habe ich sorgfältig alles vermieden, was nicht zu meiner Absicht gehörte, oder der künftigen Brauchbarkeit dieser Sammlung auf irgend eine Art nachtheilig seyn könnte. Das ungezwungenste Lob, sollte es auch von der Wahrheit selbst erpreßt, und nichts als ein naiver Ausdruck der Empfindung seyn, verliert allen Werth in dem Munde eines Unterthanen. Außerdem soll ein Sammler gar nicht raisonniren: seine Pflicht ist, mit blinder Treue zu schreiben, zu übersetzen, zu excerpiren, was er vor sich findet, und keinen andern

Ge-

Gedanken dabey zu denken, als ob er recht geschrieben, recht übersetzt, recht excerpiret habe? Erfüllt er diese Pflicht: so adelt er dadurch seinen sonst verächtlichen Beruf eines Compilators, fühlet sein Verdienst, und blickt bescheiden, aber doch mitleidig, auf die Secte der historischen Denker und voltairisirenden Geschichtendichter herab.

Indessen bis gegenwärtige Arbeit von der Nachwelt auf obbemeldte Art genützet werden wird, wird sie zufälliger Weise auch meinen Zeitgenossen einen nicht unerheblichen Dienst leisten: sie wird sie Rußland von seiner schönen Seite vollständig und zuverläßig kennen lehren.

Welcher Unrath von den ungereimtesten Irrthümern und den allergröbsten Unwahrheiten hat sich nicht von diesem Reiche in einer unzähligen Menge deutscher, französischer, englischer, und schwedischer Schriften verbreitet! Mit Verdruß sahen wir bisher alle auswärtige Schriftsteller, (nur die Büschingischen Schriften und die Achenwallische Statistik ausgenommen), nicht immer aus Groll und Muthwillen, sondern oft blos von Mangel und Noth gedrungen, ihre Nachrichten von unserm Reiche aus trüben Quellen schöpfen, und fast keine Zeile ohne Fehler schreiben.

Die außerordentliche Unzuverläßigkeit fast aller bisherigen Schriften von der Art hat mich dagegen zu einer mehr als gewöhnlichen Sorgfalt bewogen.

Diese

Diese Sorgfalt erstreckte ich sowohl auf die **Auswahl** der Quellen, als auf den **Gebrauch** derselben. In beyden ersuche ich Leser, die dessen fähig sind, mich auf das strengste zu beurtheilen: denn ich verlange, in der Statistik von Rußland ein **classischer Auctor** zu werden, oder um bescheidener zu reden, ich will alle meine Nachrichten für authentisch und höchst glaubwürdig angesehen haben.

Die Quellen, aus denen ich schöpfe, sind lauter **Urkunden, Staats-** und andre **öffentliche Schriften,** die von der Regierung selbst verfaßt, öffentlich gedruckt, und im ganzen Reiche vertheilet, auch zum Theil in den Buchländen öffentlich verkauft worden. Andre Quellen erkenne ich nicht. Hiedurch hauptsächlich unterscheidet sich das **Neuveränderte** von dem bekannten **Veränderten Rußland.**

Diese Quellen habe ich entweder in ihrer rußischen Ursprache, oder in der von der Regierung selbst veranstalteten deutschen Uebersetzung gebraucht. Wo ich selbsten übersetze, folge ich nicht bloß dem Sinne, sondern auch soviel möglich den Worten der Urschrift. Wo ich excerpire, schiebe ich keinen Gedanken, kein Raisonnement, ein, wenn ich es nicht im Original vorfinde; ich lasse auch nichts aus, was nur irgend wesentlich ist: bloß dadurch, daß ich die Ukasensprache etwas mehr in die historische umschaffe, gewinne ich sehr viel in der Kürze und Deutlichkeit, doch dem Inhalte völlig unbeschadet. Stellen, die ich

nicht

nicht so vollkommen begriff, daß ich es hätte wagen dürfen, sie durch eine kleine Wendung rein deutsch zu übersetzen, übersetzte ich wörtlich, getreu, und undeutsch. Diese Gewissenhaftigkeit, die ein Franzos eine deutsche Pedanterey nennen wird, fodern öffentliche Statsschriften; und höher kann man sie wohl nicht treiben, als ich hier durchgängig gethan habe.

Auch in den **Anmerkungen** habe ich mir zum Gesetz gemacht, nichts zu sagen, als was entweder notorisch ist, oder in Büchern steht, die in Rußland selbst gedruckt worden. Dieß ist die Ursache, warum deren so wenige sind. Zu manchen dunkeln Stellen werden sich in den künftigen Theilen authentische Erklärungen finden.

Leser die dergleichen statistische Nachrichten nur gebrauchen, um die Zeitungen zu verstehen, werden mich einer ermüdenden Weitläuftigkeit beschuldigen; sie werden verlangen, daß ich mich an unzähligen Stellen hätte kürzer fassen, und überall die Specificationen, und das ganze **Detail**, aus dem Leute von ihren Einsichten keine Schlüsse zu ziehen wissen, weglassen sollen. Aber für Leute von ihren Einsichten schreibe ich nicht.

Moscau, den $\frac{4}{15}$ Jan. 1767.

M. Joh. Joseph Haigold.

Vorer.

Vorerinnerungen
zur
zweiten Ausgabe.

Mit Vorsatz und aus guten Gründen zauderte ich bisher, diese angefangene Annalen meiner Kaiserin fortzusetzen. Ich war selbst zweifelhaft, ob eine Schrift, die ihren ganzen Werth einzig und allein von ihrem Gegenstande borget, und zu der der Schriftsteller nichts als Ordnung, Ehrfurcht und Wahrheitliebe, nichts als eine gegen die Pflichten des Unterthans und gegen diejenigen des Geschichtschreibers gleich vertheilte Zärtlichkeit mitbrachte, Fortgang haben würde? Nun aber, da mich mein Verleger versichert, daß

die gute Aufname derselben unter den Deutschen seine und meine eigene Erwartung übertroffen ha. be, werde ich künftig mit der Forsetzung langsam eilen, und die Zufriedenheit der Kenner auch fernerhin zu erhalten suchen.

Die Klagen meiner Correspondenten, über unzäliche ihnen dunkle Stellen in diesen Verordnungen, sind gerecht; eben so gerecht, als ihre Foderung, daß ich dieser Dunkelheit auf irgend eine Art abhelfen möchte. Es muß für einen Ausländer unangenehm seyn, aus einem theils unbekannten, theils, welches noch schlimmer ist, durch Stralenberge und dergleichen Schriftsteller falsch beschriebenen Reiche, eine neue Verordnung zu lesen, die so wie alle Statsverordnungen, an eine nächst vorhergehende gränzet, auf das System der ganzen Statsverfassung eine Rücksicht hat, und folglich eine Reihe von Datis voraussetzt, ohne deren Kenntniß weder eine pragmatische Einsicht in das neue Gesez möglich ist, noch die Weisheit des Gesetzgebers in dem hohen Lichte stralet, in dem man sie erblicken sollte, noch die Folgen davon, oder auch die

Schwie-

zur zweiten Ausgabe.

Schwierigkeiten bey der Ausführung, von dem in die Zukunft hinüberschauenden Statskenner wahrscheinlich bestimmet werden können. Durch häufigere **Anmerkungen** diesen Dunkelheiten abzuhelfen, leidet einmal der Plan dieses Werkes nicht: ich habe mich hierüber gnugsam in der Vorrede erkläret. Allein ich denke, diesen Forderungen der Ausländer durch ein eignes gleichfalls periodisches Werk, unter dem Titel: **Beilagen zum Neuveränderten Rußlande** ein Genügen zu thun. Wenn ich in dem **Neuveränderten Rußlande** selbst die Verordnungen erzäle, die Catharina II. im Justizwesen, im Handel, im Kirchenwesen u. s. w. gemacht: so hole ich die ganze Geschichte dieser interessanten Gegenstände der Statskunst aus den vorigen Zeiten, durch eigene umständliche Abhandlungen, die theils auch authentisch, oder doch sonst in hohem Grade glaubwürdig sind, in den Beilagen nach; und füge noch andre Nachrichten bei, die den gegenwärtigen Zustand von Rußland kennen lehren. Durch etwa zwölf kleine Theile solcher Beilagen hoffe ich, der Materie nach, die ganze

Vorerinnerungen

Statistik von Rußland allmälich zu erschöpfen, und dadurch nicht nur die bisherigen ungegründeten Nachrichten schweigen zu machen, sondern auch von diesem Reiche den Stoff zu einer so systamatischen und vollständigen Kenntniß zu liefern, als wir, Frankreich und England ausgenommen, von wenig andern europäischen Staten haben. Nur setze ich voraus, daß der in St. Petersburg angefangene Druck unsrer Annalen seinen Fortgang habe, und vors erste wenigstens der Nikonische Codex ganz zu Ende gebracht werde. Denn in tiefem Sande zu waden, um hie und da ein Goldkörnchen aufzulesen, oder welches einerlei ist, unleserliche und schmutzige Handschriften durch zu wühlen, um einige hundert Statitische neue Wahrheiten heraus zu klauben, ist nicht meine Sache. Ohne alle alte Geschichte aber ist keine pragmatische Statistik möglich; und unsre Ehre verlieret dabei, so wie die historische Wahrheit, wenn wir in der Entwickelung unsrer heutigen Staatsverfassung nur bis an Peter den Großen, nicht aber bis an Wolodimer den Großen, zurücke gehen.

Die

zur zweiten Ausgabe.

Die Vorrede dieses ersten Theils, der unwichtigste Theil, meiner Meynung nach, des ganzen Buches, hat die Ehre gehabt, von einem einsichtsvollen Geschichtgelehrten aufmerksam gelesen, kunstmäßig zergliedert, und gelehrt geprüft zu werden. Seine Bemerkungen waren sehr unterrichtend für mich: nur in dem Begriffe der Biographie werden wir uns wohl schwerlich vereinigen. Ich nenne Biographie die Geschichte eines einzelnen Menschen, im Gegensatze der Geschichte von vielen in einem State verbundenen Menschen, oder der Völkergeschichte. Unter Geschichte aber verstehe ich, was jedermann darunter versteht; Leben, Thaten, Handlungen, und Begegnisse: der Mensch nach allen Aussichten, nach allen Scenen seines Lebens, ist das Object der Biographie; so wie ein Volk nach allen seinen Revolutionen und Situationen das Object der Völkerhistorie ist. Allein nicht alle Handlungen und Begegnisse eines Individui zeichnet der Geschichtschreiber auf, vorausgesetzt, daß er Geschmack habe; er wählet nur diejenigen, die eine Verzeichnung verdienen, und verschmähet die übrigen. Die Na-

tur dieser Handlungen, in Verbindung mit der Absicht des Geschichtschreibers, bestimmet ihre Würdigkeit. Der Maasstab, wornach er sie mißt, kann sehr verschieden seyn: aber keiner ist doch sicherer, keiner unstreitiger, als das Verhältniß dieser Handlungen zum Ganzen der Welt, oder doch zu einem beträchtlichen Theile des Menschengeschlechtes.

Handlungen, die Millionen von Menschen ihr Schicksal, ihr Wohl, oder ihr Unglück bestimmen; von Folgen schwangere Handlungen, die sich auf Jahrhunderte verbreiten, und Nachwelten formen, sind unstreitig merkwürdige und verzeichnungswürdige Handlungen. Sie setzen bey einem Subject ein öffentliches Leben voraus; der Geschichtschreiber dieser Person würde unverantwortlich handeln, wenn er dieses öffentliche Leben nur als eine Nebensache behandeln, und das ungleich unwichtigere Privatleben derselben zum Hauptsüjet machen wollte. „Newton war unbeweibt„: höchstens verzeihe ich es dem Geschichtschreiber des unsterblichen Brittenwenn er mir dieses beiläufig meldet. Aber „Newton erwarb sich Verdienste um das menschliche Geschlecht

schlecht „: dieses fodere ich von ihm, mir geflissentlich und umständlich zu erzälen. Zwar hat sich schon der Geschichtschreiber des Brittischen Volkes, der Geschichtschreiber des 18ten Jahrhunderts, der Geschichtschreiber des menschlichen Verstandes, Newtons in Absicht auf sein öffentliches Leben bemächtiget. Aber glücklich ist der Mensch, dessen Biographie nichts als Extracte aus den feierlichen Jahrbüchern der Welt sind: und unglücklich wäre der Biograph, der aus dem kleinstädtischen Grundsatze, „ein Biograph müßte nicht das öffentliche, sondern nur das Privatleben seines Helden beschreiben„, mir geflieẞentlich Newtons Cälibat, und beiläufig Newtons Entdeckungen, oder von diesen nur so viel, als zum Verständniß seines Cälibats nötig wäre, erzählte!

Aber „so wird es Geschichte, und nicht Biographie?„ — Ich habe es schon erinnert, Biographie und Geschichte einer einzelnen Person, ist bey mir eins. Und nicht bloß bei mir: das Wort selbst, etymologisch betrachtet, und der Sprachgebrauch, reden für mich. Der alte Einhard aus

Vorerinnerungen

dem Odenwalde erzählte in einem Buche seines Helden Kriege, und in dem andern sein Privatleben, und schrieb über beide, nicht über das letztere Buch allein: *de Vita Caroli Magni.* — Doch ich kenne die Rechte der Schriftsteller, und verehre sie! Allgewaltig herrschen diese Herren über den Sprachgebrauch, sie abstrahiren und componiren neue Ideen, und bezeichnen sie mit alten Wörtern, auf die sie einen neuen Stempel setzen. Biographie hieß sonst, „Geschichte einer einzelnen Person„. Verändert den Begriff, schränkt ihn ein, es steht euch frei: Biographie, „die Privatgeschichte einer einzelnen Person„. Schränkt ihn noch mehr ein: Biographie, „die Privatgeschichte einer einzelnen Person, in Duodez gedruckt, und in Franzband gebunden„; auch hiewider habe ich nichts: nur dringt mir diesen Begriff nicht auf, noch weniger richtet mich darnach!

Nepos „berührte„ in Miltiadis Leben nur die Marathonische Schlacht; — und das von rechtswegen: Miltiades war eine Maschine, ein Bürger aus Griechenland, ein Helote seines Stats. „In

Eu=

zur zweiten Ausgabe.

Eugens Leben gehört nicht der ganze Türkenkrieg„; — allerdings nicht; denn auch Eugen war eine Maschine, oder ein Mensch der Obrigkeit unterthan: er machte Plane, die andre prüften, änderten, guthießen, contrecarrirten; er führte sie aus, aber nicht mit der Allmacht eines ungebundenen Beherrschers. Aber Friedrichs Schlachten gehören in Friedrichs Biographie: nicht die ganze Schlacht, sondern was Friedrich dabey **gethan**; und dieses schon füllet ganze Capitel an.

In den Zeiten des grauen Altertums gab es Könige, die über große Völker herrschten, Minister, die mächige Staten regierten, Feldherren, die entscheidende Schlachten lieferten, in deren Biographie aber gleichwohl nichts als Privatleben seyn konnte: denn zu jenen großen feierlichen Handlungen gaben sie nur den Namen her; in eigentlichem Verstande führten sie kein öffentliches Leben, oder hatten höchstens nur die hohe Bestimmung, den unerfüllten Beruf, den allergnädigsten Auftrag, dazu. Umgekehrt gab es weiland Cammerdiener und Mai-

treffen, die in der Antichambre und hinter der Gardine ein sehr öffentliches Leben führten, mit Königreichen, wie mit Bällen spielten, und gleichwohl nur eine öde Privatbiographie erhielten; weil ihre Großthaten nicht bis in die Klöster, die Werkstätten der Annalen, drangen, sie selbst aber entweder nicht schreiben konnten, oder aus dem erhabenen Grundsatze, daß es besser sei, ein Jahr in der Welt als hundert Jahre in der Geschichte zu leben, nicht schreiben wollten. Endlich giebt es noch in unsern Tagen Leute, sonderlich von meiner Zunft, Magisters der freien Künste, und dergleichen, die ihrem Wesen nach keines öffentlichen Lebens fähig sind, und gleichwohl Biographien erhalten. Alle diese, glaube ich, sind Schuld daran, daß der erhabene Begriff einer Biographie so sehr eingeschränkt und erniedriget worden. Denn da man 99. Biographien von Leuten lieset, die entweder nie öffentlich gelebt haben, oder deren öffentliches Leben mit ihrem Ruhme ihr Grab verscharrt; so verfiel man nach dem bekannten Canon: a potiori fit denominatio, darauf, dieses öffentliche Leben, gerade den

interessantesten und rühmlichsten Theil, von der Biographie gänzlich auszuschließen.

Aber ein Monarch, ein unumschränckter Monarch, ein in allen Theilen seiner großen Bestimmung thätiger Monarch, hat keine schönere Geschichte, hat keine eigentlichere Biographie, als diejenige seines öffentlichen Lebens. „*La plus belle maniere d' écrire la vie d' un grand homme, c' est de faire voir l' influence qu' il a sur les évenemens*“. Sein Privatleben weicht, von näheren und prächtigeren Aussichten verdrungen, in eine unmerkliche Ferne zurück: außer wenn von dem Glanze des Königes auch Stralen auf den Menschen fallen; außer wenn an ihm

TOUT EST ROI.

Wichtiger wäre der Einwurf, daß ich Leben oder Geschichte nenne, was bloß Materie oder Annalen zu dieser Geschichte, ohne Form, sind (denn so unterscheide ich Geschichte von dem, was man auf Deutsch Jahrbücher, auf Lateinisch Annalen, auf Griechisch Chroniken, nennt.) Ich habe mich hierüber schon in der Vorrede erklärt. Ich könnte

noch

noch hinzufügen, daß die traurige Erfarung besonders des Hrn. von Voltaire lehre, daß ohne vorhergängige und schon zum Theil verarbeitete Annalen eine Geschichte nicht wohl geschrieben werden könne, und der Witz des Geschichtmalers mit dem Phlegma des um Wahrheit bekümmerten Critikers und gewissenhaften Sammlers unvereinbar sey. Freilich würde mich auch dieses noch nicht vollkommen berechtiget haben, Jahrbücher und Geschichte als gleichgültige Wörter zu gebrauchen. In einem mehr kritischen Zeitalter würde ich mich auch schwerlich zu dieser Verwechselung entschlossen haben. Allein den meisten historischen Schriften, die aus Frankreich und Deutschland nach Moskau gelangen, fehlet entweder Materie, oder Form, oder noch häufiger beides zugleich. Dennoch sind sie Geschichte überschrieben, und ein geneigter Leser siehet mit großmüthiger Nachsicht über den Titel weg, eilet zum Buche selbst, und braucht es, so gut ers brauchen kann.

Moskau den $\frac{4}{15}$ May 1768.

der Verfasser.

Inhalt

Inhalt
des ersten Theils.

Seite

I. Neueste Einrichtung des Senats und andrer Reichs-collegien in Moskau und St. Petersburg = 1

1. Allgemeine Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der Reichscollegien, §. 2-15. = = 4

2. Neuer Etat derselben = = 28

A. Dirigirender Senat, §. 16-26. = ebend.
B. Kriegs-Collegium, §. 27. 28. = 38
C. Kammer-Collegium, §. 29 31. = 41
D. Justiz-Collegium, §. 32-34. = 45
E. Güter-Collegium, §. 35. 36. = 47
F. Revisions-Collegium, §. 37. 38. = 49
G. Commerz-Collegium, §. 39. = 51
H. Berg-Collegium u. Münz-Kanzlei, §. 40-43. 53
I. Manufactur-Collegium, §. 44. 45. = 61
K. Stats-Comtoir, §. 46. 47. = 63
L. Ober-Salz-Comtoir, §. 48-57. = 65
M. Ober-Polizei und Polizeien, §. 58-61. = 71
N. Ober-Magistrat, §. 62. 63. = 77
O. Jamsczik Kanzlei, §. 64. 65. = 78
P. Confiscations-Kanzlei, §. 66. 67. = 80
Q. Banco-Comtoir für den Adel, §. 68. = 81
R. Sudnoj-Prikas, §. 69. = 82
S. Comtoir der kaiserl. Rüstkammer, §. 70. 83
T. Petersburgische Gouvernements-Kanzlei, §. 71. = = = 84

Inhalt.

V. Zwölf andre Gouvernemens, §. 72. 73 . 85
X. 32 Provinzial-Kanzleien. §. 74. . 87
Y. Kanzleien in 165 Kreis- und 13 Beistädten, §. 75. . . ebend.
Z. Mannschaft bei allen diesen Kanzleien, §. 76. 77. 88
Summarisches Verzeichniß, §. 78. . 92

3. Neue Steuern zur Besoldung nach dem neuen Etat, §. 79-92. . . . 94

4. Zweite Ukase, die bisher beschriebenen Veränderungen betreffend, §. 93. . . 113

II. Verbesserung des Comerzwesens . 117

1. Peters III. Ukase vom 27 März 1762, §. 2-9. 120
2. Catharinä II. Ukase vom 31 Jul. 1762, §. 10-25 141

III. Abschaffung der geheimen Kanzlei, §. 1-9. 169

IV. Stiftung der kaiserl. Akademie der Künste in St. Petersburg . . . 185

1. Stiftungsbrief der Akademie, §. 2-8. . 188
2. Von der Erziehungsschule bey dieser Akademie, §. 9-19. . . . 197
3. Von der Akademie selbst, §. 20-41. . 210
4. Etat der ganzen Akademie, §. 42-47 . 236
5. Verzeichniß aller Mitglieder derselben . 243

V. Errichtung der Gesetzcommißion in Moskau 247

1. Befehl an den Senat, §. 2. . 250
2. Das Manifest selbst, §. 3. . . 251
3. Vorschrift wegen der Deputirten, §. 4-9. . 258
4. Wahlordnung der adelichen, §. 10-25. . 264
5. — — der städtischen, §. 26-33. . 284
6. — und der übrigen Deputirten, §. 34-39 290
7. Befehl an die Gouverneurs im Reiche, §. 40-47. . . . 298

VI. Ihr. kais. Maj. Instruction zum Entwurf eines neuen Gesetzbuches . . . 368

Ein-

Inhalt.

Eingang §. 1. 371
Kap. I. §. 6. 372
Kap. II. §. 8. 373
Kap. III. Von der Sicherheit der Reichsverfassung §. 17. 375
Kap. IV. §. 22. . . . . eb. d.
Kap. V. Vom Zustande der Einwohner überhaupt §. 31. 377
Kap. VI. Von den Gesetzen überhaupt. §. 40. . 379
Kap. VII. Von den Gesetzen insbesondre §. 64. . 384
Kap. VIII. Von den Strafen. §. 80. . . 388
Kap. IX. Von der Rechtspflege überhaupt. §. 97. . 393
Kap. X. Von der Form des Criminalgerichts; §. 142 405

Acht Fragen.

1. Woher haben die Strafen ihren Ursprung, und auf was für einem Grunde beruhet das Recht, die Menschen zu bestrafen? §. 144. . . eb. d.
2. Welches sind die besten Mittel, die man gebrauchen kann, wenn man einen Bürger in Verhaft ziehen, oder wenn man ein Verbrechen entdecken, oder jemanden desselben überfüren will? §. 159. . 410
3. Wird durch die Peinigung die Gerechtigkeit nicht beleidiget, und führet sie zu demjenigen Endzwecke, auf den die Gesetze zielen? §. 192. . . 420
4. Müssen die Strafen mit den Verbrechen im Verhältniß stehen, und wie kann dieses Verhältniß genau bestimmet werden? §. 198. . . 424
5. Welches ist das Maaß der Größe der Verbrechen? §. 204. . . . 427
6. Ist die Lebensstrafe im gemeinen Wesen nützlich und nöthig, um Sicherheit und gute Ordnung zu erhalten? §. 209. . . . 429
7. Welche Strafen sind für verschiedene Verbrechen zu bestimmen? §. 213. . . 431

8. Wel-

Inhalt.

8. Welches sind die wirksamsten Mittel, den Verbrechen vorzubeugen? §. 239. = = = 440

Kap. XI. §. 250. = = = 442

Kap. XII. Von der Vermerung des Volks im Reiche §. 264. = = = 444

Kap. XIII. Von den Handwerken und der Handlung §. 293. = = = 452

Kap. XIV. Von der Erziehung §. 347. = = 469

Kap. XV. Von dem Adel §. 357. = = 471

Kap. XVI. Vom mittlern Stande §. 376. = 474

Kap. XVII. Von den Städten §. 384. = 476

Kap. XVIII. Von den Erbschaften §. 404. = 479

Kap. XIX. Von der Abfassung und der Schreibart der Gesetze §. 438. = = 487

Kap. XX. Verschiedene Puncte, die eine Erklärung erfodern. §. 462. = = 492

A. Das Verbrechen der beleidigten Majestät. §. 463. = = = eb. d.

B. Von Gerichten, die auf besondern Befel angeordnet werden. §. 487. = = 500

C. Sehr wichtige und notwendige Regeln § 492 501

D. Wie man wissen könne, ob ein Reich sich seinem Verfall und gänzlichen Untergange nähere? §. 500 = = = = 503

Beschluß §. 522 - 525. = = = 509

I. Neu-

I.

Neueste

Einrichtung des Senats

und

andrer Reichscollegien

in

Moscau und St. Petersburg.

Neueste

Einrichtung des Senats

und

andrer Reichscollegien

in

Moscau und St. Petersburg.

§. 1.

Peter der Große schaffte die vormals in Rußland üblichen Prikasen ab, und errichtete statt deren die jetzigen Reichscollegia. Catharina die zweyte verbesserte ihre innere Einrichtung. Zur Geschichte und Kenntniß dieser Verän-

derung gehören vier öffentliche Schriften, die alle vier vom 15ten December 1763 sind, und sämmtlich auch deutsch gedruckt worden:

I. Die Hauptukase, 8 Seiten fol. (in der deutschen Uebersetzung.)

II. Die Etats aller Collegien, 49 Seiten.

III. Verzeichniß der zur Besoldung nach dem neuen Etat angesetzten Steuern, 5 Seiten.

IV. Die mit diesem Verzeichnisse zugleich publicirte Ukase, 2 Seiten.

* *

I. Abtheilung.

Allgemeine Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der Reichscollegien.

§. 2.

Es ist ein unstreitiger Grundsatz, (so hebt sich die Hauptukase an,) „daß der „Wohlstand eines jeden Reichs auf der „innerlichen Ruhe und beglückten Verfassung „seiner Einwohner befestiget stehe, und Be-

herr-

„herrscher der Reiche alsdenn erst das wahre „Vergnügen der Zufriedenheit empfinden, wenn „sie gewahr werden, daß ihre Unterthanen „nicht durch allerley schädliche Umstände, be„sonders aber von ihren Obrigkeiten und Vor„gesetzten gedrückt werden, welches jedoch nicht „wohl anders als durch eine weise Einrichtung „der innern Verfassungen des Reichs und der „Richterstühle desselben zu erreichen ist. Wir „sehen gar wohl ein, daß bißher in Unserm „Reiche zum allgemeinen Besten und zur „Handhabung der Gerechtigkeit viele und ver„schiedene Reichsverfassungen und Gerichte „angeordnet gewesen; allein bey gegenwärti„ger Zeit und Beschaffenheit der Umstände „Unsers Reichs sind dieselben bey weitem nicht „hinlänglich: welches vornehmlich in Unserm „Senate wahrzunehmen ist, allwo nicht nur „Appellations- sondern auch andre Sachen von „aller nur möglichen Beschaffenheit aus dem „ganzen Reiche zur Entscheidung einkommen, „durch deren Ueberhäufung derselbe dergestalt „belästiget ist, daß es weit über Menschen„kräfte gehet, alle dergleichen Angelegenhei-

„ten in behöriger Zeit abzumachen. Gleicher=
„maßen sind auch verschiedene andere Gerichts=
„höfe in ihren Angelegenheiten eben demselben
„Schicksale unterworfen: wodurch es dann
„geschiehet, daß weder die Reichsgeschäffte ih=
„ren gehörigen Schwung, noch auch hülfsbe=
„dürftige Sollicitanten baldige Rechtspflege
„erlangen können. Da Wir nun Unsere we=
„sentliche Zufriedenheit lediglich in einer billi=
„gen Zufriedenheit und in dem Wohl Unsrer
„getreuen Unterthanen beruhen lassen: als ha=
„ben Wir alle obbemeldte Umstände in reife
„Erwegung gezogen, und für gut befunden,
„nicht nur für die unterschiedenen gerichtlichen
„Departemens einen Etat fest zu setzen, sondern
„auch so wohl im Senate als bey einigen Rich=
„terstühlen, zu desto geschwinderer Abhelfung
„der Sachen, einige Departemens zu errichten,
„je nachdem es die Vielheit der bey jedem Orte
„vorkommenden Sachen erheischet, wonächst
„auch die benöthigte Anzahl Leute bestimmt
„ist; wie solches alles in dem Etat folgender
„maßen festgesetzet worden.„

Hier=

Hierauf folget in 28 Puncten die neue Einrichtung selbst. Wir wollen solche meist mit den eignen Worten der Ukase beschreiben.

§. 3.

I. Der dirigirende Senat (*prawitelstwujuschtschij Senat*) bestehet nunmehr aus 6 Departemens, von welchen die vier ersten in St. Petersburg, die andern zwey aber, statt des bißher gewesenen Senatscomtoirs, in Moscau ihren Sitz haben. Die Expeditionen, die bey diesen Senatsdepartemens besorgt werden, sind folgende:

Beym ersten Departement: einheimische und politische Reichsangelegenheiten, als da sind, allerley Reichsverschläge über die Anzahl der vorhandenen Unterthanen; genaue Wissenschaft von allen Einkünften und Ausgaben des Reichs; das Archiv sammt der Buchdruckerey, Heroldsaffairen, Synodal- und andere Angelegenheiten der dem Synod subordinirten Dicasterien, Sachen des Oeconomiecollegii, auswärtige Affairen und Gränzcommissiones, Sachen der zur Tutelcanzley gehörigen Ausländer, des Cammercollegii und Kortschemnoj-Comtoirs, Revisionscollegiengeschäffte, Sachen aus dem Staats- und Salzcom-

comtoir und aus der Confiscationscanzley, auch Secreta und geheime Expeditiones, extraordinaire und Registraturangelegenheiten, nebst dem unter Händen habenden neuen Gesetzbuche, Revisiones der zinsbaren Leute und Bauern, das Münzwesen und andere darzu gehörige Expeditiones, das Bergcollegium, nebst den kolywanowoskresenskischen und nertschinskischen Bergwerken; die Commerz und Manufacturcollegia, sammt den Magistraten und den zwo für den Adel und für die Kaufmannschaft errichteten Banken.

Beym zweyten Departement: alle im Requetmeisterscomtoir und bey den Senatsexpeditionen zeithero vorgekommene Appellationes (jenes Comtoir hört also von nun an auf, der Generalrequetenmeister aber bleibt, und hat sich bey Annehmung der Bittschriften genau nach der Vorschrift seiner Instruction zu verhalten); die Justitz und Gütercollegia nebst der Generallandmesserey, die Sudnoj-Prikas, Criminal und Syskoj-(Vogtey-) Expeditiones, die Arrestantenexpedition, und allerley Inquisitionssachen.

Beym dritten: kleinrußische (ukrainische), liefund estländische Angelegenheiten, das wyburgische Gouvernement, und deutsche Affairen der Stadt Narva; die Academie der Wissenschaften, die Universität, die Academie der freyen

Künste, das mediciniſche Collegium *; der cronſtädtiſche und ladogaiſche Kanal nebſt dem baltiſchen Hafen; Angelegenheiten wegen der borowizkiſchen und bolchowſkiſchen Waſſerfälle, ſammt den Perſpectiv- und übrigen Landſtraßen; die Jamſkoj-Canzley, nebſt der Oberhofs-Stall- und Jägermeiſtercanzley; die Baucanzley und das Comtoir der Rüſtcammer und ihrer Schätze, ſammt den Policeyangelegenheiten ſo wohl in der Reſidenz als in den übrigen Städten.

Beym vierten: Sachen der Kriegs- und Admiralitätscollegien, das Oberkriegscommiſſariat, die Proviantcanzley, die Artillerie-Ingenieur- und Gewehrcanzley, das Land- und See-Cadettencorps, der ſmolenſkiſche Adel ſammt den dortigen Vorpoſten, und Neuſerbien (oder Neurußland).

Beym fünften in Moſcau: allerley laufende Reichsgeſchäffte und derſelben Abfertigung, dergleichen ſonſt im Senatscomtoir beſorgt worden.

Beym ſechſten eben daſelbſt: Appellations- und Heroldsſachen, ſo wie beym zweyten Departement.

* Die beiden Akademien der Wiſſenſchaften und der Künſte, das mediciniſche Collegium, und das Land-Cadetten Corps, ſtehen nach der neueſten Einrichtung nicht mehr unter dem Senate, ſondern unmittelbar unter der Kaiſerin.

Keines dieser Departemens hat vor dem andern irgend einen Vorzug, sondern alle verbleiben bey ein und eben derselben Macht und Ansehen.

§. 4.

II. Diese Vertheilung der Affairen in unterschiedene Departemens ist nicht zur unwandelbaren Richtschnur verordnet: vielmehr kann der Senat solche nach Befinden der Zeit und Umstände, und falls einige Sachen besser bey dem einen als bey dem andern Departement ausgefertigt werden könnten, verändern. Jedoch muß er vorher hierüber gehörige Vorstellung an die Kayserinn thun.

Außer dieser Repartition der Affairen in gewisse Departemens werden alle Sachen, die einer neuen Verfassung oder Abänderung bedürfen, vorläufig bey ihrem Departement ad deliberandum genommen, sodann aber in St. Petersburg und Moscau in Plenis aller an jedem Orte vorhandenen Departemens, völlig bestimmt, und der Monarchinn vorgelegt.

III. Beym ersten Departement bleibt der Generalprocureur; und bey jedem der übrigen Departemens ist ein Oberprocureur gesetzt.

§. 5.

IV. Jedes Departement hat nach obiger Eintheilung die ihm obliegende Sachen **einstimmig** und nach dem strengsten Verstand der Gesetze abzuurtheilen. Ihr Spruch muß eben so gültig geachtet werden, als ob derselbe vom ganzen Senate ausgefertigt wäre.

V. Trift es sich, daß bey einem Departement nicht alle verordnete Senateurs in einer Sache **einstimmig** sind: alsdenn muß der Oberprocureur diese Sache, noch vor abgefaßtem Urtheile, dem Generalprocureur referiren, und anzeigen, worinnen die Senateurs nicht einstimmig sind, oder worinn er selbst ein Bedenken hat. Der Generalprocureur bringt hierauf diese Sache vors erste Departement, ladet alle persönlich gegenwärtige Senateurs der übrigen Departemens zusammen, und trägt die Sache zur allgemeinen Beprüfung vor. Gleichergestalt, wenn etwa auch die beym ersten Departement verordneten Senateurs

teurs wegen irgend einer Sache nicht einerley Meynung sind; so trägt der Generalprocureur dieselbe in Plenis vor, und verfährt in Sammlung der Stimmen nach seiner Instruction. Sollte aber eine Sache vorkommen, worüber noch kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, oder nicht alle Senateurs einerley Meynung wären: alsdenn hat der Generalprocureur die ganze Sache, nebst den Sentimens der Senateurs und seinem eigenen Gutachten, in Begleitung eines Memorials, der Kayserinn zur Beprüfung vorzutragen.

VI. Wenn bey den Departemens in Moscau, entweder wegen verschiedener Meynung der Senateurs, oder wegen Bedenklichkeit des Oberprocureurs, eine Sache nicht zu entscheiden möglich wäre: so soll dieselbe in der Versammlung beyder Departemens beprüft werden. Würden sie aber auch in allgemeiner Versammlung darüber nicht einstimmig; so muß der Oberprocureur desjenigen Departements, bey welchem eine solche Streitsache ihren Anfang genommen, die ganze Sache, nebst den Sentimens der Senateurs und seinem eigenen

genen Gutachten an den Generalprocureur einsenden, der solche nach obiger im 5ten Puncte angewiesenen Verordnung zur allgemeinen Beprüfung und Abourtheilung vortragen wird.

§. 6.

VII. Die geschwindere Ausfertigung war, wie oben gemeldet worden, die Bewegursache zur Vertheilung des Senats in Departemens. Ein gleiches hat auch bey dem Justitz-Güter- und Revisionscollegio, und bey der Sudnoj-Prikas Statt; denn bey allen diesen Gerichtshöfen pflegen, Jahr aus Jahr ein, ungleich mehrere Affairen einzukommen, als sonst bey denselben zur endlichen Abourtheilung gediehen sind. Daher sind nun in vorbesagten Instanzen gleichfalls Departemens errichtet, nämlich drey im Justitzcollegio, vier im Gütercollegio, vier in der Sudnoj-Prikas, und sechs im Revisionscollegio und dessen Comtoir. Doch soll das fünfte und sechste Departement im Revisionscollegio nur so lange bestehen, bis die Revidirung aller Rechnungen voriger Jahre gänzlich geschehen ist.

VIII. Die

VIII. Die Vertheilung der so wohl wirklich schon anhängigen als künftig zu erwartenden Affairen für jedes Departement in diesen vier Gerichtshöfen, haben die Präsidenten derselben und der Oberrichter der Sudnoj-Prikas, entweder nach den verschiedenen Gouvernemens, oder nach der Sachen Eigenschaft, so wie es eine jede Instanz für sich am bequemsten finden wird, jeder für seinen Gerichtshof mit den übrigen Gliedern gemeinschaftlich zu bestimmen.

IX. Im übrigen gilt von diesen Departemens, was oben von den Senatsdepartemens verordnet worden: jedes urtheilt seine nach der Repartition ihm vorkommende Sachen einstimmig und nach dem strengsten Verstand der Gesetze ab; diese Urtheile werden für eben so gültig geachtet, als wenn sie in voller Versammlung des ganzen Collegii abgefaßt wären; kein Departement steht unter des andern Revision, sondern alle stehen unter der Revision des Senatsdepartemens, die Sudnoj-Prikas aber unter dem Justizcollegio.

X. Die Präsidenten und der Oberrichter bey diesen vier Gerichtshöfen haben zwar nicht

die

die geringste Appellation über die Departemens ihres Gerichtshofes, allein sie sind doch gehalten, darauf zu sehen, daß man die bey allen ihren Departemens vorkommenden Sachen mit äußerstem Fleiß abmache. In Entstehung baldiger Aburtheilung aber sollen sie selbige anstrengen, über den schlechten Eifer und Saumseligkeit der Richter gehörige Vorstellung thun, und falls sich solche wider Vermuthen bestechen ließen, bey voller Versammlung im Collegio ohne alle Nachsicht darüber inquiriren.

XI. Fänden sich zur Abmachung einiger Sachen keine ausdrücklichen Ukasen: so sollen selbige, ehe und bevor man sie bey ihren Departemens abgeurtheilt, gemeinschaftlich geprüft, und nebst einem Gutachten gehörigen Orts vorstellig gemacht werden. Worüber aber ausdrückliche Ukasen vorhanden sind, da dürfen die Departemens keinesweges gemeinschaftliche Versammlungen anstellen, damit keine Sache irgend durch Chicanen ohne Noth verzögert, sondern jede in ihrem Departement abgeurtheilt werde. Würde der

Senat

Senat auf eines Collegii oder einer Canzley dreymalige Vorstellung keine Resolution ertheilen; in solchem Fall ist ein Collegium oder eine Canzley verbunden, nach Vorschrift des Generalreglements, alle Umstände schriftlich abzufassen, und der Kayserin gehörig vorzustellen.

XII. In jedem ersten Departement der in Departemens abgetheilten Gerichtshöfe soll auf die vorfallenden Sachen der Procureur, bey den übrigen aber der Secretär, jeder in seiner Expedition, ein wachsames Auge haben. Werden diese letztern etwas den Gesetzen zuwiderlaufendes gewahr: so müssen sie es so fort dem Procureur mündlich referiren, der sich in seinen Anträgen und Protestationen der ihm ertheilten Instruction gemäß zu verhalten hat.

§. 7.

XIII. Die gerichtliche Beprüfung und Bestätigung der Testamente und die Ausfertigung aller gerichtlichen Obligationen und übrigen Verschreibungen, verbleibt in Moscau beym ersten Departement des Justizcollegii, und in St. Petersburg beym Justizcomtoir.

XIV.

XIV. Die Landmesserey-Angelegenheiten bestehen forthin nicht mehr als ein besonderes Gericht, sondern werden zu den nunmehr errichteten Departemens des Gütercollegii gezogen. Dieß ist um so viel bequemer, weil das Archiv aller Ländereyen des ganzen Reichs im Gütercollegio befindlich ist. Der Senat aber hat nach Erfoderniß der Umstände zur Abmessung der Ländereyen die benöthigte Anzahl von Landmessern zu verordnen.

XV. Das als eine besondere Instanz unter der Aufsicht eines Richters ehedem gewesene **Comtoir aller nicht contradictorischen** Sachen wird nunmehr gleichfalls zu oberwähnten Departemens des Gütercollegii gezogen.

§. 8.

XVI. Im Revisionscollegio hatte sich von Zeit zu Zeit eine dermaßen große Anzahl unrevidirter Rechnungen angehäuft, daß die Verwendung vieler aus der Reichscasse ausgegebenen Millionen nicht auszufinden war. Der Kayserinn war solches wohl bewußt: um dieses wichtigen Umstandes willen hat Sie dieses

Collegium in fünf Departemens vertheilt, und zu dessen Comtoir noch das sechste Departement bestimmt. Zur vornehmsten Richtschnur ist ihnen vorgeschrieben, bey Durchsehung der Rechnungen nicht allein darauf aufmerksam zu seyn, daß die Einnahme mit der Ausgabe richtig übereinstimme, allermaßen dieses zu einer ordentlichen Revidirung nicht hinlänglich ist; sondern hauptsächlich darauf zu sehen, ob alle Geld- und anderweitige Ausgaben nach Vorschrift der Gesetze geschehen seyen, oder nicht. Daher ist auch dieses Collegium und Comtoir einem von den Herren Senateurs zur speciellen Direction anvertraut, der nach der Monarchinn eigener Wahl jährlich abwechselt. Auf das erste Jahr 1764 war hierzu der Senateur Knäs Schachovskoi verordnet, und befehliget, alles Verabsäumte nach seiner Einsicht unfehlbar einzutreiben, nach Verfließung des Jahrs aber der Kayserinn umständlich zu rapportiren, wie viel Rechnungen revidiret, wie hoch sich die Totalsumme belaufe, und was für Mittel zur Eintreibung angewandt worden. Ein solcher Senateur unterschreibt daher auch

in

in dem Jahre, da er das Revisionscollegium unter seiner Direction hat, im Senate keine Resolution, die eine Geldausgabe betrift.

§. 9.

XVII. Die sibirische Prikas wird aufgehoben: das sibirische Gouvernement läßt daher nunmehr, so wie die übrigen Gouvernemens, seine Vorstellungen nach Masgabe der Gesetze von allen seinen Vorfällen an alle die Collegia ergehen, wo jede Sache hingehöret. Die Acten aus gedachter Prikase werden an die unterschiedenen Collegia und Canzleyen nach ihren Materien, was nämlich zu diesem oder jenem Gerichtshofe gehöret, abgegeben. Das Pelzwerk aber, das bisher unter der Verwaltung dieser Prikas gestanden, kömmt künftig unter die Aufsicht des kayserl. Cabinets: weshalb auch das nunmehr vorräthige Pelzwerk, sammt den übrigen Waaren, aus obbesagter Prikase, an dieses Cabinet abgegeben werden sollen.

§. 10.

XVIII. Bisher waren zwey Siegelcomtoirs, daß eine in Moscau, und das an-

dere beym Senat in St. Petersburg, in welche die Sollicitanten von allen Gerichtshöfen ihre ausgewirkte Ukasen, Memoriale, und andere Berichte zur Beydruckung eines Siegels von Wachs hinzubringen pflegten, und dadurch nur unnöthige Weitläuftigkeit und Unkosten hatten: da man doch in allen Gouvernemens und Städten unmittelbar in jeder solcher Canzley das Siegelgebühr eincassiret und das Siegel untersetzet, wo die Sachen selbst anhängig sind, und solchergestalt die Schriften um des Siegels willen nirgends hinsendet. Dieserwegen sollen auch in Moscau sowohl als in St. Petersburg diese Siegelcomtoirs als ganz überflüßige Expeditionen eingehen; und nur bey laufenden Affairen, die nach Vorschrift der Ukasen besiegelt, und wofür eine taxmäßige Abgabe entrichtet werden muß, soll die Gebühr an dem Orte selbst, wo jede Sache anhängig ist, eincassiret, der Empfang aber in ein besonderes Einnahmbuch eingetragen werden. — Und damit die Supplicanten zu ihrer künftigen etwanigen Information Communicata haben mögen: so soll man ihnen, nach

eines

eines jeden Verlangen, von abgeurtheilten Acten Copeyen, die von den Richtern unterzeichnet sind, oder auch sonst Extracte oder Copeyen von Acten ausliefern. — Die bey den Siegelcomtoirs vorräthige Acten werden in das Reichsarchiv zur Verwahrung und Nachricht über vergangene Sachen abgegeben.

§. II.

XIX. Das Raskolnikencomtoir ist aufgehoben: die Acten desselben werden gleichfalls zu künftiger Nachsicht in das Reichsarchiv eingeliefert. Diejenige Raskolniken, welche Bauren sind, stehen führohin gleich andern, die Kopfsteuer bezahlen, unter den Gouvernements- Provinz- und Wojewodencanzleyen: die andern, die unter die Kaufleute eingeschrieben sind, hängen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ab. Die nach ihren Schatzungen ihnen auferlegte und von ihnen einzusammlende Gelder werden an das Staatscomtoir remittirt.

XX. Die Criminal- oder *Rosysknoj*-Prikas in Moscau geht ein. Ihre Angelegenheiten besorget künftig die bey der moscauer

Gouvernementscanzley errichtete besondere Expedition.

XXI. Die in Moscau zeither gewesene ganz eigene Expedition des Commerzcollegii geht gleichfalls ein. Ihre Acten kommen ins Commerzcollegium.

XXII. Das *Rosrãdnoj*-Archiv* wird dem Heroldscomtoir zur völligen Aufsicht übertragen: denn die Kaiserinn will das Heroldswesen in solchen Stand setzen, daß es von allem völlige Wissenschaft erlangen, und von allen Familien des rußischen Adels gehörigen Beweis haben könne.

§. 12.

XXIII. Bisher waren, so wohl beym Senate als bey den Collegien und Canzleyen, Collegien- und Titulär-Junker bestallet, und beym Senat eine eigene Schule für dieselben errichtet. Allein da diese in der Lehre stehende Junker theils nicht genug Lehrmeister hatten, theils

* Das ehemalige *Rozrãd*-Gericht beschreiben ausführlich Müllers Sammlung Ruß. Geschichte Tom. V. pag. 14. und Schlözers Probe Ruß. Annalen pag. 173.

theils meistens bey den Registraturen zu Canzleygeschäften gebraucht wurden: so sind sie auch nie im Stande gewesen, die ihnen anständige Wissenschaften gründlich zu erlernen. Diese Schule geht dahero ein: weder beym Senate noch bey den andern Instanzen werden künftig Collegien- oder Titulärjunker gehalten: die anjetzo vorhandenen aber, die nach ihren Jahren noch was lernen können, werden also vertheilt, daß die adelichen an das Land- oder Seecadettencorps, die unadelichen aber an die moscauer Universität abgegeben werden; die übrigen hingegen, deren Jahre zu weiteren Studien bereits verstrichen sind, werden zu Militär- oder Civildiensten befördert, wozu ein jeder selbst Neigung bezeugen wird. Damit man nun hinführo zum Civildienste rechtskündige und in denen dem wohlgebohrnen Adel anständigen Wissenschaften wohl unterrichtete Leute bekommen möge: so hat der Senat an obbesagte Corps und an die Universität beyzeiten zu rescribiren, wie viel derselben nöthig sind, und in der Folge die mit guten Zeugnissen von bemeldten Stiftungen zugeschickte Leute

bey allerley Geschäfften zu Civildiensten, nach eines jeden Fähigkeit zu bestallen. Zu diesem Behufe sollen auch beym Landcadettencorps und der Moscauer Universität Classen zu Erlernung der rußischen Rechtsgelehrsamkeit errichtet werden.

§. 13.

XXIV. Zeither waren die Kinder der Canzleybedienten nirgends unterwiesen worden, orthographisch zu schreiben, weit weniger etwas in einem guten Styl abzufassen. Indessen ist es hochnöthig, bey allen Canzleyen und vornehmlich beym Senat sehr geschickte und gute Schreiber und Copisten zu halten. Derowegen sollen von nun an künftig bey der moscauer Universität 80, bey der St. petersburgischen Academie der Wissenschaften 40, und beym Gymnasio in Kasan 60 Kinder von Canzleybedienten oder auch andern unadelichen Aeltern, die dazu Geschicklichkeit bezeigen, jederzeit auf Kosten der Krone unterhalten, und nicht nur im orthographischen Schreiben und einem guten Styl, sondern auch zum Theil in der Rechenkunst, Geometrie und Geogra-

phie,

phie, am allermeisten aber in der Kenntniß des rußischen Reichs unterwiesen, nach genossenem solchen Unterrichte aber beym Senate und bey andern Canzleyen zu Copisten bestellet, und in der Folge nach Masgabe ihres Fleißes nach der Ordnung auch weiter befördert werden.

§. 14.

XXV. Nach dem neuen Etat ist für alle Beamten eine gewisse Besoldung festgesetzt. Wenn einige unter denselben im Character avanciren, und gleichwohl bey ihren vorigen Functionen bleiben: so werden sie auch fernerhin nach ihrer Function, nicht aber nach dem erhöheten Character, salarirt.

XXVI. Wenn Civilbeamte zu besondern Commissionen und Inquisitionen auf gewisse Zeit abgeordnet werden, so sollen solche im petersburgischen Gouvernement ihre Gage nach petersburgischem Gehalte, in andern Gouvernemens aber nach den Gehalten dasiger Gouvernemens genießen. Doch sind diejenigen Commissionen und Angelegenheiten ausgenommen, die die Kayserin besonders auftragen,

und wobey sie zugleich gehörige Vorschrift ertheilen wird, wer und was einer bey denselben für Gehalt, nach Befinden der Wichtigkeit des Auftrags, zu genießen haben soll.

XXVII. In obbesagtem angefertigtem Etat ist zwar an jedem Orte die Anzahl der Personen und die Größe ihres Jahrsgehaltes angesetzt. Allein da öfters ein Canzleybedienter vor dem andern mehr Fleis und Geschicklichkeit in seinen unter Händen habenden Verrichtungen bezeiget: so sollen nach Vorschrift der Ukase vom Jahr 1725, die Präsidenten und andere Oberbefehlshaber in den Canzleyen die Macht haben, nicht nur den geringern Canzleybedienten ihr Gehalt verhältnißmäßig gegen ihre Arbeit und Geschicklichkeit reichen zu lassen, sondern auch ihre Anzahl nach der Menge der vorfallenden Affairen zu vermehren oder auch zu vermindern; nur darf solche Einrichtung niemals die nach dem Etat angesetzte Geldsumme übersteigen. Unter geringern Canzleybedienten aber versteht man bloß diejenigen, die nicht Officiersrang haben: die ihn

haben

haben, werden unabänderlich nach ihrem bestimmten Gehalte besoldet.

§. 15.

XXVIII. In allen Collegien und Canzleyen, nur die in Departemens vertheilten nebst der Sudnoj-Prikas ausgenommen, sind zu desto geschwinderer Abmachung der Sachen zwey Mitglieder ausgesondert, die eine separate Session ausmachen, und lediglich private Sollicitantensachen aburtheilen. Sind diese verordnete Glieder oder der Procureur in einer Sache nicht einstimmig, oder es äußert sich eine Bedenklichkeit; so wird alsdenn die Sache unabgemacht, in voller Versammlung aller Glieder und des Präsidenten eines solchen Collegii, in gemeinschaftliche Erwegung gezogen, und wie beym Aburtheilen also auch beym Votiren nach dem Generalreglement * verfahren.

* Dieses Generalreglement ist von Peter dem Großen verfasset, und bey den neuern Ausgaben des rußischen Landrechtes (Uloshenie) auf 41 S. 4to hinten beygedruckt. Es handelt von allen Reichscollegien überhaupt und von den allgemeinen Pflichten aller dabey in Diensten stehenden Personen.

* *

II. Abtheilung.

Neuer Etat der Reichscollegien.

A. Dirigirender Senat, und was zu demselben gehöret.

§. 16.

Im ersten Departement in St. Petersburg sind:

		Rubel
5	Senateurs *	
1	Generalprocureur	
2	Obersecretär, jeder hat zum jährlichen Gehalte = =	1500
4	Secretär, jeder = =	750
1	Executor VI ** = =	750

1 Ueber=

* Ein Senateur, als Senateur, hat weder Rang noch Gehalt. Dieß gielt auch von dem Generalprocureur.

** Peter der Erste machte eine Rangordnung, die, einige kleine Veränderungen ausgenommen, noch jetzo gilt, und ausführlich in P. v. Havens nye og forbedrede Efterrætninger om det Russiske Rige (Copenhag. 1747) Tom. I. p. 430 = 454 stehet. Die neun ersten Classen sind nach derselben folgende: I. Generalfeldmarschall, Generaladmiral und Canzler. II. General en Chef, wirklicher geheimder Rath, Oberhofmarschall, Generalfeldzeugmeister, Admiral. III. Generallieutenant, Vicead=

	Rubel
1 Uebersetzer	450
2 Registratores, jeder	350
9 Canzlisten *	300
10 Untercanzlisten	200
10 Copisten	150
2 Aufwärter	24

Am Protocolle sind:

1 Secretär	750
2 Protocollisten	450
2 Canzlisten	300
4 Untercanzlisten	200
4 Copisten	150

§. 17.

Im zweyten Departement der Appellationssachen:

3 bis 5 Senateurs	
1 Oberprocureur	2000
1 Obersecretär	1500

3 Se-

Viceadmiral, Geheimder Rath, Oberstallmeister. IV. Generalmajor, Contreadmiral, wirklicher Staatsrath. V. Brigadier, Staatsrath, Cammerjunker. VI. Oberster, Collegien- oder Canzleyrath. VII. Oberstlieutenant, Hofrath. VIII. Major, Collegienassessor. IX. Capitain, Titulärrath. Der Kürze wegen zeigen wir künftig die Classe des Rangs, in der die Beamten stehen, blos mit römischen Zahlen an.

* Es versteht sich hier und in der ganzen Folge, daß z. E. hier die beygesetzte Zahl 300 Rubel die Besoldung eines jeden Canzlisten, nicht aber aller neun zusammen, anzeige.

	Rubel
3 Secretäre	750
1 Executor VII.	600
1 Uebersetzer	450
1 Protocollist	450
1 Registrator	350
8 Canzlisten	300
10 Untercanzlisten	200
10 Copisten	150
2 Aufwärter	24

§. 18.

Im dritten und vierten Departement sind in jedem:

3 bis 5 Senateurs	
1 Oberprocureur	2000
1 Obersecretär	1500
2 Secretär	750
1 Executor VII.	600
1 Uebersetzer	450
1 Protocollist	450
1 Registrator	350
6 Canzlisten	300
8 Untercanzlisten	200
8 Copisten	150
2 Aufwärter	24

§. 19.

§. 19.

Im fünften Departement in Moscau.

	Rubel
3 bis 5 Senateurs	
1 Oberprocureur *	1500
1 Obersecretär	1200
2 Secretäre	600
1 Executor VII.	450
1 Uebersetzer	375
1 Protocollist	375
1 Registrator	300
6 Canzlisten	250
8 Untercanzlisten	170
8 Copisten	130
2 Aufwärter	20

§. 20.

Im sechsten Departement der Appellationssachen in Moscau.

3 bis 5 Senateurs	
1 Oberprocureur	1500
1 Obersecretär	1200
3 Secretäre	600

1 Exe-

* Die Besoldungen sind in Moscau durchgängig kleiner als in St. Petersburg, weil es an ersterem Orte wohlfeiler zu leben ist.

	Rubel
1 Executor VII.	450
1 Uebersetzer	375
1 Protocollist	375
1 Registrator	300
8 Canzlisten	250
10 Untercanzlisten	170
10 Copisten	130
2 Aufwärter	20

§. 21.

Im Requetmeistercomtoir in Petersburg:

Der Generalrequetmeister	2000
1 Secretär	562
1 Canzlist	250
1 Untercanzlist	160
1 Copist	125
2 Aufwärter	18

Bey der Requetmeisterexpedition in Moscau:

1 Collegienrath	600
1 Canzlist	220
1 Untercanzlist	140
1 Copist	105
2 Aufwärter	18

§. 22.

§. 22.

Im Heroldmeistercomtoir in St. Petersburg:

	Rubel
Der Heroldmeister IV. = =	2000
1 College desselben VI. = =	750
1 College desselben VIII. = =	450
1 Secretär = =	562
1 Uebersetzer = = =	350
1 Protocollist = = =	350
1 Registrator = =	300
2 Canzlisten = = =	250
4 Untercanzlisten = =	160
4 Copisten = = =	125
2 Aufwärter = = =	18

Zum Schreiben der Diplomen:

2 Canzlisten = = =	250
2 Mahler = = =	150
2 Mahlergesellen = =	50

Bey der Heroldmeisterexpedition in Moscau:

1 Hofrath = = =	450
1 Secretär = = =	450
1 Protocollist = = =	300
1 Registrator = =	250
2 Canzlisten = = =	220
2 Untercanzlisten = =	140

	Rubel
2 Copisten	105
2 Aufwärter	18

§. 23.
Am Reichsarchive beym Senate in St. Petersburg:

1 Secretär	562
1 Archivarius	300
1 Canzlist	250
2 Untercanzlisten	160
2 Copisten	125
2 Buchbinder	50

Beym Rosrädnoj-Archiv in Moscau:

1 Secretär	450
1 Archivarius	250
1 Canzlist	220
2 Untercanzlisten	140
2 Copisten	105
1 Buchbinder	25

§. 24.
Bey der Landmesserey in St. Petersburg:

	Rub.	Cop.
1 Capitain	247	36 1/4
1 Lieutenant	151	78 1/8
6 Geodäsisten	90	
1 Architect	500	
2 Architecturlehrlinge	80	

In

In Moscau aber:

			Rub.	Cop.
1	Secondlieutenant	=	126 =	$38\frac{1}{8}$
4	Geodäsisten =	=	90 =	=

§. 25.

In den Buchdruckereyen beym Senate sowohl in Petersburg als Moscau werden zum Druck der Ukasen, Bücher und anderer Sachen so viel Leute gehalten, als die Noth erfordert; alle aber werden von demjenigen besoldet, was der Verkauf dieser gedruckten Sachen abwirft. Die Aufsicht über die Buchdruckerey führet in St. Petersburg ein Director mit Stabsofficiersrange und 750 Rubel Besoldung, in Moscau aber ein Inspector mit Oberofficiersrange und 250 Rubel Gehalte.

Noch wird beym Senate sowohl in Petersburg als bey den 2 Departemens in Moscau ein Chirurgus und Subchirurgus unterhalten. Der Chirurgus bekömmt jährlich in Petersburg 450, in Moscau aber 250 Rubel; der Subchirurgus in Petersburg 120 und in Moscau 100 Rubel.

Zu Canzleyausgaben wird in Petersburg 6000, und in Moscau 2000 Rubel bestanden.

§. 26.

Noch werden beym Senate zwey Compagnien Infanterie nebst den zu Verschickungen erforderlichen Courieren unterhalten: nämlich

	Rub.	Cop.
1 Secondmajor, bekommt an Sold	= 250	
und für 8 Rationen		
2 Denschiks. *		
2 Capitains, jeder für 5 Rationen		
2 Densch. und	= 200	
2 Lieutenants, für 4 Rationen		
1 Denschik und	= 120	
2 Unterlieutenants, für 3 Rationen		
1 Denschik und	= 100	
4 Sergeanten	= = 39	= 88 1/8
2 Capitains d'Armes	= 15	= 88 1/8
2 Fahnenjunker	= 15	= 88 1/8
2 Fouriere	= = 15	= 88 1/8
4 Schreiber	= = 14	= 88 1/8
12 Corporåle	= = 14	= 88 1/8
4 Bar=		

* Für jede Ration wird monatlich 90 Cop. für einen Denschik oder Bedienten aber jährlich 10 Rub. 18 1/8 Cop. gerechnet.

		Rub.	Cop.
4	Barbirer = =	11 =	$38\frac{1}{8}$
272	Gemeine = =	11 =	$38\frac{1}{8}$
4	Trommelschläger =	11 =	$38\frac{1}{8}$
20	ältere Couriere mit Sergeanten-Character und Gage, imgleichen zur Montur, zu Sätteln und für Proviant = =	70	
20	jüngere dito = =	60	
4	Wachtmeister zu Bestellung der Ansagen = =	39 =	$88\frac{1}{8}$
8	Reitende Boten =	11 =	$38\frac{1}{8}$
	Für alle Wachtmeisters und reitende Boten, jedem zu seinem Pferd, Sätteln und Zubehör jährlich	3 =	$33\frac{1}{2}$

Die Flinten für diese Compagnien werden von dem in Reparation liegenden Vorrathe aus der Gewehrcanzley, Ober- und Untermontur aber (die Couriere nicht gerechnet) vom Oberkriegscommissariat in gesetzmäsigen Terminen geliefert. Die Wachtmeister und Gemeinen, die zum Verschicken reitend dienen, erhalten die Fourage für ihre Pferde aus der Proviantcanzley auf eben den Fuß, wie solche für die Dragonerregimenter angesetzt worden.

Allen Ober- und Unterofficieren wird für das Hospital 1, und für Medicin 1½ Cop. den Gemeinen aber bloß für Medicin 1 Cop. vom Rubel abgezogen.

B. Kriegscollegium.

§. 27.

Im Kriegscollegio selbst sind:

1 Präsident, ein Generalfeldmarschall:
erhält seine Gage aus dem Militäretat.

	Rub.	Cop.
1 Vicepräsident, ein General en Chef = =	4154 =	17½
2 Generallieutenants =	2531 =	81¼

Einer von diesen zweyen soll immer 1 oder 2 Jahr lang aus denen bey der Armee bestallten Generallieutenants vom Kriegscollegio dazu ernannt werden, auch seine Gage aus dem Militairetat erhalten.

2 Generalmajore = =	2097 =	45

Von einem von diesen zweyen gilt eben das, was vorher bey den Generallieutenants verordnet worden.

1 Procureur = =	750 =	=
1 Obersecretär = =	900 =	=
1 Executor = =	562 =	=
5 Secretärs = =	562 =	=

1 Deut-

		Rub.	Cop.
1	deutscher Secretär	562	= =
1	Uebersetzer	370	= =
1	Protocollist	370	= =
1	Archivarius	300	= =
1	Registrator	300	= =
1	Generalauditeur	800	= =
1	Oberauditeur	300	= =
3	Auditeurs	200	= =
12	Generalsschreiber mit Sergeanten-Character statt der Canzlisten	250	= =
12	Generalsschreiber mit Capitains-d'Armes Character statt der Untercanzlisten	160	= =
36	Schreiber mit Corporals-Character, statt der Copisten	125	= =
52	Schreiber-Knaben, die von Soldatenkindern und aus den Garnisonsschulen zu nehmen sind	60	= =
2	Wachtmeister, aus den Abgedankten	30	= =
12	Couriers, werden aus den Corporälen und Unterofficiers genommen: erhalten an Gage, Montur und Proviant	60	= =
4	Aufwärter	18	= =
1	Buchbinder	25	= =
2	Handlanger	18	= =

		Rub.	Cop.
4 Profoßen, an Sold	=	6	= =
zur Montur und zu Proviant	=	9	= 20
zu Canzleyausgaben	=	1000	
zu Versendung der Couriers	=	2000	

Die bey diesem Collegio errichtete **Buchdruckerey** muß sich selbst von demjenigen unterhalten, was ihr vom Verkauf verschiedener das Kriegswesen betreffenden Bücher und andrer Schriften, die das Collegium nach Gutbefinden zum Druck befördern wird, wie auch vom Drucke der Patenten, einfließt.

§. 28.

Im Kriegscomtoir sind:

		Rub.	Cop.
2 Generalsmajore	= =	2097	= 45
(Von einem davon gilt eben das, was oben im Kriegscollegio)			
2 Secretäre	= =	450	= =
1 Protocollist	= =	300	= =
1 Archivarius	= =	250	= =
1 Registrator	= =	250	= =
1 Executor mit Unterlieutenants-Character	= =	120	= =
1 Oberauditeur	= =	300	= =
1 Auditeur	= =	200	= =

4 Ge=

		Rub.	Cop.
4	Generalsschreiber mit Sergeanten-Character	220	= =
4	Schreiber mit Capitains d' Armes Character	140	= =
7	Schreiber mit Corporalscharacter (Diese drey Classen sind statt der Canzlisten, Untercanzlisten und Copisten)	105	= =
30	Schreiberknaben aus den Soldatenkindern	50	= =
2	Wachtmeister, aus den Abgedankten	30	= =
2	Aufwärter	18	= =
	zu Canzleyausgaben	300	= =

C. Cammercollegium.

§. 29.

Im Cammercollegio zu Moscau:

		Rubel
1	Präsident, III. oder IV.	1875
1	Vicepräsident, IV. oder V.	1350
1	Collegienrath	600
1	Hofrath	450
1	Assessor	375
1	Procureur	600
1	Executor, mit Staabs- oder Ober-officiersrang	300

	Rubel
6 Secretäre	375
4 Cammeriere	225
1 Protocollist	225
1 Uebersetzer	225
1 Buchhalter	225
2 Registratores	200
1 Archivarius	200
25 Canzlisten	150
34 Untercanzlisten	130
34 Copisten	100
1 Wachtmeister*	30
8 Unterofficiers, zu Verschickungen als Couriers	24
2 Corporäle	20
30 Soldaten	18
3 Geldzähler	40
1 Buchbinder	25
3 Aufwärter	18
zu Canzleyausgaben	700

Am Niederlagshofe an der steinernen Brücke:

1 Commissär mit Officiersrang	200
2 Canzlisten	150
2 Untercanzlisten	130

2 Co-

* Die Wachtmeister, Unterofficiere, Corporäle, Soldaten, Geldzähler ꝛc. die bey den Collegien dienen, werden meistens aus den abgedankten Kriegsbedienten genommen.

	Rubel
2 Copisten	100
1 Corporal	20
9 Soldaten	18
2 Aufwärter	18
1 abgedankter Unterofficier beym Empfang des Branntweins	24
zu allerley Ausgaben	80

§. 30.

Beym Cammercomtoir in St. Petersburg:

1 Collegienrath	750
1 Hofrath	600
1 Assessor	450
2 Secretäre	450
1 Cammerier	300
1 Protocollist	300
1 Buchhalter	300
1 Registrator	225
6 Canzlisten	200
10 Untercanzlisten	150
10 Copisten	120
1 Wachtmeister	30
2 Corporäle	20
15 Soldaten	18
3 Geldzähler	40
2 Aufwärter	18
zu allerley Ausgaben	200

Am Niederlagshofe:

	Rubel
1 Commissär mit Oberofficiersrang	= 225
2 Canzlisten = = =	200
2 Untercanzlisten = = =	150
2 Copisten = = =	120

§. 31.

Beym Cammercomtoir der liefländischen Affairen zu St. Petersburg:

1 Collegienrath = =	750
1 Hofrath = = =	600
1 Assessor = = =	450
2 Secretäre = = =	450
1 Protocollist = = =	300
1 Cammerier = = =	300
1 Uebersetzer = = =	300
1 Buchhalter = = =	300
1 Archivarius = =	225
1 Registrator = =	225
4 Canzlisten = = = =	200
9 Untercanzlisten = =	150
9 Copisten = = =	120
1 Sergeant = =	30
8 Soldaten = = =	18
2 Aufwärter = = =	18
zu allerley Ausgaben = = =	150

D. Justizcollegium.

§. 32.

Im rußischen Justizcollegio zu Moscau:

			Rubel
im ersten Depart.	1	Präsident, III. oder IV.	1875
	1	Collegienrath	600
	1	Hofrath	450
im zweyten Dep.	1	Vicepräsident, IV. oder V.	1350
	1	Collegienrath	600
	1	Hofrath	450
im dritten:	1	Staatsrath	750
	1	Hofrath	450
	1	Assessor	375
in allen:	1	Procureur	600
	9	Secretäre	375
	3	Protocollisten	225
	3	Registratores	200
	1	Archivarius	200
	28	Canzlisten	150
	35	Untercanzlisten	130
	35	Copisten	100
	1	Wachtmeister	30
	2	Corporäle	20
	18	Soldaten	18
	6	Aufwärter	18
		zu Canzleyausgaben	400

§. 33.

§. 33.

Im rußischen Justizcomtoir zu St. Petersburg:

	Rubel
1 Collegienrath	750
1 Hofrath	600
1 Assessor	450
2 Secretäre	450
1 Protocollist	300
1 Registrator	225
1 Archivarius	225
4 Canzlisten	200
7 Untercanzlisten	150
7 Copisten	120
1 Unterofficier	24
6 Soldaten	18
2 Aufwärter	18
zu allerley Ausgaben	150

§. 34.

Beym Justizcollegio der lief- est- und finnländischen Affairen in St. Petersburg:

1 Präsident III. oder IV.	2250
1 Vicepräsident IV. oder V.	1875
1 Collegienrath	750
1 Hofrath	600
1 Assessor	450

1 Pro-

		Rubel
1 Procureur	= = =	750
2 Secretäre	= = =	450
1 Protocollist	= =	300
1 Uebersetzer	= = =	300
1 Registrator	= = =	225
5 Canzlisten	= =	200
8 Untercanzlisten	= =	150
8 Copisten	= = =	120
1 Sergeant	= = =	30
6 Soldaten	= =	18
2 Aufwärter	= =	18
zu allerley Ausgaben	= =	150

E. Güter-Collegium (Wotschinoj).

§. 35.

Im Gütercollegio zu Moscau:

		Rubel
Im Isten Depart.	1 Präsident, III. oder IV.	1875
	1 Collegienrath =	600
	1 Hofrath =	450
im IIten Depart.	1 Vicepräsident, IV. oder V.	1350
	1 Collegienrath =	600
	1 Hofrath =	450
im IIIten Depart.	1 Staatsrath =	750
	1 Hofrath = =	450
	1 Assessor = =	375
im IVten (wie im IIIten.)		

		Rubel
in allen:	1 Procureur	600
	12 Secretärs	375
	4 Protocolliſten	225
	4 Regiſtratores	200
	49 Canzliſten	150
	57 Untercanzliſten	130
	57 Copiſten	100
	1 Wachtmeiſter	30
	3 Unterofficiere	24
	24 Soldaten	18
	8 Aufwärter	18
	zu Canzleyausgaben	400

Am Archive, zu Unterhaltung guter Ordnung:

1 Aſſeſſor	375
2 Archivarii	200
4 Canzliſten	150
6 Untercanzliſten	130
6 Copiſten	100
2 Buchbinder	25
1 Wachtmeiſter	30
6 Soldaten	18
zu allerley Ausgaben	

§. 36.

§. 36.

Im Gütercomtoir zu St. Petersburg:

		Rubel
1	Collegienrath	750
1	Hofrath	600
1	Assessor	450
2	Secretäre	450
1	Protocollist	300
1	Registrator	225
1	Archivarius	225
6	Canzlisten	200
9	Untercanzlisten	150
9	Copisten	120
1	Corporal	24
6	Soldaten	18
2	Aufwärter	18
zu	Canzleyausgaben	150

F. Revisions-Collegium.

§. 37.

Im Revisionscollegio in Moscau:

			Rubel
Im Isten Depart.	1	Präsident, III. oder IV.	1875
	1	Collegienrath	600
im IIten:	1	Vicepräsident, IV. oder V.	1350
	1	Hofrath	450

			Rubel
im IIIten:	1	Staatsrath	750
	1	Assessor	375
im IVten:	1	Collegienrath	600
	1	Assessor	375
im Vten:	1	Hofrath	450
	1	Assessor	375
	1	Procureur	600
in allen:	10	Secretärs	375
	5	Protocollisten	225
	5	Registratores	200
	1	Archivarius	200
	21	Canzlisten	150
	32	Untercanzlisten	130
	32	Copisten	100
	1	Wachtmeister	30
	4	Corporäle	20
	30	Soldaten	18
	1	Buchbinder	25
	10	Aufwärter	18
	zu Canzleyausgaben		500

§. 39.

Im Revisionscomtoir zu St. Petersburg:

	1	Collegienrath	750
	1	Hofrath	600

Im

Im VIten besondern Departement bey eben diesem Comtoir:

		Rubel
1 Hofrath	= = =	600
1 Assessor	= =	450
bey beyden: 4 Secretaire	=	450
2 Protocollisten	=	300
1 Uebersetzer	=	300
1 Archivarius	=	225
2 Registratores	=	225
8 Canzlisten	=	200
14 Untercanzlisten	=	150
14 Copisten	=	120
1 Sergeant	=	30
1 Corporal	=	20
12 Soldaten	=	18
4 Aufwärter	= =	18
zu allerley Ausgaben	=	200

G. Commerz-Collegium.

§. 39.

Im Commerz-Collegio nebst der Commerzbank in Petersburg:

Der Präsident, III. oder IV.	=	2250
der Vicepräsident, IV. oder V.	=	1875
1 Collegienrath	= =	750

		Rubel
1	Hofrath	600
1	Assessor	450
1	Procureur	750
1	Executor mit Oberofficiersrang	375
3	Secretäre	450
1	Protocollist	300
1	Uebersetzer	300
1	Cammerier oder Buchhalter	300
1	Registrator	225
1	Archivarius	225
1	Cassirer	225
1	Commissär mit Oberofficiersrang (aus den Abgedankten)	225
7	Canzlisten	150
13	Untercanzlisten	120
13	Copisten	30
1	Wachtmeister	24
1	Unterofficier	24
12	Soldaten	18
2	Aufwärter	18
3	Geldzähler	40
1	Buchbinder	25
zu Canzleyausgaben		400

H. Berg=

H. Berg-Collegium und damit verbundene Münzcanzley.

§. 40.

Im Bergcollegio zu St. Petersburg:

		Rubel
Der Präsident, III. oder IV.	=	2250
der Vicepräsident, IV. oder V.	=	1875
1 Collegienrath	=	750
1 Procureur	=	750
1 Hofrath	=	600
1 Assessor	=	450
2 Secretäre	=	450
1 Uebersetzer	=	300
1 Protocollist	=	300
1 Cammerier	=	300
1 Registrator	=	225
1 Archivarius	=	225
5 Canzlisten	=	200
9 Untercanzlisten	=	150
9 Copisten	=	120
1 Wachtmeister	=	30
2 Geldzähler	=	40
2 Aufwärter	=	18
1 Buchbinder	=	25
zu Canzleyausgaben	=	300

Bediente beym Bergwesen:

	Rub.	Cop.
1 Markscheider	180	=
2 Markscheidergesellen	60	= =
1 Oberbergprobierer	500	=
1 Bergprobierer	220	= =
2 Probierbursche	50	= =
2 dito	25	= =
2 Schichtmeister	95	= 92½
2 Unterschichtmeister	48	= =
2 Grobschmiede	30	= =
1 Grobschmiedshandlanger	12	= =
1 Probierer am Laboratorio	60	= =
dessen Lehrbursch	36	=
1 Aufwärter	18	= =
1 Modellentischer	250	= =
2 Lehrbursche desselben	24	= =
zu Materialien, Instrumenten und anderem beym Laboratorio	100	= =

Beym Magazine beym Verkauf des Metalles, Eisens und andrer Materialien:

	Rubel
1 Commissär	225
2 Magazinwärter	60
1 Canzlist	200
1 Untercanzlist	150
1 Copist	120
zu allerley Ausgaben	50

Unter-

Unterofficiere und Soldaten nimmt man von der bey diesem Collegio befindlichen Compagnie so viel, als nöthig ist.

§. 41.

Zum Münzwesen bey eben diesem Collegio, in einem separaten Departement, gehören:

Kein Präsident oder Oberrichter, auch kein besondrer Procureur, sondern die vom Collegio sollen dabey seyn. Nächst ihnen aber

	Rubel
1 Collegienrath	750
1 Hofrath	600
1 Secretär	450
1 Cassirer	300
1 Protocollist	300
1 Cammerier	300
1 Buchhalter	300
1 Registrator	225
1 Archivarius	225
1 Commissär mit Oberofficierscharacter	225
3 Canzlisten	200
10 Untercanzlisten	150
10 Copisten	120

		Rubel
3	Geldzähler	40
1	Wachtmeister	30
10	Soldaten	18
2	Aufwärter	18
1	Buchbinder	25
	zu Canzleyausgaben	200

Bediente am Münzhause:

1	Wardein	400
	dessen 2 Lehrbursche	60
1	Probiermeister	80
2	Münzmeister	300
	4 Lehrbursche bey demselben	60
1	Münzprobierer	200
	1 Probiermeister bey demselben	80
	2 Lehrbursche	60
1	Maschinist	400

Beym Medailleurwesen:

1	Medailleur	1000
2	dito	400
2	Lehrbursche	80
10	dito	70
2	Stempelschneidergesellen	110
1	Zeichenmeister, die Lehrbursche im Stempelschneiden zu unterrichten	250

Bey der Instrumentmacherey:

		Rubel
1	Meister	150
1	Gesell	80
4	Lehrbursche	50

Bey der Drechslerey:

1	Meister	100
1	dito	70
1	Gesell	60
2	Lehrbursche	30
1	dito	25

Beym Schlösserhandwerk:

2	Meister	100
1	Gesell	60
3	Lehrlinge	60

Beym Grobschmiedshandwerk:

1	deutscher Meister	400
3	Schmiede	60
1	Gesell	50
6	Lehrlinge	40
1	Tischermeister	300
2	Lehrlinge bey ihm	50

In der Probierstube:

1	Probiermeister	125
1	Lehrbursch	50
3	abgedankte Soldaten	18
	zu allerley Ausgaben	100

§. 42.

Im Comtoir des Bergcollegii zu Moscau:

1 Collegienrath	600
1 Assessor	375
1 Secretär	375
1 Protocollist	225
1 Registrator	200
2 Canzlisten	150
5 Untercanzlisten	130
5 Copisten	100
1 Corporal	20
2 Aufwärter	18
1 Geldzähler	40
zu allerley Ausgaben	100

Bediente beym Bergwesen:

1 Markscheider	160
1 Markscheidergesell	50
1 Bergprobierer	150
1 Probierlehrling	30
1 dito	25
1 Commissär	200
1 Magazinwärter	30
1 Aufwärter	18
zu Materialien, Vorrath, Instrumenten u. a. beym Laboratorio	50

Von

Von den Unterofficieren und Soldaten

siehe oben §. 40.

§. 43.

Zum Münzwesen bey eben diesem Comtoir in einem eigenen Departement:

	Rubel
1 Collegienrath	600
1 Assessor	375
1 Secretär	375
1 Protocollist	225
1 Cammerier	225
1 Cassirer	200
1 Registrator	200
1 Commissär mit Oberofficierscharacter	200
2 Canzlisten	150
7 Untercanzlisten	130
7 Copisten	100
1 Corporal	20
6 Soldaten	18
2 Geldzähler	40
2 Aufwärter	18
zu allerley Ausgaben	100

Bediente am Münzhause:

1 Wardein	300
2 Lehrlinge	30

	Rubel
1 Probiermeister = =	50
2 Münzmeister = = =	150
4 Lehrlinge = = =	30
1 Münzprobierer = = =	100
1 Probiermeister = =	50
2 Lehrlinge = = =	30

Beym Medailleurwesen:

2 Medailleurs = = =	200
6 Lehrlinge = = =	30
2 Stempelschneidergesellen =	60
1 Zeichenmeister (S. oben §. 41.) =	120
1 Instrumentmacher = =	100
1 Gesell = = =	60
4 Lehrlinge = = =	30

Bey der Drechslerey:

1 Meister = = =	50
1 Gesell = = =	30
1 Lehrling = = =	25

Beym Schlösserhandwerk:

2 Meister = = =	60
1 Gesell = = =	30
3 Lehrlinge = = =	25

Beym Grobschmiedshandwerk:

1 deutscher Meister = = =	300
3 Schmiede = = =	30
1 Gesell = = =	25
4 Lehrlinge = = =	18

In der Probierstube:

	Rubel
1 Probiermeister = = =	50
1 Lehrling = = =	30
1 Aufwärter = = =	18
1 Meister, Gold von Silber zu scheiden	100
2 Lehrlinge = = = =	50
1 Tischer = = = =	100
zu allerley Ausgaben = =	50

I. Manufactur-Collegium.

§. 44.

Im Manufactur-Collegio in Moscau:

1 Präsident, III. oder IV. = =	1875
1 Vicepräsident, IV. oder V. =	1350
1 Collegienrath = =	600
1 Hofrath = = =	450
1 Assessor = = =	375
1 Procureur = = =	600
2 Secretäre = =	375
1 Protocollist = =	225
1 Uebersetzer = =	225
1 Registrator = =	200
1 Archivarius = = =	200
5 Canzlisten = =	150
8 Untercanzlisten = =	130

8 Co-

	Rubel
8 Copisten = = =	100
1 Wachtmeister = =	30
6 Soldaten = = =	18
2 Aufwärter = =	18
zu Canzleyausgaben = =	400

§. 45.

Im Manufactur-Comtoir in St. Petersburg:

1 Collegienrath = = =	750
1 Hofrath = = =	600
1 Assessor = = =	450
1 Secretär = = =	450
1 Protocollist = =	300
1 Uebersetzer = = =	300
1 Registrator = = =	225
4 Canzlisten = = =	200
6 Untercanzlisten = =	150
6 Copisten = = =	120
1 Wachtmeister = =	30
6 Soldaten = = =	18
2 Aufwärter = = =	18
zu Canzleyausgaben = =	200

K. Staats = Comtoir.

§. 46.

Beym Staats=Comtoir in St. Petersburg:

	Rubel
1 Oberrichter oder Staatscommissär, VI.	750
1 Collegienrath = =	600
1 Hofrath = = =	450
1 Procureur = = =	750
2 Secretäre = = =	450
1 Protocollist = =	300
1 Cammerier = = =	300
1 Registrator = = =	225
5 Canzlisten = = =	200
8 Untercanzlisten = = =	150
8 Copisten = = =	120
8 Wachtmeister = =	30
6 Soldaten = = =	18
2 Aufwärter = =	18
Ein Rentmeister mit Stabsofficiersrang =	450
bey ihm: 1 Buchhalter = =	300
1 Untercanzlist = =	150
1 Copist = =	120
2 Geldzähler =	40
1 Aufwärter =	18
1 Corporal = =	20
8 Sol=	

		Rubel
8 Soldaten	= = =	18
zu Canzleyausgaben	= •	300

§. 47.

Bey dem in Moscau nachgebliebnen Staats-Comtoir:

1 Staatscommissär, VI.	=	600
1 Collegienassessor	= =	375
1 Secretär	= = =	375
1 Cammerier	= = =	225
1 Registrator	= =	200
2 Canzlisten	= = =	150
4 Untercanzlisten	= =	130
4 Copisten	= = =	100
1 Corporal	= =	20
6 Soldaten	= = =	18
2 Aufwärter	= = =	18
Ein Rentmeister mit Stabsofficiersrang	=	375
bey ihm: 1 Buchhalter	= =	225
1 Untercanzlist	= =	130
1 Copist	= =	100
2 Geldzähler	=	40
1 Corporal	= =	20
8 Soldaten	= =	18
zu allerley Ausgaben	• =	150

L. Ober-Salzcomtoir.

§. 48.

Im Ober-Salzcomtoir zu Moscau:

		Rubel
1	Oberrichter, III. oder IV.	1875
1	Collegienrath	600
1	Hofrath	450
2	Assessores	375
1	Procureur	600
4	Secretäre	375
1	Protocollist	225
1	Cammerier	225
1	Registrator	200
1	Archivarius	200
13	Canzlisten	150
17	Untercanzlisten	130
17	Copisten	100
2	Aufwärter	18

Beym Militaircommando:

1	Executor mit Oberofficiersrang	120
12	Unterofficiers, zum Verschicken als Couriers	24
1	Wachtmeister	30
50	Soldaten	18

zu Canzleyausgaben, außer den Schußgeldern und zum Verspünden, wenn Cassageld abgefertigt wird . . 600

§. 49.
Im Salzcomtoir zu St. Petersburg:

	Rubel
1 Assessor	450
1 Secretär	450
1 Cammerier	300
1 Registrator	225
3 Canzlisten	200
5 Untercanzlisten	150
10 Copisten	120
2 Aufwärter	18
1 Sergeant	30
6 Soldaten	18
zu Canzleyausgaben (außer den Schußgeldern)	200

§. 50.
Im nisovschen Salzcomtoir:

1 Collegienrath	600
1 Hofrath	450
1 Assessor	375
2 Secretäre mit Gouvernementssecretärsrang	300
1 Registrator	150
5 Canzlisten	130
6 Untercanzlisten	100
6 Copisten	60
1 Chirurgus	200
zu Medicamenten jährlich	250
zu geringen Canzleyausgaben	200

Aus diesem Comtoir soll ein Mitglied mit den erforderlichen Canzleybedienten bey der Zubereitung und Versendung des Salzes im dmitrijevschen Commissariate seyn.

Die zur Aufsicht, Verschickung und Wache nöthigen ir- und regulären Militärcommanden können so wie bisher vom Kriegscollegio gefordert werden. Sie genießen ihren Sold und alles übrige von ihren Commanden.

§. 51.

Im nishegorodschen Salzcomtoir:

	Rubel
1 Collegienassessor	375
1 Secretär (mit obigem Range §. 50.)	300
1 Canzlist	130
1 Untercanzlist	100
1 Copist	60
1 Unterofficier	24
7 Soldaten	18
zu geringen Canzleyausgaben	20

§. 52.

Im sibirischen Salzcomtoir:

1 Collegienassessor	325
3 Commissäre, aus den dasigen Edelleuten	150
1 Secretär (wie oben §. 50.)	300

		Rubel
5	Canzlisten = = =	130
5	Untercanzlisten = =	100
5	Copisten = = =	60
1	Sergeant = =	30
16	Soldaten = = =	18
	zu geringen Canzleyausgaben = =	150

Einer von obigen Commissärs soll beym Comtoir, der andere bey Bereitung des Salzes an den Seen, und der dritte beym irkuzker Salzcommissariate seyn.

§. 53.

Im plescovschen Salzcommissariate:

1	Commissär mit Oberofficiersrang =	150
1	Canzlist = = =	100
1	Untercanzlist = = =	60
1	Copist = = =	40
	zu Canzleyausgaben = =	20

Mit Militärbedienten müssen sie sich so wie bisher versehen. Man sendet ihnen solche nämlich von den Regimentern mit Abwechslung zu, von denen solche auch den Sold und alles übrige erhalten.

§. 54.

Beym olonezer Salzcommissariate:

		Rubel
1	Comissär mit Oberofficiersrang =	150
1	Canzlist = =	60
1	Untercanzlist =	40
1	Copist = =	30
1	Corporal =	20
12	Soldaten = = =	18
	zu allerley Ausgaben =	25

§. 55.

Beym archangelogorodschen Salzcommissariate:

1	Commissär mit Oberofficiersrang =	150
1	Canzlist = = =	130
1	Untercanzlist = =	100
1	Copist =	60
	zu allerley Ausgaben =	25

Ihre Militärbedienten erhalten sie, wie bisher, von der archangelogorodschen Garnison.

§. 56.

Beym samarschen Salzcommissariate:

1	Commissär mit Oberofficiersrang =	150
1	Canzlist = =	60

	Rubel
1 Untercanzlist	40
1 Copist	30
zu allerley Ausgaben	20

Auch diese müssen sich, wie bisher, mit Militärbedienten von den Garnisonen versehen lassen.

§. 57.

Im orenburgischen Salzcommissariate:

1 Collegienassessor	375
1 Secretär (wie oben §. 50.)	300
2 Canzlisten	130
2 Untercanzlisten	100
2 Copisten	60
1 Aufwärter	18
zu Canzleyausgaben	100

Zur Aufsicht über die Salzmagazine, und beym Verkauf des Salzes, ist ein Commissär mit Officiersrang und 150 Rubel Gehalt. Beym Empfang und Verkauf des Salzes ist 1 Unterofficier mit 24, 1 Corporal mit 20, und 7 Soldaten jeder mit 18 Rubel.

Die mit Abwechslung zum Verkauf des Salzes in den Städten des orenburgischen Gouvernements, ingleichen zur Wache, zum

Ver=

Verschicken, und zu den Vorposten zu verordnende Militärbediente, bekommen ihren Sold, nach wie vor, von ihren Regimentern.

M. Oberpolicey und Policeyen.

§. 58.

Bey der Oberpolicey in St. Petersburg und der Policey in Moscau sind befindlich:

		Petersburg. Rubel	Moscau. Rubel
1	Generalpoliceymeister, III. oder IV.	2250	= =
1	Oberpoliceymeister, V. oder VI.	=	= *750
1	Collegienrath	= =	750 =
1	Hofrath	= = =	600 = 450
1	Assessor	= =	450 = 375
4	Secretäre	= =	450 = 375
1	Protocollist	= =	300 = 225
1	Uebersetzer	=	300 = 225
1	Registrator	= =	225 = 200
1	Archivarius	= =	225 = 200
8	Canzlisten	= =	200 = 150
11	Untercanzlisten	=	150 = 130

* Wo vor der Moscauer Summe noch eine Anzahl voran stehet, da bedeutet solche die Anzahl der Bedienten in Moscau, in so fern ihrer mehr oder weniger als in St. Petersburg sind. Außerdem ist diese Zahl an beyden Orten gleich.

		Petersburg. Rub.	Cop.	Moscau. Rub.	Cop.
11	Copisten	120	100		
1	Chirurgus	300	250		
1	Wachtmeister	30	30		
1	Corporal	20	20		
2	Aufwärter	18	18		
4	Trommelschläger	18	18		
20	Dragoner zum Verschicken	11	38 1/8	11	38 1/8
1	Wachtmeister	18	88 1/8	18	88 1/8
1	Corporal	14	88 1/8	14	99 1/8
1	Priester	60		40	
1	Küster	20		15	

Zu den Quartiercomtoiren:

1	Quartierherr-Major, mit Premiermajorsrang	389	94 1/4	389	94 1/4
1	Canzlist	200		150	
1	Untercanzlist	150		130	
1	Copist	120		100	
1	Aufwärter	18		18	

Zur Aufsicht über den Bau und zu Anfertigung der Plane:

1	Architect	500		400	
1	Gehülfe desselben	150		130	
1	dito	120		100	
1	dito	100		80	
5	Lehrlinge	80		60	
1	Canzlist	200		150	

1 Copi-

		Petersburg. Rubel		Moscau. Rubel	
1 Untercanzlist	=	150	=	130	=
1 Copist	=	120	=	100	=
8 abgedankte Soldaten	=	18	=	18	=
1 Mauermeister	=	250	=	200	=
1 Lehrling desselben	=	100	=	80	=

Bey den Brandcomtoiren:

1 Brandmajor	=	389	= 94¼	389	= 94¼
1 Brandmeister	=	250	=	200	=
7 Unterbrandmeister	=	120	=	100	=
1 Spritzmeister	=	250	=	200	=
2 Schmiede	=	40	=	30	=
1 Schlösser	=	100	=	80	=
2 Lehrbursche desselben	=	40	=	30	=
1 Kupferschmidt	=	100	=	80	=
1 Crongießer	=	100	=	80	=
2 Schuster	=	24	=	20	=
1 Drechsler	=	100	=	80	=
1 Schornsteinfegermeister	*	50	=	40	=
42 Schornsteinfeger	*	6	=	6	=
120 Fuhrknechte	=	18	=	18	=
1 Hufschmidt	=	60	=	40	=

* Diesen wird außerdem ihre Arbeit noch besonders bezahlt.

Zur Aufsicht über die verordnete Oberofficiers, und in St. Petersburg in jedem Stadttheile, in Moscau aber bey jedem Commando:

		in Petersburg. Rubel.	Cop.	in Moscau. Rubel.	Cop.
1	Premiermajor	389	94¼	389	94¼
7	Capitäne	247	36¼	12: 247	36¼
7	Secondlieutenants	126	38⅛	12: 126	38⅛
14	Schreiber bey den Sjesche-Häusern	50		24: 40	
	zu allerley Policey- und Sjesche-Ausgaben, und zu Anfertigung und Reparirung der Brandinstrumente, Spritzen, Tonnen und Anspanngeräthschaft	2000		2000	

Bey diesen Policeyen sind:

	in Petersburg.	in Moscau.
Feuerspritzen	25	40
Wassertonnen	75	120
Raggen	75	120
Raspusken	75	120
Pferde zu den Feuerspritzen und zu andern Brandinstrumenten, auch für die Dragoner	247	382

Zur Arbeit werden obgedachte Fuhrknechte gebraucht.

Die Aufsicht darüber haben in jeder Stadt 1 Wachtmeister mit 30, und 2 Corporäle mit 20 Rubeln jeder Gehalt.

§. 59.

In der Cronstädter Policey sind:

	Rub.	Cop.
1 Capitain	= 247	= 36¼
1 Secondlieutenant	= 126	= 38½
1 Uebersetzer	= 225	= =
1 Canzlist	= 150	= =
2 Untercanzlisten	= 130	= =
2 Copisten	= 100	= =
1 Aufwärter	= 18	= =
1 Corporal	= 20	= =
3 Soldaten	= 18	= =
1 Unterbrandmeister	= 120	= =
6 Fuhrknechte	= 18	= =
zu allerley Ausgaben	= 200	= =

3 Feuerspritzen
9 Rospusken
9 Wassertonnen
9 Schlitten
27 Pferde zu den Feuerspritzen und zu andern Instrumenten.

§. 60.

§. 60.

In der Schlüsselburger Policey:

	Rub.	Cop.
1 Lieutenant = =	151 =	78 1/8
1 Untercanzlist = =	130 = =	
1 Copist = =	100 = =	
1 Unterbrandmeister =	120 = =	
4 Fuhrknechte = =	18 = =	
zu allerley Ausgaben =	50 = =	

2 Feuerspritzen 6 Tonnen
6 Rospusken 6 Schlitten
18 Pferde zu den Spritzen und andern Instrumenten.

§. 61.

Zum Ankauf obbemeldter Anzahl Pferde bey allen diesen Policeyen, und zu deren jährlichem Unterhalte, wie auch zur Fourage, liefert die Provinzcanzley so viel, als bey Feldregimentern für Troßpferde bestanden wird. Das Obercommissariat aber giebt aus der durch vorfallenden Abgang übrig behaltenen Summe so viel her, als zur Montur und zu den Ammunitionsstücken der Unteroffiziere, Corporale und Dragoner nötig ist.

N. Ober=

N. Obermagistrat.

§. 62.

In Moscau beym Obermagistrate sind:

		Rubel
Der Präsident,	III. oder IV.	1875
1 Collegienrath		600
1 Procureur		600
1 Hofrath		450
2 Collegienassessores		375
4 Secretäre		375
1 Uebersetzer		225
1 Protocollist		225
1 Registrator		200
1 Archivarius		200
9 Canzlisten		150
12 Untercanzlisten		130
12 Copisten		100
1 Wachtmeister		30
6 Soldaten		18
2 Aufwärter		18
1 Buchbinder		25
zu Canzleyausgaben		300

§. 63.

In St. Petersburg beym Comtoir:

Der Vicepräsident,	IV. oder V.	1875
1 Hofrath		600

1 Assess-

	Rubel
1 Assessor	450
2 Secretäre	450
1 Uebersetzer	300
1 Protocollist	300
1 Registrator	225
1 Archivarius	225
4 Canzlisten	200
7 Untercanzlisten	150
7 Copisten	120
1 Corporal	24
6 Soldaten	18
2 Aufwärter	18
zu Canzleyausgaben	150

O. Jamskoj-Canzley.

§. 64.

In der St. Petersburgischen Jamskoj-Canzley:

1 Oberrichter, III. oder IV.	2250
1 Collegienrath	750
1 Assessor	450
1 Secretär	450
1 Protocollist	300
1 Registrator	225
1 Archivarius	225
2 Canzlisten	200

	Rubel
5 Untercanzlisten = =	150
5 Copisten = = =	120
1 Wachtmeister = =	30
1 Corporal = =	20
8 Soldaten = = =	18
2 Aufwärter = =	18
Ein Postmeister mit Oberofficiersrang =	225
bey ihm: 1 Untercanzlist = =	150
1 Copist = =	120
1 Oberofficier zum Verschicken, wenn die Postanstalten visitirt, oder auf den Stationen Sachen von geringer Wichtigkeit untersucht werden müssen =	120
zu Canzleyausgaben = =	200

§. 65.

Im Comtoir zu Moscau:

1 Hofrath = = =	450
1 Assessor = = =	375
1 Secretär = = =	375
1 Protocollist = =	225
1 Registrator = =	200
2 Canzlisten = = =	150
4 Untercanzlisten = =	130
4 Copisten = = =	100

	Rubel
2 Aufwärter = = =	18
1 Unterofficier = = =	24
6 Soldaten = = =	18
zu Canzleyausgaben = =	150
Ein Postmeister mit Oberofficiersrang =	120
bey ihm: 1 Untercanzlist =	130
1 Copist =	100

P. Confiscations-Canzley.

§. 66.

In der Confiscations-Canzley zu Moscau:

1 Oberrichter, IV. oder V. =	1370
1 Collegienrath = = =	600
1 Hofrath = = =	450
1 Assessor = = =	375
1 Procureur = = =	600
2 Secretäre = = =	375
1 Protocollist =	225
1 Registrator = = =	200
1 Archivarius = = =	200
1 Commissär mit Oberofficiersrang =	200
5 Canzlisten = = = =	150
9 Untercanzlisten = = =	130
9 Copisten = = =	100

	Rubel
1 Unterofficier	24
6 Soldaten	18
2 Aufwärter	18
zu Canzleyausgaben	200

§. 67.

Im Comtoir zu St. Petersburg:

1 Hofrath	600
1 Assessor	450
1 Secretär	450
1 Registrator	225
1 Archivarius	225
1 Commissär mit Oberofficiersrang	225
2 Canzlisten	200
5 Untercanzlisten	150
5 Copisten	120
2 Aufwärter	18
1 Corporal	20
6 Soldaten	18
zu Canzleyausgaben	100

Q. Banco = Comtoir für den Adel.

§. 68.

	in Petersb. Rubel.	in Moscau. Rubel.
1 Collegienrath		600
1 Hofrath	600	
1 Assessor	450	375

	in Petersb. Rubel.	in Moscau. Rubel.
1 Secretär	= = 450	= 375
1 Buchhalter	= 300	= 225
1 Cassirer	= = 225	= 200
2 Canzlisten	= 200	= 150
2 Untercanzlisten	= 150	= 130
2 Copisten	= = 120	= 100
2 Geldzähler	= = 40	= 40
1 Corporal	= = 20	= 24
6 Soldaten	= = 18	= 18
2 Aufwärter	= = 18	= 18
zu Canzleyausgaben	= 150	= 150

R. Sudnoj=Prikas.

§. 69.

Im Isten Depart.	Der Oberrichter, IV. oder V.	1350
	1 Hofrath = =	450
	1 Assessor = =	375
Im IIten. IIIten und IVten Depart. in jedem:		
	1 Collegienrath =	600
	1 Hofrath = =	450
	1 Assessor = =	375
In allen:	1 Procureur =	600
	12 Secretäre = =	375
	4 Protocollisten =	225
	4 Registratores =	200
	1 Archivarius =	200

37 Canz=

		Rubel
37	Canzlisten	150
46	Untercanzlisten	130
46	Copisten	100
1	Wachtmeister	30
3	Unterofficiere	24
24	Soldaten	18
8	Aufwärter	18
1	Buchbinder	25
	zu Canzleyausgaben	200

S. Comtoir der kaiserl. Rüstkammer.

§. 70.

1	Oberrichter VI.	600
1	Hofrath	450
1	Secretär	375
1	Registrator	200
1	Canzlist	150
2	Untercanzlisten	130
2	Copisten	100
1	Corporal	20
6	Soldaten	18
2	Aufwärter	18
	zu Canzleyausgaben	100

T. St. Petersburgische Gouverne= ments=Canzley.

§. 71.

	Rubel
1 Gouverneur, III. oder IV.	2250
2 Collegen desselben, V. oder VI.	750
1 Procureur	600
3 Secretäre	375
1 Protocollist	225
1 Uebersetzer	225
1 Registrator	200
1 Archivarius	200
7 Canzlisten	150
7 Untercanzlisten	130
10 Copisten	100
1 Buchbinder	25
2 Aufwärter	18

In der Expedition der Criminal= Sachen bey eben dieser Canzley:

1 Collegienrath	750
1 Collegienassessor	375
2 Secretäre	375
1 Protocollist (in obigem Range)	225
1 Registrator (in obigem Range)	200
4 Canzlisten	150
4 Untercanzlisten	130
4 Copisten	100

				Rubel
2 Aufwärter	=	=	=	18
2 Nachrichter	=	=	=	12
zu Canzleyausgaben	=	=	=	500

V. Generaletat für alle zwölf Gouvernemens außer dem petersburgischen und denen an der Ostsee.

§. 72.

Im moskovischen und den übrigen eilf Gouvernemens:

1 Gouverneur, III. oder IV.			=	1875
2 Collegen desselben, V. oder VI.			=	600
1 Procureur	=	=	=	450
3 Secretäre	=	=	=	300
1 Protocollist	im Rang		=	200
1 Registrator	wie oben		=	150
1 Archivarius	§. 71.		=	150
8 Canzlisten	=	=	=	130
10 Untercanzlisten	=	=	=	100
10 Copisten	=	=	=	60
1 Buchbinder	=	=	=	25
1 Lehrling desselben			=	18
3 Aufwärter	=	=	=	18
1 Nachrichter	=	=	=	12
zu Canzleyausgaben	=	=	=	400
1 Uebersetzer	=	=	=	150
2 Tolmetsche	=	=	=	30

Diese Uebersetzer werden nur in den Gouvernemens Tobolsk, Orenburg, Kasan, Kiev und Archangelogorod, die Tolmetsche aber in denen von Tobolsk, Orenburg, Kasan, und Nishegorod, bestanden.

§. 73.

Außerdem werden, jedoch nur beym moskovschen Gouvernement allein, eben so wie bey der Expedition der peinlichen Sachen in St. Petersburg, als welche unter obgedachter moskovschen Gouvernementscanzley stehen soll, bestanden:

		Rubel
1 Collegienrath		600
1 Collegienassessor		375
2 Secretäre		300
1 Protocollist	wie oben §. 71.	200
1 Registrator		150
4 Canzlisten		130
6 Untercanzlisten		100
6 Copisten		60
2 Aufwärter		18
2 Nachrichter		12
zu Canzleyausgaben		100

X. Ge=

X. Generaletat für alle zwey und dreyßig Provinzialcanzleyen (die an der Ostsee ausgeschlossen.)

§. 74.

		Rubel
1	Wojewode = = =	600
1	College desselben, mit Stabsofficiersrang	375
1	Procureur mit Majorsrang =	375
2	Secretäre = =	225
1	Protocollist } mit obigem =	150
1	Registrator } Rang §. 73. =	130
4	Canzlisten = = =	100
5	Untercanzlisten = = =	60
5	Copisten = = =	40
1	Buchbinder = =	25
2	Aufwärter = = =	18
1	Nachrichter = = =	12
	zu Canzleyausgaben = =	200

V. Generaletat für alle 165 Creis- und 13 Beystädte, (außer denen an der Ostsee.)

§. 75.

In der Canzley einer Creisstadt:

1	Wojewode = = =	375
1	College desselben = =	250

	Rubel
1 Secretär mit Collegienregistratorsrang (anstatt des Stadtschreibers)	= 200
3 Canzlisten = =	60
4 Untercanzlisten = =	40
4 Copisten = = =	30
1 Aufwärter = = =	18
zu Canzleyausgaben = =	20

In den Beystädten:

1 Commissär mit Oberofficiersrang (anstatt des Wojewoden)	= 200
2 Canzlisten = =	60
2 Untercanzlisten = =	40
2 Copisten = = =	30
1 Aufwärter = = =	18
zu Canzleyausgaben = =	20

§. 76.

Z. Etat, wie viel Mannschaft zu vorfallenden Verschickungen nach den Städten, und bey Abfertigung der Crongelder, zu Aufsuchung und Säuberung der Landstraßen von Dieben und Räubern, wie auch zu verschiedenen auszustellenden Posten und Visitationen, bestanden werden (mit Ausname der Gouvernemens an der Ostsee.)

Bey den 13 Gouvernemens-Canzleyen; in jeder:

	Rub.	Cop.
1 Capitain	247	36¼
1 Lieutenant	151	78⅛
1 Fähndrich	126	38⅛
3 Sergeanten	15	
1 Capitain d' Armes	12	
6 Corporale	11	
116 Soldaten	7	50
2 Trommelschläger	7	50
1 Barbier	7	50

Bey den 34 Provinz-Canzleyen; bey jeder:

1 Lieutenant	151	78⅛
2 Sergeanten	15	
4 Corporale	11	
48 Soldaten	7	50
1 Trommelschläger	7	50
1 Barbier	7	50

Bey den Wojewoden-Canzleyen in 165 Städten; bey jeder:

1 Fähndrich	126	38⅛
1 Sergeant	15	
2 Corporale	11	
24 Soldaten	7	50
1 Trommelschläger	7	50

Bey den Canzleyen in 13 Beystädten:

1 Sergeant	=	15 =
1 Corporal	=	11 =
12 Soldaten	=	7 = 50

§. 77.

Außer obbestimmtem Solde sollen allen Unterofficiers und Gemeinen die bey den Feldregimentern gewöhnliche Ober- und Untermontur- und Kleidungsstücke zu gesetzter Zeit, unter Aufsicht derjenigen Canzley, bey welcher sie in Militärdiensten stehen, verfertiget, und das Geld dazu von denen zum Staatscomtoir gehörigen Revenüen genommen werden.

Proviant und Grütze soll denselben gleichfalls von den Einkünften des Staatscomtoirs, entweder von der Canzley eines jeden Commando angekauft und solchergestalt in Natura geliefert, oder nach dem Marktpreise mit Gelde vergütet werden: jedoch nicht theurer als die im Militäretat angesetzte Summe beträgt, nämlich für jeden Mann 3 Rubel $88\frac{1}{8}$ Cop. jährlich.

Anlangend das Gewehr und Ammunition, so sollen den Unterofficiers und Gemeinen

nen die Degengehänge und Patrontaschen vors erste vom Kriegscommissariat von dem Ausschuß der Regimenter, das Ober- und Untergewehr aber von der Gewehrcanzley, ebenfalls von dem übrig gebliebnen Ausschusse, gegeben werden.

Weil aber oberwähnte Ammunition und Gewehr nicht beständig, sondern nur zuweilen gebraucht werden, folglich auch keine gewisse Zeit für dieselben bestimmt wird: so muß man dieselbe so lang in Reparation unterhalten, bis sie ganz unbrauchbar werden. Hierzu sowohl als auch zu beständiger Unterhaltung derselben in Reparation wird für jeden Mann 1 Rubel jährlich bestanden, welches bey den Gouvernemens- 129, bey den Provinz- 56, bey den Wojewodencanzleyen 28, und in den Beystädten 14 Rubel ausmacht. Hievon werden auch benöthigten Falls Pulver, Bley und Flintensteine angeschaft, und solches wird gleichfalls von des Staatscomtoirs Revenüen genommen.

§. 78.

§. 78.

Summarisches Verzeichniß der bisher benannten Reichscollegien, nebst ihren Zubehörden, wie viel Leute bey jedem unterhalten werden, und was sie alljährlich kosten.

Personen		Rub.	Cop.
317.	Dirigirender Senat =	103,939 =	52½
365.	(Zwey Compagnien beym Senate) =	7,934 =	87
220.	Kriegscollegium =	42,409 =	68¾
293.	Cammercollegium =	42,054 =	=
227.	Justizcollegium =	43,844 =	=
301.	Gütercollegium =	47,254 =	=
231.	Revisionscollegium =	37,433 =	=
70.	Commerzcollegium =	15,961 =	=
309.	Bergcollegium =	43,615 =	85
74.	Manufacturcollegium	15,883 =	=
94.	Staatscomtoir =	13,574 =	=
280.	Ober-Salzcomtoir =	30,790 =	=
778.	Oberpolicey in St. Petersburg, und Policey in Moscau, Cronstadt, und Schlüsselburg =	53,478 =	8⅚
93.	Obermagistrat in Moscau und Magistrat in St. Petersburg =	19,117 =	=
62.	Jamskojcanzley =	10,958 =	=

Personen		Rub.	Cop.
71.	Confiscationscanzley =	12,702 =	=
44.	Bancocomtoir für den Adel	6,292 =	=
200.	Sudnoj-Prikas =	30,483 =	=
18.	Comtoir der kayserl. Rüst-kammer =	2,499 =	=
60.	St. Petersburger Gouvernementscanzley =	13,726 =	=
575.	Die 12 übrigen Gouvernementscanzleyen (außer denen an der Ostsee) =	101,593 =	=
850.	32 Provinzcanzleyen (außer denen an der Ostsee) =	110,602 =	=
2475.	165 Wojewodencanzleyen	223,245 =	=
104.	13 Canzleyen in so viel Beystädten =	6,474 =	=
8621.	Mannschaft bey 13 Gouvernements- 34 Provinz- 165 Wojewoden- und 13 Beystädtecanzleyen =	99,863 =	29 1/8
16732	Personen	Rub.	1,135,705 = 31 1/2

III. Abthei-

* *

III. Abtheilung.

Neue Steuern zur Besoldung nach dem neuen Etat.

§. 79.

Diese Besoldungen nach dem neuen Etat sind fast alle höher, als vorhin: man machte daher auch neue Steuern ausfindig, die in der Ukase hierüber in 17 Puncten hergerechnet sind. Beyde, sowohl die neuen Steuern als die neuen Besoldungen, sollen mit dem 1sten Jänner 1764 ihren Anfang nehmen.

§. 80.

I. Im ganzen Reiche wird der Preis jeden Eimers **Branntewein**, der in den Kabacken verkauft wird, um 30 Cop. und jeder Eimer **Bier** und **Meth** um 5 Cop. erhöhet. Denn " es werden diese Getränke aus den Ka„backen zum Verkauf nicht aufgezwungen, „sondern nur freywilligen Käufern überlassen, „mithin gereichet diese Erhöhung überhaupt zu

„keiner

„keiner Belästigung des Publici.“ Diese Erhöhung soll an den Orten, wo Branntewein, Bier und Meth aus den Kabacken verkauft wird, ganz apart eingesammlet werden, und völlig auf den Fuß, wie es in den Anno 1750 und 1756 publicirten und zu mehrerer Einschärfung in den aus dem Senat ergangenen Ukasen wegen der vormaligen Auflage erkläret worden. Und obwohl dergleichen Auflage auf Bier und Meth ehedem nicht gewesen, folglich auch weder die Magistrate und Rathhäuser, die die Kabackensteuern unter ihrer Aufsicht haben, noch auch die Pächter des Bier- und Methschenkens, vermöge ihrer Verbindlichkeit und Contracte, Einschreibbücher halten, auch außer denen Orten, wo die Kabackensteuern durch Geschworne erhoben werden, keine Nachricht vorhanden ist, wie viel verkauft werde: so soll dennoch diese neue Auflage auf Bier und Meth von den Magistraten, Rathhäusern und Pächtern dergestalt eincassirt werden, daß man sich nach der Anzahl der Brauliste richte, wie viel sie jeden Ortes Bier und Meth zum Verkaufe brauen werden. Hierinn soll das

Cam-

Cammercollegium und dessen Comtoir, wie auch ein jeder, dem es obliegt, die nöthige Einrichtung machen, damit sowohl das Cron-interesse gehörig und pflichtmäßig bewacht, als auch die Magistrate, Rathhäuser und Pächter nicht belästiget werden. Für die Magistrate, Rathhäuser und Pächter aber erwächst aus dieser neuen Auflage gleichfalls kein Nachtheil, weil sie beym Verkauf des Branntweins, Biers und Meths den ihnen im Contracte stipulirten Nutzen völlig und ungestört genießen: wiewohl in Zukunft bey Verpachtung der Kabackensteuern die Bier- und Methsteuern in den Taxen nur zur Nachricht besonders aufzunehmen sind.

§. 81.

II. Bey Angabe der Kauf- und Pfandbriefe auf liegende Gründe, der Testamente und allerley hypothecarischer Verschreibungen, und bey Eingabe der Bittschriften um erblichen Auftrag sothaner Gründe, soll, wenn ein Collegium oder dessen Comtoir aufs eheste Nachricht eingezogen, wie viel dem Supplicanten immittiret werden müsse, von

jedem

jedem Tschetwert Landes sogleich 3 Cop. eincassiret werden. Diese Auflage war schon einmal durch Ukasen vom Jahr 1715 und 1724 gemacht. Ueberdem müssen bey Anfertigung und Schließung der Krẽposten, nämlich der Kauf- und Pfandbriefe, Testamente und andrer Instrumente, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bey denjenigen Instanzen, wo dergleichen Krẽposten angefertiget werden, außer der bereits vorher angesetzten Steuer, für jedes Instrument noch nachstehende Abgabe eincassiret werden, nämlich 10 Cop. wenn die Krẽpost bis 100 Rubel, 50 Cop. wenn sie bis 1000 Rubel, und 1 Rubel, wenn sie 1000 und noch mehr Rubel beträgt. Eine gleichmäßige Steuer soll auch von Wechseln und Obligationen auf Crongelder, die man als ein Darlehn aus der Commerz- oder Adelsbank ausgiebt, zugleich, wenn man dergleichen Geld an jemand auszahlet, eincassiret werden.

§. 82.

III. Für die Angabe, Bier und Halbbier zu brauen, ward vordem blos in den Städten, nicht aber auf dem Lande, und

Bayerische Staatsbibliothek München

auch in St. Petersburg nicht, von jedem Tschetwert Korn 5 Cop. genommen. Künftig sollen so wohl in St. Petersburg als in Moscau und in allen Städten, die Landkreise ausgenommen, von hohen und niedern, 20 Cop. für jedes Tschetwert, in Petersburg durch das Cammercomtoir, in Moscau aber und in andern Städten durch diejenige Departemens, bey welchen die sonst gewöhnlichen Kornsteuern eingenommen wurden, eincassiret werden. Nach Erlegung dieser 20 Cop. ist jedem, wer nur will, unverbothen, so wie sonst laut Ukasen geschehen, Bier und Halbbier zu brauen. Hierüber sollen alle, denen es obliegt, scharfe Aufsicht halten.

§. 83.

IV. Für Passagiers aus fremden Reichen, und für Leute von allerley Stande, so wohl Ausländer als Russen, nur gemeine Leute und Soldaten ausgenommen, sollen gewisse Herbergen von nun an in St. Petersburg, Cronstadt, Moscau, und in andern Städten, wo es anständig seyn wird, errichtet werden. Zu Ergänzung der Revenüen soll solches völlig

auf

auf den Fuß geschehen, wie es schon ehemals durch Senatsverordnungen befohlen war, (denn schon 1750 wurden diese Häuser in St. Petersburg und Moscau mit einer Auflage beschweret, die aber 1755 wieder aufgehoben ward): sie sollen nämlich, nur diejenigen ausgenommen, die durch Imännoj = Ukasen * specielle Privilegien erhalten haben, nach vorhergängiger Publication in Petersburg beym Cammercomtoir, in andern Städten aber bey den Gouvernements= Provinz= und Wojewodencanzleyen, an den Meistbietenden verpachtet werden. Dem Cammercomtoir wird hiemit aufgetragen, mit der Oberpolicey und mit dem Magistratscomtoir zu conferiren, wo es in Petersburg am anständigsten sey, dergleichen Herbergen zu halten.

§. 84.

V. So wohl zu mehrerer Beförderung des Cronintereſſes, als auch aus der Ursache,

* Gleichsam namentliche Ukasen, von Imâ rußisch der Name; d. i. solche, die von der Kayserinn unmittelbar entweder mündlich ertheilet, oder eigenhändig unterschrieben werden. Wir haben es weiter unten bisweilen durch speciellen Befehl übersetzt.

damit jeder Wechselsteller sein aufgenommenes Geld auf den Zahlungstermin richtig abtrage, ohne den Wechsel zum Protest kommen zu lassen, sollen für alle **protestirte Wechsel** von den laut Wechselrechte dem Wechselinhaber zukommenden 18 Procenten, 8 Procent zur Croncasse eincassiret werden, jedoch von nicht mehr als eines Jahres Renten. Die Magistrate und Rathhäuser, ingleichen diejenige, unter deren Gerichtsbarkeit die Kaufmannschaft stehet, müssen auf eingekommene Nachricht von den Orten, wo die Wechsel protestiret worden, diese 8 Procent von den Schuldnern zu allererst, und nachher auch die übrige Wechselschuld eintreiben und an gehörigen Ort einsenden. Für die übrigen Jahre hingegen bleiben alle Procente nach wie vor zum Besten der Gläubiger ungetrennt: sie werden gleichfalls ohne allen Anstand von dem Schuldner eingetrieben, und dem Gläubiger ausgezahlt, damit diesem statt der obigen 8 Procente die schleunige Eintreibung und Eincassirung der übrigen zu gute komme.

§. 85.

§. 85.

VI. Für jede Bewahrungs-Supplique, die bey einer Instanz eingereichet wird, sollen 25 Cop., für eine Supplique zu Fortsetzung der Action auf vorhergegangene Bewahrungssupplique, oder für eine so genannte *Iskowaja*, 3 Rubel, und für eine Appellationssupplique 6 Rubel, sofort bey Ueberreichung derselben, und in eben der Instanz, wo sie angenommen wird, eingesammlet werden. Doch werden hievon solche Bewahrungssuppliquen ausgenommen, die man wegen Mord, Raub und Diebstahl eingiebt, ingleichen Memoriale wegen verordneten Gehalts, wie auch wegen Bezahlung gewisser Cronrevenüen, und wegen anderer das Croninteresse betreffenden Angelegenheiten, als welche nach wie vor auf gemeines Papier geschrieben werden.

§. 86.

VII. Magazine, Buden, Schmieden und andere zinsbare Gelegenheiten in den Städten und auf dem Lande, wo dergleichen bisher auf gewisser Zinse gestanden, sollen von den Gerichten, unter deren Aufsicht sie stehen,

von neuem taxiret werden: auch die in den Städten neu aufgebaute sollen in der Taxe mit aufgenommen werden, so daß man den Cron=nutzen dergestalt einzutheilen suche, damit von Magazinen, Buden, Schmieden und andern zinsbaren Gelegenheiten der Privateigenthü=mer die Zinse für die Croncasse im Verhältniß gegen den daraus erwachsenden Vortheil nicht geringer als auf den 10ten Pfennig angesetzet werde. Hingegen sollen die der Crone zustän=dige Magazine, Buden, Schmieden und an=dere Gelegenheiten gleichfalls in dieser Absicht von neuem taxiret werden, daß man sie gegen andere eben der Orten seyende Privatgele=genheiten von der Art in Vergleich stelle, da=mit sie der Croncasse nicht weniger einbringen, als Privatpersonen von ihren zinsbaren Gele=genheiten Miethe ziehen. Hierüber soll das Cammer= und Commerzcollegium nebst den Ma=gistraten mit den dazu gehörigen Leuten confer=iren, und den Ukasen gemäß die nöthige Einrich=tung machen. Zu Eintreibung der Zinse aber sollen keine Expresse abgeschickt, sondern die Zahlung dieser Abgaben den Magistraten und

Rath=

Rathhäusern, oder den künftigen Aufsehern über die Kaufmannschaft notificiret werden, welche dieses Geld alsdenn unverweilt einsammlen, und im angesetzten Termine ohne die geringste Nachsicht an seine Behörde remittiren, die saumseligen Bezahler aber anstrengen, und nach einem halben Jahre Nachricht an den Senat einsenden müssen, was man für Einrichtung getroffen, wie viel Magazine, Buden, Schmieden und andere zinsbare Gelegenheiten in der Taxe aufgenommen worden, und wie hoch sich der Ertrag davon in Vergleich gegen die vorige Zeiten belaufe.

§. 87.

VIII. Von allen unter der Aufsicht des Manufacturcollegii stehenden Fabrikenstühlen wird für jeden Stuhl 1 Rubel, von andern Fabriken aber, die keine Stühle haben, 1 Procent ihres verwendenden Capitals bezahlt.

IX. Für jede Grube aller unter der Direction des Bergcollegii stehenden Kupfer- und Eisenwerke werden 100 Rubel, und für jeden Schmelzofen 5 Rubel entrichtet. Diese

zwey verschiedene Posten sollen in St. Petersburg und Moscau die Manufactur- und Bergcollegien, in andern Städten aber und auf dem Lande die Gouvernements- Provinz- und Wojewodencanzleyen, wo dergleichen Fabriken und Werke sind, einsammlen.

X. Statt der ehemaligen 2 Cop. für gedruckte Laufpässe soll, so wie vormals bey der Kopfsteuer üblich gewesen, für einen Paß auf 1 Jahr oder noch kürzere Zeit 10 Cop., für einen auf 2 Jahre 50 Cop., und für einen auf 3 Jahre 1 Rubel bezahlt werden. Zugleich sollen alle, denen es obliegt, darauf sehen, daß in Ausfertigung solcher Pässe nirgends der allergeringste Aufschub entstehe.

§. 88.

XI. Für Patente, die auf verliehene Characters ausgefertigt werden, wird bezahlt: für ein subaltern Officiers-Patent 25 Cop. für ein Capitains- und Secondmajors-Patent 1 Rubel, für ein Majors- und Obrist-Lieutenants-Patent 3 Rubel, für ein Obristen-Patent 5 Rubel: ein Brigadier zahlt für sein Patent 20 Rubel, ein General-Major

jor 30, ein General-Lieutenant 40, ein General en Chef 50, und ein General-Feldmarschall 100 Rubel. Alle Personen vom Civiletat hingegen bezahlen doppelt so viel als die vom Militäretät, in Betracht dessen, daß sie nicht nach ihrem Range, sondern nach ihrer Bedienung, und folglich höher salariret werden.

XII. Für Diplomata auf verliehene Würden, und für Donationsbriefe und Ukasen auf Landgüter und Haken wird nachstehendes erlegt: nämlich für ein gräfliches Diplom 100 Rubel, für jedes adeliche oder freyherrliche 50 Rubel, für jeden Haken Landes 5 Rubel, und für jede Mannsperson rußischer Erbleute 25 Cop.

§. 89.

XIII. Für Stempelung der Branteweinskolben und Kufen sollen diejenigen, die den Branntewein nur zum Verkauf an die Kabacken zu liefern haben, statt 25 Cop. die sie bisher für jedes Eimermaas bezahlt, nunmehro 40 Cop. an eben dem Orte entrichten, wo die vorige Auflage eincassiret worden. Die

aber nur zu ihrer häuslichen Nothdurft Branntewein brennen, erlegen nach wie vor für jedes Eimermaas 25 Cop.

XIV. Die Gouverneurs und Wojewoden nebst ihren Amtsgehülfen und andern, denen solches obliegt, sollen alle sowohl Privat- als Cron-Mühlen (doch mit Ausnahme der Sägemühlen) nach der äußersten Billigkeit aufs neue taxiren, und sich in diesem Puncte das Croninteresse angelegen seyn lassen, dergestalt, daß von dem Ertrage der Privatmühlen, so viel nämlich nach Abzug der Unterhaltungskosten wirklich übrig bleibt, der Zehende bestimmt, von den Cronmühlen aber wo möglich auch nicht weniger als von den Privatmühlen, Zinse eingenommen werde: so wie oben wegen der Magazine, Buden und andern Gelegenheiten verordnet worden. Diese Zinsen müssen so wie vormals bey den Gouvernements- Provinz- und Wojewodencanzleyen, in deren Gebiete die Mühlen stehen, erleget werden. Wie viel aber die Einkünfte durch solche neue Taxirung zunehmen werden, darüber sollen von allen Orten, wie oben §. 86. angezeigt

zeigt worden, nach Verlauf eines halben Jahres an den Senat Raporte eingesandt werden.

§. 90.

XV. Durch die ehemals in den Jahren 1702, 1704, und 1716 ergangene Ukasen ward alle Hausblase, sie mochte zubereitet seyn wo sie wollte, zu einem Eigenthum der Crone gemacht. Den 31sten Jul. 1762 wurde zwar der Handel mit derselben, wegen ihres damaligen hohen Preises, ganz frey gegeben: allein da sie nach der Zeit hiedurch nicht wohlfeiler geworden, sondern eben so hoch im Preise geblieben; so nimmt die Crone diesen Handel wieder zu sich, und von nun an darf zwar jedermann innerhalb des Reiches mit Hausblase handeln, mit nichten aber solche verschiffen oder außer Landes versenden. Wer in den Seehäfen an der Ostsee oder auch in Archangel Hausblase für die Crone liefert, erhält 15 Rubel fürs Pud: diese wird hernach für Rechnung der Crone nach ihrem wahren Werthe verschifft oder außer Landes versandt, so wie man es am vortheilhaftesten finden wird. Will aber jemand in den Seehäfen Hausblase kaufen,

fen, um damit im Reiche zu handeln, nicht aber solche zu verschiffen: dem soll das Commerzcollegium solche zu 16 Rubel das Pud verkaufen.

§. 91.

XVI. Von jedem zahlbaren Rubel Kopfsteuer wurden sonst noch 2 Cop. zum Gehalt für die zu Eintreibung der Kopfsteuer bestellten Personen erhoben. Diese bleiben auch fernerhin, und werden mit der erhobenen Kopfsteuer zu gleicher Zeit zu Auszahlung der nach dem neuen Etat bestimmten Besoldungen eingesandt.

XVII. Alle Sorten Stempelpapier werden künftig doppelt so theuer als bisher verkauft. Das Geld wird an den Orten erhoben, wo das Stempelpapier zu verkaufen seyn wird.

§. 92.

Alle diese neuangesetzte Einkünfte müssen richtig eingesammlet, und in die Einnahmbücher eines jeden Departements zugleich mit den übri-

übrigen Crongeldern treulich eingetragen, nicht aber über diese neuen Auflagen besondere Bücher gehalten werden. Nur soll man sie mit einiger Erklärung eintragen, und nach Vorschrift der Ukasen zu rechter Zeit besondere Raporte an die Behörde einsenden, mit nichten aber solche zu irgend einer andern Ausgabe, als lediglich auf des Staatscomtoirs Ukasen oder Assignationen, zu Berichtigung der Besoldungen, anwenden. Nach Verlauf eines jeden Jahres hat jedes Departement dem Senat jährliche Nachrichten einzusenden, damit man genau wisse, wie viel von diesen neuen Einkünften alle Jahre eingeflossen sey.

IV. Abthei-

* *

IV. Abtheilung.

Zweyte Ukase, die bisher beschriebenen Veränderungen betreffend.

§. 93.

(Diese Ukase leidet keinen Auszug: hier folgt sie daher in extenso.)

Die Vorsicht des Allerhöchsten hat mit der „kayserlichen Crone Uns zugleich eine „Bürde auferlegt, dadurch Wir Uns „ganz unmittelbar verpflichtet sehen, den Nu„tzen und das Wohlseyn des von seiner All„macht Uns anvertrauten Volkes unaufhörlich „zum Augenmerk Unsrer Sorgfalt zu haben. „Dem zu Folge haben Wir Uns von dem Ta„ge an, da Wir den rußischkayserlichen Thron „bestiegen, pflichtmäßigst bestrebt, keine „Gelegenheit, die nur das Wohl und „den Nutzen Unsrer Unterthanen zum we„sentlichen Gegenstande haben konnte, außer „Acht zu lassen. Nichts destoweniger müssen

„Wir

„Wir zu Unserm höchsten Leidwesen und mit „der allerempfindlichsten Rührung durch tägli„che Erfahrung bemerken, wie viele Unsrer „getreuen Unterthanen bey verschiedenen Rich„terstühlen, und besonders an den entfernten „und von Unsrer Residenz weit abgelegenen „Orten, nicht nur keine baldige Rechtspflege „erhalten, sondern wohl gar durch gewaltsame „und listige Gewinnsucht, oder deutlicher zu „sagen, durch offenbare Plünderung ihres Ver„mögens, in äußersten Verfall und bittere Ar„muth gerathen.

„Es ist zwar andem, daß zu Hemmung „dieses Unwesens noch von Peters des Gro„ßer Zeiten her, nach Maasgabe der damaligen „Umstände verschiedene Verordnungen gemacht „und nachher auch alle Strenge der Gesetze an„gewandt worden. Allein der Erfolg ent„sprach dem Wunsche und der gehabten Ab„sicht nicht hinlänglich, welches zum Theil da„her entstanden zu seyn scheinet, daß bey Bese„tzung der Richterstühle nicht allezeit gehörige „Sorgfalt und genaue Prüfung angewandt, „sondern bisweilen solche Leute dazu befördert

„wor-

„worden, die weder Kenntniß noch Geschick-
„lichkeit gehabt, und in Führung ihres Am-
„tes sich bloß durch ihre Untergebene haben
„leiten lassen; zum Theil auch daher, daß
„man nicht allein unbemittelte Leute, sondern
„wohl gar solche, die das tägliche Brod nicht
„hatten, ohne Bestimmung einigen Gehaltes
„zu Richtern, gleichsam als Unvermögende, die
„man in Armenhäusern zu versorgen pfleget,
„lediglich um des Brodes willen, nicht aber zu
„gewissen Geschäfften bestellte. Und die Wahr-
„heit zu sagen, so hatte es fast das Ansehen,
„als ob jedermann allein um sein selbst, nicht
„aber um des allgemeinen Bestens willen,
„lebte.

„Allein was entstund daraus? unsägli-
„cher Schade, Bedrängniß, und durch aller-
„hand Ränke bewirkter Ruin Unsrer Unter-
„thanen. Denn die drückende Armuth verlei-
„tete die dürftigen Richter zu arglistiger Ge-
„winnsucht; die Unwissenheit aber that zu allen
„Unternemungen kühne Schritte, und ließ
„sich von ihren Untergebenen anführen,
„Vortheile zu erjagen. Dieß hat sich bey ver-

„schie-

„schiedenen Vorfällen ereignet, als bey Be-
„sichtigung der Waldungen nach Vorschrift der
„Waldmeister-Instruction, bey Ausbesserung
„der Landstraßen, bey Ertheilung der Päße,
„bey Erhöhung der Pachten verschiedener Cron-
„einkünfte, bey Austheilung der Quittungen,
„bey gesetzmäßiger Vorschrift der Kleidertracht
„der Raskolniken, und bey Einsendung der
„verordneten Zahlungen an die Canzleyen.
„Kurz, man ersann unter allerhand Vorwan-
„de allerley Kunstgriffe, die nur zu erdenken
„waren, um sich den Unterhalt oder einigen
„Vortheil zu erwerben. Aber eben hiedurch
„wurden Unsre Unterthanen auf eine unerträg-
„liche Art belästiget, und besonders solche arm-
„selige Landeseinwohner, die keinen besondern
„Schutz von jemand zu gewärtigen hatten,
„äußerst ausgemergelt.

„Nachdem Wir alle obberegte schädliche
„Umstände auf genaueste beherziget; so haben
„Wir, zu Tilgung dieses ganzen Unwesens, das
„gerechteste und nächste Mittel ergriffen, näm-
„lich: es müssen alle Richterstühle mit würdi-
„gen, wohlerfahrnen und redlichen Männern

„besetzet werden; und um solche in der That „zu haben, ist unumgänglich nöthig, jeden „nach seinem Stande und zu seinem hinlängli„chen Unterhalte zu besolden. Dem zu folge „haben Wir, nicht nur für die Collegien und „Canzleyen, sondern auch für die Gouverne„mens, Provinzen und Städte, nach Mas„gabe der Umstände jeden Ortes und der da„bey einkommenden Affairen, zu Bestimmung „der bey jeder Instanz erforderlichen Anzahl „Gerichtspersonen oder Canzley- und anderer „Bedienten, einen Etat errichtet und bestä„tiget, worinnen Wir für einen jeden, vom „Höchsten bis zum Geringsten, ein zureichliches „Gehalt verordnen: wie solches aus dem Etat „eines jeden Departements, und aus Unserm „dabey ertheilten Manifeste, des mehreren er„hellet.

„Nachdem Wir solchergestalt in Unserm „Reiche für alle in dem Etat gemeldete Rich„terstühle wahre Ordnung und gute Einrich„tung getroffen: so hoffen Wir eines Theils „auch mit göttlicher Hülfe, Unsern Unterthanen „ein glückliches und geruhiges Leben zu ver„schaf-

„schaffen, und sie der Bedrängung, der Pla=
„ckerey und der Plünderung zu entreissen; an=
„dern Theils aber hoffen Wir, daß ein jeder
„von Uns oder Unsern verordneten Tribunalen
„zu einem Amte Bestallter diesen so reichen Ueber=
„fluß Unsrer mütterlichen Milde beherzigen,
„und als ein wahrer Sohn des Vaterlands*
„und treuer Unterthan in dem ihm anvertrau=
„ten Amte, zu fernerweitiger Erwerbung
„Unsrer kayserlichen Huld und Gnade, sich
„rechtschaffen und untadelhaft zu betragen nicht
„ermangeln werde. Sollte aber jemand auch
„diese Unsre kayserliche Mildthätigkeit gering
„schätzen, und sich, Unsern Unterthanen zur
„Last, mit Plackereyen und Geschenke nehmen
„beschmitzen, oder die Supplicanten in ihren
„Gesuchen bedrängen: ein solcher Gottesver=
„geßner und Undankbarer soll, als ein für das
„gemeine Wesen ansteckendes Mitglied, nicht
„nur aus der Zahl ehrlicher Leute, sondern

* Ein Sohn des Vaterlandes, *Syn oteczestwa*, (der Setzer der ersten Ausgabe und Herr Reyher haben unrecht abgetheilt), das ist ein Patriot. Nächst der französischen Sprache ist die rußische vielleicht die einzige, die zu diesem Begriffe einen eignen Ausdruck hat.

„auch aus dem menschlichen Geschlechte, ganz „und gar ausgerottet werden.

„Da nun zum Gehalte für alle nach dem „Etat angesetzte Beamte alle Jahr eine ansehn„liche Summe Gelds erfodert wird, und „gleichwohl die Kopfsteuer durch neue Auflagen „nicht gesteigert werden soll: als haben Wir, „nach Inhalt der vom Senate Uns vorgetra„genen allerunterthänigsten Vorstellung, hie„mittelst Allerhöchst gebiethen wollen, nach „beyfolgendem Register, vom 1sten Jänner „künftigen Jahres 1764 an, die darinn be„nannten verschiedenen Steuern treulich und „mit allem Fleiße aller Orten, so viel sich an „jedem gebühret, einzusammlen, und nach „geschehener Einnahme solche sammt den übri„gen Einkünften zur gesetzten Zeit an Unser „Staatscomtoir einzusenden.

II. Ver=

II.

Verbesserung des Commerzwesens.

* *

II.

Verbesserung des Commerzwesens.

§. 1.

Peter der Dritte hatte bey Gelegenheit der ihm von dem Oberinspector *Nikita Schemãkin* und dem Oberdirector *Saba Jakowlev* und Söhnen überreichten Bittschrift, daß ihnen die Verpachtung aller Reichszölle noch auf zehen Jahre überlassen werden möchte, einen Befehl an den Senat ergehen lassen, der in dem Commerzwesen überhaupt verschiedene Veränderungen machte. Dieser Befehl war vom 27sten März 1762. Er wurde auch als ein Anhang zur St. Petersburger Zeitung (vom 5ten April) rußisch

rußisch und deutsch auf 6 Blättern in 4to gedruckt.

Catharina die Zweyte zog diesen Befehl, bey Ihrer Anwesenheit im Senat den 31sten Jul. 1762, in Erwägung, und fand vieles darinn, was dem Reiche zum Nachtheil und zur Bedrückung gereichte. „Um nun solchen „Ungelegenheiten abzuhelfen, approbirte Sie, „nach reifer Ueberlegung alles dessen, was zur „Verbesserung und zum Nutzen der Handlung „und aller Unterthanen dienen könnte, den „Ihr vom ganzen Senat hierüber übergebenen „Vorschlag, „ und unterschrieb die Verordnung an obbemeldtem Tage eigenhändig. Diese Verordnung ward rußisch und deutsch auf 7 Seiten in Folio gedruckt.

Die letztere Ukase bezieht sich gleich anfangs namentlich auf die erstere. Wir wollen daher von beyden Nachricht geben.

I. Peters des Dritten Ukase vom 27sten März 1762.

§. 2.

„So nothwendig (heißt es anfangs) es zur „Wohlfahrt und zum Nutzen des Reichs überhaupt

und

„und der Handlung desselben insonderheit ist, daß „die Ausfuhr hiesiger Producten so viel möglich die „Einfuhr fremder Waaren übersteige, damit für „den Ueberschuß baares Geld ins Reich komme: so „gewiß ist es auch, wiewohl zu Unserm Leidwesen, „daß durch die seit einigen Jahren zu weit getriebne „Verschwendung vieles von der Balance im Com„merz verloren worden, wie solches hauptsächlich „der allzu große Verfall des Wechselcourses bewei„set. Diesem unnöthigen Aufwande nun Einhalt „zu thun, wollen Wir gerne selbst ein Beyspiel ge„ben, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß alle „Unsere Unterthanen solchem folgen werden: jedoch „möchte dieses wohl noch nicht allein hinlänglich „seyn. Denn die Hauptsache bestehet nicht eigent„lich darinn, daß nur der überflüßige Aufwand „abgestellt werde, indem diejenigen, die wenig „oder gar nichts haben, auch keinen Aufwand ma„chen können: sondern die Reichsöconomie erfodert, „daß jedes Gewerbe und jede Handthierung ein„träglich gemacht werde, und folglich jeder außer „dem Nothdürftigen auch noch etwas im Ueberschuß „behalte. Dieß kann zwar das Commerz am be„sten befördern; aber auch alsdenn nur, wenn es „nicht eingeschränkt, sondern so weislich und vor„sichtig eingerichtet ist, daß ein jeder nach seinen „Umständen Antheil daran haben kann.

„Auf dem ganzen Erdboden ist wohl kein Land,
„welches besser zur Handlung gelegen wäre, als
„Unser Reich. Rußland hat in Europa große See-
„häfen, und zu Lande ist der Weg durch Pohlen
„nach allen Gegenden offen. Sibirien erstreckt
„sich auf der einen Seite über ganz Asien; und
„Indien ist von Orenburg ab nicht so gar weit ent-
„fernt: * von der andern Seite aber scheint es bis
„an America zu reichen. Ueber das schwarze Meer
„ist ein, obgleich bis jetzo noch uneröffneter Weg
„bis nach Aegypten und Africa. Und die gütige
„Vorsehung hat die weitläuftigen Provinzen Unsers
„Reichs mit solchen Naturgaben gesegnet, die in
„allen vier Welttheilen sowohl selten als nöthig
„sind.

„Wenn Wir die verschiedenen Entwürfe und
„Absichten Kayfers **Peters** des Großen be-
„trachten, und aus selbigen ersehen, wie einsichts-
„voll und wie vorsichtig seine Bemühungen zum
„Nutzen des Reichs überhaupt und der Handlung
„insbesondere gewesen: so kann man nicht genug
„bedauren, daß das Leben dieses Monarchen zu
„kurz gewähret, um alle dessen zum Wohl des Va-
„terlandes abzielende Unternehmungen zu Stande
„zu

* Die Karavanen können die ganze Reise von Orenburg nach Indien in 3 Monaten verrichten. In Balch stoßen wirklich schon rußische und ostindische Karavanen zusammen.

„zu bringen, und daß man nachmals nicht allemal „mit gleichem Eifer denselben gefolget, und solche „daher nicht alle zur Vollkommenheit gediehen „sind ꝛc. ꝛc.„ Hierauf verspricht der Kayser, für die Erweiterung der Handlung eine besondere und unermüdete Sorgfalt anzuwenden, und bey erster Gelegenheit dem Senate seine Willensmeinung hierüber zu erkennen zu geben: gegenwärtig ertheile er seine Befehle nur über solche Puncte, deren Aufschub dem Handel des Reichs Nachtheil bringen könnte.

§. 3.

I. Rußland ist an Korn so gesegnet, daß es mit seinem Ueberflusse einen großen Theil der übrigen Welt versorgen könnte. Hievon sind mehrere Beweise. Ohnerachtet eine große Menge Korn zum Brantweinbrennen verbraucht wird: so bleibt dennoch in vielen und noch dazu an großen Strömen gelegenen Provinzen der Preis desselben so niedrig, daß der Landmann auch in den gesegnetesten Jahren im Ausdreschen kaum so viel gewinnt, als zu Bezahlung seiner Abgaben erfodert wird. Ein zweyter Beweis ist, daß an den Orten, wo das Korn am besten wächst, noch so viel Ländereyen wüste liegen. Man hat dem Ackerbau dadurch in etwas aufgeholfen, daß für die im letztern Kriege außerhalb des Reiches stehende rußische Armee verboten wor-

worden, Getraide, es möge so wohlfeil seyn wie es wolle, dasiger Orten aufzukaufen, sondern solches, so theuer es auch zu stehen käme, von hieraus derselben zuzuführen, damit das Geld dafür im Lande bliebe. Auch hierdurch ist in gesegneten Korngegenden der Preis gar nicht gestiegen: vielmehr hat sich gezeigt, daß man Korn aus solchen Gegenden, als aus Olonez und noch weiter, hergebracht, von denen vorher niemand auch nur gedacht hatte, daß daselbst, auch nur zum Verbrauch der Einwohner, Korn in hinlänglicher Menge gebauet würde. Rußland kann also einen großen Kornhandel führen, und durch diesen würde der Ackerbau selbst in Aufname kommen. Demnach soll der Kornhandel von nun an aus allen Seehäfen, auch die am caspischen und schwarzen Meer nicht ausgenommen, frey seyn, und nur halb so viel Zoll als in Riga, Reval, Pernau und Oesel geben: denn an diesen Orten ist der Kornhandel schon lange eingerichtet, und die Zufuhr und Ausschiffung des Getraides ist keinen Schwierigkeiten unterworfen; an den übrigen Orten hingegen werden bey dem Anfange dieser ihnen ganz neuen Handlung manche Schwierigkeiten vorfallen. Da es nun zu allervörderst darauf ankömmt, daß die Kaufleute aufgemuntert werden, diese Handlung in Aufname zu bringen: so wird dem Senate aufs nachdrücklichste empfohlen, diese Kaufleute auf keinerley Weise

zu drücken, sondern überall zu schützen. Mittlerweile soll der Senat einen Entwurf abfassen, wie, nach baldiger Aufname dieses Rußland so natürlichen Handelszweiges, selbiger vorsichtig zu reguliren, und nach und nach auf alle Nothfälle die nöthigen Magazine errichtet werden können.

§. 4.

II. Klein-Rußland treibt einen großen Handel mit seinem Hornvieh nach auswärtigen Reichen: allein Pohlen, als woselbst das Vieh durchgetrieben wird, hat weit mehr Vortheil davon, als Rußland. Wenn ein Ochse in Breslau oder Danzig auch 100 Rubel gilt, so kommt doch wirklich nicht der fünfte Theil nach der Ukraine: alles übrige bleibt in Pohlen. Nun soll dieser Handel aus der Ursache zwar nicht verboten werden: allein weil das ukrainische Vieh auch mit Vortheil hieher getrieben wird, und dieser Viehhandel hieher noch weit ansehnlicher werden würde, wenn nur die Consumtion allhier stärker wäre, auch auf diesem Wege alle dabey vorfallende Unkosten im Lande blieben; so soll von Petersburg und aus allen übrigen Seehäfen nicht nur allerhand gesalzenes Fleisch, sondern auch lebendiges Vieh, von nun an mit nur halb so viel Zoll, als in den ukrainischen Gränzorten erleget wird, auszuschiffen erlaubt seyn.

III. Die-

III. Diesem ukrainischen Viehhandel selbst ist bisher dadurch nicht wenig Abbruch geschehen, daß aus Neuservien Vieh und andre Waren völlig zollfrey ausgegangen, und dieses bloß aus einer unrichtigen Erklärung des dem Lande Neuservien verliehenen Privilegii. In selbigem heißt es: den Fremden, die sich in Neuservien niederlassen, soll erlaubt seyn, in ihren Wohnsitzen zollfrey zu handeln: allein daraus folgt keineswegs, daß sie auch über die Gränze zollfrey handeln dürfen. Demnach soll diesem unerlaubten Handel auf das schärfste Einhalt gethan, und von allen ein- und ausgehenden Waren ohne Ausname eben der Zoll allda, wie an allen übrigen Orten, genommen werden.

§. 5.

IV. Wenn wegen des Thrans im Gouvernement Archangel einige Waren noch verboten wären: so sollen dergleichen Verbote alle aufgehoben werden, und der Thranhandel auf dem alten Fuße bleiben, so wie er durch einen speciellen Befehl der Kayserinn Elisabeth vom Jahr 1748 dem General-Feldmarschall Grafen Schuwalov verliehen worden. Alles nachher geschehene soll ohne Ausname null und nichtig seyn.

V. Die Ursachen, warum der Handel in Archangel durch Erhöhung des Zolls und Verbot einiger Waren so sehr beschweret worden, haben gegenwärtig

wärtig schon lange aufgehört. Daher soll der dasige Hafen alle Vorrechte und Vortheile des petersburgischen erhalten, und die Ein- und Ausfuhr aller Waren daselbst ungehindert mit eben der Freyheit und gleichem Zolle, wie hier und in andern Häfen, erlaubt seyn. Doch weil die Zölle verpachtet werden sollen, soll daselbst kein Commerzcomtoir errichtet, sondern die vorfallenden Handlungssachen von der dasigen Gouvernementscanzley entschieden werden. Ueberhaupt sollen alle Seehäfen und Gränzzölle auf den Fuß eingerichtet werden, daß daselbst alles ein- und ausgeführt werden kann, was hier ein- und auszuführen erlaubt ist.

VI. Die Erhaltung der **Wälder** ist eines der allernöthigsten und wichtigsten Stücke in der Reichsöconomie. Was davon zum Schiffbau und übrigen Gebrauch der Admiralität gehört, darüber hat schon die über das Seewesen niedergesetzte Commission Befehl erhalten. So bald dieser in Erfüllung gebracht ist, soll der Senat auch wegen des übrigen Ordres erhalten.

VII. Es sind noch andre Waren, als Rhabarber, Leinwand und dergleichen, die nach einseitiger Beurtheilung, oder aus einem unrichtig von den Vortheilen der Crone gefaßten Vorurtheile, als wäre solches von dem allgemeinen Nutzen des Landes verschieden, verboten, und seit vielen Jahren der Handlung gänzlich entzogen worden. Alle

diese

diese Verbote sollen aufgehoben, und zur besseren Aufmunterung die Zollabgaben von selbigen merklich vermindert werden.

§. 6.

VIII. Dagegen giebt es eine Menge anderer Waren, die durch eben solche Erklärungen der vorigen Befehle ganz zollfrey gemacht worden. Z. E. man hat erlaubt, die Instrumente zu neuen allhier anzulegenden Fabriken zollfrey einzuführen: diese Erlaubniß dehnt man nun viel zu weit, und zum größten Nachtheil der Handlung, so gar auf Materialien aus. Dieß gilt hauptsächlich von den Zucker- und Zitz-Fabriken.

Die erstern betreffend, so stimmt die zollfreye Einfuhr des rohen Zuckers (denn die gar zu geringe Abgabe, die er wirklich giebt, verdient gar kein Zoll genannt zu werden) weder mit den Ukasen noch mit der gesunden Vernunft überein. Es ließe sich entschuldigen, wenn der rohe Zucker auf hiesigen Schiffen eingebracht und aus der ersten Hand geholet würde: denn alsdenn könnte vielleicht aller roher Zucker hier zusammen kommen, und Rußland folglich alle übrige Länder mit Zucker versorgen. Auch wäre es ganz ein anders, wenn der rohe Zucker aus Persien, aus der Krim, oder China gebracht würde: denn in diesem Falle müßte man die Einfuhr desselben möglichst erleichtern, damit ihn andre Länder von hieraus holten. Allein jetzo ist

es

es unmöglich, daß so mächtige und die Handlungsvortheile so gut kennende Nationen, als die Engländer, Holländer u. a. sind, es zugeben sollten, daß aller roher Zucker ihnen vorbey auf ihren eigenen Schiffen hieher gebracht, und sie selbst in die Nothwendigkeit gesetzt würden, selbigen von hier zu einem höhern Preise wieder abzuholen. Noch wäre es ganz was anders, wenn auf diesen Fabriken eine Menge Menschen ihr Brod verdienten, oder auch viele hiesige Producten verbraucht würden: allein von hiesigen Sachen braucht man da fast nichts, als das Wasser; denn selbst die Töpfe werden von draußen verschrieben. Die Krone verliert also ihren Zoll, und das Reich das Silber, das an Zoll in Thalern einkommen müßte, viele Kaufleute, die damit gehandelt, kommen um ihre Nahrung, und jedermann muß den Zucker theurer bezahlen, als wenn keine zollfreye Einfuhr statt fände.

Eben dieß gilt auch von der Zitzfabrike. Man hat den Sinn der Gesetze eben so gleichsam bey den Haren hergezogen; und was das ärgste ist, wegen einer solchen Fabrike, die gleichfalls nur das bloße hiesige Wasser braucht, hat man die gedruckte Leinwand auf einmal verbothen, die der Landmann sehr stark zu verarbeiten anfing, die mit der Zeit als eine allgemeine Manufactur in noch mehrere Aufnahme gekommen seyn, folglich die Handarbeit vermehret, und durch ihren offenbaren Nutzen zu man-

chen andern vortheilhaften Unternehmungen ermuntert haben würde. Obbemeldte Fabrike hingegen druckt nur fremde Leinwand und mit fremden Farben, und noch mit diesem Schaden für das Reich, daß ihr die nöthigen Materialien zollfrey einzuführen erlaubt ist. Folglich verliert die Crone, und der fremden Leinwand wird ein neuer Weg eröffnet, mit ihrem sehr großen Vortheil die Anlegung feiner Leinwandfabriken allhier zu hintertreiben.

Alle diese wider den wahren Sinn der Gesetze ertheilte Freyheiten sollen unverzüglich aufgehoben, und inskünftige niemand mehr zugestanden werden. Wie viel dergleichen eigentlich aufgehoben worden, soll ungesäumt rapportiret werden.

§. 7.

IX. **Handlungsgesellschaften** sind so wohl für das Commerz überhaupt, als insonderheit für solche Länder, wo sie auf einen dauerhaften Fuß und mit weiser Ueberlegung errichtet sind, von sehr großem Nutzen. Die indischen Handlungscompagnien der Engländer sind z. E. von so großer Wichtigkeit, daß ihnen die Nation jährlich mit großen Summen an die Hand gehet. Außerdem daß diese Compagnien daselbst Festungen und Armeen unterhalten, führen sie auch Krieg wider die Feinde ihrer Nation, vermehren dadurch die Macht, den Ruhm und das Ansehen ihres Vaterlandes,

und

und machen sich folglich um dasselbe sehr verdient: denn die daher rührenden Vortheile müßten sich nothwendig über die ganze Nation erstrecken, wenn selbige ihr mit so großen Summen unter die Arme greift. Endlich machen auch die weiten Reisen dorthin, die damit verknüpften vielen Beschwerlichkeiten und Gefahren, und die noch größern Kosten, welche hiezu erfodert werden, und die keine Privatperson allein bestreiten kann, dergleichen Gesellschaften nothwendig.

Auch wir hätten Ursache, diesen Beyspielen zu folgen, besonders da Schweden und Dänemark, Staaten, die mit dem rußischen Reiche auf keinerley Weise zu vergleichen sind, nach den africanischen und asiatischen Küsten handeln, und Dänemark sogar Colonien daselbst angelegt hat. Die Ehre und der Ruhm des Reichs erfodert es, um so viel mehr darauf zu denken, weil Rußland unendlich mehrere Vortheile hiezu besitzt, als jene. Allein die allhier bey Gelegenheit der verpachteten Getränke und Lieferungen für die Crone errichteten Compagnien sind jezo Handlungsgesellschaften und zwar solche worden, die den banquerout gewordenen Kaufleuten zur lezten Zuflucht dienen. Sobald einer das Seine durchgebracht, hält er, anstatt für seine betriegerischer Weise gemachte Schulden den verdienten Lohn auf den Galeeren zu erhalten, für ein sicheres Mittel, um wieder zu Vermögen zu kommen, sich

den Namen einer Compagnie auszubitten, dadurch dasjenige, wovon sich viele Menschen zugleich genährt, allein an sich zu reissen, und solchergestalt seine Wohlfahrt auf den Ruinen vieler andern wieder herzustellen.

„Die persische Compagnie giebt hievon das „größte und überzeugendste Exempel. Mit Leid„wesen erinnern Wir uns dieses Exempels: so sehr „hat man bey dieser Sache das allgemeine Beste „und selbst die gesunde Vernunft aus den Augen „gesetzt! allein die Nothwendigkeit erfodert es, der„selben Erwähnung zu thun. Da man die mit „dem Blute der Unterthanen eroberten Provinzen „an den Küsten der caspischen See in Persien wie„der abtrat, wurde in den Tractaten von 1732 und „1735 zur Vergeltung nichts mehr fur Rußland „ausbedungen, als daß alle rußische Kaufleute da„selbst ohne alle Abgaben zollfrey handeln, und in „keinem Stücke den dasigen Landesgesetzen unter„worfen seyn sollten. Ein so freyer und so theuer „erkaufter Handel gehöret billig dem ganzen Reiche: „und so großen Schaden die dortigen Räubereyen „auch verursacht haben mögen; so ist dieser Hand„lungszweig doch immer ansehnlich geblieben, und „viele tausend Menschen haben dabey ihr Brod ge„funden. Der Vater der Jewreinov's, der da„selbst auf einmal gegen 180,000 Rubel verlohren, „hatte dennoch seinen Handel dahin nicht aufgege-

„ben,

„ben, gewiß in der sichern Hoffnung, diesen Scha-
„den eben daselbst auch wieder ersetzen zu können.
„Der zu großen Unternemungen aufgelegte Geist
„des letzten Schachs legte zwar anfangs diesem
„Handel einige Hindernisse in den Weg: allein da
„ganz Persien in Verwirrung und in einen solchen
„Zustand gerathen ist, daß wenn jetzo auch drey
„dergleichen Schache, als Nadir war, hinter ein-
„ander aufstünden, welches doch sehr selten geschie-
„het, und wozu es bis jetzo nicht den geringsten
„Anschein hat, es doch nicht wieder in seinen vorigen
„Zustand kommen könnte: so findet nicht die ge-
„ringste Gefahr mehr statt, vielmehr sind Mittel
„vorhanden gewesen, diese Handlung nicht nur zu
„erweitern, sondern auch vermittelst derselben Astra-
„chan, Kislär, Zarizin, und andere um Astra-
„chan herum gelegene Orte mit verschiedenen persi-
„schen Handwerkern zu bevölkern, ja auch selbst
„Capitalisten dahin zu ziehen. Allein statt dessen
„hat man das Gegentheil gethan. Dieses alte und
„schon so weit ausgebreitete Commerz hat man in
„engere Gränzen eingeschlossen, und einer Com-
„pagnie, wenn man sie so nennen darf, übergeben,
„gleich als ob man eine neue, unbekannte, mit vie-
„ler Gefahr und Mühe, und noch mehrern Kosten
„verknüpfte Handlung über weite Meere in einer
„neuen Welt hätte suchen müssen. Eine Menge
„dorthin handelnder Kaufleute, welche, ohne den

„Namen davon zu führen, eine wirkliche und nütz-
„liche Handlungsgesellschaft ausmachten, sind die-
„ses Gewerbes beraubt worden, und man hat sel-
„biges einem unbekannten Fremdling verliehen.
„Astrachan, das hievon seine Nahrung haben, und
„als die ansehnlichste Gränzstadt zum Ruhm des
„Reichs, und um die benachbarten Völker im Re-
„spect zu erhalten, sich allemal im guten Stande
„befinden sollte, geräth natürlicher Weise in Ver-
„fall, und die daselbst seßhaft gewordene Fremde,
„die Vermögen besitzen, werden es verlassen. Die-
„ser Stadt ist zwar anbefohlen worden, 50,000
„Rubel in diese Compagnie einzulegen: allein eine
„so ansehnliche Stadt braucht zu ihrem jährlichen
„Unterhalte eines weit größern Verkehrs als auf so-
„thane Summe.„

Demnach sollen so wohl diese als alle übrige auf gleichen Fuß errichtete Handlungscompagnien sogleich aufgehoben werden; denn sie sind nichts anders, als daß einer allein alles das an sich zieht, was allen überhaupt zugehöret. Verschiedene in der Gegend von Astrachan gelegene Orte sollen Privilegien auf 30 Jahre erhalten, daß Fremde von allen Nationen, die sich dort niederlassen wollen, von allen Abgaben frey seyn, und Erlaubniß haben sollen, allerhand Fabriken und Manufacturen anzulegen, ohne darüber neue Freyheitsbriefe zu suchen, noch in ihrem Gewerbe von iemand abzu-

han-

hangen. Bey Abfassung dieses Privilegii soll das an Orenburg verliehene zur Nachsicht dienen.

Damit aber die Kaufleute durch ihre eigene Uneinigkeit der Aufnahme dieser so nützlichen Handlung nicht selbst Hinderniße in Weg legen, und damit den Räubereyen und Gefahren vorgebeuget werde, denen der persische Handel vielfältig unterworfen gewesen, und die bey Errichtung der Compagnie zum Vorwande gedient: so braucht man sich nur an den wahren Sinn der Tractaten zu halten. In selbigen stehet ausdrücklich, daß die russischen Kaufleute an allen Küsten und in allen Häfen handeln sollen: nun sind die größten Räubereyen nicht in den Seestädten geschehen, sondern bey der Gelegenheit, wenn hiesige Kaufleute, ohne ihre eigene und des Reichs Ehre zu verstehen, in ganz Persien herum gelaufen sind, und Krämerey getrieben. Die Perser und andere dasige Kaufleute kommen hundertmal lieber selbst nach den Seestädten, und kaufen daselbst die Waaren auf, um sie nach dem Innern des Reichs zu verführen, und den Profit davon zu ziehen. Daher müssen in Persien, bis die Unruhen daselbst aufhören, nur zween Häfen, nämlich Baku und Sinsili, bestimmt, und an jedem Ort auf rußischkayserliche Kosten ein Consul gehalten werden, in dessen Gegenwart jährlich, wenn rußische Kaufleute daselbst ankommen, und ihrer sechs beysammen seyn wer-

den, diese ihre mitgebrachten Waaren taxiren, und sich gegen einander verbindlich machen müssen, unter diesem festgesetzten Preise nicht zu verkaufen. Wird einer überführt, daß er seine Waaren unter diesem Preise verkauft, dessen Effecten sollen alle zum Nutzen der andern dahin handelnden Kaufleute confiscirt werden. Ein gleiches soll auch in Orenburg geschehen, nur daß statt des Consuls die Taxation vor dem Gouverneur gemacht werde. Dergleichen Vorstellungen sind schon geschehen; allein man hat sie nicht ins Werk gesetzt, unter dem Vorwande, als litte darunter die Handelsfreyheit. Ein wunderlicher Einfall gerade zu der Zeit, da man recht mit Vorsatz aus allen Sachen Monopolien machen, und den Handel nur an gewisse hiezu gewählte Leute austheilen wollen. Freylich muß der Handel frey seyn: allein diese Einrichtung wird man wohl für keinen Zwang halten können. Man lasse einen und andern liederlichen Menschen seine Wechsel zur Verfallzeit auch nicht bezahlen; so wird doch hiedurch hundert ehrlichen Kaufleuten ihre Nahrung nicht entzogen. Eigensinnigen Köpfen wird zwar diese Einrichtung anfangs als ein Zwang vorkommen; allein die Zeit wird ihnen gar bald den wesentlichen Nutzen davon aufdecken: die Kaufleute werden unvermerkt mit einander überein stimmen, und das gemeine Beste einsehen lernen, nicht aber ihren schnöden Eigennutz allein vorwalten lassen.

lassen. Zum Beweise dient, daß obgleich in Schweden nur wenige von den hiesigen Kaufleuten Handlung treiben, dennoch durch die Sorgfalt des vormals daselbst gewesenen Ministers, diese Einrichtung von selbst eingeführet worden, und noch beobachtet wird. Ein jeder ist damit zufrieden, und noch zur Zeit hat niemand darüber Klagen geführt.

§. 8.

X. Die den Gränzstädten zu ertheilende Privilegien sollen nicht nur gedruckt, sondern auch in fremde Sprachen übersetzt, und besonders in den nahgelegenen Ländern so viel möglich bekannt gemacht werden.

Von wirklicher Erfüllung alles obigen soll ungesäumt schriftlich rapportirt werden.

Was Schemäkins und Jakowlevs Ansuchen betrift, so sollen ihnen die Zölle verpachtet werden; weil keine Landesgefälle so füglich als Zölle unter Pacht gethan werden können, weil die Cronein-künfte während der 5 Pachtjahre nicht wenig vermehret worden, weil von der Kaufmannschaft keine Klagen gehöret worden, hingegen der diese Zeit über währende Krieg dem Handel und der Vermehrung der Zolleinkünfte unstreitig nicht wenigen Eintrag gethan. Die Bedingungen, auf die sie diesen Pacht erhalten, sind folgende:

§. 9.

I. Obgleich der Termin des Schemäkins und seiner Compagnons noch nicht verflossen, er aber nach dem im vorigen Jahr allhier gewesenen Brand Ansuchung gethan, daß ihm der Pacht möge abgenommen werden, worauf jedoch noch keine Resolution erfolgt ist: so sollen selbige ihnen Schemäkin und Jakowlev mit ihren Kindern auf 10 Jahr, vom Anfang dieses Jahres an gerechnet, abgegeben, und bis zu bemeldtem Dato eine billige Abrechnung gemacht werden. Sie dürfen auch ihre vorige Compagnons, oder andere, wenn sie wollen, und mit denen sie sich hierüber vergleichen können, in ihre Compagnie nehmen.

II. Für alle die Zölle, die sie bis jetzo in Pacht gehabt, sollen sie eben die Summe bezahlen, als wie hoch der Anschlag davon hisher gewesen.

III. Die lief- est- und finnländischen Gränz- See- und andere Zölle, sie mögen Namen haben wie sie wollen, werden ihnen gleichfalls von diesem Jahre an abgegeben, doch ohne Nachtheil und Kränkung der diesen Fürstenthümern bestätigten Privilegien. Daher soll von 5 Jahren eine Proportion genommen, und der Anschlag darnach festgesetzt werden: was nun hiernach den Städten zukommen wird, entrichten sie Schemäkin und Jakowlev an die Städte; was aber der Crone gehört, bezahlen sie an die Crone. Hierdurch wird dem

Schleich-

Schleichhandel und dem daraus für die Kaufmannschaft erwachsenden Nachtheil desto besser vorgebeugt: die Städte aber erhalten ihre Einkünfte ohne einige Bemühung und Sorge.

IV. Auch die sibirischen und orenburgischen Zölle sollen ihnen auf eben so lange Zeit ertheilet, und nach Proportion der vorigen Jahre ihnen angeschlagen werden. Hiedurch erspart die Crone die Kosten der Hebung dieser Zölle.

V. Wenn Schemäkin und Jakowlev mit ihrer Compagnie durch einigen Zufall außer Stand wären, die Zahlung der Pachtgelder auf den gesetzten Termin zu entrichten: so soll es von ihnen ohne Aufschub beygetrieben, dem Kayser aber alle Monat rapportiret werden, wie promt sie jedesmal in der Zahlung gewesen.

VI. Sollte ein oder anderer wichtiger Artikel im Handel gänzlich aufhören, oder von andern der Zoll ansehnlich herunter gesetzt werden: so soll in dem Falle der Senat dem Kayser Vorstellung thun, ob und wie viel deßfalls an dem Pacht zu erlassen sey.

VII. Es ist bekannt, daß, der Zoll mag so hoch seyn, wie er will, die Kaufmannschaft nur alsdenn einen unersetzlichen Schaden hat, und der Handel in Verfall geräth, wenn dem unerlaubten Schleichhandel nicht behörig Einhalt geschiehet: denn dabey gewinnen nur Betrieger, und ehrliche

Leute

Leute kommen zu kurz. Dahero soll, zu besserer Aurottung alles dergleichen Schleichhandels, ein jeder Reisender, er sey wer er wolle, ohne Ausnahme so zur See als zu Lande visitirt werden, nur Pakete mit Schriften und Briefe ausgenommen, und soll sich niemand bey Verlust seiner Ehre diesen widersetzen. Wird jemand mit eingestohlenen und nicht angegebenen Waaren betroffen; so sollen diese confiscirt werden, und ein Theil dem Angeber, das übrige aber den Zollpächtern anheim fallen.

VIII. Der Zoll sowohl von ein- als ausgehenden Waaren soll in allen Zollhäusern nach dem Tarif, nicht höher und nicht niedriger, genommen werden.

IX. Waaren, die auf rußischen Schiffen verladen sind, haben bisher einen geringern Zoll bezahlt: diese Verordnung ist nicht nur billig, sondern auch rühmlich. Da aber bisher wenig oder fast gar nichts auf wirklich hiesigen Schiffen verladen worden, und zu vermuthen stehet, daß sich auch Fremde den Namen hiesiger Kaufleute zu Nutze machen: so wird zur Erläuterung des obigen befohlen, nur von denen Waaren einen geringern Zoll zu nehmen, welche in Schiffe, die wirklich in Rußland erbauet worden, und auf denen die Takelage ganz, die Equipage aber wenigstens zur Hälfte rußisch ist, verladen sind.

X. Es sind noch einige Waaren, von denen die Crone und nicht die Pächter den Zoll gehoben. Damit auch dieser Unterschied aufhöre, sollen ihnen selbige gleichfalls abgegeben werden, nachdem vorher durch die Mittelzahl von 5 Jahren ein Anschlag davon gemacht worden.

XI. Auf Abschlag der Pacht sollen sie nach Verlauf eines jeden Monats so viel entrichten, als sie in Cassa haben, und zu Ende jeden Jahres, höchstens innerhalb den ersten zwey Monaten, in der ganzen jährlichen Pachtsumme gehörige Abrechnung halten.

XII. Ueber alles obige soll mit ihnen im Senat aufs eheste ein Contract geschlossen werden.

II. Neueste Einrichtung des Commerzwesens durch Catharina die zweyte, den 31sten Jul. 1762.

§. 10.

Der Eingang dieser Ukase ist schon oben §. 1. gemeldet worden. Die Veränderungen selbst werden in folgenden 20 Artikeln beschrieben:

§. 11.

I. Der Kornhandel soll frey und ungehindert aus Rußland außer Land und über

die

die Gränze aus allen Häfen, auch die am caspischen und schwarzen Meere nicht ausgenommen, getrieben, und halb so viel Zoll, als in Riga, Reval, Pernau und Oesel dafür genommen werden. Das Commerzcollegium soll daher ein genaues Verzeichniß von diesem Zolle verfertigen, und solches als einen Anhang zum Tarif öffentlich bekannt machen. Doch damit im Reiche selbst, sonderlich bey denen zu Versorgung der Armee zu treffenden Anstalten kein Mangel entstehe; so soll bey allen diesen Getraide-Ausfuhren aus Rußland der von Peter dem Großen im Jahr 1713 ertheilte specielle Befehl zum Grunde gelegt, und die Ausfuhr aus Archangel nur alsdenn erlaubt werden, wenn das Tschetwert im moskovschen Gouvernement und in den umliegenden Städten nicht über einen Rubel kostet. Von St. Petersburg aber soll die Ausfuhr nur alsdenn frey seyn, wenn, zufolge einer Vergleichung der Marktpreise von 5 Jahren her,

Roggenmehl, der Kul oder
Sack von 9 Pud, = 1 Rub. 56¼ Cop.
Grütze, der Kul von 8¼ Pud 1 Rub. 96 Cop.
Erbsen,

Erbsen, das Pud	• •	26¼ Cop.
Weizenmehl, das Tschetwert	2 Rub.	55½ Cop.

kostet. Gleichergestalt sollen auch alle andere Getraidearten durch Vergleichung ihrer Preise von 5 Jahren her ausgerechnet, und so oft ihre Marktpreise den obbemeldten übersteigen, die Ausschiffung verboten werden. Ein gleiches soll auch von allen an der Ostsee gelegenen Gouvernemens und Provinzen gelten, und die Ausfuhr nicht anders als nur alsdenn zugelassen werden, wenn die Preise den durch die Mittelzahl von 10 Jahren gefundenen Marktpreis nicht übersteigen. Doch ist das pohlnische Getraide ausgenommen, welches beständig frey und ungehindert verschiffet werden soll, damit der Handel nicht in Verfall gerathe: als worauf sowohl das hiesige Commerzcollegium, als die Gouverneurs und andre Befehlshaber in den an der Ostsee gelegenen Gouvernemens und Provinzen, genau zu sehen verpflichtet sind. Und damit sich auch an den übrigen Orten kein sothaner Mangel ereigne, so soll der Senat, besonders auf den Fall einer eingetretenen Theurung, nach Masgabe

der

der Zeiten und Umstände, darüber Vorsehung thun, und die nöthigen Verordnungen ergehen lassen, wie viel alsdenn auszuführen verstattet seyn solle.

Nur ist das sibirische Gouvernement von dieser Freyheit völlig ausgeschlossen, und dieß aus dem Grunde, weil sich daselbst, und besonders bey den nertschinskischen Silberhütten, auch ohne dieß zur eigenen Consumtion der Einwohner der äußerste Getraidemangel findet. Sollte aber der Ackerbau daselbst dereinst in bessere Aufnahme kommen, und ein Ueberfluß an Getraide entstehen: so soll alsdenn auch dieses Verbot aufgehoben, und die freye Ausfuhr des Getraides über die Gränze verstattet werden.

Von obiger Verordnung wegen des Getraidehandels ist der Leinsamen ausgeschlossen. So wie bisher der Handel damit frey gewesen, und solcher unter denen durch die Ukasen festgesetzten Einschränkungen verschiffet werden dürfen: so soll derselbe auch künftig frey seyn, und der Leinsamen unter erst erwähnten Einschränkungen, und mit dem im

Tarif

Tarif gesetzten Zolle, ungehindert ausgeführet werden. Die letztere Verordnung, worinn die Ausfuhr des Leinsamens nur einigen Personen zugestanden worden, und die darüber unter dem 24. April dieses Jahrs ergangene Ukase, soll null und nichtig seyn.

§. 12.

II. Von St. Petersburg und aus allen übrigen Häfen soll nicht nur allerhand gesalzenes Fleisch, sondern auch lebendiges Vieh, wenn sich Käufer finden, mit halb so viel Zoll als in den ukrainischen Gränzorten, bezahlet wird, ausgeführet werden: jedoch mit obigen Einschränkungen. Aus St. Petersburg nämlich ist der Vertrieb des Viehes verbothen, so bald das Pfund Fleisch über 2 Cop., aus dem sibirischen Gouvernement aber, so bald es über einen Cop. steigt.

§. 13.

III. In Neuservien * sollen alle über die Gränze ein- und ausgehende Waaren ohne Aus-

* Jetzo das neurußische Gouvernement, oder Neurußland genannt.

Ausnahme eben so viel Zoll bezahlen, als an allen übrigen Orten. Zu dem Ende sollen die jetzo am Dnẽpr zwischen Kleinrußland und Neuservien befindliche Zollhäuser nach Neuservien an die pohlnische, türkische und krimische Gränze verlegt, und hiezu nach des kievischen Generalgouverneurs Gutbefinden an bequemen Orten die nöthigen Postirungen errichtet werden, damit sie sowohl unter sich selbst und an ihren eigenen Orten kraft ihrer Privilegien, als auch in Klein- und Großrußland ihren Handel so wie alle übrige rußische Unterthanen treiben mögen, und bloß für die über ihre Gränzen ein- und ausgehende Waaren Zoll bezahlen.

Da aber vorhin kein Zoll allda gewesen, sondern alle Waaren, die sie sowohl zu ihrem eigenen Gebrauch von außen herein bekommen, als die sie über die Gränzen ausgeführet, zollfrey gewesen: so sind nunmehr nach der Verlegung dieser Zölle, außer der Pachtsumme, die die Zollpächter bezahlen, alle diese neue Zolleinkünfte der Crone zuständig. Weil man aber zum Voraus nicht wissen kann, wie hoch

sich

sich solche belaufen werden: so sollen nach der Verlegung dieser Zölle einige Stabs- und Ober-officiere bestellet werden, die gemeinschaftlich mit denen daselbst befindlichen Verwaltern der Pächter die Aufsicht über diese Zölle führen, und den Pächtern zur Bezahlung der Pacht-summe so viel von dem Zolle, als an den vorigen Orten vom Anfange ihrer Pachtzeit an bis auf die Verlegung dieser Zollhäuser, ein Jahr ins andere gerechnet, an Zöllen eingekommen, abgeben, was aber über dieses seit Verlegung der Zölle einkommen wird, für die Crone einsammlen. Wegen der hieraus zu erwartenden Vermehrung der Zolleinnahme soll das Commerzcollegium mit einem Bericht beym Senat einkommen, und sein Gutachten geben, ob solche zur Pachtsumme geschlagen, oder fernerhin auch von besondern dazu verordneten Officiers erhoben werden soll.

§. 14.

IV. Der Thranhandel bleibt auf dem Fuße, wie er vordem gewesen, und wie er dem Generalfeldmarschall Grafen Schuwalov durch einen speciellen Befehl der Kayserinn Elisabeth

vom Jahr 1748 bis auf die in diesem Befehle ausdrücklich bestimmte 20 Jahre, verliehen worden. Alle andere aber bey Gelegenheit dieses Thranhandels im archangelschen Gouvernement auch auf andere Waaren gelegte Verbothe, und alles, was noch außerdem geschehen, ist ohne alle Ausnahme aufgehoben.

V. Der Hafen von Archangel erhält alle Vorrechte und Vortheile des St. petersburgischen: alle Waaren werden daselbst eben so frey und mit gleichem Zolle, wie in St. Petersburg und andern Häfen, ungehindert ein- und ausgeführt. In dem Zollreglement vom Jahr 1755 ward schon anbefohlen, nach St. Petersburg und Archangel alles frey führen zu lassen: allein es war der Zusatz dabey, daß in Archangel 2 Procent mehr als in St. Petersburg Zoll bezahlet werden soll. Dieser Zusatz wird nunmehro aufgehoben. Die vorfallenden Handlungssachen entscheidet die Gouvernementscanzley, kein eigenes Commerzcomtoir. Ueberhaupt sollen alle Hafen- und Gränzzölle auf den Fuß eingerichtet werden, daß alles, was in Petersburg ein- und ausgeführet

wird,

wird, auch in den übrigen allen ein- und aus-geführet werden darf. Nur sollen bis auf eine künftige Untersuchung und Verordnung über die bestmöglichste Einrichtung des Commerz-wesens, nach Riga und Narva blos aus den-jenigen Orten Waaren verführet werden, die in der Ukase vom Jahr 1721 und in dem Zoll-reglement vom Jahr 1755 angegeben sind.

§. 15.

VI. Der Rhabarberhandel war ehe-mals der Crone vorbehalten. Nun soll alle in dem Cronmagazin noch vorräthige taugliche Rhabarber zu dem von dem Commerzcollegio festgesetzten Preise, nämlich 60 Rubel für das Pud, verkauft werden, und jeder, sowohl Einheimische als Ausländer, sollen solche nicht nur zu ihrem eigenen Gebrauche, sondern auch zur Versendung außer Land, gegen Erlegung der Hälfte des im Tarif bestimmten Zolles, an sich kaufen dürfen. Ehe aber der ganze Vor-rath der Crone völlig verkauft seyn wird, soll den Privatkaufleuten der freye Handel mit die-ser Waare untersaget seyn, damit die Crone

ein so ansehnliches Capital nicht verliere. Allein sobald dieser ganzer Vorrath der Crone verkauft seyn wird: so soll alsdenn diese Erlaubniß ihren Anfang nehmen, und gegen die Hälfte des Zolls, der im Tarif steht, der Rhabarberhandel völlig frey seyn.

§. 16.

VII. Den Handel mit Pott- und Weidasche hat Peter der Große durch einen speciellen Befehl vom 8ten April 1719 zur Schonung der Wälder, doch mit Ausnahme der aus Kleinrußland verstatteten Ausfuhr, der Crone vorbehalten. Dieser Handel soll auch fernerhin nicht frey gegeben werden, sondern bis auf künftige allgemeine Untersuchung und Verordnung wegen des ganzen Commerzwesens, auf dem vorigen Fuße bleiben.

VIII. Der Theerhandel war ehedem der Crone zuständig. Vom Jahr 1726 bis 1740 war er frey. Im Jahr 1740 kam er wieder an die Crone, und ein specieller Befehl der Kayserinn Elisabeth vom Jahr 1743 bekräftigte solches. Im Jahr 1760 wurde er dem Generaf en Chef Narischkin, gegen jährliche

liche Erlegung einer Summe von 8396 Rubel an die Crone, außer den Zollabgaben, auf 20 Jahre verliehen. Nun soll er allen denen, die damit handeln und ihn ausschiffen wollen, gegen Erlegung des im Tarif gesetzten Zolles frey gegeben werden. Damit aber die Crone obige Summe von 8396 Rubel nicht verliere; so soll selbige theils zu den Zollgefällen, theils zur Pachtsumme für die Zolleinkünfte geschlagen werden.

IX. Die Ausfuhr der schmalen und groben Leinwand war wegen des Verbrauchs der Armee und Garnisonen schon im Jahr 1746 verbothen. In diesem Jahre 1762 ward dieses Verboth wegen der Lieferungen für die Armee, die Garnisonen und die Landmiliz, abermals, und zwar auf 4 Jahre wiederholt. Allein nun soll sie gegen Erlegung des im Tarif bestimmten Zolles allen und jeden frey auszuschiffen erlaubt seyn.

X. Linnen Garn hingegen soll nicht nur zur Ersparung und zum Gebrauch für die hiesigen Fabriken, damit solche selbst daran keinen Mangel leiden, sondern auch besonders

zu Erweiterung der Linnenmanufacturen in Rußland sowohl zur Verschiffung als zum inländischen Verbrauch, bis auf künftige weitere Verordnung, aus Rußland auszuführen verbothen seyn.

§. 17.

XI. Im Jahr 1759 ward dem Oberinspector Schemäkin Erlaubniß ertheilt, die zu den Fabriken benöthigte Seide von allerhand Sorten, sowohl rohe als gefärbte, zollfrey und mit Ausschließung anderer in Rußland einzuführen und zu verkaufen. Er sollte solche aus China, und wo möglich auch italienische Seide durch die Türkey und Pohlen einverschreiben: und weil nach diesen Ländern kein Wechselcours ist, so ward ihm verstattet, an die chinesische Gränze kamschatkische Biber, an die ukrainische und andere Gränzen aber Lämmerfelle und allerhand Grauwerk, gegen Erlegung des Zolls, zu versenden. Dieses Ausschlußprivilegium wird aufgehoben; und sowohl die Einverschreibung der Seide, als auch der Biberhandel, der bisher der Crone allein zugehöret, nicht minder auch der Han-

del

del mit Lämmerfellen und Grauwerk, der auch vorhin immer frey gewesen, wird auf dem vorigen Fuße, und gegen Erlegung des im Tarif bestimmten Zolles allen frey gegeben.

§. 18.

XII. Die chinesische Karavane, die seit dem im Jahre 1728 geschlossenen Tractate alle 3 Jahre von der Crone abgeschickt worden, wird frey gegeben. Jedoch, wer nur will, darf nicht nur an die Gränze handeln, sondern auch gegen Erlegung des im Tarif angesetzten Zolles, und unter Beobachtung der hierüber in dem Tractate zwischen dem rußischen und chinesischen Reiche festgesetzten Puncte, seine Waaren eben so, wie die vorigen Cronkaravanen, nach Pekin selbst versenden. Indessen bis sich die Handelnden zur Ausrüstung dieser Karavane vereinigen, und an die chinesische Gränze kommen, kann der jetzo von hier mit Depeschen nach Pekin an das dasige Tribunal abgefertigte Capitainlieutenant von der Leibgarde, Kropotov, wieder von dannen an die Gränze zurück kommen, und diese Karavane nach Pekin führen. Zum Directeur

einer solchergestalt zu errichtenden Handlungs-karavane wählen die Handelnden künftig selbst, wen sie wollen. Zufolge dieses jetzt ertheilten freyen Handels nach China werden auch die ehedem in den Jahren 1731, 1734, 1739 und 1752 ergangene Verbothe der Ausfuhr von allerhand Pelzwerk, als von obbemeldtem kamschatkischen Bibern, Luchsen, nertschinskischem und jakuzkischem Grauwerk, schwarzen und schwarzgrauen Füchsen, Kreuzfüchsen und kamschatkischen rothen Füchsen, wie auch kamschatkischen und jakuzkischen Zobeln aufgehoben, und allen zugelassen, mit diesen Waaren Handel zu treiben, und sie gegen Erlegung des im Tarif gesetzten Zolles über die Gränze zu versenden.

§. 19.

XIII. Für die allhier errichteten Fabriken sollen außer denen für dieselben nöthigen Materialien, die im Tarif vom Jahr 1757 genau specificirt und zollfrey einzuführen erlaubt sind, keine andre Materialien unter diesem Namen zollfrey eingeführet werden. Das Commerzcollegium soll daher dieses allen Zöllen

len strenge einschärfen, und überdem die Zoll-
pächter durch Reverse dazu verpflichten, daß
von allen Waaren der im Tarif bestimmte Zoll,
weder mehr noch weniger genommen werde,
wozu sie auch ohnehin schon ihr Contract ver-
bindet: damit durch dergleichen entweder ganz
zollfreye oder doch mit geringerm Zoll belegte
Einfuhren die übrige Kaufmannschaft, die den
vollen Zoll bezahlt, in ihrem Handel keinen
Schaden oder Hinderung leide.

XIV. Es sollen nicht nur die bisher er-
richtete und wirklich im Gang seyende Zucker-
fabriken, von denen besonders des Mejo seine
noch bey Lebzeiten Kayser Peters des Großen
ihren Anfang genommen und nachher erweitert
worden, fortgeführet, sondern auch andern,
die solches verlangen, verstattet werden, neue
dergleichen Fabriken in Rußland zu errichten:
doch müssen sie die vollen Land- und Seezölle
für die Materialien, wie solche in dem Tarif
vom Jahr 1757 angesetzt sind, ohne alle Ver-
ringerung erlegen. Der den Zuckerfabrikan-
ten Kawanak im Jahr 1752 auf 10 Jahr, und
Mejo im Jahr 1757 auf 7 Jahre ertheilte Nach-

laß

laß von 6 Cop. vom Rubel bey Erlegung der Landzölle, ist von nun an null und nichtig: sie sollen den im Tarif festgesetzten Zoll voll bezahlen.

§. 20.

XV. Zum Vortheil der in St. Petersburg befindlichen Zitzfabriken ward im Jahr 1753 verbothen, innerhalb 10 Jahren keinem andern die Anlegung von dergleichen Fabriken zu verstatten. Dieß Verboth soll bis auf die Verfließung des gesetzten Termins in seiner Kraft bleiben: nachher aber soll, wegen des allzusichtbaren Nutzens derselben für das ganze Reich, ein jeder solche Fabriken anlegen dürfen. Nur müssen die zu diesen Fabriken von außen herein zu verschreibende Materialien, so wie jetzt, also auch künftighin den im Tarif darauf gelegten vollen See- und Landzoll ohne Nachlaß bezahlen, keinesweges aber zollfrey eingeführet werden. In diesen Fabriken soll man auch fernerhin bunte Zitze und Kattune verfertigen dürfen, jedoch selbige nicht höher als zu denen in den vorigen Ukasen nach den eingelieferten Proben festgesetzten Preisen ver-

kau-

kaufen, und durchaus nicht schlechter machen, als sie in Frankreich, Holland und Deutschland verfertiget werden. Auch soll erlaubt seyn, auf rußischer Leinwand, baumwollenen und seidenen Zeugen zu drucken, und zwar von der besten und feinsten Art, dergleichen in Rußland vorhin nicht gemacht worden. Dahingegen ist auch laut den vorher ergangenen Ukasen unverbothen, mit blauer Oelfarbe auf Leinwand zu drucken: vielmehr soll strenge darüber gehalten werden, daß bey dergleichen Manufactur niemanden die geringste Hinderniß in Weg geleget werde, sondern jeder Bauer sowohl als andere Unterthanen ohne Unterschied seinen Vortheil dadurch suchen könne.

§. 21.

XVI. Sonst durfte von Astrachan nach Persien, Chiva und der Bucharey niemand handeln, als wer in die hiezu errichtete Compagnien eingeschrieben war. Dieß Verboth wird hiemit aufgehoben: von nun an wird, zum allgemeinen Nutzen und Zufriedenheit aller Handelnden, so wie dem Oberdirector Sachanov und Compagnie, also auch allen andern

frey

frey verstattet, mit allen sowohl rußischen erlaubten Producten als ausländischen Waaren, nicht nur in Astrachan, sondern auch nach Persien, Chiva und der Bucharey Handel zu treiben, und Schiffe dahin gehen zu lassen. Doch damit ein so einträglicher Handel durch Uneinigkeit der Kaufleute keinen Schaden leide, und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen und Plünderungen, denen ein freyer Handel nach Persien nur allzuoft unterworfen gewesen: so sollen, besonders da die persischen und andere dasige Kaufleute selbst näher an die Häfen kommen, und die ihnen nöthige Waaren zur Vertheilung im Reich aufkaufen können, bis zur Wiederherstellung der Ruhe in Persien, zwey Häfen, nämlich der zu Baku * und der im sensilinskischen

* Die Stadt Baku liegt an einem Meerbusen des kaspischen Meers, der fast in einer halben Cirkelründung vom Lande umgeben ist. Der ganze Busen ist sicher für die Schiffe, und überall ist guter Ankergrund. Vor der Stadt liegen zwey kleine Inseln, Nargen und Wulf, die wegen ihrer Aehnlichkeit mit denen vor Reval liegenden Inseln also genennet sind. Die Stadt ist mit drey Mauern von weißem Sandstein umgeben. Es wohnen viele indische Kaufleute da. Den gänzlichen Holzmangel daselbst ersetzet das Nefta, das 12 Werste von Baku

schen* Meerbusen bestimmt, und daselbst auf Kosten der Crone Consuls gehalten werden, die das Collegium der auswärtigen Affairen setzen und ungesäumt dahin abfertigen soll. Alle Jahre nun, wenn sich die Kaufleute allda einzufinden anfangen, und derselben nicht weniger als 6 beysammen sind, sollen diese Kaufleute im Beyseyn des Consuls ihre Waaren schätzen, und sich gegen einander verpflichten, unter dem festgesetzten Preise, bey Strafe der Confiscation der Waaren zum Vortheil der dasigen Kaufmannschaft, nichts

Baku auf der Halbinsel Apscheron in einer trockenen Ebene von etlichen Werften im Umfange gefunden wird, und welches von einer Menge kleiner Schiffe von Baku abgeholt, und nach den übrigen persischen Häfen verführet wird. Den 26sten Jul. 1723 ward die Stadt von den Russen erobert.

* Der Meerbusen von Sinsili ist eine See an der Provinz Gilan, von etlich und 20 Werften im Umfange, in einer weiten mit Bergen umgebenen Ebene, wozu man aus der kaspischen See durch einen schmalen ungefähr 10 Werste langen Canal kömmt. Das Fahrwasser ist überall rein und sicher, der Grund sandig, und zum Ankern bequem: allein die Schiffe sind nicht ohne Gefahr, weil sie dem Nordwind und den stärksten Wellen der See ausgesetzt liegen. Hier ist ein reicher Fischfang. An dem westlichen Ufer des Sees hatten die Russen unter Peter dem Großen eine Festung unter dem Namen Katharinpol angelegt, die aber bald wieder eingegangen. Olearius nennet diesen See Enseli, und Hanway Enzelli.

nichts zu verkaufen. Auch in Astrachan soll das dasige Comtoir der gewesenen Compagnie mit den übrigen daselbst handelnden Kaufleuten, wenn deren wenigstens 6 beysammen sind, unter der Aufsicht des Gouverneurs von Astrachan den Preis ihrer Waaren bestimmen. Ein gleiches soll auch von denen nach Orenburg Handelnden in Beyseyn des Gouverneurs geschehen. Verschiedene aber um Astrachan liegende Orte sollen auf 30 Jahre Privilegia erhalten, daß alle Ausländer, von welcher Nation sie auch seyen, die sich daselbst niederlassen wollen, von allen Auflagen und Abgaben frey seyn, und allerhand Fabriken und Manufacturen, die sie immer wollen, errichten dürfen, ohne dazu erst einer neuen Erlaubniß nöthig zu haben, und ohne von irgend jemand in ihrer Fabrike abhängig zu seyn.

§. 22.

XVII. Auch von dem temernikow'schen Hafen* aus durfte sonst niemand nach Constantinopel,

* Temernikov, ein Kosakenstädtgen am Don, 30 Werste unterhalb Czerkaski, der Hauptstadt der Donischen Kosaken. Von hieraus wird nach der Türkei gehandelt. Im J. 1763 kamen hier 14 Schiffe an, und 19 liefen aus.

tinopel, Italien, Venedig und andere dasige Orte handeln, als wer in diese Compagnie eingeschrieben war. Nun aber stehet sowohl dem Oberdirector derselben Chastatov und Compagnie, als einem jeden andern frey, in diesem Hafen Handel zu treiben. Doch damit keiner dem andern hierinnen Eintrag thue, besonders da ermeldter Chastatov und Compagnie in diesem Hafen schon ein Comtoir angelegt, Packhäuser und Magazine errichtet, auch in Constantinopel ein Comtoir angelegt, und wegen der Waaren Contracte geschlossen: so soll bemeldtes Compagniecomtoir zu Temernikov mit wenigstens sechsen der übrigen Kaufleute, in Gegenwart und unter der Aufsicht des Commendanten von der nahgelegenen St. Annenfestung, (bis die St. Dimitrifestung, die nun erbauet wird, fertig ist) einen gewissen Preis auf die Waaren setzen, und übrigens so verfahren, wie oben beym Handel nach Persien und Orenburg verordnet worden. Eine gleiche Schätzung der Waaren soll auch in Constantinopel bey dem dasigen Comtoir und unter der Aufsicht des dasigen Residenten ge-

schehen, damit dieser Handel nicht durch andere dahin kommende rußische Kaufleute leide.

Wie aber sowohl in Persien und Constantinopel, als in Orenburg, Temernikov und Astrachan in obbemeldter Schätzung der Waaren zum allgemeinen Nutzen der Kaufmannschaft und in bester Ordnung verfaren werden solle: darüber soll das Collegium der auswärtigen Affairen gemeinschaftlich mit dem Commerzcollegio eine genaue Instruction verfassen, und solche dem Senat zur Bestätigung vorlegen. Nach dem Vorschlage des Collegii der auswärtigen Affairen sollen auch den Anverwandten und Correspondenten der türkischen und venetianischen Unterthanen zu ihrem ruhigen Aufenthalte, und um die von ihnen in das rußische Reich gebrachte Waaren auflegen zu können, bequeme Plätze in dem Hafen zu Temernikov von dem dasigen Commendanten angewiesen, und ihnen allda so wie bey Astrachan verstattet werden, auf ihre Kosten Compagniehäuser und Magazine anzulegen. Ermeldter Commendant von diesem Hafen soll in allem für sie Sorge tragen, alle Handelnde

schü-

schützen, und darauf sehen, daß keinem die geringste Bedrängung geschehe.

§. 23.

XVIII. Der Seehundefang im astrachanschen Gouvernement war von 1751 bis 1768 an den verstorbenen Generalfeldmarschall Grafen Schuwalov für 264 Rubel 70¾ Cop. jährlich verpachtet: nun ist er wieder, so wie er vorher war, ein freyer Handel für die astrachanische Kaufmannschaft worden.

Die Fischereyen von Astrachan, Saratov, Zarizin und Tschernojar, so wie auch die astrachanischen Zölle von Hausblasen, Wesiga, und gepreßtem Kaviar, wurden vom Jahre 1760 an auf 10 Jahre lang an den kolomnischen Kaufmann Sidor Popov verpachtet. Dieser Popov verpflichtete sich in dem mit ihm geschlossenen Contracte ausdrücklich, „alles bey diesen Fischereyen auf dem Fuße „zu lassen, wie es war, so lange sie noch von „der Crone verwaltet wurden.„ Allein da der Fischleim vor der Verpachtung nur 4 bis 13 Rubel 35 Cop. gegolten, so ist solcher, seit-

dem er an vorbemeldten Popov und Compagnie verpachtet worden, zu 16 und 40 Rubel das Pud von ihnen verkauft worden. Durch eine so übermäßige Steigerung des Preises, der den vorigen mehr als dreimal übertrift, haben also diese Pächter ihren Contract selbst gebrochen. Außerdem hat sich die astrachanische Kaufmannschaft beschwert, daß sie von ermeldten Pächtern allerhand Bedrängungen erleide, an Fischen aber sich für die Käufer ein Mangel äußere, und solche in Vergleich der vorigen Jahre übermäßig theuer bezahlt werden müßten. Sie hat daher gebeten, solchen Pacht ihr selbst auf immer zu überlassen; wofür sie sich anheischig gemacht, für die astrachanschen Privatfischereyen die vor dem Jahre 1760 gewönliche Abgaben, für die der Crone zugehörigen Fischwehren aber die Mittelzahl der Einkünfte von 1742 bis 1755, und für die Hausblase, Wesiga, gepreßten und andern Kaviar die Pachtsumme des Popovs zu bezahlen. Aus allen diesen bisher erzehlten Gründen soll der dem Popov verliehene aber von ihm selbst gebrochne Contract null und nichtig seyn; und

zum

zum Vortheil sowohl der Stadt als der Unterthanen überhaupt der freye Handel mit Fischen, Fischleim und Kaviar der astrachanischen Kaufmannschaft gegen Erlegung obangeführter Abgaben an die Crone überlassen werden: doch unter der Bedingung, daß der Magistrat in Astrachan diese der dasigen Kaufmannschaft verliehene Handelszweige niemals in Eine Hand kommen lasse, damit die Preise nicht abermals gesteigert werden, die Kaufmannschaft selbst aber damit auf die gehörige Art verfahre, den Preis weder beym Verkauf dieser Waaren überhaupt und bey der Versendung in die russischen Städte, noch bey Ausschiffung und Versendung derselben außer Landes erhöhe, und besonders den Fischleim durchaus nicht höher verkaufe, als er ehedem gegolten, wie er unter der Crone war. Jedermann aber soll ihn gegen Erlegung des Zolls ungehindert zur See und über die Gränzen verführen dürfen: und dem zufolge sind die vorigen Ukasen wegen des Fischleims, kraft deren solcher als ein Cronhandel und Cronpacht nirgends als in Astrachan frey verkauft werden durfte, son-

dern, wie die Crone diesen Handel noch selbst führte, an die Crone, nach der Verpachtung aber an die Pächter abgeliefert werden mußte, hiemit aufgehoben, so daß jeder diesen Fischleim überall, wo nur Fischereyen sind, frey verkaufen darf *.

In dem Städtchen **Gurjev** aber, wo die Fischwehren und übrigen Fischereyen für 4692 Rubel 69¼ Cop. jährlich, an die Jaiker Cosaken auf unbestimmte Zeit verpachtet sind, sollen selbige diesen Cosaken wegen ihrer Dienste, die sie der Crone dafür leisten, gegen Entrichtung bemeldter Summe gelassen, doch auch ihnen strenge eingeschärfet werden, den Fischleim über obbemeldten Preis nicht zu steigern.

§. 24.

XIX. Eben so werden auch alle übrige Fischereyverpachtungen an andern Orten aufgehoben, und ohne Wiederkauf auf den Grund des speciellen Befehls vom Jahr 1727 gegen Er-

* Die Hausblase ist nun wieder ein Alleinhandel der Crone: Siehe oben im ersten Stück §. 90.

Erlegung der Abgaben, die durch eine Mittelzahl aus Vergleichung der vorigen Zoll- und Pachtgefälle bestimmt werden sollen, an die Magistrate und Rathhäuser wie auch an die Eigenthümer der dortigen Ländereyen, abgegeben. Die Fischereyen an dem Ilmen- und Ladogasee aber werden, ohne die vorigen Abgaben und Gefälle mehr in Anschlag zu bringen, zum Vortheil der Stadt St. Petersburg völlig frey gegeben, so wie diejenige an der Newa durch die Ukase vom 11ten December 1719 einem jeden ohne Abgaben zu treiben verstattet werden.

§. 25.

XX. Der Tabackshandel ward zuletzt im Jahr 1759 dem verstorbenen Generalfeldmarschall Grafen Schuwalov und dessen Erben auf 20 Jahre, für 70,000 Rubel jährlichen Pachtgeldes dergestalt verliehen, daß außer ihm niemand weder innerhalb des Reichs mit Toback handeln, noch solchen ausschiffen oder über die Gränze versenden durfte. Allein damit nicht einer allein sondern alle insge-

mein von diesem Handel Nutzen ziehen; so soll dieser Pacht von nun an aufgehoben seyn, und ein jeder ungehindert sowohl im Reiche selbst mit Toback handeln, als auch solchen außer Landes versenden dürfen. Doch damit die Crone die jährliche Pachtsumme von 70,000 Rubel nicht verliere; so soll künftig das Pud Toback, wenn er außer Landes gehet, 20 Cop. statt der bisherigen 5 Cop. jedoch nach rußischem Gelde und nicht nach Albertsthalern gerechnet, Zoll bezahlen.

III.

Abschaffung der geheimen Canzley.

III.

Abschaffung der geheimen Canzley.

§. 1.

Peter der Dritte hob den 7ten Febr. 1762 die geheime Canzley auf. Catharina die zweyte erneuerte und bestätigte diese Aufhebung den 19ten October 1762 zu Moscau. Hier folget der Inhalt der letzteren Ukase.

§. 2.

„Die Umstände der damaligen Zeiten,
„und die noch ungebildeten Sitten der Nation,
„veranlaßten den großmüthigen und leutseligen
„Mo-

„Monarchen Petern den Großen, gewisse „Canzleyen für geheime Criminalsachen unter „verschiedenen Namen zu errichten. Nach der „Zeit hat sich die Nothwendigkeit ermeldter „Canzleyen immer mehr und mehr vermindert. „Wie aber dem ungeachtet die geheime In„quisitionscanzley beständig in ihrer Kraft „geblieben: so haben boshafte, niederträchtige „und ruchlose Leute daher Gelegenheit genom„men, entweder durch falsche Erdichtungen, „um wegen verdienter Leibes- und Lebensstra„fen Frist zu gewinnen, oder auch durch bos„hafte Verläumdungen ihre Vorgesetzte und „Feinde anzugeben.

§. 3.

„Da Wir nun Unsere vornehmste Sor„ge darauf richten, nicht nur unschuldige Leu„te für unverdienten Verhaften und Strafen „zu schützen, sondern auch und hauptsächlich „den Bösewichtern selbst alle Mittel zu benehmen, ihren Haß, Rachgier, und boshafte „Verläumdungen ins Werk zu setzen, und ih„nen zu ihrer Besserung Gelegenheit zu geben: „so befehlen Wir hiemit aus Antrieb Unserer „Huld

„Huld und Menschenliebe, daß die geheime „Inquisitionscanzley von nun an nicht mehr „seyn, sondern völlig aufgehoben werden, die „für diese Canzley gehörige Sachen aber, wenn „dergleichen vorfallen sollten, nach Masgabe „ihrer Wichtigkeit, im Senat untersucht und „abgethan werden sollen.

„Damit nun diese Unsere Gnade bey al„len guten und getreuen Unterthanen völlig „ihre Wirklichkeit erhalte, im Gegentheil aber „doch diejenigen nicht außer Furcht gesetzt wer„den, die entweder nach dem ersten Puncte „in der Ukase vom 14ten April 1730 gegen Un„serer kayserlichen Majestät Gesundheit und „Person, oder gegen die Ehre Unsrer Maje„stät, auf eine obgleich eitle und den Verbre„chern allezeit zu ihrem eigenen Unglück gerei„chende Weise, etwas unternehmen, oder auch „nach dem zweyten Punct ermeldter Ukase, „einen Aufstand erregen, oder an Uns und „Unserm Reiche einen Hochverrath begehen „möchten: als haben Wir Unsre Willensmey„nung durch folgende Artikel deutlicher erklä„ren wollen.

§. 4.

§. 4.

I. „Obbemeldte geheime Inquisitions-
„canzley ist von nun an und auf ewig aufgeho-
„ben. Die Acten derselben werden in den Se-
„nat gebracht, und allda versiegelt im Archive
„zu ewiger Vergessenheit beygelegt.

II. „Der verhaßte Ausdruck, das Wort
„rufen (*Slovo i dëlo*) bedeutet von nun an
„nichts mehr: einem jeden wird verbothen,
„sich desselben ferner zu bedienen. Braucht
„ihn noch jemand in der Trunkenheit, bey Schlä-
„gereyen, oder um Schlägen und Strafen zu
„entgehen, so soll ein solcher auf der Stelle eben
„so abgestraft werden, wie die Policey unru-
„hige Händelsucher und Taugenichtse abzu-
„strafen pflegt.

III. „Hat aber jemand wirklich und in
„der That selbst etwas von einem boshaften
„den ersten und zweyten Punct betreffenden
„Vorsatze anzubringen: so soll er es sogleich und
„unverzüglich bey dem nächsten Gerichtsorte
„oder dem nächsten Kriegsbefehlshaber melden,
„und seine Anklage schriftlich eingeben. Nur
„in dem einzigen Falle, wenn er nicht schreiben

kann,

„kann, darf er es mündlich thun: doch auch „dieses muß bey dem nächsten Gerichtsorte oder „Kriegsbefehlshaber mit aller Anständigkeit ge„schehen.

IV. „Alle in Diebstahl, Mord oder an„dern die Todesstrafe nach sich ziehenden Ver„brechen Befangene und zum Tod oder zu den „GalerenVerurtheilte werden mit keiner Anga„be mehr gehört, vielmehr sollen sie dafür ge„züchtiget und bestrafet werden.

§. 5.

V. „Sollte zu Unserm Leidwesen Unsre „mütterliche Huld gegen alle getreue Unterthanen, und Unsre Vorsorge für die Besserung „ihrer Sitten, noch nicht sobald die gewünschte „Wirkung haben, und sollten sich ungeachtet „des auf den Gebrauch des vorbesagten Aus„drucks *Slovo i dëlo* gelegten Verbots, doch „noch liederliche, boshafte und nichtswürdige „Menschen von Soldaten, Matrosen, Leib„eignen, Bauern, Arbeitern bey Fabriken „und Handwerkern, mit einem Worte von „allerhand gemeinen Leuten finden, welche die „ihnen selbst bevorstehende Strafen für gar

„nichts

„nichts oder doch wenig achten, und sich gleich-
„wohl unterfangen möchten, durch Lügen,
„Verläumdungen und allerhand listige Erfin-
„dungen ihre Vorgesetzte, Herren, oder dieje-
„nige, denen sie feind sind, anzugeben, daß
„selbige deswegen vor Gericht gezogen und un-
„glücklich werden, und in dieser Absicht mit
„Anklagen auf obbemeldte zwey Puncte wider
„sie auftreten: so geben Wir hiemit nicht nur
„einem jeden Gerichtsorte, sondern auch einem
„jeden Officier, woferne an dem Orte, wo
„sich der Angeber meldet, ein Kriegscomman-
„do stehet, und der Anführer desselben ein
„Stabsofficier ist, volle Macht, einen solchen
„Angeber in Verhaft zu nehmen, und ihn zu
„förderst zu befragen, ob er von obbemeldten
„zwey Puncten den wahren Verstand wisse?
„Fände es sich, daß er sie nicht verstehet, und
„etwas anders zu diesen zwey Puncten nicht
„gehöriges für eine hochwichtige Sache ange-
„sehen; so wird er sogleich ohne Bestrafung
„wieder losgelassen, und ihm anbefohlen, sei-
„ne Sache bey ihrer Behörde anzubringen:
„denn durch diese seine Angabe hat er niemand

„Scha-

„Schaden gethan, und es kann leicht geschehen, daß eine gerichtliche oder Justizsache von „Unwissenden und Einfältigen für eine sehr „wichtige das Reich und obbemeldte zwey „Puncte betreffende Sache angesehen wird. „Findet man hingegen beym ersten Verhör, daß „der Angeber den wahren Verstand der zwey „ersten Puncte kenne, und er darauf bestehet, „daß sein Anbringen wirklich diese beyde Puncte betreffe: so soll man ihn sogleich befragen, „worinnen die Sache selbst bestehe. Zeigt er „sie an, kann aber zum Beweise derselben weder Zeugen aufstellen, noch irgend etwas anders schriftliches, das glaubwürdig wäre, „vorzeigen: so wird er ernstlich ermahnt, ob „er solches nicht aus Bosheit oder Rachgier „gegen jemand fälschlich erdichtet habe. Stehet er nun bey aller Warnung und Vermahnung von seiner Aussage nicht ab: so soll „man ihn 2 Tage lang in engem Verhafte halten, ihm weder zu essen noch zu trinken geben, sondern ihm diese ganze Zeit zum Nachsinnen lassen, nach deren Verfließung aber „ihn abermal nachdrücklich befragen, ob sein

„Anbringen wahr und nicht vielmehr fälschlich
„erdichtet sey? Wofern er nun dieß aufs neue
„bekräftiget, und die Sache wirklich die 2 er-
„sten Puncte betrift: so soll in diesem Falle
„der Angeber unter genauer Verwahr, entwe-
„der an den Senat, wenn es nicht weit von
„St. Petersburg oder Moscau ist, oder an
„die nächste Gouvernementscanzley geschickt
„werden. Der oder diejenigen aber, die er
„ohne Zeugen oder schriftliche Beweise angiebt,
„sollen nicht in Verhaft gezogen, ja nicht ein-
„mal für verdächtig gehalten werden, bis die
„Sache höheren Ortes gehörig untersuchet
„worden, und wegen des Angegebenen eine
„Verfügung erfolget.

„Hier befehlen Wir insbesondere Unserm
„Senate aus mütterlicher Vorsorge und Huld
„gegen alle Unsere getreue Unterthanen, alle
„Gerichtshöfe, sonderlich in den entfernteren
„Städten mit genauen Instructionen zu verse-
„hen, auf was Art sie am besten und sicher-
„sten dergleichen Angeber, die den wesentlichen
„Inhalt der zwey ersten Puncte verstehen, und
„über Dinge, die wirklich dahin gehören, Aus-

„sagen

„sagen thun, auch nach obbemeldter Ermah-
„nung, und nachdem man ihnen Zeit zum
„Nachdenken gelassen, doch darauf beharren,
„bey alle dem aber weder Zeugen noch Beweise
„haben, so viel möglich ohne Folter in den
„Stand setzen können, daß ihr Angeben Wahr-
„scheinlichkeit erhalte, in welchem Falle der
„oder diejenige, welche sie angeben, in Ver-
„haft zu nehmen sind, oder es auch so weit
„zu bringen, daß der Angeber selbst offenher-
„zig gestehe, daß seine Aussage erdichtet ge-
„wesen.

§. 6.

VI. „Falsche Angeber, und die dessen über-
„führt worden, sollen nach aller Schärfe des
„Gesetzes bestraft werden, damit ihr Beyspiel
„andere bessere. Doch fordert die Gerechtig-
„keit nicht minder, hierinnen einen Unterschied
„zu machen. Wer bey der ersten Ermahnung
„in sich gehet, und gestehet, daß sein Angeben
„falsch sey, wird leichter gestraft, als derjenige,
„so erst nach den zwey Tagen, die man ihm
„zum Nachdenken verstattet hat, eine Reue be-
„zeuget. Und dieser letztere erhält eine etwas

„geringere Strafe, als derjenige, der alle Er=
„mahnungen verachtet, und erst nach seiner Ver=
„schickung an ein höheres Gericht allda vor der
„Folter, das ist aufs äußerste gebracht, seine
„Reue zu erkennen giebt.

VII. „Weil obiger Vter und VIter Arti=
„kel hauptsächlich nur gemeine Leute angehet:
„so wird zu mehrerer Deutlichkeit noch aus=
„drücklich erklärt, daß ihre Angaben, sie mögen
„auch betreffen was sie wollen, wenn sie gera=
„de zu der Zeit geschehen, da sie gestraft oder
„zur Bestrafung ausgeführt werden, schlech=
„terdings nicht angenommen, sondern nur die
„Strafe, die sie ohnedem verdient gehabt, ver=
„doppelt werden solle.

VIII. „Hat aber der Angeber Zeugen
„und Beweise vor sich, und die Aussage der
„Zeugen stimmt mit der seinigen überein: so
„soll man Angeber, Zeugen und Beklagte in
„genaue Verwahr nehmen, solches sogleich mit
„allen Umständen an den Senat berichten, und
„deshalb einen Befehl erwarten.

§. 7.

IX. „Wir vermuthen ganz und gar „nicht, daß der wohlgebohrne Adel, die Offi„ciers, oder andere von Uns mit diesen in glei„chen Rang gesetzte Personen, oder auch je„mand aus der ansehnlichen Kaufmannschaft, „jemals in dergleichen vor Gott und vor der „Welt abscheulichen Verbrechen gegen ermeldte „zwey ersten Puncte befangen werden solle: „noch weniger erwarten Wir, daß sich unter „denselben so niedrige und ehrlose Leute finden „sollten, die Verläumder und falsche Angeber „werden. Wer daher von ihnen etwas an„giebt, und beym ersten Gerichtshofe seine An„gabe rechtfertiget, soll sogleich unter genauer „Aufsicht zur Untersuchung an den Senat ge„schickt, der Angegebene aber so lange, bis „ein Befehl aus demselben erfolgt, im gering„sten nicht gefänglich eingezogen, noch für „verdächtig gehalten werden.

§. 8.

X. „Alles dieses ist von den sämmtli„chen Orten und Städten Unsers weitläufti-

„gen Reiches zu verstehen, nur Unsere Resi=
„denz oder den Ort Unsers Aufenthaltes, er
„mag auch seyn wo er wolle, ausgenommen;
„denn was Unsere Residenz betrift, so behal=
„ten Wir aus Liebe zur Gerechtigkeit, zum
„Vaterlande und zu den Gesetzen, und aus
„unermüdeter Vorsorge für desselben Wohl,
„wie auch, um Selbst jederzeit ein Beyspiel zu
„geben, die Erkäntniß über Dinge, die oft=
„erwähnte 2 Puncte betreffen, Uns ausdrück=
„lich selbsten vor: um zu zeigen, wie es so
„wohl möglich als billig sey, durch eine gelin=
„de Untersuchung, und nicht durch die Unsrer
„Menschenliebe so verhaßte Folter, die Wahr=
„heit von Verläumdung und Arglist zu unter=
„scheiden, und um zu sehen, ob es nicht Mit=
„tel gebe, die Unartigen selbst durch Gnade
„zur Reue zu bringen, und ihnen den Weg
„zu ihrer Besserung anzuweisen. Wir erklä=
„ren auch ausdrücklich durch Unser kayserliches
„Wort, daß der Angeber, falls seine Aussage
„gegründet ist, eine der Wichtigkeit der Sa=
„che gemäße Belohnung erhalten soll. Die
„Beklagten aber sollen, gleichfalls nach der
„Wich=

„Wichtigkeit der Sache, entweder durch eine „besonders zu errichtende Commission, oder „bey einem schon vorhandenen Gerichtshofe, „nach der strengsten Gerechtigkeit und Wahr„heit gerichtet werden.

§. 9.

IX. „Sollte Unser Senat außer allem „bisher angeführten noch etwas finden, das „diesem Unserm Willen gemäß wäre, und be„sonders dazu diente, wie man ungegründete „Angaben verwehren, Unschuldige auch nicht „das geringste erleiden lassen, die Verbrecher „aber auf die kürzeste und sicherste Art ohne „Folter entdecken und überführen könnte: so „ist demselben solches nicht nur erlaubt, son„dern Wir werden auch den dem ganzen Reich „hiedurch erwiesenen Dienst als den wichtig„sten Uns Selbst erwiesenen ansehen. Unser „Vergnügen wird alsdenn vollkommen wer„den, wenn Wir sehen, daß alle Unsre getreue „Unterthanen, in Ansehung Unsrer mütterli„chen Huld und Gnade, ihre Wünsche für „das Glück Unsers kayserlichen Hauses und „des ganzen Vaterlandes mit den Unsrigen

„vereinen, sich die Erfüllung und Beobachtung „ihres Amtes und ihrer Eidespflicht äußerst „angelegen seyn lassen, und hiedurch alle eines „Sinnes werden, die Bosheit, Uneinigkeit „und Zwietracht vermeiden, und dadurch den „Segen des Herrn unausbleiblich auf sich lei„ten, und mit einem Worte so leben, wie es „eines jeden Ehre und Pflicht erfodert, und „Wir herzlich wünschen und zuverläßig er„warten.„

IV.

Stiftung der kaiserlichen Academie der Künste in St. Petersburg.

* *

IV.

Stiftung der kaiserl. Academie der Künste in St. Petersburg.

§. 1.

Die hieher gehörigen Schriften sind im Jahr 1764. unter dem Titel: Privilegium und Reglement der kayserl. Academie der drey vornehmsten Künste, der Mahlerey, Bildhauerey, und Baukunst, und der mit derselben verbundenen Erziehungsschule, zusammen gedruckt worden, und machen im Rußischen 22 Seiten in Folio, in der deutschen Uebersetzung aber 36 Seiten in 4to aus. Diese Schriften selbst sind

III. Plan

I. Der eigentliche Stiftungsbrief S. 3-8.
II. Plan der Erziehungsschule bey dieser Academie, S. 9-16.
III. Plan der Academie selbst, S. 17-30.
IV. Etat derselben, S. 31-36.

I. Stiftungsbrief der Academie.

§. 2.

„Von Gottes Gnaden Wir Catharina die zweyte (mit dem vollständigen kayserlichen Titel).

„Unter andern zum Besten des Reichs „abzielenden Einrichtungen haben Wir auch „auf die Erziehung der rußischen Jugend „Unser Augenmerk gerichtet, damit durch dieses Mittel Wissenschaften und Künste, die „das allgemeine Wohl befördern, in Unserm Reiche mehr und mehr in Flor gebracht und erweitert werden.

„Zwar hat Unsre geliebteste Muhme, die „Große Frau und Kayserinn Elisabeth Pe„trowna, im Jahr 1758 eine kayserl. Acade„mie der Mahlerey, Bildhauerey und Bau„kunst

„kunst, mit den dabey nöthigen Kunsthand-
„werken, errichtet. Da aber der Tod Sie
„verhindert, diese Academie auf einen festen
„und dauerhaften Fuß zu setzen: so bestäti-
„gen Wir hiemit die Errichtung derselben,
„und erlauben ihr allergnädigst sich von nun
„an dieses Unsers Privilegii und Reglements
„zu bedienen.

„Zu mehrerer Aufmunterung, und zu bes-
„serem Fortgange dieser Academie, nehmen
„Wir dieselbe nebst der damit verbundnen
„Erziehungsschule in Unsern höchsteigenen
„Schutz, und befehlen, daß solche zu al-
„len Zeiten einzig und allein von Uns ab-
„hängen soll: gleichwie Wir zu ihrem Un-
„terhalte auch einen zureichenden Fond aus-
„gesetzt haben."

§. 3.

Es soll diese Academie bestehen aus

1. Einem Präsidenten, 3 Rectoren, 2 Ad-junctrectoren, 6 Professoren der Ma-lerey, Bildhauerey, und Baukunst, 6 Ad-junctprofessoren, und einem Secretär.

2. Zwölf

2. Zwölf Ehrenmitgliedern von Stande, die Liebhaber der Künste sind; eben so viel andern Ehrenmitgliedern, und 6 Academieräthen.

3. Einem Inspector der Schule; 3 Professoren der Perspectiv, Anatomie, Historie, Geographie, Ikonologie, und Mythologie; einem Unterinspector; und einer unbestimmten Anzahl von Academicians, sowohl einheimischen als fremden, welche die Academie für würdig hält, sie unter ihre Mitglieder aufzunehmen.

§. 4.

Die Verwaltung der Academie überträgt die Kaiserinn dem Präsidenten und der academischen Versammlung, die solche nach ihrem Gutbefinden, doch der Absicht und dem höchsten Zutrauen gemäß, das die Monarchinn in ihre Treue setzt, führen sollen. Bey wichtigen Vorfällen aber, und wo die Nothdurft erheischet Veränderungen zu machen, sollen sie von der Kayserinn selbst Befehle erhalten. Solchergestalt steht die Academie unter niemand als unter der Kayserinn selbst:

Ihr allein hat, sie auch Rede und Antwort zu geben.

Ueber alle bey dieser Academie ertheilte Würden und Bedienungen dürfen, auf gemeinschaftlichen Schluß des Präsidenten und der academischen Versammlung, im kayserlichen Namen, Patente und Attestate mit der Unterschrift des Präsidenten und des Secretärs, und unter dem großen academischen Siegel, ausgefertiget werden.

§. 5.

Der Rang der Mitglieder ist einmal für allemal so bestimmt:

Der Präsident stehet in der IVten Classe.
Die Rectores in der VI.
Die Adjunctrectores in der VII.
Die Professores und der Secretär der Academie in der VIII.
Die Adjunctprofessores, der Inspector (falls er nicht schon einen höhern Rang hat), die Academieräthe und die Professores der Perspectiv, Anatomie und Historie, in der IX.

Der

Der Unterinspector und die Academiciens in der X.

Der Oeconom in der XII.

und die in dieser Academie erzogenen Künstler und Meister, nach ihrer erfolgten Auslassung, in der XIVten Classe.

§. 6.

„Alle in Unserm Reiche gebohrne sowohl „gegenwärtig bey der Academie befindliche „Mitglieder, Adjuncte, Academiciens, und „Lehrlinge, als auch diejenigen, so künftighin „aus der bey der Academie errichteten Erzie„hungsschule kommen werden, wenn sie sich „durch ihr löbliches Betragen, so wie durch „ihre guten Sitten (als worauf hauptsächlich „zu sehen ist,) hervorthun, und dabey in den „Künsten und Kunsthandwerken eine vor„zügliche Geschicklichkeit erwerben, auch hier„über von der academischen Versammlung „Attestate erhalten haben, erklären Wir „kraft dieses allergnädigst, für ihre Personen, „wie nicht weniger ihre Kinder und Nach„kommen, auf ewige Zeiten für völlig freye „Leute. Kein Commando soll sie daher

we-

„weder zu Unsern Kriegs- noch Civildiensten „zwingen, und ohne eine gutwillig mit ihnen „getroffene Verabredung zu irgend einer Ar„beit anhalten; sondern man soll in allem „mit ihnen als völlig freyen Leuten verfah„ren, und ihnen in benöthigten Fällen in „Unserm ganzen Reiche allen möglichen „Schutz und Vorschub angedeyhen lassen.

„Wir verbiethen auch diesem zufolge „allen und jeden, wes Standes sie seyn, „auf das ernstlichste, dergleichen Künstler „und Meister, oder deren Kinder und Nach„kommen, auf welcherley Art es auch ge„schehe, sich zu Leibeigenen verschreiben zu „lassen. Und wofern dergleichen wider Ver„muthen betrüglicher Weise geschähe, oder „ein solcher sich Contractsweise und freywil„lig bey jemand zum Leibeigenen verschrei„ben, oder mit einer leibeigenen ledigen Per„son oder Witwe sich verheyrathen würde: „so soll ihn dieses dennoch nicht nur nicht leib„eigen machen, sondern auch seine Ehefrau „und die mit ihr erzeugten Kinder sollen von „Stund an frey seyn.„

Die aus dieser Academie kom̃enden Künstler und Meister sollen im ganzen Reiche frey und ungehindert zu allen Cron- und öffentlichen Arbeiten, zu denen sie Geschicklichkeit besitzen, so wie auch zu allen Diensten, die sie suchen, und bey denen sie gebraucht werden können, zugelassen und angenommen werden.

§. 7.

Damit denen zur Academie gehörigen Künstlern und Meistern kein Unrecht oder Bedrängung zugefügt, besonders aber keine Hinderniße in denen von ihnen zu verfertigenden Arbeiten in den Weg gelegt werden: so soll die Academie die von ihnen schriftlich angebrachte Klagen, falls sie Streitigkeiten über die mit ihnen genommenen Verabredungen betreffen, oder darüber entstehen, daß sie ihre Arbeit nicht bezahlt bekommen können, unverzüglich untersuchen, ihre Arbeit taxiren, und ihnen behörigen Ortes zu ihrem Rechte verhelfen. Falls aber dieses keine Wirkung hätte, so soll die Academie nach Masgabe der Umstände, so wie auch bey allen andern Beeinträchtigungen, ihre

Ver-

Vermittelung bey denjenigen Gerichten anwenden, wohin die Sache gehört, und solchergestalt dem Beleidigten den Gesetzen gemäs schleunige Genugthuung verschaffen.

Macht sich ein zu dieser Academie gehöriger eines Verbrechens schuldig; so soll ihn, wenn die Sache nicht von Erheblichkeit ist, auch die Academie richten, bey wichtigeren Verbrechen aber ihn demjenigen Gerichte überliefern, wo die Sache hingehöret. Kein Gericht aber soll befugt seyn, einen solchen ohne Vorwissen der Academie, und bevor es darüber mit derselben correspondiret hat, gefänglich anzuhalten.

§. 8.

„Zu noch stärkerem Beweise Unsrer gnä„digsten Gesinnung gegen die Künste verstat„ten Wir, daß den Rectoren, Adjunctrecto„ren, und Professoren der Künste, dem Se„cretär, den Academieräthen, wie auch dem „Inspector, aus der im Etat festgesetzten „Summe, zur Belohnung für ihre der Aca„demie geleistete lange Dienste, und den von „ihren Arbeiten gezogenen Nutzen, durch

„gemeinschaftlichen Schluß der academischen „Versammlug, jährliche Pensiones, sie mö„gen ihren Aufenthalt haben, wo sie wollen, „gereichet werden.„

Endlich wird der Academie erlaubt, eine eigene **Buchdruckerey** anzulegen, und darinn nicht nur allerhand in die Künste und Kunsthandwerke einschlagende, sondern auch andere nützliche Bücher, drucken zu lassen: nur daß hierinnen, dem bisherigen Gebrauche gemäs, keine Buchdruckerey der andern Eintrag thue.

„Und damit diese Unsre allergnädigste Ge„sinnung gegen die Künste, und die von Uns „denselben bewilligte Vorrechte, zu jedermanns „Wissen gelangen mögen: so befehlen Wir, „dieses Privilegium nebst dem Reglement der „Academie drucken zu lassen, und in Unserm „ganzen Reiche öffentlich bekannt zu machen.„

Gegeben in St. Petersburg, den 4ten November 1764.

Unsrer Regierung im 3ten Jahre.

War von der Kaiserinn eigenhändig unterzeichnet.

II. Von

II. Von der Erziehungsschule bey dieser Academie.

§. 9.

In diesem Aufsatze wird in 5 Abtheilungen I. von der **Aufnahme** und **Unterweisung** der Kinder, II. vom **Inspector** der Schule und dessen Pflichten, III. vom **Unterinspector**, IV. von den **Lehrerinnen** und **Lehrern**, und V. vom **Examen** gehandelt.

§. 10.

I. Anfänglich werden 60 Knaben aufgenommen, wes Standes sie auch seyn: nur Leibeigene, die von ihren Herren keine Freybriefe haben, sind ausgeschlossen. Sie dürfen nicht über 5 bis 6 Jahr alt seyn. Alle drey Jahr nimmt man wieder 60 auf. Die Stellen, die zwischen der Zeit ledig werden, bleiben unbesetzt.

Beym Eintritt in die Schule müssen diejenige, so dergleichen Knaben bringen, von jedem ein Zeugniß des Priesters, der ihn getauft, oder auch vom Taufpathen, oder in Ermangelung dessen, von andern glaubwürdigen Per-

sonen, vorzeigen, und den Namen, Zunamen, und Alter des Knabens, nebst dem Namen und Stande seines Vaters angeben. Waisenkinder sollen dabey den Vorzug haben, da diese Anstalt vorzüglich zum Behuf der Armen gemacht ist.

Die Aeltern oder nächste Anverwandte dieser Knaben müssen sich bey Ueberlieferung derselben schriftlich reversiren, daß sie solche frey und ungezwungen hingeben, und künftig unter keinerley Vorwande zurück fodern wollen. Diese Reverse werden im Archiv der Academie beygelegt.

Gebrechliche, Blinde, und dergleichen, besonders aber mit solchen Krankheiten behaftete, die auch andern an ihrer Gesundheit schaden könnten, werden nicht angenommen: der Arzt muß sie ausdrücklich für gesund erkläret haben. Zwey Monate behält man sie auf der Probe: lassen sie indessen Zeichen einer bösartigen Krankheit, oder auch eine gänzliche Dummheit, blicken; so werden sie als solche, die keine Hoffnung von sich geben, zurück geschickt.

§. 11.

§. 11.

Ist das Kind angenommen, so liefert es der Inspector an die Lehrerin ab. Es erhält die in dieser Erziehungsschule gewöhnliche volle Kleidung, und tritt sogleich in alle seinem Alter durch das Generalreglement vorgeschriebene Beschäftigungen ein. Seine mitgebrachte Kleidung, und alles übrige ohne Ausnahme, bekömmt derjenige zurück, der das Kind gebracht hat.

Sie werden in drey Classen vertheilt, nämlich in die 1. Kinder- 2. Knaben-, und 3. Jünglingsclasse. In jeder bleiben sie drey Jahre.

In der Kinderclasse, vom 6ten bis 9ten Jahr ihres Alters, lernen sie 1. die Grundsätze der Religion, so viel ihr Alter fassen kann; 2. alles was zur ersten Erziehung erfodert wird; 3. die rußische, und 4. ausländische Sprachen lesen und schreiben; 5. zeichnen; 6. die Anfangsgründe der Arithmethik.

In der Knabenclasse, von 9 bis 12 Jahren, wird alles vorige fortgesetzt. Außerdem lernen sie die Anfangsgründe der 1. Geome-

trie, 2. Geographie, und 3. Historie: und 4. kurze Sittenregeln, und was sonst noch für einen jeden, dessen Fähigkeit gemäs, nützlich befunden werden wird.

In der Jünglingsclasse, vom 12ten bis 15ten Jahr, wird alles vorige fortgesetzt, und daneben noch 1. die übrigen nothwendigen Theile der Mathematik, 2. die Anfangsgründe der Physik und Naturgeschichte, 3. die Grundsätze der Baukunst, und Risse zu machen. 4. Die geschicktesten besuchen die academischen Classen; die übrigen gehen in die Werkstätten.

§. 12.

II. Der Inspector muß ein gottesfürchtiger, verständiger, arbeitsamer, ehrbarer und stiller, besonders aber zur Erziehung und Unterweisung der Jugend aufgelegter und der Oeconomie kundiger Mann seyn, der außerdem durch sein eigenes Beyspiel die Kinder und Lehrlinge zur Nacheiferung reizen könne. Besonders soll er auf das Betragen der Aufseher, Lehrer, Lehrerinnen, und aller zu dieser Schule und zu den Kunstwerkstätten gehörigen Leute

mit

mit äußerster Sorgfalt ein wachsames Auge haben, und sich um alles, was bey denselben vorgeht, genau erkundigen; widrigenfalls er von allem Red und Antwort geben muß.

Bey Dingen und Vorstellungen, die er selbst zu thun hat, und die die Erziehungsschule und die Lehrlinge betreffen, hat er in der academischen Versammlung Sitz und Stimme.

§. 13.

Seine vornehmste Sorge soll seyn, Tugend, gute Sitten, Höflichkeit und Menschenliebe in die jungen Herzen einzupflanzen, Liebe zur Ehre in ihnen rege zu machen, und sie von allen Lastern und Vorurtheilen abzuziehen. Auf diese Art soll er sie von ihrer Kindheit an bis zu ihrer Auslassung aus der Academie führen.

Damit er sowohl durch eigne Bemerkung, als durch die Zeugnisse der Lehrer, Lehrerinnen, und Meister, die Progessen der Lernenden desto besser einsehe: so soll er fleißig die Classen und Kunstwerkstätten besuchen, und sie jeden Monat examiniren. Die Nachläßigen soll er durch vernünftige und leutselige Ermahnungen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und

sich auf alle mögliche Art bemühen, in denselben Eifer und Trieb zu erregen.

Außerdem sorgt er für alles, was diese Schule und die academischen Lehrlinge angeht. Er sieht sorgfältig darauf, daß sie angewöhnt werden, sich beständig reinlich und nett zu halten: als welches außer dem Vergnügen, so sie selbst dabey empfinden, auch die Gesundheit erhält. Die Nachläßigkeit in diesem Stück soll unter keinerley Vorwande gedultet werden.

§. 14.

Er soll sich äußerst hüten, nie etwas zu thun, was ein allzustrenges, verdrüßliches oder bitteres Wesen verriethe. Besonders soll er den Lehrern, Lehrerinnen und Meistern, am allerwenigsten aber der Jugend, in deren Herzen er die Tugend einpflanzen soll, nichts unanständiges und ärgerliches sagen. Eben dieß soll auch von andern geschehen, und aufs genaueste darüber gehalten werden.

Wenn gleich Vernunft und Geschicklichkeit sein ganzes Betragen unabänderlich leiten soll: so soll er doch vor allen Dingen und bey jeder Gelegenheit Sanftmuth und eine ungezwungne

zwungne Freundlichkeit vorwalten lassen, und solche auch andern in der Academie, besonders aber den Kindern, und allen denen, die um sie seyn sollen, fest einprägen, damit solchergestalt auch aller Schein eines traurigen, verdrüßlichen und ängstlichen Wesens vermieden werde.

Dem zufolge soll er, so wie auch die Lehrer, die Lehrerinnen, und die Meister, nicht nur in Worten, sondern auch in seinem ganzen Betragen, ein Beyspiel einer wahren Tugend und aller derjenigen Eigenschaften geben, die seine Pflicht von ihm fodert. Er soll sich mit gutem Herzen zu seinen Untergebenen herunter lassen, und woh! zu Zeiten Strenge gebrauchen, jedoch immer mit Maße und der Absicht gemäß, die ein Vater, der sein Kind wohl erziehen will, dabey hat, aber ja nicht mit Hitze oder mit groben und gemeinen Ausdrücken, auch nicht einmal seinen eigenen Hausverdruß gegen die Kinder blicken lassen, noch vielweniger sie mit Ungestüm bestrafen. Und dieß alles aus der Ursache, damit die Furcht immer mit Achtung und Liebe verbunden sey: denn

wenn gleich Strenge und Standhaftigkeit, zu rechter Zeit gebraucht, für eine Tugend angesehen werden kann; so sind doch auch Fälle, wo eine besondre Geschicklichkeit nöthig ist, damit die Ausübung derselben mit Ordnung und Stille geschehe.

Wenn er bey den Lehrern, Lehrerinnen und Meistern Saumseligkeit in Erfüllung ihrer Pflichten, oder Fehler in ihrem Betragen, verspühret: so soll er sie anfänglich ermahnen. Fruchtet dieses nicht: so soll er es vor die academische Versammlung bringen, die solche nach Befinden der Sache ihrer Dienste entsetzt, und dadurch verhütet, daß die Sitten der jungen Leute nicht verdorben werden.

§. 15.

Werden die Lehrer und Lehrerinnen krank, oder bekommen andere rechtmäßige Verhinderungen: so soll der Inspector bey Zeiten ihre Classen andern auftragen, damit der Unterricht auf keinerley Art unterbrochen werde. Dauren diese Verhinderungen lange, so soll er unverzüglich von der academischen Versammlung andre hiezu geschickte Leute fodern.

Er

Er soll darauf sehen, daß nicht nur die Kinder, sondern auch alle Lehrlinge überhaupt, beständig gesunde Speisen bekommen; auch daß sich die Lehrer und Lehrerinnen, jede mit ihren Untergebenen, unausbleiblich mit bey Tische einfinden, damit die Kinder unter sich Höflichkeit und Wohlstand beobachten lernen.

Endlich will sehr nöthig seyn, sowohl für die Kinder als übrige Lehrlinge, nach ihren Jahren und Alter allerley unschuldige Belustigungen, Spiele und Zeitvertreibe, unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten, anzuordnen; und zwar des Sommers in Gärten, bey anderer Jahreszeit und unbequemer Witterung aber auf besonders dazu eingerichteten Plätzen, zufolge derer zu dem Ende gesammleten physischen Bemerkungen und Erfahrungen.

§. 16.

III. Da die Erfüllung aller bisher beschriebenen Pflichten dem Inspector eine große Last aufbürdet: so muß er einen Gehülfen haben, der eben die Eigenschaften besitzt. Dieser sein Gehülfe, oder der **Unterinspector**, ist der zweyte nach ihm. Er tritt in alle Ob-

liegen-

liegenheiten des Inspectors ein, er folgt genau der vorgeschriebenen Ordnung, und holet in allen Fällen, wo er sich nicht selbst zurechte finden kann, von dem Inspector Unterricht und Befehle ein.

§. 17.

VI. In der ersten Classe sind 4 Lehrerinnen, in der zweyten 3 Lehrer, in der dritten 2 Lehrer. Alle müssen von gutem Wandel und im Stande seyn, ihre Pflichten zur Ehre und zum Nutzen der Academie rühmlich zu erfüllen. Sie haben zugleich die Aufsicht über die Kinder, und dürfen sich von Morgen an bis zum Schlafengehen nie von ihnen entfernen.

Ihre Pflicht bestehet darinnen, daß sie die Kinder durch ihre Anführung und nach der Vorschrift des allgemeinen Plans erziehen: folglich liegt ihnen hauptsächlich ob, beständig um sie zu seyn, durch vernünftige Unterredungen allerhand gute Sitten in ihre zarte Herzen einzupflanzen, und dabey mit ihnen freundlich, anständig und höflich umzugehen, damit diese auf solche Art wohlerzogene Kinder dereinst, wenn sie ausgelernt, in die Academie kommen,

und

und in den höhern Künsten oder auch in den Kunstwerkstätten, arbeiten können.

§. 18.

Die Kinder vom ersten Alter sollen sowohl wegen ihrer zärtlichen Leibesconstitution, als auch wegen ihres noch unreifen Verstandes, nicht mit allzuvielen oder schweren Begriffen überladen, noch minder mit Strenge zum Lernen angehalten werden, damit ihnen nicht gleich anfangs dasselbe verleidet werde, und sie eine Abneigung dafür bekommen: vielmehr soll man ihnen durch Freundlichkeit, Sanftmuth und Versprechungen Lust dazu machen. Vor allem soll man in ihnen einen Trieb zum Zeichnen und Bücherlesen zu erregen suchen.

Da nicht alle Kinder gleiche Fähigkeit besitzen, sondern einige etwas geschwind, andre aber langsam, fassen: so soll auch dieser Unterschied sowohl als ihre übrige Geisteskräfte genau bemerket werden, damit man mit den trägen Köpfen nicht mürrisch oder feindselig verfahre.

Der Müßiggang ist aller Laster Anfang: daher sollen die Lehrerinnen und Lehrer auf die

die angebohrne Neigungen und Fähigkeit der Kinder, die durch ihre Progressen, ihren Fleiß, oder ihre Faulheit sichtbar werden, genau Acht haben, und ihre Masregeln darnach nehmen. Um hievon desto sicherere und ordentlichere Nachrichten zu haben, sollen bey jeder Classe Verzeichnisse gehalten, in denselben die Aufführung und die Progressen eines jeden aufgezeichnet, und solche monatlich an den Inspector abgegeben werden; welcher sodann aus allen, mit Beyfügung dessen, was er selbst angemerkt, ein Generalverzeichniß machen, und dasselbe alle 3 Monate der academischen Versammlung vorlegen muß.

§. 19.

V. In den zwey untern Classen soll, außer den ordentlichen monatlichen Prüfungen, alle halbe Jahr ein außerordentliches Examen in Beyseyn des Professors, den die Reihe trift, und der Adjuncte, nebst dem Inspector und allen Lehrern und Lehrerinnen, gehalten werden. Die Aufführung und der Fleiß eines jeden Knabens wird dabey untersucht: man ver-

vergleicht damit die vierteljährigen Verzeichnisse des Inspectors, und bestimmet einen jeden von diesen Knaben zu demjenigen, wozu er nach seiner Neigung und Fähigkeit die größte Hoffnung zu geben scheint. Die Faulen bekommen vor der ganzen Versammlung einen Verweis, und werden zum Fleiß ermahnt.

Auch in der Jünglings-Classe wird alle halbe Jahr, in Beyseyn des Directors oder eines Rectors, dreyer Professoren, der Adjuncte, des Secretärs, des Inspectors, und aller Lehrer, Examen gehalten. Hier werden alle Vorzüge und Mängel eines jeden, sowohl in Ansehung der guten Erziehung, als des bewiesenen Fleißes im Lernen, sorgfältig beprüft, und alsdenn die Geschickten zu den academischen Classen bestimmt, auch diejenigen, so besondere Talente blicken lassen, oder außerordentliche Progressen gemacht, mit Büchern, Kupferstichen, Instrumenten, und andern zu ihrer künftigen Bestimmung gehörigen Dingen, beschenkt: die aber zu den Künsten weniger Geschicke haben, werden an die Kunstwerkstätten gewiesen, die bey der Academie errichtet

werden sollen; und die Faulen werden gänzlich weggeschafft.

Wenn sie 9 Jahre in der Erziehungsschule zugebracht haben: so werden diejenigen, die nach dem Examen hiezu tüchtig befunden worden, in die Academie versetzt, um sich in den höhern Classen zu üben; die übrigen aber kommen in solche Kunstwerkstätten, zu denen sie geschickt sind. Hier bleiben sie, so wie auch die übrigen, noch 6 Jahre, setzen ihre Lehrjahre fort, und gewöhnen sich immer mehr an eine wohlgesittete Lebensart.

III. Von der Academie selbst.

§. 20.

Dieser Abschnitt hat zehen Unterabtheilungen: I. vom Präsidenten, II. vom Directeur, III. von den Rectoren und Adjunctrectoren, IV. von den Professoren und Adjunctprofessoren, V. vom Secretär der Academie, VI. von den Academiciens, VII. von den academischen Versammlungen, VIII. vom Examen und den Preisen, IX. von den Lehrlingen in den Classen und von

den

den Pensionärs, X. von den übrigen Einrichtungen bey der Academie.

§. 21.

I. Der Präsident soll, gemeinschaftlich mit den Gliedern der Academie, seine Hauptsorge darauf richten, daß nach Vorschrift dieses Reglements, die Künste in Flor kommen, und auf alle mögliche Art zum wirklichen Nutzen der Unterthanen ausgebreitet werden. Von ihm werden alle vorfallende Sachen, nach gepflogenem Rathe, durch die **Mehrheit der Stimmen**, oder wenn es nöthig seyn sollte, durch Ballotiren, entschieden und sodann unterschrieben. Im Nothfalle dürfen auch der Kayserinn selbst umständliche und von der ganzen academischen Versammlung unterschriebene Vorstellungen überreicht werden. So verstattet die Kayserinn auch, falls Sie künftig neue Befehle ertheilen sollte, die auf irgend eine Art mit diesem Privilegio und Reglement nicht einstimmig sind, daß der Präsident nebst der academischen Versammlung Ihr hierüber Vorstellung thue, und Ihren besondern Befehl erwarte.

§. 22.

Die zum Unterhalte dieser Academie ausgesetzte Summe stehet unter der Aufsicht der ganzen Versammlung. Alle Monate empfängt der Oeconom so viel, als zur Ausgabe nöthig ist, und wendet es unter der Aufsicht des Directors so an, wie es die Academie verordnet. Beym Schlusse jeden Monats reicht er an die academische Versammlung seine Rechnung zur Durchsicht ein.

Der Präsident nebst der academischen Versammlung sollen äußerst wachsam seyn, damit die Crongelder, Materialien, und alles übrige, einzig und allein auf die behörige Art zum Nutzen der Academie verwandt, die Ausgaben sparsam eingerichtet, und der Fond auf alle Weise, entweder durch Einlegung der Gelder in die von der Kayserinn errichtete Reichsbanken, nach der in Ihrem Befehl vom 10ten Oct. 1763 gegebenen Vorschrift, oder durch andre Mittel, vermehret werde: so daß, nach alljährigem Anwachse der Summe, der Ueberschuß theils zum Unterhalte mehrerer Pensionärs, theils zu Zulagen über die etatsmäßigen

Be=

Besoldungen, theils zu andern Bedürfnissen, angewandt werden könne.

Damit die Sachen ordentlicher und geschwinder gehen, soll das Comtoir der Academie, mit Vermeidung der sonst gewöhnlichen Weitläuftigkeiten, die Bücher jederzeit in der besten Ordnung zu halten sich befleißigen, seine Rechnungen beym Schlusse des Jahrs unverzüglich revidiren lassen, und sobald sie richtig befunden worden, Quittungen darüber empfangen: sind sie aber nicht richtig, so soll die Sache aufs genaueste untersucht, und sodann abgethan werden. Diese Rechnungen und Bücher sollen sammt den dazu gehörigen Urkunden in dem academischen Archive beygelegt, weiter aber an kein andres Collegium zur Revision verschicket werden.

Es soll genau darauf gesehen werden, daß alle Bedienten durch ihre Aufführung und Kenntnisse dasjenige erfüllen, was ihr Beruf und Amt bey der Academie von ihnen erfordert, als woselbst Geschicklichkeit und gute Sitten stets mit einander verbunden seyn sollen. Können sie nicht durch vernünftige Mit-

tel zu ihrer Pflicht zurück gebracht werden: so soll die academische Versammlung ihr Betragen untersuchen, und falls ihr Verbrechen vor den bürgerlichen Richterstuhl gehört, sie nach den Gesetzen an die Behörde ausliefern.

§. 23.

Die Würde der **Ehrenmitglieder** gebühret vorzüglich solchen Personen vom Stande, die nicht nur als wahre Patrioten allerley dem Vaterlande nützliche Stiftungen zu befördern sich angelegen seyn lassen, sondern sich auch besonders bearbeiten, die hier in Gang gebrachten Künste auf den möglichst höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen.

Aus diesen Ehrenmitgliedern darf sich der Präsident, damit seine Stelle nie ledig sey, mit Zuziehung der sämmtlichen Glieder, durch Ballotiren in allgemeiner Versammlung, bey Zeiten einen **Nachfolger** wählen, den die Kayserinn bestätiget, und der alsdenn bey vorfallender Vacanz sogleich in diese Würde eintritt. Sollte die Academie bey Abgang ihres Präsidenten wegen irgend einer Hinderniß die zu Wiederbesetzung seiner Stelle bereits ausersehene

sehene Person nicht haben können: so soll sie auf gleiche Art und unverzüglich der Monarchinn einen andern zur Bestätigung vorstellen.

Zu Mitgliedern werden vorzüglich solche sowohl Einheimische als Ausländer, in und außerhalb des Reichs, erwählet und aufgenommen, die nicht nur in die Künste überhaupt Einsichten besitzen, sondern auch selbst im Stande sind, Mittel an die Hand zu geben, wie solche zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden können.

§. 24.

II. Der Director ist nächst dem Präsidenten die zweyte Person, und vertritt dessen Stelle, wenn er abwesend ist. Alle 4 Monate wird er, von dem Präsidenten und der academischen Versammlung, aus den drey Rectoren durch Ballotiren erwählt. Nach Verlauf dieser Zeit wird entweder auf gleiche Art ein anderer gewählt, oder der vorige in seiner Würde bestätiget. Doch darf letzteres nicht öfter als zweymal hinter einander geschehen.

Er hat den Rang vor allen übrigen Mitgliedern. Er sorgt für den Wohlstand, den

Nutzen, und die genaueste Beobachtung der Ordnung bey der Academie und bey der Schule: er giebt Acht, daß alle Verordnungen der Academie ins Werk gesetzet werden; und verwahret das große academische Siegel, das den Patenten beygedruckt wird.

Vor allen Dingen ist er auf die Art der Erziehung und des Unterrichts wachsam, damit die Jahre der jungen Kinder nützlich angewandt werden. Er sucht einen jeden bey der ganzen Academie und Schule zum Wetteifer in der Erfüllung seiner Pflichten anzureizen: und dieß anfangs mit Aufmunterungen und höflichen Erinnerungen; nachher durch ernsthaftere Vorstellungen; und endlich, wenn er merkt, daß alle seine Bemühungen und Ermahnungen fruchtlos gewesen, bringt er solches an die academische Versammlung.

Wird er krank, oder hat auf kurze Zeit andre rechtmäßige Verhinderungen: so thut der älteste Rector nach ihm so lange Directorsdienste. Ein gleiches ist auch von allen übrigen Bedienungen zu verstehen.

§. 25.

III. Die Rectores und Adjunctrectores haben nach dem Director die vornehmsten Stellen nach ihrem Dienstalter; und halten in der Academie nebst dem Präsidenten, dem Director, den Professoren der Künste, und dem Secretär, über alle innere Verfassungen und Anstalten, die gewöhnlichen Berathschlagungen.

Die Adjunctrectores werden eben so wie die Rectores aus den Professoren der drey vornehmsten Künste gewählt. Sie sind in Ansehung ihrer Pflichten die Gehülfen des Directors, und Nachfolger der Rectoren, in deren Stelle auch, bey vorfallender Vacanz, jedesmal der älteste eintritt.

Zu bemeldten Würden gelangen durch die Wahl der academischen Versammlung nur diejenigen, die solche als eine Belohnung für ausserordentliche Talente und der Academie geleistete vieljährige nützliche Dienste verdienen.

Eben dieselben, so wie auch der Secretär, genießen bey der Academie die kayserliche

Tafel, und freye Wohnung für sich und ihre Familien.

§. 26.

IV. Die Professores der Malerey, Bildhauerey und Baukunst werden von der ganzen Versammlung der Academie, nach der Mehrheit der Balloten, aus den Adjunctpro=fessoren gewählt. Ihr Amt ist, täglich in den Classen ihrer Lehrlinge zu seyn; sowohl um dieselben ordentlich zu unterrichten, als auch Gips= und Naturmodelle wechselsweise alle Mo=nate für sie aufzustellen, sie zu corrigiren, und ihnen die besten Mittel zu zeigen, wie sie die Vollkommenheit erreichen können. Außerdem geben sie der academischen Versammlung von der Aufführung, dem Fleiße, und den Pro=gressen ihrer Lehrlinge Nachricht: und einer unter ihnen unterweißt zu gesetzten Stunden alle Lehrlinge überhaupt in der alten und neuen Proportion.

Die Professores der Baukunst sollen auf=serdem, daß sie den Lehrlingen neue Aufgaben sowohl zum Riß= als Modellmachen vorgeben, ihnen auch den Gebrauch und die Eigenschaf=

ten

ten von allerhand Materialien zeigen. Und damit mit der Theorie auch die Ausübung verbunden werde; so sollen sie ihre Lehrlinge des Sommers in den 3 letzten Jahren, da sie in der Academie sind, bey Gebäuden anführen. Ein Professor und ein Adjunct sollen zu gleicher Zeit die Aufsicht über sie haben, und beständig um sie seyn, damit sie als junge Leute in ihren Sitten nicht verdorben werden, als wo von jene der academischen Versammlung Rede und Antwort geben müssen.

Alle Sonnabende gehen die Professores, an denen die Reihe ist, in die Jünglingsclasse bey der Schule, und verbessern die gemachten Arbeiten.

Die Perspectiv und Optik wird in gewissen von der academischen Versammlung festgesetzten Tagen gelehrt: von der Anatomie aber nur so viel, als einen Künstler zu wissen nöthig ist; nämlich des Sommers die Osteologie, und des Winters die Myologie. Jeder Professor bemühet sich, seinen Cursum in Einem Jahr zu endigen. In der Historie, Geographie, Ikonologie, und Mythos

thologie werden gleichfalls allen Lehrlingen zu gesetzten Stunden Vorlesungen gehalten.

§. 27.

Die Adjunctprofessores werden von der ganzen Versammlung aus denen Academiciens, die solche Stellen suchen, erwählt. Sie sind wie Gehülfen der Professoren anzusehen, und müssen in Dingen, die ihre Pflicht fodert, beständig um sie seyn. In Abwesenheit der Professoren geben sie in den Classen Unterricht, und folgen in allem der Methode und der Vorschrift der Professoren, ohne darinnen das geringste eigenmächtig zu ändern.

§. 28.

V. Der Secretär der Academie muß ein Mann seyn, der in den Wissenschaften, sofern solche in die Künste einen Einfluß haben, Kenntniß und Geschicklichkeit besitzt.

Sein Amt ist, sowohl die ergangenen kayserlichen Befehle, als auch alle Berathschlagungen und Verordnungen der academischen Versammlung, in ein Journal einzutragen, mit andern Collegien sowohl als auch mit auswärtigen Academien und berühmten Künstlern

die

die Correspondenz zu führen, und überdieß auch die Geschichte der Academie zu verfassen. Ihm wird das kleine Siegel anvertraut.

§. 29.

VI. Zu Academiciens werden allerley Künstler, sowohl Russen als Ausländer, aufgenommen, die sich durch ihre vorzügliche Geschicklichkeit, nicht minder auch durch ihre gute Aufführung, Beyfall erworben: und zwar nicht nur Maler, die Porträte, Schlachten, Landschaften und allerhand Prospecte, desgleichen Blumen, Früchte, Thiere und Bauverzierungen mahlen, oder in Miniatur, Email, und Pastel arbeiten; sondern auch alle Kunstbildhauer, Graveurs in Metall und harten Steinen, und andre Künstler. Sie können auch Academieräthe werden, wenn die academische Versammlung sie dazu würdig findet.

Wer ein Academicien werden will, meldet sich bey dem Professor oder einem andern Mitgliede von seiner Kunst. Dieser prüft seine Geschicklichkeit, und bringt sein Ansuchen vor die Versammlung; allwo der Werth seiner

ner vorgelegten Arbeit beurtheilet, und er sodann unter die Zahl derer auf die Probe zu stellenden aufgenommen wird. Nachher wird ihm eine Aufgabe gegeben, die er in dem academischen Saale unter der Aufsicht des Professors oder eines andern Mitglieds, ganz allein und ohne daß ihm jemand anders helfe, ausarbeiten muß. Nach Verfertigung dieses Probstücks urtheilt die academische Versammlung über die Güte oder Mängel, die dasselbe in Vergleich mit der Aufgabe hat; und beschließt sodann durch Ballotiren seine Ernennung zum Academicien: das von ihm verfertigte Stück aber bleibt bey der Academie.

Alle zwey Jahre dürfen alle Mitglieder und Künstler der Academie ihre Arbeiten, den ganzen Monat Julius hindurch, alle Tage von Morgen bis Abend, in einem besonders hiezu bestimmten Saale, öffentlich zur Schau aussetzen.

§. 30.

VII. Die academischen Versammlungen sind theils ordentliche, theils außerordentliche, theils öffentliche.

Die

Die ordentlichen werden den ersten Montag und letzten Sonnabend in jedem Monat, falls aber ein Fest- oder Feyertag auf diese Tage einfiele, unausbleiblich den folgenden Tag gehalten. Wenn die Mitglieder der Versammlung, wegen irgend einer rechtmäßigen Verhinderung nicht alle zugegen wären: so sollen sieben Mitglieder, aber niemals weniger, eine Versammlung halten, und alles abmachen können. In denselben wird der Fleiß und die Progressen aller Lehrlinge untersucht, und alles, was zum Nutzen der Academie und zu Ausarbeitung der Künste dienen kann, in Erwägung gezogen. Die Meynungen über neue Erfindungen werden in das Journal eingetragen, um in den großen Versammlungen weiter untersucht zu werden. Diese letztern werden alle 4 Monat gehalten, und in denselben alle Schlüsse bestätiget, die die Mitglieder in den vorigen ordentlichen Zusammenkünften gefaßt haben. Wo es nöthig ist, werden auch außerordentliche Versammlungen angesagt. Alle werden in dem dazu bestimmten Saale gehalten: alle anderswo gehaltene sind ungültig;

es wäre denn, daß die ganze Versammlung bey besondern Vorfällen darein gewilliget hätte.

Alle Schlüsse und Verordnungen erhalten durch die Mehrheit der Stimmen oder der Ballotte ihre Kraft. Was dabey abgehandelt wird, soll keinem andern vor der Zeit kund gethan werden.

Die Versammlung soll mit allem ersinnlichen Eifer dafür sorgen, daß die Academie mehr und mehr in Aufnahme komme, und demnächst alles abwenden, was ihr Wachsthum aufs künftige hindern kann. Die Kayserinn befiehlt daher, über alles, was noch zur Ergänzung dieses Reglements nöthig ist, solche genaue Vorschriften zu entwerfen, die beständig bleiben können, und einem jeden alle Pflichten seines Berufs in besondern Instructionen vorzuschreiben.

§. 31.

Alle Jahr wird den ersten September eine öffentliche Versammlung gehalten, wozu die Ehrenmitglieder und Amateurs nebst den übrigen Mitgliedern der Academie, so wie auch

andre

andre vornehme Personen, durch gedruckte Zettel eingeladen werden: damit alle und jede über die verfertigten Stücke, besonders auch über die Arbeiten derer auf die Probe gestellten und unter die Academiciens aufzunehmenden fremden Künstler ihr Urtheil fällen können.

In diesen öffentlichen Versammlungen sollen die Mitglieder nach ihrer Anciennetät in folgender Ordnung sitzen: der Präsident oben an; ihm zur Rechten der Director, die Rectores, Adjunctrectores, Professores, und Adjunctprofessores; zur Linken die Ehrenmitglieder von Stande, die übrigen Mitglieder, der Inspector, die Räthe, die Professores der Perspectiv, Anatomie und Historie; sodann auf beyden Seiten die Academiciens; und am Ende dem Präsidenten gegen über der Secretär.

§. 32.

So lang die Academie die oben (§. 25.) benannte Glieder nicht vollzählig hat, sollen die Ehrenmitglieder von beyderley Art in Dingen, die die innere Verfassung und Einrichtung der Academie betreffen, nach Befinden der Umstände mit zu Rathe gezogen werden.

Und wenn es anfänglich an geschickten Leuten fehlen sollte, um alle Plätze würdig zu besetzen: so sollen die benöthigten Professores und Academiciens von außen herein verschrieben werden.

§. 33.

VIII. Um die Lehrenden sowohl als Lernenden desto mehr aufzumuntern, und ihre Beschäftigungen nutzbar zu machen, soll alle Monate, bey Versammlung der Mitglieder der Academie, über die Zeichnungen und Bas-Reliefs, so nach denen von dem Professor aufgestellten Groupen oder Figuren verfertiget worden, und eben so auch über die Bauriſſe ein **Examen** gehalten, dieselben beurtheilet, und alles in ein besondres Journal eingetragen werden, damit man sehe, wie sich einer vor dem andern durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit hervorzuthun angelegen seyn lasse.

Ein gleiches soll auch bey den größeren Examinibus, die alle 4 Monate zu halten sind, geschehen. Die Arbeiten der Mahler, Bildhauer, Architecte, und Graveurs sollen sorgfäl-

fältig beprüft, und im Journal die Namen derjenigen aufgezeichnet werden, die sich vorzüglich verdient gemacht, um künftig bey der öffentlichen Versammlung eine von denen für jede Kunst ausgesetzten 2 Medaillen in Silber, davon eine 6 Unzen oder 36 Solotnik, die andre aber halb so viel wiegen soll, zu erhalten. Diese Medaillen sollen alle 4 Monat zur Belohnung des Fleißes ausgetheilt werden. Diejenigen, denen solche zu Theil geworden, sollen vor den übrigen den Vortritt haben.

§. 34.

Zu noch mehrerer Aufmunterung, und um die Künste so viel möglich auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit zu bringen, verstattet die Kayserinn, an diejenigen, die bey einem wohlanständigen Betragen auch in ihren Arbeiten eine ganz besondre Geschicklichkeit blicken lassen, außer den silbernen Medaillen noch 2 von Golde, eine von 3 Unzen oder 18 Solotnik, und die andre halb so schwer, in allen obbemeldten Künsten, als ein Prämium auszutheilen.

Zu dem Ende hält die Academie eine besondere Zusammenkunft, und giebt durch gemeinschaftlichen Schluß einem jeden von obbeschriebnen Lehrlingen gewisse Aufgaben in seiner Kunst, nach welchen er seinen Entwurf machen muß, ohne das Stück aus dem Saal zu bringen. Nachher druckt der Professor, an dem die Reihe ist, auf diejenigen Entwürfe, die er für die besten hält, sein Siegel, und giebt sie den Lehrlingen zurück, um solche in denen im Saal abgetheilten Cabinetern zur bevorstehenden Generalversammlung der Academie auszuarbeiten: wobey er genau darauf sieht, daß sie sich keiner fremden Hülfe bedienen, widrigenfalls sie befahren müssen, von dem Examen ausgeschlossen zu werden. Denen so in Kupfer, Stahl, und harten Steinen graviren, werden, weil ihre Arbeiten mehr Zeit erfodern, die Aufgaben früher, im übrigen aber auf eben dieselbe Art aufgegeben.

Alle diese Stücke werden, wenn sie fertig sind, nach Gewohnheit in dem großen academischen Saale 8 Tage hinter einander zur Schau ausgestellt: am letzten Tage aber fället

die

die academische Versammlung ihr Urtheil, und spricht den würdigsten in jeder Classe die aufgesetzten Preise zu. Diese Medaillen sollen in den öffentlichen Versammlungen, im Namen der Kayserinn, bey offenen Thüren, durch den Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit durch den Director, ausgetheilet werden.

§. 35.

IX. Diejenigen, so in der Erziehungsschule aufgewachsen, und nachher entweder zu den Künsten, oder zu den Kunsthandwerken ausgethan worden, werden nach überstandnen Lehrjahren, und wenn sie ihre Kunst wohl erlernet, mit Degen beschenkt, und bekommen bey ihrer Auslassung, nebst den gebührenden Attestaten, auch einen proportionirten Vorschuß an Gelde zu ihrer ersten Einrichtung, um sodann ihre Kunst, wo sie wollen, in völliger Freyheit weiter zu treiben.

§. 36.

Von denen, die Medaillen erhalten haben, darf die academische Versammlung nach Gutbefinden alle 3 Jahre zwölf außer Landes verschicken.

schicken. Diese in fremden Ländern sich aufhaltende Pensionärs soll die Academie nicht nur denen allda residirenden kayserlichen Ministern, sondern auch andern angesehenen Personen, die ihnen nützlich seyn können, empfehlen. Alle 4 Monate müssen sie an die Academie einberichten, wo und was sie arbeiten, und dabey sowohl von ihrem Aufenthalte, und ihren Beschäftigungen, als auch über die von ihnen beobachtete und zur Kunst gehörigen Merkwürdigkeiten, ein ordentliches Journal führen.

Nach Verlauf der bestimmten Zeit ist jeder in seiner Kunst verpflichtet, etwas von seiner eignen Erfindung, oder wenigstens einige nach künstlichen Gemählden, Statüen und dergleichen von ihm selbst verfertigten Copien, mitzubringen, oder an die Academie einzuschicken. Alsdenn empfängt er seinen letzten Wechsel zur Rückreise, und ein Attestat von der Academie, welche von der Zeit an nichts mehr mit ihm zu schaffen hat, und ihn auch nicht mehr unter ihre Pensionairs rechnet. Nach seiner Rückkunft in das Vaterland

soll

soll er als ein völlig freyer Mann seine Kunst und Wissenschaft im Reiche, wo er will, ungehindert treiben können.

§. 37.

Will einer von denselben nachher in die Academie treten; so ist er gehalten, alle in diesem Reglement vorgeschriebne Pflichten zu erfüllen: und findet man ihn würdig, aufgenommen zu werden, so hat er in solchem Falle vor einem Ausländer allemal den Vorzug.

Ein gleiches soll auch mit denjenigen Künstlern geschehen, die nach ihrer Auslassung aus der Academie zwar nicht auf kayserliche Kosten gereiset, aber doch entweder im Reiche oder außer Landes eine mehrere Vollkommenheit erreichet haben. Jedoch werden sie nicht eher als 3 Jahre nach ihrer Auslassung wieder in die Academie aufgenommen.

§. 38.

X. Der Präsident soll sich, mit Zuziehung der Glieder der Academie alles Ernstes bemühen, außer den obbenannten Künsten auch allerhand nützliche Handarbeiten bey der Aca-

demie einzuführen, und für solche besondre Verordnungen abfassen.

Die aus der Erziehungsschule zu den Kunsthandwerken versetzten Lehrlinge soll die Academie gleichermaßen alle halbe Jahr examiniren, und diejenigen, so sich durch Fleiß und Geschicklichkeit vor andern hervor thun, mit Instrumenten, die zu ihrer Kunst gehören, oder mit andern dergleichen Dingen, beschenken. In den letzten 3 Jahren werden die, so es verdienen, zu **Untermeistern**, bey ihrer Auslassung aber, und wenn ihre Aufführung und Geschicklichkeit sie dazu berechtiget, zu **Meistern** avancirt, und bekommen Degen: die andern aber, die solches minder verdienen, werden als Untermeister und bloße Handwerker ausgelassen.

§. 39.

Bey der academischen Kirche soll ein gelehrter **Priester** seyn, um für die Jugend zu predigen, und sie im Christenthum zu unterrichten. Ihm wird auch die nöthige Anzahl Kirchendiener zugegeben.

Die

Die Academie soll eine öffentliche Bibliothek haben, und bey derselben ein geschickter Academicien Bibliothecarius seyn. An den gesetzten Tagen und Stunden dürfen solche auch Fremde besuchen, und nicht nur in den Büchern lesen, sondern auch alles, was ein jeder nöthig oder nach seiner Neugier anmerkungswürdiges findet, ungehindert herausschreiben.

Zur Verpflegung der Kranken unterhält die Academie eine eigne **Apotheke** und ein **Lazaret**, und bey solchen einen geschickten Apotheker, Chirurgum, und Unterchirurgum, auch wofern es nöthig ist, einen Doctor.

Die andern Unterbedienten, als der Oeconom, die Aufseher, die Factore, die bey der Buchdruckerey, oder beym Verkauf der Kupferstiche, Gemählde, Bücher, und übrigen bey der Academie verfertigten Arbeiten, zu bestellen sind, werden entweder aus denen bey der Academie befindlichen Leuten erwählt, oder es werden Fremde angenommen, die hiezu die nöthige Kenntniß und Fähigkeit besitzen.

Noch sollen auch 2 Pförtner, von abgedankten Unterofficieren oder andern, in kayserlicher Livree bey der Academie seyn.

§. 40.

Diejenigen Bedienten sowohl bey der Academie als bey der Erziehungsschule, die ihre Lebenszeit hindurch treu und ehrlich gedient, aber Alters oder Krankheit wegen nicht weiter zu dienen fähig sind, sollen nach vorhergängiger Beprüfung der academischen Versammlung nicht ohne Belohnung entlassen, oder auch auf eine anständige Art bey der Academie versorget werden.

Damit die Jugend nicht das geringste Beyspiel von Härte sehe, sollen alle Leibesstrafen bey der ganzen Academie und Schule, auch in Ansehung der untern Bedienten, verbothen seyn, und statt deren andre anständigere Besserungsmittel gebraucht werden. Helfen diese nicht: so sollen dergleichen Leute von der Academie weggeschaft, und wofern sie schwere Verbrechen begangen, an die behörigen Gerichte ausgeliefert werden.

§. 41.

§. 41.

Da aber die allerbesten Verordnungen fruchtlos bleiben, falls sie nicht aufs genaueste befolgt werden: so soll die Academie beym Schlusse jeden Jahres eine oder mehrere Zusammenkünfte halten, um jeden Punct dieses Reglements durchzugehen, und zu untersuchen, ob demselben in allem nachgelebet worden. Fände sich das Gegentheil; so soll sie solchem aufs künftige unausbleiblich abhelfen.

„Schließlich thun Wir allen und jeden „kund, daß Wir diese Unsre Academie der Kün„ste auf obbemeldten Grund errichtet, und mit „diesen Verordnungen versehen haben. Wir „befehlen, solchen in allem genau und bestän„dig nachzuleben; und verstatten allergnädigst „auch allen übrigen Unsern Unterthanen, so wie „den Ausländern, nach dem Beispiel andrer „europäischen Academien, diese Unsre kayser„liche Gnade sich zu Nutze zu machen.

War von der Kayserinn eigenhändig unterschrieben.

VI. Etat der Academie und aller dazu gehörigen Departemente:

§. 42.

Etat der Academie selbst.

		Rubel
1	Präsident. Wenn er nicht schon von einer andern Bedienung ein Gehalt zieht, so genießt er eben das, was die Präsidenten der übrigen Reichscollegien, nämlich =	2200
3	Rectores: jeder hat = =	1000
2	Adjunctrectores: jeder = = zu Unterhaltung des gemeinschaftlichen Tisches für diese 5 letztern, wie auch für den Secretär, wird bestanden =	800 2000
6	Professares der Mahlerey, Bildhauerey und Baukunst: die ältesten in jeder Kunst bekommen jeder = =	700
	die jüngsten = =	600
1	Secretär der Academie = =	1000
6	Adjunctprofessores: jeder bekommt zugleich freye Wohnung, Holz und Licht, und =	400
3	Professores der Anatomie, der Perspectiv und Optik, der Historie, Geographie, Mythologie und Ikonologie, bekommen zusammen = =	800

Summa: 16,900 Rub.

§. 43.

§. 43.

Academiciens in allerhand Künsten: als

I. Maler von Porträts, Schlachten, Prospecten und Gebäuden, von Thieren, Früchten und Blumen, in Mosaique, Pastel, Email, Miniatur, u. s. w.

II. Graveurs von Historien, von Porträts, und allerhand andern Abbildungen in Kupfer, Stahl, und harten Steinen.

III. Kunstbildhauer, und die in Holz, Börnstein, Elfenbein u. d. g. schneiden.

IV. Künstler in allerley feinen Handarbeiten, die mit zu den Künsten gerechnet werden, als: Uhrmacher, Drechsler, Instrumentenmacher, Kunstschlösser, Ciseleurs, die Statüen und allerley Figuren in Metall gießen, die Metalle vergolden und bronziren, und in Metall und Eisen figurirte Arbeit machen, Lakirer, die in Schildpadde, Horn und dergleichen schneiden, die auf Holz vergolden, Antiken und Medaillen in allerhand Flüssen abgießen, und allerley Figuren formen und abgießen; endlich Modell- und Kunsttischler.

Die Zahl aller dieser Academiciens und Kunsthandwerker kann die Academie nach Gutbefinden vermehren oder vermindern. Alle die, die die academischen Lehrlinge unterweisen, bekommen frey Quartier, und können dabey noch ihre Kunst zu ihrem eignen Vortheil treiben. Die vorzüglich Geschickten, und die der Academie durch ihre Arbeiten besondern Nutzen schaffen, bekommen außerdem noch ein anständiges Gehalt, wozu überhaupt 4000 Rubel ausgesetzt sind. Ist dieses nicht hinreichend, so wird das fehlende aus dem Sparungsfond genommen.

§. 44.

Pensionärs und Lehrlinge:

Zwölf Pensionärs außer Land: jeder bekömmt jährlich 400 Rubel, zur Hinausreise 150 Rubel, zur Rückreise eben so viel, folglich in allem 300 Rub. Reisegeld, und überhaupt bekömmt jeder in drey Jahren 1500 Rubel.

Die ganze Summe für jedes Jahr beträgt 6000 Rubel.

Zu Briefporto und Vergütung des veränderlichen Wechselcourses gleichfalls jährlich 600 Rubel.

Zu Kost und Kleidung für die Lehrlinge:

1. Bey den Künsten

30 vom fünften Alter, für jeden 96 Rub.
30 vom vierten Alter, für jeden 72 Rub.

2. Bey den Kunsthandwerken

30 vom fünften Alter, für jeden 72 Rub.
30 vom vierten Alter, für jeden 60 Rub.

Zu Medaillen und andern Belohnungen für die Lehrlinge sind 1000 Rubel ausgesetzt.

Summa für die Academie selbst:
37,500 Rubel.

§. 45.

Etat der Erziehungsschule:

1 Inspector über alle Knaben und Lehrlinge bey den Künsten und Kunsthandwerken, hat 700 Rub.

1 Unterinspector, hat 350 Rub.

4 Lehrerinnen in der Kinderclasse
3 Lehrer in der Knabenclasse
2 Lehrer in der Jünglingsclasse.

} jede Person 200 Rub. und außerdem noch 120 Rub. für den Tisch, folglich in allem jährlich 320 Rub.

Alle

Alle diese genießen auch freye Wohnung, Holz, und Licht.

Lehrer bey allen Classen überhaupt: im Zeichnen, Lesen, Schreiben; in der Arithmetik, Geometrie, und den übrigen Theilen der Mathematik; in der Architectur; in den ersten Grundsätzen der Physik; in der Naturgeschichte; im Tanzen.

Einem jeden von diesen Lehrern bestimmet die academische Versammlung sein Gehalt, wozu überhaupt 1755 Rub. ausgesetzt werden.

Knaben in der Erziehungsschule: zur Beköstigung Kleidung für

60 vom ersten Alter, auf jeden 50 Rub.

60 vom zweyten Alter, auf jeden 50 Rub.

60 vom dritten Alter, auf jeden 60 Rub.

In der zum Unterhalt der Knaben und Lehrlinge ausgesetzten Summe sind auch alle übrige Bedürfnisse, als Holz, Licht, Tischzeug, Küchengeräthe, Wäsche u. d. g. mit eingerechnet: nur Bücher, Instrumente und Materialien ausgenommen, die aus der Sparungscasse angeschaft werden.

Summa für die Erziehungsschule: 15,285 Rub.

§. 46.

§. 46.

Etat der übrigen Aemter und Bedienten.

Bey der Kirche: 1 Priester mit 250 Rub., 1 Diaconus mit 150 Rub., 3 Kirchendiener jeder mit 60 Rub., und zu den Bedürfnissen der Kirche 185 Rubel.

Beym Lazaret: zu Besoldung eines Doctors oder Stabschirurgi, Unterchirurgi, und Apothekers; desgleichen zu Arzneyen und andern Bedürfnissen 1800 Rubel.

Bey verschiedenen Bedienungen:

1 Bibliothekär aus der Zahl der Academiciens, um die academische Bibliothek in Ordnung zu halten, und zugleich die Gemählde, Estampen, Gipsmodelle, u. d. g. zu verwahren: nebst einem Gehülfen.

1 Oekonom, nebst einem Gehülfen.

1 Buchhalter zu denen täglich vorkommenden Expeditionen, und um die Rechnungen zu revidiren.

1 Uebersetzer, falls einer nöthig seyn sollte.

1 Factor zum Verkauf der Bücher und Kunstarbeiten.

1 Canzlist.

6 Schreiber bey verschiedenen Departemens, sowohl für die rußische als andre Sprachen.

2 Pförtner.

2 Modelle in der Naturclasse.

24 Aufwärter in academischer Livree.

Einem jeden von diesen giebt die Academie, nach dem Maße seiner Geschicklichkeit und Verdienste, sein Gehalt, auch wenn es die Noth erfordert, freye Wohnung, Holz, und Licht. Für alle zusammen aber werden 3500 Rubel ausgesetzt.

Zur Besoldung des Küchenmeisters und seines Gehülfen, ingleichen der Köche, Handlanger, und Beschließer 650 Rubel.

Für eine Kastellanin mit ihren Gehülfinnen, um die Wäsche und Aufwartung beym Lazaret u. der Badstube zu besorgen, 500 Rub.

Summa
für die ganze Academie alljährlich:
60,000 Rubel.

§. 47.

Alles was bey den Künsten und Kunst-Handwerken an Instrumenten und Materialien, in-

ingleichen an Gemählden, Statüen, Büchern, Kupferstichen, u. d. g. nöthig seyn dürfte; ingleichen die Unterhaltung der Gebäude, die Besoldung eines Brandmeisters, der Kaminfeger, Ofensetzer und übrigen Handwerker; die Anschaffung des erforderlichen Brennholzes und der Lichter für das ganze Corps; die etwanige Bewirthung eingeladener Fremden an Sonn- und Festtagen; und alle übrige Ausgaben, die man nicht vorher bestimmen können, sollen von denen durch eine gute Wirthschaft ersparten und gewonnenen Geldern bestritten werden.

Zur Wache giebt das Kriegscommando die nöthige Anzahl Soldaten ab.

V.

Verzeichniß aller Mitglieder der kayserlichen Academie der Künste zu Anfang des Jahrs 1767.*

Stifter:

Iwan Iwanowicz Schuwalov, Generallieutenant, wirklicher Cammerherr, Curator der moscovischen

* Aus dem Addreßcalender 1767, S. 101-103.

schen Universität, Ritter, vom St. Alexander-, des weißen Adlers, und vom St. Annen-Orden. (Hält sich außer Landes auf.)

Präsident:

Iwan Iwanowicz Betzkoi, Generallieutenant, Oberdirector der kayserlichen Baukanzley, wirklicher Cammerherr, und des moscovischen Findelhauses Obercurator.

Mitglieder der academischen Versammlung:

Alexandr Philipov-syn Kakorinov, Hofrath und Professor der Architectur.

Nicolas François Gillet, Professor der Bildhauerey, Mitglied der Academie der Künste zu Paris.

Vallin Delamothe, Professor der Architectur.

Stephan Torelli, Professor der Malerey.

Alexandr Michajlov-syn Saltykov, Major und Secretär der Academie.

Gavrila Ignatjev-syn Koslov, Adjunctprofessor der Malerey.

Ama-

Amateurs:

Paul Petrowicz, Cåsarewicz und Großfürst.

Graf *Grigorej Grigorjewicz Orlov.*

Nikita Iwanowicz Panin.

Knäs *Alexandr Michajlovicz Golicyn*, Vicecanzler.

Adam Wasiljewicz Olsufjev.

Graf *Iwan Grigorjewicz Czernyschev.*

Graf *Petr Borisowicz Scheremetev.*

Graf *Petr Grigorjewicz Czernyschev.*

Kn. *Petr Nikiticz Trubetzkoj.*

Ehrenmitglieder:

Grigorej Nikolajevicz Teplov.

De la Ville de Jouly, Introducteur des Ambassadeurs am königlich französischen Hofe.

Baron *Osip Iwanowicz de Molina.*

Knäs *Dmitrij Alexejewicz Golicyn.*

Academieräthe:

Johann Friedrich Grot, Thier und Vögelmaler.

Kiril Iwanov-syn Golowaczevskoj, Porträtmaler.

Professor der Anatomie.

Christian Pekken.

Inspector:

Iean Cuvillé.

Academiciens:

Wasilej Iwanov-syn Bashenov, in der Architectur.

Fedor Stepanov-syn Rokotov, im Porträtmalen.

Iwan Semenov-syn Sablukov.

Ludwig Rolland, in der Ornamenten-Skulptur.

Bey der Expedition zur Aufführung des academischen Gebäudes.

Alexandr Kakorinov, S. oben.

Alexandr Saltykov, S. oben.

Matvej Ilin, Collegiensecretär.

V.

Errichtung

einer Commission in Moscau,

in der

der Entwurf zu einem neuen

Gesetzbuche

gemacht werden soll.

V

* * * \

I. Befehl an Unsern Senat.

§. 2.

„Da Wir entschlossen sind, unter göttli-
„chem Beystande im bevorstehenden 1767sten
„Jahre zu Moscau eine Commission anzuord-
„nen, in welcher der Entwurf zu einem neuen
„Gesetzbuche gemacht werden soll: so befehlen
„Wir hiemit Unserm Senate, beygehendes
„Manifest nebst allen dessen Anschlüssen in Un-
„serm ganzen Reiche jedermänniglich bekannt
„zu machen. Und gleichwie, vermöge dieses
„Manifestes, sowohl aus Unserm Senate
„und Synode, als den drey ersten und al-
„len übrigen Collegiis und Canzleyen (die
„Gouvernements- und Wojewodencanzleyen
„ausgenommen,) Deputirte abgeschickt wer-
„den sollen: als wird der Beurtheilung des
„Senats überlassen, diejenigen Canzleyen
„und Comtoirs namentlich zu bestimmen, wel-
„che vorzüglich vor andern zu diesem heilsamen
„Werke einige nützliche Erläuterungen beyzu-
„bringen im Stande seyn dürften. Bey der
„Wahl der Deputirten hat ein jeder Ort sich

„nach

„nach demjenigen zu richten, wie es bey dem „Admiralitätscollegio mit dem Ballotiren ge„halten wird. Uebrigens wird der Senat nicht „ermangeln, in Absicht auf das von Uns den „Deputirten allergnädigst bewilligte Gehalt „und ihre Abfertigung die gehörigen Verfü„gungen zu treffen.„

Catharina.

II. Das Manifest selbst.

§. 3.

„Von Gottes Gnaden Wir Catharina „die zweyte, Kayserinn und Selbstherrsche„rinn von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. thun hiemit „öffentlich kund:

„Es sind fast fünf Jahre verflossen, seit „dem Gott selbst und das werthe Vaterland, „durch seine dazu auserlesene Werkzeuge, Uns „den Zepter dieses Reichs in die Hände gege„ben, um dasselbe von dem vor Augen schwe„benden gänzlichen Untergange zu erretten. „Von dem Augenblick an, da Wir den Thron „bestiegen, bis auf den heutigen Tag, haben

„Wir

„Wir Uns gegen Gott verpflichtet gehalten,
„und Uns zum einzigen Augenmerk gesetzt, das-
„jenige zu erfüllen, was Wir in dem den 6.
„Jul. 1762 bekannt gemachten Manifeste auf,
„Unser kayserliches Wort feyerlichst angelobt
„haben: daß Wir nämlich Gott Tag und Nacht
„anflehen wollten, Uns seine mächtige Hülfe
„zu leisten, den Zepter zur Aufrechthaltung
„Unsrer rechtgläubigen Religion, zur Verstär-
„kung und Beschützung des geliebten Vater-
„landes, zur Bewahrung der Gerechtigkeit,
„zur Ausrottung alles Bösen, alles Unrechts
„und aller Bedrückungen zu führen, und end-
„lich solche Anordnungen und Gesetze zu ma-
„chen, nach denen die Regierung des gelieb-
„ten Vaterlandes in voller Kraft und in den
„gehörigen Gränzen ihren ungehinderten Lauf
„haben könne, so daß auch in künftigen Zeiten
„ein jeder Gerichtsort bey Aufrechthaltung der
„in allen Stücken nöthigen guten Ordnung
„nach einer gemessenen Vorschrift und bestimm-
„ten Gesetzen zu Werke gehen könne.

„Dieses Unser Augenmerk in seinem gan-
„zen Umfange zu erreichen, haben Wir Uns

„zum

„zum Gesetz vorgeschrieben, alle an Uns ge=
„langte Beschwerden und Sachen mit Auf=
„merksamkeit anzuhören, und mit dem grösten
„Fleiß zu untersuchen, damit Wir auf einer
„Seite die Mängel, und auf der andern die
„besten Mittel und Wege, zu dem gewünsch=
„ten und angelobten Endzwecke zu gelangen,
„entdecken möchten.

„Schon in den drey ersten Jahren Unsrer
„Regierung haben Wir eingesehen, daß ein
„großes Hinderniß bey der Untersuchung und
„Aburtheilung der Rechtssachen, und folglich
„bey Ausübung und Handhabung der Gerech=
„tigkeit in manchen Fällen aus dem Mangel,
„in andern aus der großen Menge der zu ver=
„schiednen Zeiten gegebnen sich darauf bezie=
„henden Verordnungen, herrühre, wie auch aus
„dem nicht beobachteten Unterschiede zwischen
„unveränderlichen und nur auf eine Zeitlang
„gültigen Gesetzen, vornehmlich aber daher,
„weil durch die Länge der Zeit und die man=
„cherley vorgefallene Veränderungen, der wah=
„re Sinn und die eigentliche Absicht, in wel=
„cher in den vorigen Zeiten die bürgerlichen Ge=

„setze

„setze gegeben worden, heut zu Tage vielen „gänzlich unbekannt geworden. Es kömmt „noch hinzu, daß partheyische Auslegungen „den wahren Sinn mancher Gesetze verdunkelt „haben: und endlich sind die Schwierigkeiten „noch durch die Verschiedenheit der vormaligen „Zeiten und Gewohnheiten, die mit den jetzi„gen nicht die geringste Aehnlichkeit haben, „äußerst vermehrt worden. Diese Veränderung „der Sitten ist der Grund und die Folge der „großen Unternemungen des weisen Monar„chen, Unsers Hrn. Großvaters, Peters des „Ersten, gewesen, der auch selbst schon die „Mängel und die Widersprüche der Gesetze „eingesehen, und schon im Jahr 1700 den Be„fehl zur Verfertigung eines neuen Gesetzbu„ches gegeben, besonders aber vom Jahr 1714 „an, bis an seinen höchstsel. Hintritt, verschiedene „Vorschriften ertheilet, nach denen bey der „Verbesserung der Gesetze verfahren werden „sollte. Nach dem Uebergange dieses großen „Monarchen in die Ewigkeit, ist in verschiede„nen Jahren von allen Unsern Vorfahren, „vornehmlich aber zu den Zeiten Unsrer gelieb-

„ten

„ten Fr. Muhme glorw. Andenkens, der Kay-
„serinn Elisabeth Petrowna, an der Ver-
„besserung der bürgerlichen Gesetze gearbeitet
„worden. Da aber alle diese vorgedachte Be-
„mühungen ohne den erwünschten Erfolg ge-
„blieben; so haben Wir, in Rücksicht sowohl
„auf alle von Unsern Vorfahren wahrgenom-
„mene Mängel, als diejenigen, welche sich seit
„gedachter Zeit aufs neue hervorgethan ha-
„ben, schon vor 2 Jahren Selbst den Anfang
„gemacht, eine Instruction aufzusetzen, nach
„welcher diejenigen verfahren sollen, denen Wir
„die Abfassung des Entwurfs zu einem neuen
„Gesetzbuch anbefehlen werden.

„Dieweil nun Unser vornehmster Wunsch
„und Verlangen ist, Unser Volk in dem höch-
„sten auf dieser Erde möglichen Grad des
„Glücks und der Zufriedenheit zu sehen: so
„haben Wir daher, und um die Bedürfnisse
„und wirklichen Mängel Unsers Volks desto
„besser kennen zu lernen, befohlen, daß aus
„dem Senat, dem Synod, den 3 ersten und
„allen übrigen Collegien und Canzleyen, denen
„der Senat es besonders andeuten wird (die

„Canz-

„Canzleyen der Gouvernemens und Wojewo-
„den ausgenommen), wie auch aus allen Krei-
„sen und Städten Unsers Reichs, ein halbes
„Jahr nach der an jedem Orte geschehenen
„Bekanntmachung dieses Manifests, in Unsrer
„Hauptstadt Moscau sich Deputirte einfin-
„den sollen. Nach der an jedem Orte gesche-
„henen Wahl gedachter Deputirten sollen ih-
„nen von demselben nach dem Inhalt beylie-
„gender Wahlordnung, Vorschriften und Voll-
„machten ertheilet werden, und die zu diesem
„Geschäfte Erwählte sollen sich bey ihrer An-
„kunft in Unserm Senate melden.„ Wir be-
rufen diese Deputirte, denen Wir besondere
Vorrechte und Vortheile verstatten werden,
und die Wir nach Unserm Gutbefinden wie-
derum beurlauben wollen, nicht bloß deswe-
gen zusammen, um von ihnen das Anliegen
und die Bedürfnisse eines jeden Ortes zu ver-
nehmen; sondern Wir gestatten ihnen auch
den Zutritt zu derjenigen Commission, der
Wir Unsre Vorschrift ertheilen wollen, wie
bey der Abfassung des Entwurfs von dem
neuen Uns zur Confirmation vorzulegenden

Gesetz-

Gesetzbuche verfahren werden soll. Wir geben durch diese Veranstaltung Unserm Volke ein Merkmal von Unsrer aufrichtigen Gesinnung, sein Wohl zu befördern, und von Unserm grossen Zutrauen und Unsrer wahren mütterlichen Liebe zu demselben.

Es wird Uns dagegen bey der schweren Regierungsbürde, so Wir tragen, zur Zufriedenheit und Erleichterung dienen, wenn Wir die Gesetze in Kraft und Achtung, und die Gerechtigkeit im Gange sehen. Und also setzen Wir von Seiten des Throns die Milde zum Grund der Gesetze, und öffnen die Wege, zur Ausübung der Gerechtigkeit zu gelangen; von Seiten Unsrer geliebten Unterthanen aber erwarten Wir Dankbarkeit und Gehorsam, als wodurch Glückseligkeit, Friede und Ruhe im Reich erhalten werden: in welchem allem Uns Gott der Geber alles Guten helfen und beystehen wolle.

Gegeben zu St. Petersburg, im Jahr nach Christi Geburt 1766 den 14ten Dec.

Im 5ten Jahre Unsrer Regierung.

Catharina.

III. Vorschrift, woher die Deputirten zur Abfassung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche abgesandt werden sollen.

§. 4.

Diese Deputirte werden geschickt

1. aus dem Senat, der Synode, den drey ersten, und allen übrigen Collegiis und Canzleyen, denen solches vom Senat besonders angedeutet werden wird, (die Gouvernements- und Wojewoden-Canzleyen ausgenommen): von jedem Orte Ein Deputirter.

2. Aus jedem Districte, in den jedes Gouvernement eingetheilt ist, diese Districte mögen nun Ujesde, oder Creise, oder Regimenter, oder noch anders heißen: aus jedem derselben, wo Edelleute ansäßig sind, Ein Deputirter.

3. Von den Einwohnern jeder Stadt Ein Deputirter.

4. Von den Odnodworzen (Freybauern): aus jeder Provinz Ein Deputirter.

5. Von

5. Von denen auf Ackerbau angesessenen Soldaten; wie auch von denjenigen, deren Vorfahren ehedem unter verschiedenen Benennungen zum allgemeinen Kriegsetat gehört haben; desgleichen von denjenigen, aus welchen die Landmiliz unterhalten wird: aus jeder Provinz Ein Deputirter.
6. Von den sogenannten Czernososchny, und denjenigen Reichsbauern, die statt der Kopfsteuer ihre Abgiften an die Crone in Natura entrichten: aus jeder Provinz Ein Deputirter.
7. Von den verschiedenen Völkern im rußischen Reiche, die ihre Wohnsitze nicht verändern, von welcher Religion sie auch seyen, getaufte oder ungetaufte: von jeder Nation und aus jeder Provinz Ein Deputirter.
8. Von den cosackischen und saporogischen Kriegsvölkern sendet dasjenige Hauptcommando, unter dessen Befehlen sie stehen, so viel Deputirte, als nach gegenwärtiger Verfügung nöthig seyn dürfte.

§. 5.

Jeder Deputirter muß wenigstens 25 Jahr alt seyn.

Jeder bekömmt aus der Croncasse ein jährliches Gehalt: und zwar ein adelicher Deputirtir jährlich 400 Rubel, ein Stadtdeputirter 120* Rub., und alle übrige jährlich jeder 37 Rubel.

§. 6.

Die Vorzüge der Deputirten bestehen für dießmal in folgendem:

1. Ein jeder ist auf seine ganze Lebenszeit frey, erstlich von der Todesstrafe, zweytens von aller Tortur, drittens von allen Leibesstrafen: sein Verbrechen sey auch beschaffen, wie es wolle.

2. Da alle Deputirte unmittelbar unter dem Schutze der Monarchinn stehen; so soll auch, falls sich einer von erstgemeldten drey Fällen mit ihnen ereignet, so lang sie leben, kein Gericht befugt seyn, das über ihre Personen gesprochene Urtheil ohne Confirmation der Kayserinn zu vollziehen, sondern es vorher an sie einberichten, nnd Ihren Befehl erwarten.

3. Von

* Im Rußischen stehen 122 Rubel.

3. Von dem Tage an, da einer zum Deputir-
ten erwählet worden, ist sein Vermögen in
allen Fällen von aller Confiscation frey, nur
den Fall ausgenommen, wenn solches Schul-
den halber geschehen müßte.

4. Wer einen Deputirten währender Zeit, da
an dem neuen Gesetzbuche gearbeitet wird,
überfällt, plündert, mit Schlägen mißhan-
delt, oder gar ums Leben bringt, soll dop-
pelt so scharf bestraft werden, als es sonst in
dergleichen Fällen zu geschehen pflegt.

5. Damit man die Glieder dieser Commißion
erkennen möge, sollen sie insgesammt einer-
ley Zeichen tragen, die die Kayserinn zu
dem Ende eigends verordnen wird, und die
ihnen Zeitlebens verbleiben sollen.

6. Die adelichen Deputirten dürfen noch über-
dem, jedoch nicht eher als nach Endigung
dieses Geschäfftes, sothane Zeichen ihrem
Wappen einverleiben, damit die Nachkom-
men daraus sehen, an was für einem großen
Werke sie Antheil gehabt.

7. Alles dieß ist gleichwohl nur von denjenigen
zu verstehen, die wirklich an diesem Werke

gearbeitet haben, und deren Namen in den Unterschriften des einen und des andern Theiles von dem Entwurfe befindlich seyn werden.

8. Steht der Deputirte schon in Diensten, so hat er außer seiner Gage auch noch das einem Deputirten bestimmte jährliche Gehalt zu genießen.

§. 7.

Einem jeden stehet frey, seine Vollmacht und Instruction, mithin auch sein Gehalt und die einem Deputirten beygelegten Vorrechte, mit Erlaubniß der Commißion, einem andern zu übertragen, und an seine Stelle sonst jemand vorzuschlagen, zu dem er ein Zutrauen hat, wenn nur derselbe ein Mann von gutem Rufe ist, und die zu einem Deputirten erforderlichen Eigenschaften besitzet. Ein Edelmann wählet hiezu einen andern Edelmann: ein Stadteinwohner einen andern Stadteinwohner: die übrigen können ihre Vollmachten und Instructionen, ihr Gehalt und Vorrechte, an andre übertragen, an wen sie es für gut befinden.

Jedoch

Jedoch bleibt ein solcher alsdenn selbst von der Zahl der Deputirten ausgeschlossen.

§. 8.

Die Deputirten von denen unter dem russischen Zepter stehenden Völkern, die der rußischen Sprache nicht kündig sind, müssen ihre Dolmetsche mit sich bringen. Und damit ihre Angelegenheiten einen desto bessern Fortgang haben, wird diesen zur Commißion abgeschickten Deputirten mit Genehmhaltung der Commißion erlaubt, sich nach ihrer Ankunft in die Hauptstadt, einen Vorsprecher zu wählen, wen sie wollen, und wes Standes und Würden er auch sey, wenn er nur nicht schon von einem andern Orte bevollmächtiget ist. Ein solcher Vorsprecher ist alsdenn verbunden, ihr Sachwalter bey der Commißion zu seyn.

Wer die Deputirten wählen solle, und wie solches geschehen müsse, lehren die drey folgenden Abschnitte.

§. 9.

„Es haben sich übrigens alle und jede äuf-
„serst zu hüten, daß niemand hinterlistiger
„Weise, oder sonst auf einige Art, gekränkt

„oder gedrängt werden möge. Desgleichen „wird hiemit aller frevelhafter Eigennutz und „Geschenknehmungen aufs schärfste und bey „Unsrer unausbleiblichen Ungnade verbothen: „allermaßen Unser ernstlicher Wille ist, alles „zum allgemeinen Nutzen und zum Besten ei„nes jeden insbesondre eingerichtet zu wissen; „folglich sollen auch alle zur Vereitelung dieser „Unsrer heilsamen Absicht abzielende Unterneh„mungen als Uebertretungen Unsers Befehls „angesehen werden, und der gebührenden Ahn„dung nicht entgehen.„

IV. Wahlordnung der adelichen Deputirten.

§. 10.

Die Zeit, wenn die Deputirten erscheinen sollen, ist oben im Manifeste selbst §. 3. schon bestimmt worden, und gilt von allen Deputirten. Daß jeder Distrtct, wo Adeliche sind, nur Einen wähle, ist gleichfalls schon §. 4, 2. erinnert.

Sollte diese Einrichtung den Edelleuten in einigen Districten, wo nur eine kleine Anzahl derselben in eigner Person ihre daselbst in

Besitz

Besitz habende Güter verwalten, zur Last fallen (wie zum Exempel im St. petersburgischen, welikoluzkischen, kunguirischen, u. a. Districten): so wird denjenigen Districten, in denen weniger als 15 Edelleute sind, freygestellt, ob sie einen Deputirten schicken wollen, oder nicht. Falls sie aber einen schicken, so müssen sie sich bey der Wahl desselben in allen Stücken nach der unten folgenden Vorschrift richten.

§. II.

Ehe sich der Adel eines jeden Districtes einen **Depurtirten** erwählt, muß er sich vorher einen **Marschall** wählen, der ihn bey diesem Geschäffte anführe. Von beyden, dem Marschalle sowohl als dem Deputirten, werden ohne Ausnahme folgende Eigenschaften erfordert: 1. er muß in dem Districte wirklich Güter besitzen, 2. keiner Strafe unterworfen gewesen, noch irgend eines Verbrechens verdächtig, oder eines offenbaren Lasters schuldig gehalten, sondern 3. auf alle Weise als ein Mann von untadelhaftem Wandel angesehen seyn, er, möge 4. in oder außer Diensten stehen, und von Amt und Würden seyn, wie er wolle.

§. 12.

Jeder Edelmann, der in dem Districte eigne Güter besitzet, hat das Recht, bey der Wahl des Deputirten seine Stimme zu geben.

Die Vorrechte eines adelichen Deputirten sind eben die, die oben §. 6. Num. 1=7 nahmhaft gemacht worden.

§. 13.

Die angesessnen Edelleute müssen sich, nach der von den Gouverneurs selbst oder ihren hiezu verordneten Befehlshabern geschehenen Publication, zur angesetzten Zeit, und in der von ihnen benannten Stadt einfinden. Wer Krankheit halber oder wegen anderer Hindernisse nicht persönlich erscheinen kann; der muß es dem Gouverneur oder obbemeldtem Befehlshaber schriftlich zu wissen thun, und zugleich anzeigen, wen er unter den Edelleuten seines Districtes zum Deputirten zur Commission für tüchtig erkenne, oder daß er die Wahl desselben dem Gutbefinden seiner übrigen Mitbrüder überlasse. Eben solche schriftliche Erklärungen schicken auch zur gesetzten Zeit die angesessenen adelichen Frauenspersonen ein, ohne daß

daß sie gehalten wären, sich persönlich in der Stadt einzufinden.

Wer auf den gesetzten Termin weder persönlich erscheint, noch sich schriftlich meldet, verlieret seine Wahlstimme, und kann selbst weder zum Marschall noch zum Deputirten erwählet werden.

Edelleute, die in Diensten stehen, und sich von ihren Posten nicht entfernen dürfen, gleichwohl aber Güter besitzen, dürfen ihre Stimmen schriftlich an diejenige Kriegs- oder Civilcanzleyen oder Befehlshaber einsenden, wohin es ihnen am bequemsten ist, mit der in der Aufschrift beygefügten Erwähnung, nach welchem Districte ihr Schreiben überschickt werden soll.

Auch diejenige Edelleute, so in verschiedenen Districten Güter haben, und daher nicht an allen Orten selbst zugegen seyn können, mögen ihre Stimmen schriftlich dahin übersenden.

§. 14.

Sobald ein Edelmann zur Wahl nach einer Stadt kömmt, thut er sogleich der vornehmsten obrigkeitlichen Person daselbst seine Ankunft

zu

zu wissen; diese aber läßt seinen Namen, nebst dem Tage und der Stunde seiner Ankunft in einem darüber zu haltenden besondern Verzeichnisse anzeichnen.

An dem zur Wahl bestimmten Tage versammlet die vornehmste obrigkeitliche Person in der Stadt die angekommenen Edelleute in dem dazu bestimmten Hause, ohne weiter auf diejenigen zu warten, die sich noch nicht eingefunden hätten, läßt ihnen das Manifest wie auch diese Wahlordnung vorlesen, und deutet ihnen hierauf an, einen von den anwesenden Edelleuten zu ihrem **Sprecher** oder **Anführer** auf 2 Jahre zu wählen, er sey übrigens in Diensten oder nicht, und wes Standes und Würden er wolle, nur daß er in dem Districte angesessen, und nicht unter 30 Jahr alt sey. Die später ankommenden Edelleute haben keinen Theil mehr an der Wahl des Marschalls, sollten sie auch während derselben eintreffen: zur Wahl des Deputirten aber werden sie zugelassen.

§. 15.

Die Wahl eines **Marschalls vom Adel** geschieht folgendergestalt:

So-

Sobald sämmtliche Edelleute sich in dem bestimmten Hause versammlet haben, und ihnen angedeutet worden, zur Wahl zu schreiten: nehmen sie ihre Stellen auf den für sie hingesetzten Stühlen oder Bänken ein, und zwar nicht nach ihrem Range, sondern nach der in dem Verzeichnisse angemerkten Zeit ihrer Ankunft in der Stadt. Sind Edelleute darunter, die in der Stadt wohnhaft sind, so lassen selbige denen vom Lande, nach der Zeit der Ankunft eines jeden, die Oberstelle: die in der Stadt wohnenden aber setzen sich nach ihrem Range, als worauf der vornehmste Befehlshaber in der Stadt besonders Acht zu geben hat. Sodann läßt er einem jeden eine Ballotirkugel geben, und aus dem Verzeichnisse der angekommenen den Namen desjenigen Edelmanns, der zu allererst in der Stadt eingetroffen, ablesen.

Wenn dieß geschehen ist, stehen die Edelleute einer nach dem andern auf, und legen ihre Kugeln in das auf dem Tisch stehende mit einem Tuch bedeckte und in 2 Fächer abgetheilte Kästchen, auf deren einem zur Rechten die

Worte: Ich wähle; auf dem andern aber zur Linken: Ich wähle nicht, geschrieben sind. Ein jeder legt seine Kugel in eins von diesen 2 Fächern, wohin er will. (Demjenigen, dessen Name verlesen worden, stehet frey, seine Kugel mit hinein zu legen oder nicht, so wie auch bey der seine Person betreffenden Wahl gegenwärtig zu seyn, oder abzutreten.)

Wenn solchergestalt ein jeder seine Kugel in das Kästchen geleget hat: steht der Befehlshaber auf, deckt öffentlich und in aller Gegenwart das Tuch von dem Kästchen ab, nimmt zuerst die Kugeln aus dem Fache, über dem geschrieben steht: Ich wähle, zählet dieselben, und läßt auf der Liste gegen den Namen des Edelmanns über die Anzahl der Stimmen anschreiben, mit welchen er zum Marschall des Adels von selbigem Districte für tüchtig erkannt worden. Sodann nimmt er auch die Kugeln aus dem andern mit den Worten: Ich wähle nicht, bezeichneten Fache, und zählet und notiret dieselben auf gleiche Art, wie beym ersten Fach geschehen war.

Hier-

Hierauf wird der Name des 2ten in der Liste folgenden Edelmanns, und sodann die übrigen bis zum allerletzten abgelesen, und bey einem jeden das nämliche wiederholt.

§. 16.

a. Diese Wahl muß ohne alles Geräusch mit der gebührenden Bescheidenheit und guten Ordnung geschehen. Der Befehlshaber hat hierauf besonders zu sehen, und in widrigem Falle einen jeden auf eine anständige Art an seine Pflicht zu erinnern, damit selbst der erste Schritt zu diesem großen Werke derjenigen Erwartung gemäß sey, die die Monarchinn von dessen künftigem ordentlichen und guten Fortgange heget.

b. Wäre es nicht möglich, an Einem Tage mit der Wahl fertig zu werden: so soll man sich bestreben, solche in 2, höchstens aber in 3 Tagen, zu Ende zu bringen.

§. 17.

Wenn solchergestalt die Namen aller anwesenden Edelleute in der vorgeschriebenen Ordnung verlesen, und die Anzahl der Kugeln bey jedem aufgezeichnet worden; läßt der Befehlshaber

haber die ganze Liste laut ablesen. Wer nun die meisten Stimmen hat, dem wird angekündigt, daß er von dem Adel seines Districts würdig erkannt worden, 2 Jahre lang als Marschall demselben vorzustehen. Man giebt ihm dabey, wofern er sonst keinen Ehrentitel hat in diesem Districte sowohl mündlich als schriftlich das Prädicat: **Geehrter** (pocztennyj). Hierauf wünscht ihm die Versammlung Glück zu dem Zutrauen, so der ganze District in ihn setzet, und er hinwiederum stattet seine Danksagung dafür ab. Von der Zeit an hat er, bey den Zusammenkünften des Adels in demselben Districte, aller Orten den Vorsitz.

Trüge es sich zu, daß 2, 3, oder mehrere eine gleiche Anzahl Stimmen hätten: so muß über diese aufs neue und so lange ballotiret werden, bis einem von ihnen mehrere Stimmen zufallen.

§. 18.

Diesem nun erwählten Marschalle ertheilen die übrigen Edelleute eine von ihnen eigenhändig unterschriebene und in nachstehender Form abgefaßte **Vollmacht**:

„Zu-

„Zufolge Ihro kayserlichen Majestät Mani-
„fests vom 14ten December 1766. worinnen kraft
„Dero allerhöchsten souverainen Macht uns En-
„des Unterschriebenen anbefohlen worden, zu der
„Commission, welche den Entwurf zu einem neuen
„Gesetzbuche machen soll, einen Deputirten zu wäh-
„len, und denselben nach Ihro kayserlichen Ma-
„jestät Residenzstadt in den Senat abzusenden,
„haben Wir in dem Districte N. N. angesessene
„Edelleute, nach der dem Manifeste angebogenen
„Vorschrift, zum Beweise unsers allerunterthä-
„nigsten Gehorsams, und zu desto genauerer Beob-
„achtung einer guten Ordnung unter uns, zum
„Marschall des Adels von diesem Districte aus
„unsern Mitbrüdern den N. N. gewählt, als einen
„Mann, der nach unsrer Einsicht und Ueberzeu-
„gung alle zu diesem Amte erforderliche Eigenschaf-
„ten besitzt. Geben demnach diesem unserm er-
„wählten Marschalle auf 2 Jahr unser völliges
„Zutrauen, sowohl in Absicht auf die bevorstehen-
„de Wahl eines Deputirten, als auch auf den
„Fall, wenn zufolge anderweitiger von höchstem
„Orte an uns ergehender Befehle eine gemeinschaft-
„liche Berathschlagung und Einrichtung von allen
„in unserm Districte angesessenen Edelleuten gefo-
„dert werden sollte: welches wir hiemit durch unsre
„Unterschrift bekräftigen.“

§. 19.

Wann diese Vollmacht unterschrieben worden, überreicht den folgenden Tag der versammlete Adel dieselbe dem Befehlshaber, und stellt ihm ihren Marschall vor. Diesem übergiebt er alsdenn die Vollmacht nebst dem Verzeichnisse aller Edelleute, sowohl derer, die sich in Person eingefunden, als auch der übrigen, die sich schriftlich gemeldet, und deren Namen nicht weniger zu den Wahlstimmen gezählet werden müssen. Diejenigen Edelleute, die sich nach dieser bereits geschehenen ersten Wahl schriftlich beym Befehlshaber melden, oder auch selbst nach der Stadt kommen, verweist der Befehlshaber an den Marschall, und giebt sich von dem Augenblicke an nicht mehr mit der Wahl des Deputirten ab, sondern überläßt die Besorgung alles dessen dem Marschalle.

§. 20.

a. Nach empfangner Vollmacht und Liste des Adels läßt der Marschall 3 Tage vorbeygehen, und setzt sodann den Tag und den Ort zur Wahl des Deputirten an, die nicht über eine Woche verzögert werden soll.

An dem bestimmten Tage wird die Wahl, ohne auf jemand weiter zu warten, in folgender Ordnung vorgenommen:

Früh Morgens versammlen sich die Edelleute an dem von ihrem Marschalle ihnen angewiesenen Orte. Der Befehlshaber verfüget sich voraus nach der Kirche, und läßt ihnen seine Ankunft daselbst melden: worauf der Marschall den versammleten Edelleuten kund thut, daß es Zeit sey, sich nach der Kirche zu verfügen. Er führet sie selbst an, und sie folgen ihm mit der gehörigen Wohlanständigkeit paarweise, nach der Ordnung ihrer Ankunft in der Stadt. In der Kirche wohnen sie dem Gottesdienste mit aller Andacht bey: und nachdem die Wasserweihe vollendet, und alle zusammen mit Weihwasser besprenget worden, läßt der Befehlshaber das Manifest wegen des zu machenden Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche, so wie auch die Wahlordnung der Deputirten, nebst den übrigen Beylagen, vorlesen; worauf der ganze anwesende Adel nach hier folgender Formel den Eid ablegt:

b. „Ich Endesbenannter verspreche und ge-
„lobe zu Gott dem Allmächtigen bey seinem heili-
„gen Evangelio, daß ich soll und will bey der be-
„vorstehenden Wahl eines Bevollmächtigten von
„dem (Adel dieses Districts) zu der Commißion,
„die an dem Entwurfe zu einem neuen Gesetzbuche
„arbeiten soll, nach meinem besten Wissen und Ge-
„wissen, (und bey meiner Ehre), ohne Partheey-
„lichkeit und Eigennutz, noch vielweniger aus
„Freundschaft oder Haß, einen solchen unter mei-
„nen Mitbrüdern (dieses Districts) wählen, den
„ich in meinem Gewissen hiezu für den Tüchtigsten
„erkenne, und von dem ich hoffe, daß er bey die-
„sem ihm aufzutragenden gemeinsamen Geschäfte
„sich als ein treuer Diener Ihro kayserlichen Ma-
„jestät, und als ein redlichgesinnter Patriot und
„eifriger Mitbürger, in Ansehung des allgemei-
„nen Wohls und der getreulichen Erfüllung der
„dahin abzielenden huldreichsten Absicht Ihro kay-
„serlichen Majestät, erweisen werde. Daferne
„ich hingegen bey der vorzunehmenden Wahl die-
„sem zuwider handeln sollte: so unterwerfe ich mich,
„als ein solcher, der das gemeine Beste und den
„Nutzen des Vaterlandes, worunter auch meine
„eigne Wohlfahrt mit begriffen ist, nicht be-
„herzigen will, hier in dem zeitlichen Leben der
„allgemeinen Verachtung meiner Mitbürger,
„in jener Welt aber der Verantwortung vor
„Gott

„Gott und seinem strengen Gerichte. Zu Be-
„kräftigung dieser meiner eidlichen Angelobung
„über die unpatheyische und gewissenhafte Wahl
„eines Bevollmächtigten zu der Commission, die
„den Entwurf zu einem neuen Gesetzbuche machen
„soll, küsse ich die Worte und das Creuz meines
„Erlösers. Amen.„

c. Nach abgelegtem Eide überläßt der Befehlshaber die fernern Einrichtungen dem Marschall, und tritt selbst ab. Der Marschall führt hierauf den Adel aus der Kirche in eben der Ordnung und mit derselben Wohlanständigkeit, wie sie dahin gekommen, nach dem zur Wahl bestimmten Orte. Hier placirt er sie wiederum, nicht nach ihrem Range, sondern nach der Zeit ihrer Ankunft in der Stadt, und giebt einem jeden eine Ballotirkugel. Sodann läßt er nach der Liste derjenigen, die so wohl in Person nach der Stadt gekommen, als auch die ihre Stimmen schriftlich eingesandt den Namen des zu allererst angelangten Edelmanns abrufen, legt nach diesem selbst seine Kugel in das Kästchen, und läßt auch alle übrige Edelleute die ihrigen in eins von den 2 Fächern, wohin ein jeder will, hineinlegen,

nimmt sie nachher heraus, überzählet und schreibt sie auf, und verfährt überhaupt dabey eben so, wie bey seiner eignen, nämlich der Marschallswahl, dem Befehlshaber vorgeschrieben worden: nur mit dem Unterschiede, daß auch ein abwesender Edelmann desselben Districts zum Deputirten gewählt werden kann, wenn er sich nur nicht außerhalb des Reichs befindet, und nicht unter 25 Jahr alt ist.

d. Alles dieß geschiehet mit derselben guten Ordnung, Stille, und Bescheidenheit, wie vorhin.

§. 21.

a. Der Marschall muß die Wahl so viel nur immer möglich zu beschleunigen, und sie höchstens in 6 Tagen zu Ende zu bringen suchen, wenn auch gleich an einigen Orten die Anzahl der Edelleute sehr ansehnlich seyn sollte. Während dieser Zeit verfügt sich der Adel jedesmal aus seiner Wohnung gerade nach dem zur Wahl bestimmten Orte.

b. Ein Deputirter zur oftgedachten Commission kann nicht mehr denn Eine Stimme haben. Trüge es sich nun zu, daß ein

Edel=

Edelmann, der in verschiedenen Districten Güter besitzt, von mehrern Districten zugleich zum Deputirten gewählet würde: so steht es einem solchen alsdenn frey, bey seiner Ankunft in der Residenz seine Vollmachten, wenn er dieselben vorher im Senate vorgezeigt, mit Erlaubniß der Commission einem andern zu übertragen, zu dem er das Vertrauen hat, und den er als einen Mann vorstellen wird, der niemalen einiger gerichtlichen Untersuchung unterworfen gewesen, und alle zu einem Deputirten erforderliche Eigenschaften besitzt. Es übergiebt also ein Edelman dem andern seine Vollmacht: und ein gleiches geschiehet auch, wenn jemand sich auf eine Zeitlang von der Commission würde entfernen wollen.

§. 22.

a. Ist die Wahl eines Deputirten solchergestalt völlig geschehen, so wird solches demjenigen, auf den sie ausgefallen, entweder mündlich, wenn er zugegen ist, oder durch den Marschall schriftlich, wenn er abwesend ist, kund gethan. Zugleich stellt der Marschall der Versammlung des Adels vor, daß es nöthig sey,

den gewählten Deputirten mit einer Vollmacht nach der unten vorgeschriebenen Form zu versehen, und daß man zu Abfassung derselben einige von denen bey der Wahl gegenwärtigen Edelleuten (deren doch nicht über 6 seyn dürfen) bestimmen möge. Diesen liegt alsdenn ob, auch die Instruction für den Deputirten aufzusetzen, und in selbiger alle Bedürfnisse anzuzeigen, über welche der Adel dieses Districts, nach Masgebung des Manifestes, der Commission seine Vorstellungen zu machen willens ist.

b. Diejenigen, die dieses bewerkstelligen sollen, kann der Adel mehrerer Geschwindigkeit halber durch eine freywillige Einstimmung ernennen: sollte dieß aber zu Streit und Uneinigkeiten Anlaß geben, so läßt der Marschall auf eben die Art, wie die beyden vorige male, zum Ballotiren schreiten. Die Ernannten wenden alsdenn, unter der Aufsicht des Marschalls, die 3 ersten Tage dazu an, um die Meynungen und das Gutachten ihrer Mitbrüder, in Rücksicht auf ihre Desideria und Gravamina, zu vernehmen, und bringen solche zu Papier: die an-

dern

dern 3 Tage aber beschäftigen sie sich mit dem Aufsatze. Ist dieß geschehen, so wird die dem Deputirten zu ertheilende Instruction nebst den Desideriis dem anwesenden Adel vorgelesen, und von allen insgesammt unterschrieben: worauf der Marschall dem erwählten Deputirten seine Instruction so wie auch die von allen anwesenden Edelleuten unterschriebene Vollmacht einhändiget. Ist die Wahl auf einen Abwesenden gefallen; so wird ihm beydes durch den Marschall überschickt, und eine vidimirte Abschrift davon bey dem vornehmsten Geistlichen von derjenigen Kirche, wo der Eid abgelegt worden, deponirt: dieser ist alsdenn gehalten, erforderlichen Falls für die Bewahrung derselben zu stehen. Zuletzt meldet der Marschall dem Befehlshaber, daß die Wahl des Deputirten, nebst allem was dazu gehöret, vollbracht sey: und dieser berichtet es an den Senat ein.

§. 23.

Das Formular zur Vollmacht, die der Adel seinem Deputirten ertheilet, lautet wie folget:

„Zufolge Ihro kayserlichen Majestät Manifestes = (S. oben §. 18.) = abzusenden, haben wir [in „dem N. N. Districte angesessene Edelleute], nach

„der dem Manifeste angebogenen Vorschrift, zum „Beweis unsers allerunterthänigsten Gehorsams, „nachdem wir zuvor in der uns vorgeschriebenen Form „den Eid abgelegt, kraft dieser unsrer Angelobung „vor Gott, zum Deputirten [von dem Adel dieses N. „N. Districtes] den N. N. gewählt, als einen Mann, „in welchem wir alle hiezu erforderlichen Eigenschaf„ten erkennen, und folglich ihn zu diesem Amte für „tüchtig halten. Wir ertheilen dannenhero diesem „unserm erwählten Deputirten, so wie auch demje„nigen, dem er auf den Fall seiner Abwesenheit „sein Amt übertragen würde, unser völliges Zu„trauen, und haben ihm aufgetragen, unsre aller„unterthänigsten Bitten und Vorstellungen, das ge„meinschaftliche Anliegen und die Bedürfnisse [un„sers Districtes] betreffend, gehörigen Orts anzubrin„gen. Wobey wir den höchsten Geber alles Guten „anflehen, er wolle den Anfang und das Ende dieses „großen Werks zum Wohl des geliebten Vaterlan„des segnen, Ihro kayserlichen Majestät glorreiche „Regierung mehr und mehr befestigen, und unser „Glück so vollkommen machen, als wir Dero Un„terthanen in unsrer Treue gegen Allerhöchstdieselben „unwandelbar beharren.„

§. 24.

a. Diese Vorstellungen dürfen keine particulaire Sachen enthalten, als welche allemal vor

vor den ordentlichen Richterstühlen abgehandelt und entschieden werden müssen; sondern bloß die allgemeinen Bedürfnisse und Bedrückungen des Landes zum Zweck haben, sie mögen übrigens bestehen, worinn sie wollen: als worauf der Marschall hauptsächlich zu sehen hat.

b. Der Marschall selbst kann auch zum Deputirten erwählet werden. Nur muß alsdenn ein andrer wieder an seine Stelle zum Marschalle erwählt werden.

§. 25.

a. Nach geendigter Wahl fertigt der Marschall den Deputirten an den Senat ab, und läßt den Adel wieder aus einander, und jeden nach seinem Wohnsitze zurückkehren. Er kann sich auch selbst entfernen, wenn seine Umstände es erheischen. Trüge es sich zu, daß während dieser zwey Jahre seine Gegenwart nöthig er aber aus dem Districte abwesend, oder gar indessen mit Tod abgegangen wäre: so muß an seiner Statt ein andrer Marschall des Adels nach obbeschriebner Art gewählet werden.

b. Aller derjenigen Stellen, die unter Vormundschaft stehen, vertreten bey der Wahl

diejenigen, unter deren Aufsicht ihre Güter sind, entweder persönlich, oder schriftlich mit der Anzeige, daß sie ihre Stimme im Namen des Unmündigen N. N. geben.

V. Wahlordnung der Deputirten in den Städten.

§. 26.

Jede Stadt schickt Einen Deputirten. Kleinen Städten, die aus weniger denn 50 Häusern bestehen, wird frey gelassen, ob sie einen schicken wollen oder nicht: schicken sie aber einen, so müssen sie sich bey der Wahl in allem nach der Vorschrift richten. Großen Städten hingegen wird erlaubt, nach der Zahl ihrer Quartiere zuförderst ihre Gevollmächtigten zu wählen, von denen hinwiederum der Stadtälteste so wie auch der Deputirte gewählet wird: nur müssen dieser Gevollmächtigten nicht weniger als 100 seyn.

§. 27.

Ehe der Stadtdeputirte erwählet wird, wird vorher ein Stadtältester (Gólowa) ernannt. Von beyden werden ohne Ausnahme fol-

folgende Eigenschaften erfodert: der eine sowohl als der andere muß 1. sein eigenes Haus in der Stadt, oder aber Haus und Handel haben, oder auch bey dem Besitz eines eignen Hauses ein Gewerbe, Handwerk, oder andre bürgerliche Nahrung treiben; 2. kein Banqueroutier, noch jemalen einiger Strafe unterworfen, einer bösen Handlung verdächtig gehalten, oder eines offenbaren Lasters beschuldigt gewesen; sondern 3. ein ehrlicher Mann und von untadelhaftem Wandel seyn.

§. 28.

Jeder Eigenthümer eines Hauses, oder der Haus und Handel hat, oder beym Besitze seines Hauses ein Handwerk oder andre bürgerliche Nahrung in der Stadt treibt, hat eine Stimme bey der Wahl des Deputirten.

Die Vorrechte eines Stadtdeputirten sind die oben §. 6. Num. 1=5. und 7. nahmhaft gemachten.

§. 29.

a. Der Befehlshaber oder die vornehmste obrigkeitliche Person in der Stadt läßt das Manifest gleich nach dessen Empfang bekannt

ma=

machen, und bestimmt zu Folge desselben die Zeit und den Ort zur Wahl. An dem benannten Tage versammlen sich alle in der Stadt anwesende Hauswirthe und andre, die nach §. 28. eine Wahlstimme haben. Die Abwesenden sowohl als die Frauenspersonen haben keinen Theil an der Wahl, weder schriftlich noch in Person. Doch wäre unter den Anwesenden in der Stadt jemand, der selbst nicht erscheinen könnte: so darf ein solcher seine Stimme schriftlich geben.

b. Der vornehmste vom Magistrat oder von der Polizey läßt sich ein Verzeichniß aller derjenigen geben, die in der Stadt Häuser besitzen, und sich daselbst gegenwärtig befinden. In dieses Verzeichniß werden zuerst diejenigen, die Frau und Kinder haben, nach diesen die Verheyratheten ohne Kinder, hierauf die Wittwer, und zuletzt die Unverheyratheten, eingetragen.

§. 30.

c. Wenn alle sich versammlet haben, läßt der Befehlshaber ihnen das Manifest wie auch diese Wahlordnung vorlesen: hierauf deutet er

ihnen

ihnen an, einen unter den Anwesenden zum Stadtältesten zu wählen, der aber nicht unter 30 Jahren alt seyn muß.

Die Wahl dieses Stadtältesten geschiehet völlig so, wie des Marschalls vom Adel Erwählung, S. oben §. 15. und in der Ordnung, in der die Namen der Hauswirthe in dem Verzeichnisse §. 29. b. stehen.

Auch die Erinnerung §. 16. a. gilt hier.

d. Wäre es nicht möglich, an Einem Tage mit der Wahl fertig zu werden, so soll man sich bestreben, dieselbe in 2, höchstens aber in 3 Tagen zu Ende zu bringen. Wäre auch diese Frist wegen der gar zu großen Anzahl der Hauswirthe durchaus nicht zureichend: so steht es dem Befehlshaber frey, mit ihrer Einstimmung den Termin so weit, als nöthig seyn möchte, zu verlängern.

§. 31.

Sodann wird weiter, wie nach der Wahl des Marschalls §. 17. a. b. verfahren. Man giebt dabey dem Stadtältesten wenn er sonst keinen Ehrentitel hat, das Prädicat: Ehren-

vester (stepennyj), in dieser Stadt, sowohl mündlich als in Schriften.

Diesem solchergestalt erwählten Stadtälte-sten ertheilen die übrigen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene und in obenstehender Form (§. 18.) abgefaßte **Vollmacht:**

„Zu Folge Ihro Kayserl. Maj. Manifestes „= = = haben wir Einwohner der Stadt N. N. = = „zum Aeltesten dieser Stadt aus unsern Mitbrü„dern den N. N. gewählt = = Geben demnach diesem „unserm erwählten Stadtältesten auf 2 Jahre ꝛc.„

Siehe oben am angeführten Orte.

Den folgenden Tag, nachdem diese Vollmacht unterschrieben worden, behändiget sie der Befehlshaber dem Stadtältesten nebst dem Verzeichnisse aller Hauswirthe; und giebt sich von dem Augenblicke an nicht mehr mit der Wahl des Deputirten ab, sondern überläßt die Besorgung alles dessen dem Stadtältesten.

§. 32.

Drey Tage nachher, als an dem Wahltage selbst, verfähret der Stadtälteste in allem gerade so wie der Marschall, §. 20. Die versammleten wählenden Hauswirthe legen in der Kirche den eben daselbst (Num. b.) vorge-

geschriebenen Eid ab; worauf der Stadtälteste in obiger Ordnung zur Wahl des Deputirten schreitet (Num. c. d.). Auch ein abwesender Hauswirth dieser Stadt kann zum Deputirten gewählet werden, wenn er sich nur nicht außerhalb des Reichs befindet, und nicht unter 25 Jahr alt ist.

Der Stadtälteste muß sich angelegen seyn lassen, die Wahl möglichster maßen zu beschleunigen. Siehe oben §. 30. d. In den folgenden Tagen verfügen sich die Stadteinwohner jedesmahl aus ihren Wohnungen gerade nach dem Wahlorte.

Jeder Deputirter darf bey seiner Ankunft in der Residenz seine Vollmacht, wenn er sie zuvor im Senate vorgezeigt, mit Erlaubniß der Commißion einem andern übertragen, zu dem er das Vertrauen hat, und den er als einen Mann vorstellen wird, der alle zu einem Stadtdeputirten erforderliche Eigenschaften (§. 27.) besitzet. Es übergiebt also ein Stadteinwohner dem andern seine Vollmacht; und ein gleiches geschiehet auch, wenn

jemand sich auf eine Zeitlang von der Commißion würde entfernen wollen.

§. 33.

Hierauf wird die Wahl dem Gewählten kund gethan, und zur Abfassung der Vollmacht und Instruction geschritten. (§. 22. a. b. c.) Hiezu werden von denen, die bey der Wahl zugegen gewesen, fünf Personen, worunter auch einige Kaufleute seyn müssen, entweder durch freywillige Einstimmung, oder durch Ballotiren auserſehen, die in allem nach obigem verfahren.

Das Formular der Vollmacht eines Stadtdeputirten ist einerley mit dem oben §. 23. eingerückten eines adelichen Deputirten.

Uebrigens gilt hier auch alles andere, was oben §. 24. a. b. und §. 25. a. von dem Marschalle gesagt und vorgeschrieben worden.

VI. Wahlordnung der Deputirten von den Odnodworzen, den Ackerbau treibenden ehemaligen Soldaten, wie auch denjenigen so vor Alters unter verschiedenen Benennungen zum Kriegsetat gehöret, desgleichen von den Tschernososchny- und Jasaschny Reichsbauern.

§. 34.

§. 34.

Jede Provinz schickt Einen Deputirten. Zur Wahl eines solchen Provinzialdeputirten aber müssen vorher Kreisbevollmächtigte erwählet werden, und zwar folgender Gestalt:

In jedem Kirchspiele wird nach Empfang und Bekanntmachung des Manifestes entweder durch den Gouverneur, oder durch andre, denen er solches aufgetragen, der Tag zur Wahl eines Bevollmächtigten aus jedem Kirchspiele bestimmt, um von dorten nach demjenigen Orte des Districts abgeschickt zu werden, wo nach der Vorschrift des Befehlshabers, der Kreisbevollmächtigte erwählet werden soll.

Dieser Kirchspielsbevollmächtigte wird nach der dasigen Landesgewohnheit gewählt, und nach dem zu der Wahl eines Kreisbevollmächtigten ernannten Orte abgeschickt.

Es stehet einem jedem Kirchspiele frey, ob es seinen Bevollmächtigten zur Wahl eines Kreisbevollmächtigten schicken will, oder nicht.

Jeder, der im Kirchspiele Haus und Land besitzt, hat eine Stimme bey der Wahl des Kirchspielsbevollmächtigten.

Dieser zu wählende Gevollmächtigte muß 1. in dem Kirchspiele wirklich Haus und Land besitzen, 2. verheyrathet seyn und Kinder haben, 3. keiner Strafe unterworfen, noch eines Verbrechens oder öffentlichen Lasters jemals beschuldiget gewesen, auch kein Chicanenmacher, sondern 4. ein Mensch von untadelhaftem Wandel, und 5. nicht unter 30 Jahr alt seyn.

§. 35.

Diesem Kirchspielsbevollmächtigten wird eine Beglaubigungsschrift ertheilt, die von dem Geistlichen und zum wenigsten von 7 Hauswirthen desselben Kirchspiels unterschrieben seyn muß; statt derer, die selbst nicht schreiben können, unterschreibt derjenige, dem sie darinnen trauen.

Das Formular dieser Beglaubigungsschrift ist folgendes:

„Zufolge Ihro Kayserl. Majest. Manifestes
„vom 14ten Decemb. 1766. worinn uns anbefohlen
„worden, unsern Bevollmächtigten zu der Wahl
„eines

„eines Bevollmächtigten von diesem Districte zu „wählen, haben wir in demselben N. N. Districte, „und in dem N. N. Kirchspiele Angesessne, unter uns „zu unserm Bevollmächtigten den N. N. gewählt, „welcher 1. in diesem Kirchspiele wirklich Haus und „Land besitzt, 2. Frau und Kinder hat, 3. keiner „Strafe unterworfen, auch keines Verbrechens oder „öffentlichen Lasters beschuldiget, und kein Chicanen„macher, sondern 4. jederzeit von gutem Wandel, „und 5. nicht unter 30 Jahr alt ist. Hienebst ha„ben wir ihm aufgetragen, unsre Anliegen und Be„dürfnisse dem Bevollmächtigten von diesem Di„stricte schriftlich zuzustellen, damit er dieselben wei„ter gehörigen Orts anbringen möge.„

Mit dieser Beglaubigungsschrift wird der Kirchspielsbevollmächtigte nach dem von dem Gouverneur oder dem Befehlshaber zur Wahl des Kreisbevollmächtigten bestimmten Orte abgefertiget.

§. 36.

Nach ihrer Ankunft daselbst zeigen sie ihre Beglaubigungsschrift dem Befehlshaber vor; und dieser läßt ihre Namen nach der Ordnung der Zeit, wie sie angelanget sind, auf die Liste setzen.

Der Befehlshaber bestimmet den Tag und den Ort zur Wahl. Wenn alle Kirch-

spielsbevollmächtigte versammlet sind, läßt er das Manifest, wie auch diese Wahlordnung vorlesen, und deutet ihnen an, einen unter sich zum Bevollmächtigten des Districtes zur künftigen Wahl eines Provinzialdeputirten, der mit den Vorstellungen über ihre Desideria nach der Residenz abgefertigt werden soll, zu wählen. Hierauf läßt er einem jeden eine Ballotirkugel, oder sonst etwas zum Loosen, reichen. Wird das Ballotiren vorgezogen, so geschiehet solches auf obige Art.

Nach vollbrachter Wahl geben die Kirchspielsbevollmächtigten dem ernannten Kreisbevollmächtigten folgende Beglaubigungsschrift:

„Zufolge Ihro Kayserl. Majest. Manifests „vom 14ten Decemb. 1766, worinn uns anbefohlen worden, einen Bevollmächtigten zu wählen, welcher der Wahl eines Deputirten von „dieser Provinz beywohnen soll, haben wir Bevollmächtigte von den Kirchspielen dieses Distri„ctes, unter uns den N. N. hierzu gewählt, als „einen solchen, der 1. in N. N. Kirchspiele dieses „Districts wirklich ein Haus und Land besitzt = = „(S. oben §. 35.) = = 5. nicht unter 30 Jahr

„alt

„alt ist. Diesem unserm Bevollmächtigten haben „wir anbey aufgetragen, unsre Desideria und Be„dürfnisse dem Provinzialdeputirten schriftlich zu „übergeben, damit er selbige an gehörigem Orte „vorstellen möge.„

Mit diesem Creditiv wird der Kreisbevollmächtigte dahin abgefertiget, wo nach der Vorschrift des Gouverneurs oder Befehlshabers die Wahl des Provinzialdeputirten geschehen soll; die Kirchspielsbevollmächtigten aber kehren sämmtlich wieder nach ihrer Heimath zurück.

§. 37.

Die Kreisbevollmächtigte zeigen nach ihrer Ankunft an dem bestimmten Orte dem Befehlshaber ihre Beglaubigungsschrift vor. Dieser läßt alsdenn ihre Namen nach der Ordnung, wie ein jeder angekommen, auf die Liste setzen, und bestimmt Ort und Zeit, wo die Wahl des Provinzialdeputirten geschehen soll.

Am gesetzten Tage versammlen sich die Kreisbevollmächtigten in der von dem Befehlshaber ernannten Kirche. Nach vollendetem Gottesdienste, und wenn zuvor alle mit

Weihwasser besprengt worden, läßt ihnen der Befehlshaber das Manifest nebst der Wahlordnung laut vorlesen, und den Eid in obiger Form (§. 20. b. mit Veränderung oder Auslassung der eingeschlossenen Stellen) ablegen.

Nach abgelegtem Eide geht der Befehlshaber aus der Kirche, und befiehlt den Kreisbevollmächtigten, sich mit gebührender Anständigkeit und Stille nach dem zur Wahl bestimmten Orte zu verfügen, und kommt auch selbst dahin. Wenn sich alle versammlet haben, läßt er einem jeden eine Ballotirkugel oder ein andres willkührliches Zeichen zum Loosen geben, und unter den anwesenden Kreisbevollmächtigten den nach der Residenz abzuschickenden Deputirten nach ihrem Gefallen, und zwar nach der Reihe ihrer in der Liste aufgezeichneten Namen, vom ersten bis zum letzten wählen. Bedienet man sich des Ballotirens, so geschiehet alles auf obige Art. (§. 15.)

§. 38.

Nach der Wahl geben die Kreisbevollmächtigten dem erwählten Deputirten eine

von

von ihnen allen unterschriebene Vollmacht folgenden Inhalts:

„Zufolge Ihro Kayserl. Majest. Manifestes „vom 14ten Decemb. 1766. worinn kraft Dero „allerhöchsten souverainen Macht uns Endes Unterschriebenen anbefohlen worden, zu der Commission = = (§. 18.) = = abzusenden, haben wir „Kreisbevollmächtigte der Provinz N. N. nach „der dem Manifeste angebogenen Vorschrift, „zum Beweis unsers allerunterthänigsten Gehorsams, nachdem wir zuvor in der uns vorgeschriebenen Form den Eid abgelegt, kraft dieser unsrer „Angelobung vor Gott, zum Deputirten von dieser Provinz den N. N. gewählt, als einen „Mann, in welchem wir alle hiezu erforderliche „Eigenschaften erkennen, und folglich ihn zu diesem Amte für tüchtig befinden. Wir ertheilen „dannenhero diesem unserm erwählten Deputirten, so wie auch demjenigen, dem er auf den Fall „seiner Abwesenheit sein Amt übertragen würde, „unser völliges Zutrauen, und haben ihm aufgeben, unsre allerunterthänigsten Desideria und „Vorstellungen gehörigen Orts anzubringen.„

Diese Vollmacht wird dem Befehlshaber übergeben, um selbige dem erwählten Deputirten zuzustellen. Dieser empfängt auch von den Kreisbevollmächtigten ihre Desideria

und Vorstellungen (die aber keine particulaire vor die ordentlichen Richterstühle gehörende Sachen enthalten, sondern blos die allgemeinen Bedürfnisse und Bedrückungen des Landes zum Zweck haben müssen); und wird eine Abschrift davon in die Kirche, wo der Eid abgelegt worden, zur Verwahrung deponirt.

Sodann wird der Deputirte an den Senat abgefertigt, und die Bevollmächtigten kehren nach ihren Heimathen zurück.

§. 39.

Ein Provinzialdeputirter darf eben so, wie die adelichen und Stadtdeputirten, seine Vollmacht auf obbeschriebene Art (§. 7) an einen andern, wer er auch sey, nur an keinen Leibeigenen, übertragen.

Er hat eben die Vorrechte, wie der Stadtdeputirte. §. 28.

VII. Befehl an alle Gouverneurs im Reiche.

§. 40.

So bald die Gouverneurs das Manifest nebst den Vorschriften erhalten haben, müssen

sie

sie dasselbe nicht allein den nächstfolgenden Sonntag in ihrer Stadt bekannt machen lassen, sondern auch nach allen übrigen Städten und Districten ihres Gouvernements verschicken. Den ersten Sonntag nach Einlauf desselben muß es in den Städten in jeder Kirche, und auf dem Lande in jedem Kirchspiel, ohnfehlbar öffentlich verlesen, und diese Vorlesung die beyden darauf folgenden Sonntage nochmals wiederholet werden.

§. 41.

Währender Zeit sollen sie, oder derjenige, dem sie es auftragen werden, nach Beschaffenheit der Größe eines jeden Districtes, und der Möglichkeit, wie bald der Adel zusammen kommen kann, für jeden District einen besondern Termin und Ort zur Versammlung des Adels anberaumen, und solches in jedem Districte und Kirchspiele kund machen, damit jeder Edelmann von dem Districte wisse, wo und zu welcher Zeit er sich einzufinden habe. Eben so müssen auch für die übrigen, die gleichfalls Deputirte wählen sollen, Tag und Ort bestimmt werden.

Diese

Diese Termine müssen auf verschiedene Tage verlegt werden, damit eine Wahl der andern keine Hinderniß oder Aufenthalt verursache.

§. 42.

Da bey dieser feyerlichen Handlung es sehr viel auf gute Ordnung ankömmt, so sollen die Gouverneurs, falls an dem Orte, den sie zur Wahl für den bequemsten erkannt und bestimmet haben, kein eigner Befehlshaber wäre, oder sie solches aus gewissen ihnen bekannten Ursachen für nöthig erachten würden, einen Befehlshaber ernennen, und dahin abschicken, jedoch nur einzig und allein zu dieser Handlung. Es muß aber sorgfältig darauf gesehen werden, daß bey allen diesen Wahlen Wohlstand und gute Ordnung beobachtet, hingegen aller Lermen, Geräusche und unnützes Gespräche vermieden werde.

§. 43.

Würden sie es für gut finden, diesem Wahlgeschäffte in den verschiedenen Districten und Städten, beßrer Ordnung wegen, in eigner Per-

Person beyzuwohnen: so kann solches bey der ohnehin ertheilten genauen Vorschrift nicht anders als zur Beförderung der Sache gereichen. Es wird ihnen also erlaubt, bey so vielen Wahlhandlungen zugegen zu seyn, als sie es zum Nutzen dieses Geschäfftes, und ohne dasselbe zu verzögern, für nöthig erachten werden. Ihren Untergebenen aber müssen sie bey dieser Gelegenheit aufs nachdrücklichste einschärfen, daß sie bey Vermeidung der schwersten Ahndung der Gesetze sich hüten, es sey auf welche Art es wolle, aus diesem Geschäffte einige Veranlassung zum Bösen oder zu einem schändlichen Eigennutze zu nehmen.

Die schriftlich eingesandten Stimmen oder Erklärungen der abwesenden Edelleute sollen sie ohne Zeitverlust 2 mal in der Woche nach den Orten überschicken, wo sie hingehören. Ein gleiches sollen sie denen unter ihnen stehenden Orten aufs nachdrücklichste vorschreiben. Und wenn sie, besserer Ordnung wegen, an Ort und Stelle noch etwas hinzuzufügen für gut befinden, so wird solches ihrer Einsicht überlassen.

§. 44.

§. 44.

Unterdessen daß die Wählenden sich zu dem angesetzten Termine einfinden, müssen sie oder ihre Unterbefehlshaber ein Haus zurecht machen, wo sich die Wählenden versammlen können. Hiezu kann das Canzleygebäude, oder das Rathhaus, oder ein anderes geräumiges Haus, auf diese Zeit dienen. Vor dem Wahltage lassen sie das Haus mit Stühlen und Bänken, und das Wahlzimmer mit einem Tisch versehen, und auf denselben ein mit Tuch bedecktes und in 2 Fächer abgetheiltes Ballotirkästchen (S. §. 15.) hinsetzen. Zu diesem Kästchen müssen so viel Kugeln vorräthig seyn, als Personen an der Wahl Theil nehmen.

§. 45.

In Ansehung derjenigen Völker, denen keine besondre Wahlordnung vorgeschrieben ist, (S. oben §. 6. Num. 7. 8.) werden die Gouverneurs nach Beschaffenheit der Sitten, Gewohnheiten und Religion dieser Völker, eine ähnliche Anordnung machen, damit die

Wahl

Wahl ohne alle Beschwerde für sie und an jedem Orte in der gehörigen guten Ordnung und Stille vollzogen werde.

Sollten sich irgendwo bey der Wahl über die Anordnung derselben Bedenklichkeiten äussern; so wird ihnen frey gestellt, selbige, ohne höhern Orts anzufragen, zu entscheiden, und dasjenige zu verfügen, was sie bey diesem Geschäffte in Absicht auf die gute Ordnung für nützlich und zuträglich erachten werden, und wodurch dem Kayserl. Willen ein Genügen geschehen könne.

§. 46.

Im Manifest heißt es zwar, daß die Deputirten innerhalb 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, da dasselbe an jedem Orte bekannt geworden, sich in Moskau einstellen sollen: allein es wird der Kayserinn zum Wohlgefallen gereichen, wenn sie sich durch den Betrieb der Gouverneurs noch eher einfinden werden.

§. 47.

Zugleich wird ihnen zu ihrer alleinigen Nachricht der 26ste Artikel aus der Vorschrift

für

für die künftige Commißion mitgetheilt. Dieser Artikel besaget: „Die Gouverneurs, „die sich in der Residenz befinden, wohnen alle „der Commißion bey, und ein jeder ist be„fugt, die angemerkten Bedürfnisse und „Mängel des unter ihm stehenden Gouver„nements einzuschicken, oder auch persönlich „beyzubringen.„ Wenn also das Wahlgeschäffte in ihrem Gouvernement geendiget ist; so können sie nach Gutbefinden das, was in diesem Artikel vorgeschrieben stehet, entweder einschicken, oder angezeigter maßen selbst mitbringen.

VI.

Ihrer Kaiserlichen Majestät

Instruction

für die zu Verfertigung des

Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche

verordnete

Commißion.

Gedruckt

zu Moskau in der Kaiserl. Universitätsbuchdruckerei, in Med. 4to, Rußisch und Deutsch in gespaltenen Columnen, 156 Seiten.

Herr, mein Gott! vernimm mich, und gieb mir Verstand, daß ich dein Volk nach deinem heiligen Gesetze und in der Wahrheit richte!

Instruction

für die zu Verfertigung des

Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche

verordnete

Commißion.

I.

Die christliche Religion leret uns, daß einer dem andern so viel gutes thue, als möglich ist.

2. Wenn wir diese Vorschrift unsrer Religion als eine Regel ansehen, die in den Herzen eines ganzen Volks entweder schon eingepflanzt ist, oder eingepflanzt werden soll; so können wir keinen andern als diesen Schluß machen, es müsse eines jeden ehrliebenden Menschen in der Gesellschaft Wunsch

seyn, oder werden, sein Vaterland auf der höchsten Stuffe der Wolfart, des Ruhms, der Glückseligkeit, und der Ruhe zu sehen:

3. Jeden seiner Mitbürger aber insbesondere durch Gesetze, die dessen Glückseligkeit nicht einschränken, sondern ihn gegen alle dieser Regel zuwider laufende Unternemungen schützen, bewahrt zu wissen.

4. Um nun desto geschwinder zur Erfüllung eines solchen, wie Wir hoffen, allgemeinen Wunsches zu gelangen, müssen Wir obbemeldte erste Regel zum Grunde legen, und die natürliche Lage und Beschaffenheit dieses Reiches untersuchen.

5. Denn die natürlichsten Gesetze sind diejenige, deren besondere Einrichtung der Verfassung des Volks, für welches sie gemacht werden, am gemäßesten ist. Diese natürliche Beschaffenheit ist in den folgenden drei ersten Kapiteln beschrieben.

I. Kapitel.

6. Rußland ist eine Europäische Macht.

7. Hier ist der Beweiß davon. Die Veränderungen, die Peter der Große mit Rußland vorgenommen, haben einen um so viel glücklichern Erfolg gehabt, weil die Sitten der damaligen Zeiten gar nicht dem Klima gemäß und uns durch die Vermischung verschiedener Völker, und durch die

Erobe-

Eroberung fremder Länder, zugebracht worden waren. Da Peter der Erste Europäische Sitten und Gebräuche bey einem Europäischen Volke einführte, fand er dasselbe hiezu aufgelegter, als er selbst je vermutet hatte.

II. Kapitel.

8. Die Länder des Rußischen Reichs erstrecken sich auf der Erdkungel bis 32 Grad in die Breite, und 165 Grad in die Länge.

9. Der Beherrscher desselben ist unumschrenkt (Αυτοκράτωρ): denn keine andere als eine nur in dessen Person vereinte Macht kann auf eine der Weitläuftigkeit eines so großen Reichs gemäße Weise wirken.

10. Ein weitläuftiges Reich setzt eine unumschrenkte Gewalt in derjenigen Person voraus, die solches regieret. Die Geschwindigkeit in der Entscheidung der Sachen, die aus fernen Orten einlaufen, muß die Langsamkeit ersetzen, die aus dieser weiten Entfernung entstehet.

11. Jede andre Regierungsform würde für Rußland nicht nur schädlich seyn, sondern auch zuletzt die Ursache seiner gänzlichen Zerstörung werden.

12. Eine andre Ursache ist diese, weil es besser ist, den Gesetzen unter Einem Herrn zu

gehorchen, als sich nach dem Willen vieler zu bequemen.

13. Was ist aber der Endzweck einer unumschrenkten Regierung? Nicht, die Menschen ihrer natürlichen Freiheit zu berauben, sondern ihre Handlungen zur Erlangung der höchsten Glückseligkeit einzuleiten.

14. Folglich ist eine Regierungsform, die mehr als andre auf diesen Endzweck hin gerichtet ist, und dabei weniger als andre die natürliche Freiheit einschrenket, diejenige, die den Absichten, die man bei vernünftigen Geschöpfen voraussetzt, am besten entspricht, und dem Zwecke, auf den man bei Errichtung bürgerlicher Gesellschaften von je her gesehen, am gemäßesten ist.

15. Das Augenmerk und der Endzweck unumschrenkter Regierungen, ist der Ruhm der Bürger, des Stats, und des Beherrschers.

16. Aus diesem Ruhme aber quillet bei einem Volke, das unter einer monarchischen Regierung stehet, der Geist der Freiheit, welcher sich in solchen Staaten in eben so große Thaten ergießen, und das Glück der Untertanen in eben dem Maaße befördern kann, als die Freiheit selbst.

III. Kapitel.

17. Von der Sicherheit der Reichsverfassung.

18. Die mittlern, untergeordneten, und von der Obern abhängenden Mächte machen das Wesen der Regierung aus.

19. Ich habe gesagt: die mittlern, untergeordneten, und von der Obern abhängenden Mächte. In der That aber ist der Beherrscher die Quelle aller Reichs- und bürgerlichen Macht.

20. Gesetze, die der Regierung zum Grunde dienen, setzen Gerichtshöfe voraus, durch welche, gleich als durch kleine Ausflüsse, sich die Macht des Beherrschers ergießt.

21. Gesetze, die diesen Gerichtshöfen erlauben, Vorstellungen zu thun, daß diese oder jene Verordnung dem Gesetzbuche widerspreche, daß sie schädlich, dunkel, und nicht praktiquable sei: Gesetze, die voraus bestimmen, welchen Verordnungen man gehorchen, und wie man sie in Erfüllung bringen müsse: solche Gesetze machen unstreitig die Verfassung eines States fest und unveränderlich.

IV. Kapitel.

22. Es muß ein **Verwarungsort** (Archiv, *chranilischze*) der Gesetze seyn.

23. Dieser **Verwarungsort** kann nirgends seyn, als in den Gerichtshöfen des Reichs, die dem Volke die neuverfaßte Gesetze bekannt machen, und die vergeßnen ihm wider in das Andenken bringen.

24. Diese Gerichtshöfe prüfen die Gesetze, die sie von dem Monarchen empfangen, sorgfältig, und haben das Recht, Vorstellungen zu thun, falls sie in solchen etwas fänden, das dem Gesetzbuche zuwider liefe u. s. w., wie oben Kap. III. §. 21. erinnert worden.

25. Finden sie aber nichts dergleichen darinnen: so tragen sie diese Gesetze in die Reihe der übrigen schon bestätigten Gesetze ein, und machen sie dem ganzen Volke bekannt.

26. In Rußland ist der **Senat** der Verwarungs Ort der Gesetze.

27. Die übrigen Gerichtshöfe müssen und dürfen mit gleicher Befugniß, dem Senate, und dem Monarchen selbst, Vorstellungen darüber thun, wie oben gemeldet worden.

28. Sollte aber jemand fragen: **was ist ein Verwarungsort der Gesetze?** so antworte ich hierauf: der Verwarungs Ort der Gesetze ist eine besondre Anordnung, wornach die obbemeldten Richterstühle, die darzu errichtet sind, daß unter ihrer Aufsicht dem Willen des Monarchen auf eine den Grundgesetzen und der Reichsverfassung gemäße Art nachgelebet werde, sich in der Ausübung ihres Amtes

tes nach Masgabe der ihnen daselbst vorgeschriebenen Ordnung zu verhalten verbunden sind.

29. Diese Anordnung hält das Volk ab, daß es die Verordnungen des Monarchen nicht ungestraft verachten kan: zudem schützt sie auch dasselbe vor Frevel und ungezähmten Begierden.

30. Denn einer Seits werden durch dergleichen Anordnungen die für die Uebertreter der Gesetze bestimmten Strafen gerechtfertiget; andrer Seits aber wird eben dadurch die Regelmäßigkeit des Verfarens der Richter bestättiget, wenn selbige sich weigern, Gesetze, die sie der Ehre des Reichs nachteilig finden, der Zahl der schon angenommenen beizufügen, oder in der Ausübung der Gerechtigkeit, und in den allgemeinen Angelegenheiten des Volks, nach selbigen zu verfaren. *

V. Kapitel.

31. Von dem Zustande der Einwoner überhaupt.

32. Es ist ein großes Glück für den Menschen, sich in solchen Umständen zu befinden, daß wenn

* Bis hieher hat der Herausgeber unmittelbar aus der Rußischen Urkunde selbst übersetzt: im folgenden wird er fast wörtlich der deutschen Uebersetzung, die der Urkunde (in der Moskauer Ausgabe an der Seite steht,) folgen, ungeachtet sie sehr, oft von dieser abweicht.

gleich seine Leidenschaften ihn auf die Gedanken brächten, böse zu seyn, er es dennoch für vorteilhafter halte, nicht böse zu seyn.

33. Die Gesetze müssen so viel möglich für die Sicherheit eines jeden Bürgers insbesondere sorgen.

34. Die Gleichheit aller Bürger bestehet darinnen, daß sie sämmtlich einerlei Gesetzen unterworfen sind.

35. Diese Gleichheit erfodert gute Einrichtungen, die den Reichen verwehren, diejenigen, so weniger Vermögen als sie besitzen, zu unterdrücken, und die Würden und Aemter, die ihnen nur als obrigkeitlichen Personen anvertraut sind, zu ihrem eigenen Vorteile anzuwenden.

36. Die allgemeine oder politische Freiheit bestehet nicht darinn, daß einer alles das thun könne, was ihm gelüstet.

37. In einem State, d. i. in einer Versammlung von Menschen, die in Gesellschaft leben, in welcher es Gesetze giebt, kann die Freiheit in nichts anderem bestehen, als in dem Vermögen, dasjenige zu thun, was man wollen soll, und nicht gezwungen zu seyn, dasjenige zu thun, was man nicht wollen soll.

38. Man muß sich eine deutliche Vorstellung von der Freiheit machen. Die Freiheit ist das Recht, alles das zu thun, was die Gesetze erlauben: und wenn irgendwo ein Bürger etwas, das

die

die Gesetze verbieten, thun könnte, so würde daselbst schon keine Freiheit mehr seyn, weil andre, dasselbe zu thun, gleiche Macht haben würden.

39. Die politische Freiheit des Bürgers ist die Ruhe des Gemüths, welche aus der Meinung entstehet, daß ein jeder unter ihnen seine eigne Sicherheit genießt. Damit aber die Menschen zu dieser Freiheit gelangen mögen, so müssen die Gesetze so beschaffen seyn, daß kein Bürger Ursach habe, sich vor dem andern zu fürchten, sondern daß sich alle vor den Gesetzen fürchten.

VI. Kapitel.

40. Von den Gesetzen überhaupt.

41. Es muß durch Gesetze nichts verboten seyn, als dasjenige, was entweder einem jeden insbesondre, oder dem gemeinen Wesen überhaupt schädlich seyn kann.

42. Alle Handlungen, die nichts dergleichen in sich fassen, sind den Gesetzen auf keinerlei Weise unterworfen; indem die Gesetze in keiner andern Absicht gegeben worden, als nur, um denen Menschen, die unter ihrem Schutze leben, die vollkommenste Ruhe und die größten Vorteile zu verschaffen.

43. Damit den Gesetzen unverbrüchlich nachgelebet werde, so müssen sie so gut, und dermaßen

mit

mit Mitteln zu Erhaltung des größten aller Güter angefüllet seyn, daß ein jeder ungezweifelt glaube, er müsse seines eigenen Nutzens wegen diese Gesetze unverbrüchlich halten.

44. Und diß ist der höchste Grad der Vollkommenheit, welchen zu erreichen man sich bestreben muß.

45. Viele Dinge herrschen über den Menschen: die Religion, das Klima, die Gesetze, gewisse angenommene Staatsregeln, Beispiele vergangener Begebenheiten, die Sitten, die Gebräuche.

46. Aus diesen Dingen entstehet bei dem Volke eine allgemeine Denkungsart, die mit denselben übereinstimmet: als z. Ex.

47. Die Natur und das Klima herrschen fast allein über die Wilden.

48. Die Gebräuche regieren die Chineser.

49. Die Gesetze martern die Japoneser.

50. Die Sitten gaben ehemals den Ton zu Lacedämon.

51. Statsregeln und alte Sitten thaten ein gleiches zu Rom.

52. Verschiedene Characteres der Völker sind aus Tugenden und Lastern, aus guten und schlechten Eigenschaften, zusammengesetzt.

53. Glücklich ist derjenige Zusammensatz zu nennen, aus welchem viel Gutes fließet, und von

wel-

welchem man öfters nicht glauben sollte, daß solches aus dieser Quelle entspringe.

54. Ich will hier zum Beweise des erwähnten, einige Exempel dieser verschiedenen Wirkung anführen. Die Redlichkeit der Spanier ist von je her berümt gewesen: die Geschichte beschreibt uns ihre Treue in Bewarung der ihnen anvertrauten Sachen; sie haben öfters den Tod ausgestanden, um ein ihnen anvertrautes Pfand geheim zu halten. Diese Treue, die ihnen ehemals eigen gewesen, findet man noch heutiges Tages unter ihnen. Alle Nationen, die zu Cadiz Handlung treiben, vertrauen ihr Vermögen den Spaniern, und haben es noch nie bereut. Doch diese bewundernswürdige Eigenschaft, gefügt zu ihrer Trägheit, macht eine Vermischung, aus welcher Wirkungen entstehen, die ihnen höchstschädlich sind: die Europäischen Nationen treiben vor ihren Augen den ganzen Handel ihrer Monarchie.

55. Der Character der Chineser ergiebt eine andere Vermischung, die das Gegenteil des Characters der Spanier ist. Die Unsicherheit ihres Lebens, welche von der Beschaffenheit ihres Klima und Erdreichs herrührt, ist Ursache, daß sie von einer fast unbegreiflichen Wirksamkeit sind, und eine so unmäßige Begierde zum Gewinnste besitzen, daß keine handelnde Nation ihnen trauen kann. Diese ihre bekannte Falschheit hat ihnen den Han-

del mit den Japonesern beibehalten. Kein einziger Europäischer Kaufmann hat es wagen dürfen, diesen Handel unter ihrem Namen zu führen, so leicht sich auch dieses aus ihren an der See liegenden Provinzen thun ließe.

56. Oberwähntes habe Ich keineswegs darum angeführt, um im geringsten den unendlichen Raum, der sich zwischen den Lastern und den Tugenden findet, zu vermindern. Da sei Gott vor! Ich habe nur begreiflich machen wollen, daß nicht alle politische Laster moralische, und nicht alle moralische, politische Laster sind. Dieses ist unumgänglich zu wissen nötig, damit bei der Gesetzgebung nichts wider die allgemeine Denkungsart einer Nation mit einfließe.

57. Die Gesetzgebung muß sich nach der allgemeinen Denkungsart der Nation richten. Wir machen nichts besser, als was wir freiwillig, ungezwungen und zufolge unsrer Neigung vornemen.

58. Um bessere Gesetze einzuführen, ist nötig, daß die Gemüter der Menschen schon dazu vorbereitet seyn. Damit aber die Ausrede wegfalle, es könne nichts nützliches gestiftet werden, weil die Gemüter noch nicht dazu aufgelegt wären: so nemet euch die Mühe, sie dazu vorzubereiten. Eben dadurch werdet ihr schon ein großes ausrichten.

59. Die Gesetze sind besondre und genau bestimmte Verordnungen des Gesetzgebers. Die

Sitten und Gebräuche aber sind Satzungen der ganzen Nation.

60. Wenn also zum Besten eines Volks eine große Veränderung vorzunemen erfordert wird: so muß dasjenige, was durch Gesetze eingeführt worden, durch Gesetze, und was die Gebräuche in Schwang gebracht, durch Gebräuche verbessert werden. Es ist eine sehr schlechte Politik, die das durch Gesetze verändern will, was durch Gebräuche verändert werden muß.

61. Es giebt Mittel, dem Einreissen der Laster zu wehren; diß sind die den Gesetzen nach verhängte **Strafen**. Eben so giebt es Mittel, die Gebräuche zu verändern; und hiezu dienen die **Exempel**.

62. Außerdem, je mehr Gemeinschaft ein Volk mit dem andern hat, desto leichter verändert es seine Gebräuche.

63. Mit einem Worte, alle Strafen, die nicht aus Notwendigkeit auferlegt werden, sind tyrannisch. Das Gesetz hat nicht von der Gewalt allein seinen Ursprung; Handlungen, die zwischen dem Guten und Bösen das Mittel halten, gehören ihrer Natur nach nicht unter die Macht der Gesetze.

VII. Ka-

VII. Kapitel.

64. Von den Gesetzen überhaupt.

65. Gesetze, die allzuviel Gutes stiften wollen, bringen öfters das größte Unheil zuwege.

66. Von allen Gesetzen, in welchen die Gesetzgebung aufs äußerste gehet, findet man Mittel, sich zu befreien. Die Mäßigung regieret die Menschen, und nicht die Ueberschreitung des Maaßes.

67. Die politische Freiheit triumphiret alsdenn, wenn die Gesetze wider die Verbrecher eine jede Strafe aus der besondern Eigenschaft des Verbrechens herleiten. Denn so ist in der Strafe nichts willkürliches, als welche nicht von dem Eigenwillen des Gesetzgebers, sondern von der Natur der Sache selbst, abhängt; und es ist nicht der Mensch, der dem Menschen Gewalt anthut, sondern seine eigene Thaten.

68. Die Verbrechen werden in vier Gattungen eingeteilt.

69. Von der **ersten** Gattung sind die Verbrechen wider die Religion.

70. Von der **zweiten**, die wider die Sitten.

71. Von der **dritten**, die wider die Ruhe und den Frieden.

72. Von der **vierten**, die so etwas wider die Sicherheit der Mitbürger unternemen.

73. Die

73. Die dafür aufzulegenden Strafen müssen aus der Natur einer jeden dieser Gattungen hergeleitet werden.

74. I. In die Klasse der Verbrechen wider die Religion setze Ich nur diejenigen, die selbige gerade und öffentlich angreifen, als da sind alle Gotteslästerungen. Denn diejenigen Verbrechen, welche die Ausübung der Religion stören, sind von der Natur derer, welche die Ruhe und die Sicherheit des Bürgers verletzen, und gehören folglich in die letzte Klasse. Damit aber die Strafe der Entheiligung aus der Natur der Sache selbst hergenommen werde; so muß sie in der Beraubung aller derjenigen Vorteile, welche die Religion schenket, bestehen, d. i. in der Ausstoßung aus den Tempeln, in der Ausschließung aus der Versammlung der Gläubigen, es sei auf eine Zeitlang oder auf allezeit, in der Entfernung aus ihren Gesellschaften.

75. Es werden der Gewonheit nach auch bürgerliche Strafen dawider angewendet.

76. II. Die zweite Gattung der Verbrechen enthält diejenigen, welche wider die guten Sitten laufen.

77. Dergleichen ist die Verletzung der Reinigkeit der Sitten; entweder in Ansehung aller Menschen überhaupt, oder eines jeden insbesondre: d. i. eine jede Handlung, die wider diejenigen Einrichtungen streitet, welche anzeigen, auf was Art ein

jeder die von der Natur ihm geschenkten äußerlichen Gaben sowohl zu seiner Nothdurft und Nutzen, als zu seinem Vergnügen genießen soll. Die Strafen solcher Verbrechen müssen gleichfalls aus der Natur der Sache hergenommen werden. Die Berau-bung derjenigen Vorteile, welche die Gesellschaft mit der Reinigkeit der Sitten verknüpfet, Geld-buße, Schande oder Unehre, die Notwendigkeit, sich vor den Menschen zu verbergen, die öffentliche Beschimpfung, die Verbannung aus der Stadt und aus der Gesellschaft; überhaupt alle Strafen, die von einem zur Verbesserung der Sitten verord-neten zuchtrichterlichen Amte auferlegt werden kön-nen, sind hinreichend, der Frechheit beider Ge-schlechter Einhalt zu thun. Denn in der That rü-ren dergleichen Vergehen nicht so sehr von der Bos-heit des Herzens, als von der Vergessenheit oder der Verachtung seiner selbst her. Hier ist nur die Rede von Verbrechen, die die Verderbung der Sitten betreffen, nicht aber von denen, die auch zugleich die allgemeine Sicherheit stören: als da sind die Entfürung und gewaltsame Schändung, die nämlich zur vierten Gattung der Verbrechen gehören.

78. III. Verbrechen der dritten Gattung sind die, welche die Ruhe der Mitbürger stören. Die Strafen derselben müssen aus der Natur der Sache genommen werden, und sich auf diese Ruhe bezie-

hen.

hen. Z. Ex. die Beraubung derselbigen Ruhe, die Verbannung, Züchtigungen und dergleichen, wodurch unruhige Menschen wieder auf den rechten Weg geführt, und aufs neue in die Schranken der Ordnung gebracht werden. Ich verstehe unter Verbrechen wider die öffentliche Ruhe nur solche Handlungen, die in der bloßen Verletzung der guten Ordnung bestehen.

79. Denn diejenigen, welche die Ruhe stören, und zu gleicher Zeit die allgemeine Sicherheit anfechten, werden zu der vierten Gattung der Verbrechen gerechnet. IV. Die Strafen dieser letztern Verbrechen sind die, welche Lebensstrafen genannt werden. Diese sind eine Art der Wiedervergeltung, mittelst welcher das gemeine Wesen einem Bürger die Sicherheit, deren er einen andern beraubet oder berauben wollen, versagt. Diese Strafen sind aus der Natur der Sache gezogen: sie gründen sich auf die Vernunft, und sind aus den Quellen des Guten und Bösen geschöpft. Ein Bürger verdient den Tod, wenn er bei Verletzung der Sicherheit so weit gegangen, daß er einem das Leben genommen, oder es ihm zu nemen sich unterfangen hat. Die Todesstrafe ist gleichsam ein Arzneimittel der kranken Gesellschaft. Wenn die Sicherheit in Ansehung des Vermögens gebrochen worden; so können Beweise gefunden werden, daß in solchem Falle keine Lebensstrafe erfodert werde. Es schei-

net besser und mit der Natur übereinstimmender zu seyn, daß die Verbrechen wider die Sicherheit der Güter durch den Verlust der Güter bestrafet werden. Es sollte auch in der That so gehalten werden, wenn das Vermögen gemeinschaftlich oder bei allen gleich wäre. Weil aber diejenigen, welche am liebsten das Gut andrer angreifen, von solcher Art Menschen sind, die selbst nichts im Vermögen haben: so hat in Ansehung ihrer die Leibesstrafe die Stelle der Geldbuße vertreten müssen. Alles, was Ich gesagt habe, gründet sich auf das Wesen der Sache, und dienet der bürgerlichen Freiheit zum Schutze.

VIII. Kapitel.

80. Von den Strafen.

81. Die Liebe des Vaterlandes, die Schande, und die Furcht vor der Beschimpfung, sind Mittel, die Menschen zu zähmen, und von vielen Verbrechen zurück zu halten.

82. Unter einer gemäßigten Regierung wird dieses die allergrößte Bestrafung für eine böse That seyn, wenn jemand dieselbe begangen zu haben überführet wird. Die bürgerlichen Gesetze werden allda die Lasterhaften viel leichter auf bessere Wege bringen, und nicht genötigt seyn, viel Gewalt dazu zu gebrauchen.

83. In solchen Staten wird der Gesetzgeber sich nicht so sehr angelegen seyn lassen, die Verbrechen zu bestrafen, als denselben vorzukommen. Und dieses ist, worauf man den meisten Fleiß zu verwenden hat. Man muß durch die Gesetze den Bürgern gute Sitten ins Herz flössen, nicht aber durch Leib- oder Lebensstrafe die Gemüter niederschlagen.

84. Mit einem Worte, alles was das Gesetz Strafe nennt, ist in der That nichts anders, als Mühe und Schmerzen.

85. Die Erfarung leret uns, daß es Staten gebe, in welchen gelinde Strafen mit eben dem Nachdrucke auf die Gemüter der Menschen wirken, als in andern die harten.

86. Hat sich in einem State von irgend einer Unordnung ein erheblicher Schade ereignet: so will eine gewaltsame Regierung demselben augenblicklich abhelfen, und anstatt darauf bedacht zu seyn, die alten Gesetze in Erfüllung zu setzen, so verordnet sie die grausamste Strafe, wodurch das Uebel plötzlich gehemmet wird. Die Einbildungskraft der Menschen gehet bei Gelegenheit dieser harten Strafe eben so zu Werke, wie sie es in Ansehung einer gelinden gethan haben würde: die Furcht vor derselben vermindert sich, und man sieht sich bald gezwungen, die Härte bei allen Fällen einzuführen.

87. Man muß Menschen nicht auf den äußersten Wegen führen, sondern sich der Mittel, welche die Natur uns verleihet, um sie zu dem erwünschten Zwecke zu bringen, mit Behutsamkeit bedienen.

88. Forschet mit Aufmerksamkeit nach der Ursache der Zuchtnachlassung: ihr werdet finden, daß selbige von der Freiheit, ungestraft zu sündigen, nicht aber von der Gelindigkeit der Strafen, herrühret. Laßt uns der Natur folgen, welche dem Menschen die Schande gleichsam zur Geissel gegeben: der härteste Teil der Strafe sei die Schande, welche die Strafe begleitet.

89. Fände sich etwa ein Stat, in welchem die Schande keine Folge der Strafe wäre: so müßte solches der tyrannischen Regierung, welche ohne Unterscheid den Bösewicht und den tugendhaften Menschen mit einerlei Strafe beleget, beigemessen werden.

90. Sähe man, daß in einem andern State die Menschen durch nichts als durch grausame Strafen zurück zu halten wären: so glaubet sicher, daß solches von der Härte der Regierung, die dergleichen Strafen auf kleine Verbrechen gesetzt, herkomme.

91. Oefters denkt ein Gesetzgeber, der sich vorgenommen, ein Uebel zu heilen, an nichts mehr als an diese Heilung: seine Augen sind nur auf diesen Gegenstand gerichtet, und sehen nicht auf die

schlech-

schlechte Folgen, die daraus entstehen können. Ist das Uebel einmal geheilet; so siehet man weiter nichts, als die Härte des Gesetzgebers, es bleibt aber dem Volke ein durch diese Schärfe entstande-ner Feler ankleben, die Gemüter sind verderbt, und haben sich an die Gewalttätigkeit gewönet.

92. In den Geschichten wird von der Kinder-Erziehung der Japoneser gesagt, man müsse die Kinder gelinde behandeln, weil ihre Herzen durch die Strafen verhärtet würden; desgleichen daß man auch mit den Knechten nicht allzuhart umgehen müsse, weil sie leicht zur Gegenwehr schritten. Da die Japoneser so wol eingesehen, was für ein Geist in der häuslichen Verwaltung wonen und herrschen soll: warum haben sie nicht auch denjenigen entdecken können, der die Reichs- und bürgerliche Regierung beleben muß?

93. Man kann auch da Mittel finden, die Verirrten wieder auf den rechten Weg zu führen. Man versuche es, durch auserlesene und für die Gemütsart eines solchen Volks sich schickende Grundleren der Religion, der Philosophie und der Sittenlere, durch das rechte Maß der Strafen und Belonungen, durch eine richtige Anwendung der Regeln der Ehre, durch Strafen, die Schande nach sich ziehen, und endlich durch allerhand Vorteile, die den Genuß einer ununterbrochenen Wohlfart und eines ruhigen Lebens versichern. Wenn

aber zu befürchten wäre, daß Menschen, die schon an die harten Strafen gewöhnt sind, nicht mehr durch gelindere im Zaum zu halten seyn möchten: so müßte man (merket wol hierauf, als auf eine durch die Erfarung bestättigte Grundregel, in dem Falle, da die Gemüter durch allzuharte Strafen verdorben worden) so müßte man, sage Ich, auf eine verdeckte und unvermerkte Art zu Werke gehen, und wenn es auf gewisse Verbrechen, die der Vergebung fähig sind, ankäme, die Strafe wenigstens so lange mäßigen, biß daß die Umstände verstatteten, dasselbe in allen Fällen zu thun.

94. Es ist höchst unbillig, den Straßenräuber, der nur allein die Leute beraubet, auf eben die Art zu bestrafen, als denjenigen, der nicht nur raubt, sondern auch Mordtaten begehet. Ein jeglicher siehet deutlich, daß der allgemeinen Sicherheit wegen in der Bestrafung solcher Missetäter ein Unterschied zu machen ist.

95. Es sind Reiche, wo die Straßenräuber aus der Ursache keine Mordtat begehen, weil Räubern, die nur einen Raub begangen haben, die Hoffnung bleibt, nach entfernten Kolonien versandt zu werden, die Mörder aber sich dieses auf keinerlei Weise versprechen können.

96. Gute Gesetze halten die rechte Mittelstraße: sie legen den Verbrechern nicht allezeit eine Geldbuße

Buße auf; sie verurteilen sie auch nicht allezeit zur Leibesstrafe.

Alle Strafen, die den menschlichen Körper verunstalten können, sind billig abzuschaffen.

IX. Kapitel.

97. Von der Rechtspflege überhaupt.

98. Die Gewalt des Richters bestehet allein in der Handhabung der Gesetze, damit man an der Freiheit und Sicherheit der Bürger nicht zweifle.

99. Zu dem Ende hat **Peter der Große** sehr weislich einen Senat, Collegien und niedere Richterstüle verordnet, die das Recht im Namen des Souverains und den Gesetzen zufolge sprechen sollen. Und dieser Ursache wegen ist auch die Appellation an den Souverain selbst so schwer gemacht: ein Gesetz, welches unverbrüchlich gehalten werden soll.

100. Folglich müssen Gerichtsstüle seyn.

101. Diese Gerichtstüle erteilen Bescheide, oder sprechen Urteile, welche aufbehalten werden und bekannt seyn seyn müssen, damit in den Gerichten heute nicht anders als gestern gerichtet werde, und damit sowol das Eigentum als das Leben eines jeden Bürgers dadurch eben so gesichert seyn möge, als die Reichsverfassung selbst.

102. In einem souverainen Reiche wird bei Verwaltung der Gerechtigkeit eine um so genauere

Beprüfung erfodert, als von den Ausſprüchen dieſer Gerichte nicht allein das Leben und Vermögen ſondern auch die Ehre der Menſchen abhänget.

103. Der Richter iſt um ſo mehr gehalten, die genauſte Unterſuchung der Sache und der Umſtände anzuſtellen, je größer das ihm anvertraute Pfand, und je wichtiger die Sache iſt, die er zu entſcheiden hat. Folglich hat man ſich nicht zu verwundern, wenn man in den Geſetzen ſouverainer Reiche ſo viel Regeln, ſo viel Einſchrenkungen, ſo viel Erweiterungen antrifft, welche die beſondern Fälle vermeren, und aus der Vernunft eine Wiſſenſchaft zu machen ſcheinen.

104. Der Unterſcheid der Würden, der Abſtammung, und des Menſchen, welcher in einem ſouverainen State ſtatt findet, veranlaſſet öfters viel Einteilungen in Anſehung der Natur des Vermögens; und Geſetze, die ſich auf die Verfaſſung eines ſolchen Stats beziehen, können die Zal dieſer Einteilungen noch weiter vermeren.

105. Dieſemnach giebt es verſchiedene Arten des Vermögens, als ein eigenes, ein erworbenes, ein eingebrachtes, väterliches, mütterliches, bewegliches u. ſ. w.

106. Jede Art des Vermögens iſt beſondern Regeln unterworfen, nach welchen man ſich richten muß, wenn darüber verordnet werden ſoll, wo-

durch dann das Ganze in noch mer Teile geteilet wird.

107. Je mer die Zal der Processe in den Richtstülen eines souverainen Reichs anwächst, desto mer wird die Rechtsgelersamkeit mit Entscheidungen überhäuft; Entscheidungen, die sich zuweilen widersprechen, entweder weil verschiedene Richter, die auf einander gefolgt, verschiedentlich gedacht haben; oder weil eine und ebendieselbe Sache bald gut bald schlecht verteidigt worden ist; oder endlich aus Ursache der unzäligen Mißbräuche, die sich allmälich in alles, was durch der Menschen Hände gehet, einschleichen.

108. Es ist diß ein unvermeidliches Uebel, welches der Gesetzgeber als eine selbst wider die Natur einer gemäßigten Regierung laufende Sache von Zeit zu Zeit verbessert.

109. Denn ist jemand gezwungen, seine Zuflucht zu den Richtstülen zu nemen: so muß die Statsverfassung, nicht aber der Widerspruch und die Ungewißheit der Gesetze dazu Anlaß geben.

110. In den Ländern, wo der Unterscheid der Personen eingeführt ist, müssen auch persönliche durchs Gesetz bestättigte Vorzüge statt finden. Ein persönlicher durch die Gesetze bekräftigter Vorzug, der dem gemeinen Wesen am wenigsten zur Last fällt, ist dieser: wenn es jemand frei stehet, seine Sache vielmer vor dieß, als vor ein andres Gericht

zu

zu bringen. Hieraus aber entstehet eine neue Schwierigkeit, nämlich wie zu erkennen sei, bei welchem Gerichte er seine Klage anhängig machen solle.

111. Man höret öfters in Europa sagen, es wäre nötig, daß die Gerechtigkeit aller Orten so ausgeübt würde, als in der Türkei geschieht. Auf diese Weise wären die Türken das einzige Volk unter der Sonnen, das bei seiner gröbsten Unwissenheit eine so vortreffliche Kenntniß von einer Sache hätte, die jedermann so sehr zu wissen nötig ist.

112. Betrachtet ihr die Gerichtsformalitäten; so werdet ihr ohne Zweifel viel Schwierigkeiten finden, wenn ihr euch vorstellet, wie viel Mühe es dem Kläger kostet, durch Urteil und Recht wieder zum Besitze des Seinigen, oder zur Genugtuung einer ihm angethanen Beleidigung zu gelangen. Vergleicht ihr aber selbige mit der Freiheit und Sicherheit der Bürger: so findet ihr deren öfters zu wenig, und sehet, daß die Mühe, die Kosten, die Verzögerung, ja selbst die Gefar des Ausschlags der Sache, nichts anders sind als eine Schatzung, die ein jeder Bürger für seine Freiheit zalet.

113. In der Türkei, wo das Vermögen, das Leben, und die Ehre der Untertanen wenig in Betrachtung kommen, werden alle Händel und Streitigkeiten auf eine oder die andre Art aufs geschwindeste geschlichtet. Die Weise, eine Sache zu endigen,

digen, ist ihnen gleichgültig. sie sind zufrieden, wenn sie nur dieselbige geendiget haben. Der auf einmal gelert gewordene Pascha läßt, so wie es ihm einfällt, Stockschläge auf die Fußsolen der Parten austeilen, und schicket sie damit nach Hause.

114. Hingegen in Staten, da eine gemäßigte Regierung eingefüret ist, da das Leben, das Vermögen, und die Ehre des geringsten Untertanen in Erwägung gezogen wird, allda wird keiner der Ehre noch des Vermögens eher beraubet, als nach einer langen und genauen Untersuchung der Warheit; allda wird keinem das Leben genommen, es sey dann, daß das Vaterland wider ihn auftrete; das Vaterland aber wird wider niemandes Leben auftreten, dem es nicht vorher alle mögliche Mittel zu seiner Verteidigung verstattet.

115. Die Gerichtsformalitäten vermeren sich nach dem Maße der Achtung, in welchem die Ehre, die Güter, das Leben und die Freiheit der Bürger stehen.

116. Man muß den Beklagten hören, nicht nur um den rechten Begriff der Sache, deren er beschuldiget wird, zu erlangen, sondern auch noch deßwegen, damit er sich verteidigen könne; er muß solches entweder selbst thun, oder jemand zu seiner Verteidigung wälen.

117. Es giebt Leute, welche dafür halten, daß der jüngste Beisitzer eines jeden Gerichts, seiner

Pflicht

Pflicht auch, den Beklagten vertheidigen könne, wie z. Ex. bei uns der Fähndrich bei der Compagnie. Hieraus würde noch ein andrer Nutzen erwachsen, nämlich daß die Richter in ihrem Amte viel geschickter werden würden.

118. Verteidigen bedeutet hier nichts anders, als zum Vorteil des Beklagten dem Gerichte alles das vorstellen, was zu dessen Rechtfertigung dienen kann.

119. Diejenigen Gesetze, die einen Menschen nach Verhörung eines einzigen Zeugen verurteilen, sind für die Freiheit verderblich. Man hat zu den Zeiten der Nachfolger Constantins des Ersten ein Gesetz gehabt, laut welchem das Zeugniß eines in hoher Würde stehenden Manns als ein hinlänglicher Beweiß, daß der Beklagte schuldig sei, angenommen werden soll; und nach eben diesem Gesetze sollen weiter keine Zeugen mehr darüber verhöret werden. Dem Willen dieses Gesetzgebers zufolge, hat man das Recht sehr geschwinde und sehr wunderlich gesprochen; man hat nämlich die Sache nach der Person, die Person aber nach der Würde, geschätzet.

120. Der gesunden Vernunft nach werden zween Zeugen erfordert; denn Ein Zeuge der die Sache bekräftigt, und der Beklagte der sie verneinet, machen zwei gleiche Teile aus; und dieser Ursache wegen muß noch eine dritte Person seyn, den

Be-

Beklagten zu widerlegen, wenn nicht außerdem schon unwidersprechliche Beweise vorhanden sind, oder nicht beide Teile sich auf einen dritten berufen.

121. Die Aussage zweier Zeugen wird zur Bestrafung aller Verbrechen hinlänglich gehalten. Das Gesetz trauet ihnen so zuversichtlich, als wenn die Warheit selbst durch sie gesprochen hätte. Das folgende Kapitel wird dieses deutlicher zeigen.

122. Fast in allen Ländern urteilet man, daß ein jedes während des Ehestandes gezeugte Kind für rechtmäßig geboren zu halten sei: das Gesetz glaubt, was diß angehet, der Mutter. Wenn dessen allhier erwänet wird, so geschiehet es wegen der Dunkelheit, die sich, diesen Fall betreffend, in den Gesetzen findet.

123. Der Gebrauch der **Tortur** ist der gesunden Vernunft zuwider; die Menschlichkeit selbst schreiet dawider, und fodert, daß sie ganz abgeschafft werde. Wir sehen gegenwärtig ein durch seine politischen Einrichtungen sehr berümtes Volk, welches dieselbe ohne den geringsten Nachteil davon zu spüren verwirft. Folglich ist sie ihrer Natur nach nicht nötig. **Wir** werden **Uns** im folgenden weitläuftiger hierüber erklären.

124. Es giebt Gesetze, welche die Tortur nur in dem Falle erlauben, wenn der Beklagte sich weder für schuldig noch für unschuldig erkennen will.

125. Den

125. Den Eid durch öftern Gebrauch allzugemein machen, ist nichts anders, als die Kraft desselben schwächen. Das Kreuzküssen ist in keinen andern Fällen zu gebrauchen, als nur in denjenigen, wenn der, welcher schwöret, keinen Vorteil für sich dabei findet, so wie der Richter und die Zeugen.

126. Personen, über die, großer Verbrechen wegen, Gericht gehalten werden soll, müssen mit Einstimmung der Gesetze sich ihre Richter wälen, oder wenigstens aus der Zal derselben ihrer so viel verwerfen können, daß es scheine, die übrigen seien mit Uebereinstimmung des Verbrechers im Gerichte geblieben.

127. Desgleichen sollten billig etliche der Richter mit dem Beklagten einerlei Standes, d. i. seines Gleichen seyn, damit er nicht denken möge, als wäre er solchen Leuten in die Hände gefallen, die in seiner Sache die Gewalt zu seinem Nachteile anwenden könnten. Man hat schon hiervon Beispiele in den Kriegsgerichten.

128. Wenn der Beklagte verurteilt wird, so sind es nicht die Richter, die ihm die Strafe auferlegen, sondern das Gesetz.

129. Die Urteile müssen so viel möglich klar und gründlich und dergestalt abgefaßt seyn, daß sie die ausdrücklichen Worte des Gesetzes in sich halten. Fasseten sie nur die besondre Meinung des

Rich-

Richters in sich; so würden die Menschen in der Gesellschaft leben, ohne zu wissen, worinn eigentlich die Gegenpflichten des einen gegen den andern in diesem State bestehen.

130. Hier folgen verschiedene Arten, nach welchen die Urteile gesprochen werden. In einigen Ländern sperret man die Richter ein, und giebt ihnen weder zu essen noch zu trinken, bis daß sie einhellig das Urteil gefället haben.

131. Es giebt souveraine Reiche, in welchen die Richter nach Art der Schiedsmänner zu Werke gehen; sie überlegen die Sache mit einander, teilen einer dem andern ihre Gedanken mit, bereden sich unter einander, mäßigen ihre Meinung, damit die eine mit der Meinung des andern übereinkomme, und trachten die Stimmen zu vereinigen.

132. Die Römer bestanden weiter nichts, als die eigentliche Bitte: d. i. nicht mehr und nicht weniger, und ohne Mäßigung.

133. Dennoch ersannen die Prätore oder Stadtrichter gewisse gerichtliche Formeln, die man Formeln des guten Gewissens nannte, nach welchen es beim Urteilsprechen hauptsächlich auf die Einsicht und gewissenhafte Untersuchung des Richters ankam.

134. Für eine falsche Anfoderung wird der Kläger abgewiesen; der Beklagte aber ist auch mit einer Strafe zu belegen, wenn er dasjenige, was er wirklich schuldig ist, nicht hat eingestehen wollen:

damit hiedurch das gute Gewissen auf beiden Seiten beibehalten werde.

135. Wenn den Gerichtsstülen, denen es obliegt, die Gesetze in Erfüllung zu setzen, das Recht verliehen wird, einen Menschen, der für sich Bürgschaft stellen kann, in Verhaft zu halten: so ist es mit der Freiheit getan; es wäre dann, daß man ihn deßwegen unter Wache gäbe, damit er unverzüglich auf eine Beschuldigung, die den Gesetzen nach, den Tod verdienet, antworte. In diesem Falle bleibt er wirklich frei, und unterwirft sich keiner andern Gewalt, als der des Gesetzes.

136. Wenn aber die gesetzgebende Macht, aus Ursachen einer gewissen heimlichen wider den Stat oder den Souverain angesponnenen Verschwörung, oder wegen eines mit feindlichen Nachbarn obhandenen Verständnisses, in Gefar zu seyn glaubt: so kann sie der gesetzausfürenden Macht auf eine bestimmte Zeit erlauben, verdächtige Bürger in Verhaft zu nemen, die ihre Freiheit nur deßwegen auf eine Zeitlang verlieren, damit selbige auf allezeit unverletzt erhalten werde.

137. Am besten aber ist es, in den Gesetzen diejenigen wichtigen Fälle auf das deutlichste anzuzeigen, in welchen keine Bürgschaft für den Beklagten angenommen werden kan. Denn in allen Ländern berauben die Gesetze diejenigen, die keine Bürgschaft für sich stellen, ihrer Freiheit, und zwar so

lange,

lange, als die allgemeine oder besondre Gefar solches erfodert. Im Xten Kap. wird umständlicher hievon gehandelt werden.

138. Obgleich alle Verbrechen ihrer Natur nach als Beleidigungen des gemeinen Wesens anzusehen sind: so ist dennoch ein Unterscheid zu machen, wenn es auf Verbrechen eines Bürgers gegen einen andern ankommt, und wenn das Verbrechen eigentlich wider den Stat in Ansehung des Bandes, welches den Bürger mit dem State verknüpft, begangen ist. Erstere heißen privat- oder besondere, letztere sind öffentliche oder allgemeine Verbrechen.

139. In einigen Reichen setzt der König, als welcher deßwegen auf den Thron erhoben worden, damit den Gesetzen in allen seinen Ländern nachgelebet werde, vermöge eines Reichsgesetzes in einem jeden Gerichte einen Mann, der den Verbrechen im Namen des Königs nachstelle: welches diese Wirkung hat, daß in selbigen Ländern selbst der Name eines Denuncianten unbekannt ist. Wenn man aber auf einen solchen allgemeinen Rächer Verdacht hat, daß er die ihm anvertraute Gewalt mißbraucht: so zwingt man ihn, daß er diejenige Person, durch welche er ein Verbrechen erfaren, anzeige. Dieses Amt wachet für die Wolfart der Bürger, die Verbrechen werden untersucht, und die Bürger bleiben in Ruhe. Bei uns hat **Peter** der **Große** den Procureurs aufgegeben, alle Sachen oder Verbre-

chen, darüber kein Kläger sich einfindet, vor Gerichte aufzunemen. Dazu dörfen wir nur noch das obbeschriebene Amt oder eine Person, die demselben vorsteht, hinzu thun, so werden sich bei uns auch weniger Denuncianten finden.

140. Jenes Römische Gesetz war tadelnswürdig, welches den Richtern erlaubte, kleine Geschenke zu nemen, wenn sich dieselben in Einem Jare nicht höher als auf hundert Thaler erstreckten. Denen man nichts anbietet, die verlangen nichts; denen man aber wenig giebt, die verlangen mehr, und hernach sind sie kaum zu befriedigen. Ueberdem ist es viel leichter, denjenigen zu überfüren, der nichts nennen soll, und etwas nimmt, als einen solchen, der mehr nimmt, wenn er weniger hätte nemen sollen, und der immer dazu Ausreden, Entschuldigungen, Ursachen, Vorstellungen, die ihn verteidigen können, zu finden bemühet ist.

141. Unter den Römischen Gesetzen ist eines, welches verbietet, die Güter zu confisciren, es sei dann im Verbrechen der beleidigten Majestät, und nur in dem höchsten Grade dieses Verbrechens. Es würde nicht unvernünftig seyn, solchem zu folgen, und zu verordnen, daß nur in gewissen Verbrechen das Vermögen confiscirt werde; es sollte auch kein anderes als allein das erworbene dieser Bestrafung unterworfen seyn.

X. Kapitel.

142. Von der Form des Criminalgerichts.

143. Wir sind hier nicht Willens, in eine weitläuftige Untersuchung der Verbrechen, in eine Einteilung derselben in verschiedene Gattungen, noch in die Bestimmung, was für Strafe auf ein jedes folgen solle, Uns einzulassen. Wir haben selbige oben in 4 Gattungen eingeteilt. Wollten Wir anders verfaren; so würden Uns die Menge und Verschiedenheit der Sachen, wie auch die verschiedenen Umstände der Zeit und des Orts, auf unendliche Kleinigkeiten füren. Genug, wenn Wir hier 1. die allgemeinsten Grundregeln, 2. die allerschädlichsten Feler anzeigen.

144. Erste Frage.

Woher haben die Strafen ihren Ursprung, und auf was für einem Grunde beruhet das Recht, die Menschen zu bestrafen?

145. Man kann die Gesetze Mittel nennen, wodurch die Menschen zu einer Gesellschaft vereiniget und darinn erhalten werden, und ohne welche die Gesellschaft nicht bestehen könnte.

146. Es war aber nicht genug, diese Mittel den Menschen zu geben, die ihnen gleichsam anstatt eines Unterpfandes der Sicherheit dienen; man mußte sie auch aufrecht erhalten. Und daher sind die Strafen auf die Uebertretter gesetzt.

147. Eine jede Strafe ist unbillig, so bald sie nicht nötig ist, um diß Unterpfand in gebürendem Werte zu erhalten.

148. Aus diesen Grundsätzen folgt zum ersten, daß es niemand als den Gesetzen zustehet, den Verbrechen eine Strafe zu bestimmen; und daß allein der Gesetzgeber, als der das ganze gemeine Wesen in seiner Person vereiniget vorstellt, und alle Gewalt in seinen Händen hat, die Macht besitzt, über die Strafen Gesetze zu geben. Hieraus folgt noch, daß die Richter und Richtstüle, weil sie selbst nur Teile des gemeinen Wesens sind, nicht mit Grunde der Billigkeit, auch nicht unter dem Scheine des allgemeinen Besten, über ein andres Glied des gemeinen Wesens Strafen verhängen können, die im Gesetze nicht namentlich benannt sind.

149. **Zweitens** folgt, daß der Monarch, welcher die ganze Gewalt, den Stat zu beschützen, vorstellt, und in seinen Händen hat, allein ein allgemeines Gesetz für die Strafen geben kann, dem alle Glieder des Stats sich zu unterwerfen verbunden sind. Nur muß er sich enthalten, wie im 99ten §. gesagt ist, selbst zu richten. Folglich muß er andre Personen setzen, die nach den Gesetzen richten.

150. **Drittens** folgt, wenn die Schärfe der Strafen nicht schon durch die Tugend, die sich über die Menschheit erbarmet, verworfen wäre: so würde

es

es Ursache genug seyn, solche zu verwerfen, weil sie zu nichts nützet, und derowegen unbillig ist.

151. **Viertens** folgt, daß Richter, die ein Verbrechen richten, kein Recht haben, die Gesetze von den Strafen zu erklären, weil sie keine Gesetzgeber sind. Ihr fragt: wer soll dann die Gesetze erklären? Ich antworte: der Landesherr, und nicht der Richter. Denn die Pflicht eines Richters bestehet bloß darinn, daß er untersuche, ob ein solcher Mensch eine solche That wider die Gesetze begangen habe, oder nicht?

152. Der Richter eines Verbrechens soll nur einen einzigen Vernunftschluß machen, worinn der **Vordersatz** das Gesetz enthalte, der **Nachsatz** die Anwendung des Gesetzes auf die That mache, ob sie dem Gesetze gemäß oder zuwider sei, und endlich der **Beschluß** den Beklagten entweder loßspreche oder verurteile. Wenn der Richter für sich selbst, oder wegen Dunkelheit der Gesetze, in einer Criminalsache mehr als einen Vernunftschluß macht: so wird alles ungewiß und dunkel.

153. Nichts ist gefärlicher, als wenn insgemein gesagt wird: **man muß auf den Sinn des Gesetzes sehen, und nicht auf die Worte.** Dieses bedeutet nichts anders, als den Damm durchbrechen, der dem schnellen Laufe der menschlichen Meinungen entgegen stehet. Es ist diß eine ganz unstreitige Warheit, sollte sie auch noch eini-

gen Leuten fremd vorkommen, die nämlich durch kleine gegenwärtige Unordnungen viel stärker gerürt werden, als durch ungleich schädlichere Folgen, die noch weit entfernt sind, und die ein falscher Grundsatz, welchen ein Volk angenommen hat, nach sich ziehet. Ein jeder Mensch hat seine eigene und von andern ganz unterschiedene Weise, sich eine Sache in Gedanken vorzustellen. Das Schicksal eines Bürgers würde von einem Richterstule vor den andern gezogen werden; sein Leben und Freiheit würden von dem falschen Urteile, oder der übeln Gemütsbeschaffenheit eines Richters abhängen. Einerlei Verbrechen würden von einerlei Richterstülen zu verschiedenen Zeiten verschiedentlich bestraft werden, wenn man die betrügerische Unbeständigkeit der willkürlichen Erklärungen zur Regel annemen, und nicht der unveränderlichen Stimme des Gesetzes folgen wollte.

154. Mit diesen Unordnungen sind nicht zu vergleichen diejenigen Feler, die von einer strengen und sich genau an die Worte haltenden Erklärung der Gesetze herrüren können. Diese geschwind vorüber gehenden Feler verbinden zuweilen einen Gesetzgeber, in Worten des Gesetzes, die einen doppelten Verstand leiden, kleine und nötige Veränderungen zu machen. Jedoch wird dabei noch allezeit willkürlichen Erklärungen und Klügeleien gewehrt, die einen jeden Bürger ins Verderben stürzen können.

155. Wenn die Gesetze nicht genau und fest bestimmt sind; wenn sie nicht von Wort zu Wort verstanden werden; wenn nicht die einzige Pflicht des Richters darinn besteht, zu untersuchen, welche Tat gewissen Gesetzen zuwider oder gemäß sei; wenn nicht der Grundsatz des Billigen und Unbilligen, nach welchem sowol der Aufgeklärte als der Unwissende seine Handlungen einzurichten hat, bei dem Richter lediglich in der Untersuchung, ob etwas geschehen oder nicht geschehen sei, bestehet: so ist der Zustand eines Bürgers wunderlichen Zufällen unterworfen.

156. Sind aber die Gesetze dergestalt abgefaßt, daß man sie allezeit dem Buchstaben nach zu verstehen hat: so kann ein jeder die nachteiligen Folgen einer bösen Tat genau ausrechnen und einsehen, welches von großem Nutzen ist. Ferner genießen die Menschen dadurch der Sicherheit, sowol in Ansehung ihrer Person als ihrer Güter: ein Vorteil, den die gesellschaftliche Vereinigung zur Absicht und zum Gegenstande gehabt, und ohne welchen das Band derselben aufgelöset werden würde.

157. Wenn das Recht, das Gesetz zu erklären, ein Uebel ist; so ist es nicht minder ein Uebel, wenn die Gesetze so undeutlich sind, daß sie einer Erklärung bedürfen. Noch schlimmer ist es, wenn sie in einer dem Volke unbekannten Sprache ge-

schrieben sind; oder wenn unbekannte Ausdrücke darinn angetroffen werden.

158. Die Gesetze müssen in der gemeinen Sprache geschrieben seyn; und ein Gesetzbuch, das alle Gesetze in sich enthält, muß ein mittelmäßig großes Buch seyn, das man wie einen Katechismus für einen geringen Preiß kaufen kann. Wenn hingegen der Bürger die Folgen, welche seine Handlungen in Betracht seiner Person und seiner Freiheit nach sich ziehen, selbst einzusehen nicht im Stande ist: so wird er als ein Sklav von einer gewissen Anzal Leute, die die Gesetze unter ihre Verwarung genommen, und dieselben nach Gefallen auslegen, abhängen. Je mer Menschen das Gesetzbuch lesen und verstehen werden; desto weniger werden der Verbrechen seyn. Deswegen muß man befelen, daß in allen Schulen die Kinder dergestalt im Lesen unterrichtet werden, daß wechselsweise Kirchenbücher, und Bücher, die von den Gesetzen handeln, gebraucht werden.

159. Die zweite Frage:

Welches sind die besten Mittel, die man gebrauchen kann, wenn man einen Bürger in Verhafft ziehen, oder wenn man ein Verbrechen entdecken, oder jemanden desselben überfüren will?

160. Derjenige sündigt wider die persönliche Sicherheit eines Bürgers, der einem Richterstule, wo man nach den Gesetzen richten soll, und wo man

die

die Gewalt hat, einen Bürger in Verhafft zu ziehen, die Erlaubniß giebt, dem einen unter einem unerheblichen Vorwande die Freiheit zu nemen, dem andern aber, unerachtet der deutlichsten Anzeigen eines Verbrechens, die Freiheit zu lassen.

161. Jemand in Verhafft ziehen, ist eine Strafe, die von allen übrigen Strafen darin unterschieden ist, daß sie notwendiger Weise dem Gerichtsurteile vorhergehet.

162. Es kann aber mit dieser Strafe niemand belegt werden, von dem nicht warscheinlich ist, daß er ein Verbrechen begangen habe.

163. Folglich muß das Gesetz die Anzeigen des Verbrechens genau bestimmen, nach welchen ein Beklagter in Verhafft gezogen; ja nach welchen er auch nur befragt werden kann, indem auch dieses eine Art der Strafe ist: z. Ex.

164. Die Stimme des Volks, welche ihn anklagt, seine Flucht, sein eigenes vorhergegangenes Bekänntniß, das Zeugniß eines Mitschuldigen, die Drohungen und öffentliche Feindschaft zwischen dem Kläger und Beklagten, die Tat selbst, und andre ähnliche Anzeigen, können genugsame Ursache an die Hand geben, einen Bürger in Verhafft zu ziehen.

165. Diese Beweise aber müssen von dem Gesetze bestimmt werden, und nicht von den Richtern,

als deren Aussprüche allezeit mit der bürgerlichen Freiheit streiten, wenn sie nicht aus einer allgemeinen Regel des Gesetzbuchs hergeleitet sind; die Sache mag beschaffen seyn, wie sie wolle.

166. Wenn das Gefängniß nicht mehr so fürchterlich seyn wird, d. i. wenn Mitleiden und Menschenliebe selbst in die Kerker und in die Herzen der Gerichtsbedienten durchdringen wird: alsdenn werden die Gesetze sich an den Anzeigen, um jemand in Verhafft zu nemen, begnügen können.

167. Es ist ein Unterscheid, jemand in Verhafft zu halten, und im Gefängniß einzuschließen.

168. Einen Menschen in Verhafft nemen, bedeutet nichts anders, als die Person eines angeklagten Bürgers so lange sicher zu bewaren, biß man gewiß wird, ob er an dem Verbrechen schuldig oder unschuldig sei. Deßwegen muß die Verhaffthaltung so wenig Zeit dauren, und so glimpflich seyn, als möglich ist. Die Zeit dazu muß nicht länger gesetzt seyn, als erfordert wird, die Sache in den Stand zu bringen, daß sie den Richtern vorgetragen werden könne. Die dabei zu beobachtende Strenge muß bloßerdings zum Gegenstande haben, daß der Beklagte nicht entfliehe, oder damit die eigentlichen Umstände des Verbrechens an den Tag kommen. Die Sache muß so bald als möglich abgeurteilet werden.

169. Einem Menschen, der in Verhafft gesessen hat, aber unschuldig befunden worden, muß solches zu keiner Beschimpfung gereichen. Sehen wir nicht bei den Römern, daß sehr oft Bürger, die man der schwersten Verbrechen vor Gerichte angeklagt gehabt, nach Erkenntniß ihrer Unschuld zu den höchsten und wichtigsten Ehrenstellen erhoben worden?

170. Das Gefängniß ist eine Folge des richterlichen Urteils, und dienet statt einer Strafe.

171. Man muß nicht an eben demselben Orte in Verhafft halten: 1. einen, der mit Warscheinlichkeit eines Verbrechens beschuldiget wird, 2. den, der des Verbrechens überführt ist, 3. einen, dem schon sein Urteil gesprochen ist. Der erste sitzt bloß in Verhafft; die andern zwei im Gefängniß. Das Gefängniß aber ist bei dem einen nur ein Teil der Strafe, und bei dem andern die Strafe selbst.

172. In Verhafft sitzen muß nicht für eine Strafe angesehen werden; sondern nur für ein Mittel, die Person des Beklagten sicher zu bewaren: welche Bewarung ihn zugleich die Freiheit versichert, im Fall er unschuldig befunden werde.

173. In Kriegsverhafft zu sitzen, gereicht niemanden vom Kriegsstande zur Beschimpfung. Eben also muß es auch unter Bürgern gerechnet werden, wenn jemand in bürgerlichem Verhaffte sitzt.

174. Der Verhafft wird in ein Gefängniß verwandelt, wenn der Beklagte schuldig befunden wird. Und also müssen für alle drei besondere Oerter seyn.

175. Zu einem allgemeinen Entwurfe, wie man sich von der Wirklichkeit eines begangenen Verbrechens versichern könne, mag folgendes dienen. Wenn die Beweise einer Tat dergestalt von einander abhängen, daß man die Anzeigen des Verbrechens weder beweisen, noch die Warheit derselben anders, als der einen durch die andre, bekräftigen kann; desgleichen wenn die Warheit vieler Beweise von der Warheit eines einzigen Beweises abhänget: so wird die Warscheinlichkeit der Tat durch die Menge der Beweise weder vermehrt noch verringert. Denn alsdenn beruhet alles auf dem einen Beweise, von welchem die übrigen sämtlich abhängen; und wenn dieser einzige Beweis nichts gilt, so verlieren auch alle übrige ihre Kraft. Wenn aber die Beweise nicht einer von dem andern abhängen, sondern die Warheit eines jeden auf seinem eignen Grunde beruhet: so vermeret sich die Warscheinlichkeit der Tat nach der Zal der Anzeigen, weil, wenn auch Eine davon ungültig seyn sollte, solches doch die übrigen nicht entkräften würde. Vielleicht möchte jemanden fremd vorkommen, daß Ich das Wort Warscheinlichkeit gebrauche, wenn Ich von Verbrechen rede, indem diese unge-

zwei-

zweifelt gewiß seyn müssen, wenn sie bestraft werden sollen. Man muß aber hiebei anmerken, daß eine moralische Gewißheit eine Warscheinlichkeit ist, die eine Gewißheit genannt wird, weil ein jeder vernünftiger Mensch solche dafür zu erkennen gezwungen ist.

176. Man kann die Beweise der Verbrechen in zwei Gattungen einteilen, in vollkommene und unvollkommene. Ich nenne **vollkommene** Beweise diejenigen, welche alle Möglichkeit, die Unschuld des Beklagten zu erweisen, ausschließen; **unvollkommene** Beweise hingegen sind diejenigen, welche solche Möglichkeit nicht ausschließen. Ein einziger vollkommener Beweis ist hinlänglich, die Rechtmäßigkeit der Verurteilung des Missetäters zu bestätigen.

177. Was aber die unvollkommenen Beweise betrifft, so muß derselben eine große Anzal seyn, um einen vollkommenen Beweis zu machen: d. i. die Vereinigung aller dieser Beweise muß die Möglichkeit, die Unschuld des Beklagten zu erweisen, ausschließen, obgleich ein jeder Beweis, für sich besonders genommen, solche nicht ausschließt. Dazu gehöret noch dieses, daß unvollkommene Beweise, auf die der Beklagte nichts antwortet, was zu seiner Rechtfertigung dienet, obgleich seine Unschuld ihm die Mittel zu seiner Verantwortung an die

Hand

Hand geben sollte, in solchem Falle vollkommene Beweise werden.

178. Wo die Gesetze deutlich und bestimmt sind; da hat der Richter weiter nichts zu thun, als die Tat an den Tag zu bringen.

179. Zu Auffuchung der Beweise eines Verbrechens gehöret Hurtigkeit und Geschicklichkeit. Und die Untersuchung zum Schlusse zu bringen, wird Genauigkeit und Deutlichkeit der Gedanken erfodert. Wenn es aber darauf ankömmt, das Endurteil abzufassen; so ist nichts mer nötig, als ein natürlicher gesunder Verstand, welcher zu einem weit sicherern Anfürer dient, als die ganze Wissenschaft eines Richters, der überall Schuldige zu finden gewohnt ist.

180. Aus eben derselben Ursache ist dasjenige Gesetz für das Land, wo es im Schwange gehet, heilsam, welches verordnet, daß ein jeder Mensch durch seines Gleichen gerichtet werde. Denn wenn es auf das Schicksal eines Bürgers ankömmt: so müssen alle Betrachtungen von dem Unterscheide der Stände, des Reichtums, des Glücks aufhören; dieselbe müssen zwischen dem Richter und Beklagten nicht statt finden.

181. Wenn aber das Verbrechen zum Nachteile eines dritten gericht: so müssen die Hälfte der der Richter von dem Stande des Beklagten, und

die

die andre Hälfte von dem Stande des Beleidigten, genommen werden.

182. Auch ist billig, daß der Beklagte wider einige Richter, auf die er einen Verdacht der Parteilichkeit hat, excipiren könne. Wo der Beklagte dieses Recht genießt, da kann der Verurteilte angesehen werden, als ob er sich selbst das Urteil gesprochen hätte.

183. Die Rechtssprüche der Richter müssen dem Volke bekannt seyn, so wie auch die Beweise der Verbrechen: damit ein jeder Bürger sagen könne, daß er unter dem Schutze der Gesetze lebe. Ein Gedanke, der den Bürger aufmuntert, und der einem souverainen Regenten, der auf seinen eigenen waren Nutzen siehet, noch mehr als andern ansteht, und nützlich ist.

184. In allen Gesetzen ist es eine höchstwichtige Sache, die ersten Grundregeln genau zu bestimmen, wovon die Glaubwürdigkeit der Zeugen, und die Kraft der Beweise eines jeden Verbrechens abhängt.

185. Ein jeder Mensch von gesunder Urteilungskraft, d. i. dessen Gedanken mit einander in einer gewissen Verbindung stehen, und dessen Empfindungen mit den Empfindungen andrer, die seines Gleichen sind, übereinstimmen, kann ein Zeuge seyn. Das Maaß aber der Glaubwürdigkeit, die man ihm beizumessen hat, wird die Ursache seyn,

die ihn beweget, die Warheit zu sagen, oder nicht zu sagen. Man muß denen Zeugen in einem jeden Falle glauben, da sie keine Ursache haben, falsch zu zeugen.

186. Es giebt Leute, die zu dem Mißbrauche der Wörter, der sich in dem gemeinen Umgange allgemälich eingeschlichen hat, und schon tief eingewurzelt ist, diejenige merkwürdige Meinung rechnen, nach welcher die Gesetzgeber bewogen werden, das Zeugniß eines Menschen, der schon einmal durch richterlichen Spruch verurteilet ist, zu verwerfen. Ein solcher Mensch, sagen die Rechtsgelerten, wird für bürgerlich todt gehalten; wer aber todt ist, der kann keine Handlungen mer verrichten. Wenn nur das Zeugniß eines Schuldigen und Verurteilten dem richterlichen Laufe der Sachen keine Hinderniſſe in den Weg legt: warum sollte man denn einem Unglücklichen, dem ein fürchterliches Schicksal bevorstehet, auch nach dem gefällten Urteil nicht zum Behuf der Warheit noch eine kurze Zeit gönnen, daß er sich und andre Verurteilte rechtfertigen könne, wenn er nämlich neue Beweise, die das Wesen der Sache ändern, vorbringen kann.

187. Eine **Proceßform** in der Rechtspflege ist nötig; sie muß aber nie durch die Gesetze dergestalt vorgeschrieben seyn, daß sie der Unschuld zum Verderben gereichen könnte. Widrigenfalls würde sie viel Nachteils verursachen.

188. Man

188. Man kann also jedermann zum Zeugen zulassen, der ein falsches Zeugniß abzustatten keine Ursache hat. Das Vertrauen aber, das man in einen Zeugen setzt, ist grösser oder geringer, je nachdem er des Beschuldigten Freund oder Feind ist, oder sonst zwischen ihnen Verbindungen oder Mißhelligkeiten obwalten.

189. Ein einziger Zeuge ist nicht zulänglich, weil, wenn der Beschuldigte dasjenige leugnet, was der eine Zeuge behauptet, keine Gewißheit erhalten werden kann: denn da hat ein jeder das Recht vor sich, daß man ihm glauben solle. Vielmer giebt diese Gleichheit auf die Seite des Beschuldigten den Ausschlag.

190. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist desto geringer, je schwerer das Verbrechen ist, und je unglaublicher die Umstände sind. Dieser Grundsatz kann unter andern auch dienen, wenn jemand der Zauberei, oder einer ohne Ursache begangenen Grausamkeit beschuldiget wird.

191. Wer auf die im Gerichte ihm vorgelegte Fragen aus Hartnäckigkeit oder Eigensinn nicht antworten will, der verdienet bestrafet zu werden, und die Strafe ist im Gesetze zu bestimmen. Sie muß eine der schärfsten seyn, damit die Schuldigen unvermeidlich dem Volke zum Beispiel, so wie sie es verdienet, vorgestellt werden mögen. Diese Bestrafung aber ist unnötig, wenn außer Zweifel

ist, daß der Beschuldigte das angeschuldigte Verbrechen wirklich begangen hat. Denn wenn andre unstreitige Beweise ihn überzeugen; so kömmt es auf sein Geständniß nicht weiter an. Es ist ohnedem bekannt genug, und die Erfarung leret es, daß gemeiniglich in Criminalsachen die Schuldigen ihr Verbrechen nicht gestehen.

192. Dritte Frage:

Wird durch die Peinigung die Gerechtigkeit nicht beleidigt, und führt sie zu demjenigen Endzwecke, auf den die Gesetze zielen?

193. Es ist eine bei vielen Völkern durch den Gebrauch eingeführte Strenge, einen Beschuldigten zu der Zeit, da man ihm den Proceß macht, zu peinigen. Man will dadurch sein eigenes Geständniß erzwingen; man will Widersprüche, in die er sich beim Verhör verwickelt hat, erläutern; man will ihn zwingen, seine Mitschuldigen zu entdecken; oder er soll andre Verbrechen bekennen, die er etwa begangen haben könnte, und deren er doch nicht beschuldiget wird.

194. I. Ein Mensch kann vor gefälltem Urteile nicht für schuldig gehalten werden, und die Gesetze können ihn ihrer Verteidigung nicht berauben, bis bewiesen ist, daß er die Gesetze übertreten hat. Was für ein Recht kann also jemanden die Gewalt geben, einen Bürger zu bestrafen, zu der Zeit, da

man zweifelt, ob er schuldig oder unschuldig sei? Es kostet nicht viel Mühe, durch Betrachtungen auf diesen Schluß zu kommen. Das Verbrechen ist entweder gewiß oder ungewiß. Ist es gewiß, so muß der Verbrecher mit keiner andern Strafe beleget werden, als mit derjenigen, die durch die Gesetze über das Verbrechen verhänget ist: folglich ist die Peinigung unnötig. Ist aber das Verbrechen ungewiß; so muß der Beklagte um der Ursache willen nicht gepeiniget werden, weil es unbillig ist, einen Unschuldigen zu martern, und weil nach den Gesetzen derjenige unschuldig ist, dessen Verbrechen nicht bewiesen worden. Es ist unstreitig höchstnötig, daß kein erwiesenes Verbrechen unbestraft gelassen werde. Ein Beschuldigter ist märender Peinigung nicht über sich Meister, die Warheit zu sagen. Wem kann man mer glauben, einem Menschen, der im hitzigen Fieber raset, oder dem, der sich bei gesundem Verstande und guter Gesundheit befindet? Die Empfindung des Schmerzens kann zu einem so hohen Grade anwachsen, daß sie sich gänzlich der Seele bemeistert, und derselben alle Freiheit benimmt, ihre Fähigkeit auszuüben. Es bleibt ihr in dem Augenblicke nichts übrig, als den kürzesten Weg zu wälen, durch welchen sie sich des Schmerzens befreien möge. Da schreiet auch ein Unschuldiger, daß er schuldig sei, bloß damit man ihn zu martern aufhöre! Und dasjenige

Mittel, welches dienen sollte, den Schuldigen von dem Unschuldigen zu unterscheiden, hebet zwischen beiden allen Unterscheid auf. Die Richter sind eben so ungewiß, wie vorher, ob sie einen Schuldigen oder Unschuldigen vor sich haben. Es ist also die Peinigung ein sicheres Mittel, einen Unschuldigen von schwacher Leibesbeschaffenheit zu verurteilen, und einen Verbrecher, der sich auf seine Stärke verläßt, frei zu sprechen.

195. II. Man gebraucht ferner die Peinigung, um, wie man sagt, die Widersprüche, worin der Beklagte bei dem Verhör sich verwickelt hat, zu erläutern. Als ob die Furcht vor der Todesstrafe die Ungewißheit, die Verwirrung des Verstandes, und selbst die Unwissenheit, nicht eben sowol bei einem furchtsamen Unschuldigen, als bei einem Verbrecher, der sein Verbrechen zu verhelen sucht, Widersprüche erzeugen könnten. Man sollte in Betrachtung ziehen, daß Widersprüche auch bei einem Menschen von ruhigem Gemüte nicht ungewönlich sind. Wie viel mer müssen sie sich da finden, wo die Sele von der größten Unruhe gequält wird, und sich gänzlich in den Gedanken, wie sie der Gefar entgehen möge, vertiefet.

196. III. Jemand peinigen, damit er bekenne, ob er außer dem schon überwiesenen Verbrechen nicht noch andre begangen habe, das ist der Weg, um alle Verbrechen unbestraft zu lassen, indem der

Rich-

Richter immer neue entdecken will. Uebrigens gründet sich dieses Verfaren auf folgenden Vernunftschluß: du bist eines Verbrechens schuldig, folglich kannst du noch hundert andere begangen haben; man wird dich nach den Gesetzen peinigen, nicht nur, weil du schuldig bist, sondern weil du noch viel schuldiger seyn kannst.

197. Ueberdem peinigt man den Beklagten, damit er seine Mitschuldigen entdecke. Wenn wir aber schon bewiesen haben, daß die Peinigung kein Mittel zur Entdeckung der Warheit ist: so kann sie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen eines Verbrechens nichts beitragen. Einer, dem es nicht schwer fällt, sich selbst anzuklagen, wird keinen Anstand nemen, auch andre zu beschuldigen. Ist es aber wol billig, einen Menschen wegen der Verbrechen anderer zu quälen? Kann man dann die Mitschuldigen nicht durch Befragung der Zeugen, die wider den Verbrecher vorhanden sind, entdecken? Kann nicht die Untersuchung der gegen ihn angefürten Beweise, und selbst die Art, mit welcher die Tat begangen worden, dazu dienen? Und werden endlich diejenigen Mittel, wodurch der Beklagte überwiesen wird, daß er das Verbrechen begangen habe, nicht auch das ihrige dazu beitragen!

198. Vierte Frage:

Müssen die Strafen mit den Verbrechen in Verhältniß stehen, und wie kann dieses Verhältniß genau bestimmt werden?

199. Man muß in den Gesetzen eine gewisse Zeit festsetzen, innerhalb welcher bei großen Verbrechen die Beweise, und was sonst den Proceß zu machen nötig ist, gesammlet werden. Dadurch verhütet man, daß die Schuldigen ihre verdiente Strafe nicht durch erdichtete Veränderungen ins weite spielen, noch den Proceß durch Verwickelungen schwer machen können. Wenn alle Beweise gesammlet sind, und wegen Gewißheit des Verbrechens kein Zweifel mehr übrig ist: so muß man dem Schuldigen Zeit und Mittel geben, sich, wenn er kann, zu verantworten. Nur muß diese Zeit sehr kurz seyn, damit man der Geschwindigkeit der Bestrafung nichts beneme, als welche für das kräftigste Mittel gehalten wird, die Menschen von Verbrechen abzuhalten.

200. Die Strafe muß nicht das Ansehen einer Gewalttätigkeit einer oder mererer Personen haben, die sich gegen einen Bürger vereinigen. Solches wird verhütet, wenn sie öffentlich und zugleich geschwind vollzogen wird; wenn sie für das gemeine Wesen nötig, und doch, so viel die Umstände erlauben, gemäßigt ist; wenn sie dem Verbrechen gemäß, und genau in den Gesetzen bestimmt ist.

201. Obgleich die Gesetze ein bloßes Vorhaben nicht bestrafen können: so ist doch gewiß, daß wenn eine Tat zu dem Verbrechen den Anfang macht, und man daraus den Willen dessen, der das Verbrechen vollbringen wollen, deutlich erkennet, eine Strafe darauf gesetzt zu werden verdient; obgleich nicht so schwer, als diejenige, welche auf die wirklich vollzogene Tat gesetzt ist. Die Strafe ist deßwegen nötig, weil man auch den allerersten Versuchen zum Bösen zuvorkommen muß. Weil aber zwischen diesen Versuchen und der Vollbringung der Missetat vielleicht eine Zeit vorbeigehet: so wird man wol thun, die schwerste Strafe der Vollziehung des Verbrechens vorzubehalten, damit man denjenigen, welcher die böse Tat vorhat, dadurch bewege, davon abzustehen.

202. Eben also muß eine leichtere Strafe denen Mitschuldigen, die nicht unmittelbar an der Tat Teil gehabt, als denen eigentlichen Tätern, bestimmt werden. Wenn viele Menschen übereinstimmen, sich einer gemeinschaftlichen Gefar zu unterwerfen: so bestreben sie sich um so mehr, diese Gefar in Ansehung aller gleich zu machen, je grösser dieselbe ist. Die Gesetze, welche die eigentlichen Täter mit einer schärfern Strafe als die übrigen Mitschuldigen belegen, verhintern dadurch, daß die Gefar nicht unter alle nach gleichem Maaße verteilet werden kann; und verursachen, daß sich

nicht so leicht jemand findet, die beschlossene Uebeltat zu vollbringen: indem die Gefar, deren ein solcher sich ausetzt, in Ansehung der zu erwartenden Strafe größer ist, als diejenige, die seine Mitschuldigen in einem geringern Grade zu erwarten haben. Es ist nur Ein Fall, der von diesem allgemeinen Grundsatze eine Ausname macht: nämlich, wenn der Vollbringer der Missethat von den übrigen Mitschuldigen eine besondere Belonung erhält. In diesem Falle, sage Ich, verdienen sie alle auf gleiche Weise bestraft zu werden; weil der Unterscheid der Gefar durch den Unterscheid des Vorteils vergolten wird. Wem diese Betrachtung zu klein scheinet; der bedenke, daß es äußerst nötig ist, den Mitschuldigen, sich unter einander zu bereden, so wenig Mittel als möglich ist in den Gesetzen übrig zu lassen.

203. Einige Regierungen befreien von der Strafe den Mitschuldigen eines großen Verbrechens, der seine Gefärten entdeckt: welches Mittel seinen Nutzen und auch seine Unbequemlichkeiten hat, wenn es in besondern Fällen gebraucht wird. Ein immerwärendes allgemeines Gesetz, das einem jeden Mitschuldigen, der das Verbrechen entdeckt, Verzeihung verspricht, ist einzelnen besondern Versprechungen, die nur für gewisse Fälle gelten, vorzuziehen. Denn durch ein solches Gesetz kann man der Uebereinstimmung böser Menschen zu Ausübung

einer

einer Uebeltat vorbeugen, indem es einem jeden unter selbigen die Furcht einjagt, von einem seiner Gefährten verraten werden. Man muß aber auch das gethane Versprechen heilig halten, und einem jeden, der sich auf dieses Gesetz beruft, in Schutz nemen.

204. Fünfte Frage.

Welches ist das Maaß der Größe der Verbrechen?

205. Die Absicht der bestimmten Strafen ist nicht, ein mit Empfindungen begabtes Geschöpf zu quälen. Sie sollen nur dazu dienen, daß der Uebeltäter, inskünftige dem gemeinen Wesen zu schaden, und andre Mitbürger, ähnliche Verbrechen zu begehen, abgehalten werden möge. Zu dem Ende sind solche Strafen nötig, die mit den Verbrechen in Verhältniß stehen, die in die Herzen der Menschen einen lebhaften und langewärenden Eindruck machen, und die zu gleicher Zeit die wenigste Grausamkeit an dem Körper des Verbrechers ausüben.

206. Wer erschrickt nicht, wenn er in den Geschichten von so viel barbarischen und ohne Frucht gebrauchten Martern lieset, die von Leuten, die sich Weise genannt, ohne den mindesten Vorwurf des Gewissens erfunden, und ausgeübt worden? Welches fühlbare Herz wird nicht von einem innerlichen Schauer gerürt bei Anschauung so vieler tau-

send

send Unglücklichen, die solche Martern erlitten haben, oder noch leiden, die oft solcher Verbrechen wegen verurteilet worden, welche schwerlich oder unmöglich begangen werden können, und die öfters von der Unwissenheit, zuweilen aber auch vom Aberglauben, erdichtet worden? Wer kann die Zerfleischung dieser Menschen, die mit großen Zubereitungen auch von Menschen, und zwar von ihren Mitbrüdern geschiehet, ansehen? Die Länder und Zeiten, worinn die grausamsten Strafen gebräuchlich gewesen, waren diejenigen, worinn die unmenschlichsten Laster herrschten.

207. Damit eine Strafe die verlangte Wirkung hervorbringe: so wird genug seyn, wenn das Uebel, welches sie dem Wissetäter anthut, das Gute oder den Nutzen, den er sich von dem Verbrechen versprochen hatte, übertrifft. Und um dieses, nämlich das Uebergewicht des Uebels in Ansehung des Guten, desto genauer zu bestimmen, muß auch die Gewißheit einer unausbleiblichen Bestrafung, und der Verlust der Vorteile, welche das Verbrechen zuwege gebracht haben würde, mit in Rechnung kommen. Alle Schärfe, die diese Gränzen überschreitet, ist ohne Nutzen, und folglich als tyrannisch anzusehen.

208. Wo die Gesetze allzu scharf gewesen: da sind sie entweder verändert worden, oder es ist daraus erfolget, daß die Uebelthaten unbestraft geblieben.

ben. Die Größe der Strafe muß sich nach dem gegenwärtigen Zustande und den Umständen, worinn sich ein Volk befindet, richten. In dem Verhältnisse, wie der Verstand der in einer Gesellschaft lebenden Menschen sich aufkläret, vermeret sich auch bei einem jeden Bürger die Empfindlichkeit. Wo aber die Empfindlichkeit zunimmt; da muß die Schärfe der Strafe abnemen.

209. Sechste Frage.

Ist die Lebensstrafe im gemeinen Wesen nützlich und nötig, um Sicherheit und gute Ordnung zu erhalten?

210. Die Erfarung bezeuget, daß durch den Gebrauch der Lebensstrafen ein Volk niemals gebessert worden. Wenn Ich also beweise, daß in dem gewönlichen Zustande eines gemeinen Wesens der Tod eines Bürgers weder nützlich noch nötig ist: so werden alle, die sich gegen die Menschheit auflenen widerlegt werden. Ich sage: in dem gewönlichen Zustande eines gemeinen Wesens; denn der Tod eines Bürgers kann nur in Einem Falle nötig werden: d. i. in demjenigen, da ein Gefangener noch Mittel und Kräfte findet, durch Empörung des Volks Unruhe zu stiften. Es kann aber dieser Fall nirgend statt finden, als da, wo das Volk seine Freiheit zu verlieren, oder die verlorne wieder zu erhalten im Begriffe stehet; desgleichen auch zur Zeit einer Anarchie, wenn die

größten

größten Unordnungen anstatt der Gesetze herrschen. Dahingegen kann bei einer geruhigen Beherrschung der Gesetze unter einer Regierung, die auf den vereinigten Wünschen des ganzen Volks gegründet ist; in einem Reiche, das gegen auswärtige Feinde vertheidiget, und innerhalb durch eigene Stärke und die herrschende Meinung der Einwoner kräftig unterstützt ist; in einem Reiche, wo alle Gewalt in den Händen eines Monarchen ruhet; in einem solchen Reiche, sage Ich, kann die Notwendigkeit, einen Bürger am Leben zu strafen, nicht vorkommen. Die 20järige Regierung der Kaiserin **Elisabeth Petrowna** giebt den Vätern der Völker ein Beispiel der Nachahmung, das viel herrlicher ist, als die glänzendsten Eroberungen.

211. Es ist nicht die außerordentliche Schärfe, noch die Zerstörung des menschlichen Lebens, welche auf die Herzen der Bürger einen sonderlichen Eindruck macht. Man hat mer von einer lange anhaltenden Strafe sich zu versprechen.

212. Der Tod eines Uebeltäters kann nicht so kräftig von dem Verbrechen zurück halten, als ein sehr langes und unveränderlich fortwärendes Beispiel eines seiner Freiheit beraubten Menschen, der durch Arbeit die Zeit seines Lebens hindurch dem gemeinen Wesen den Schaden ersetzet, den er ihm angethan hat. Der aus Vorstellung des Todes entstehende Schrecken kann stark genug seyn: er

kann

kann aber der angebornen Vergessenheit eines Menschen nicht widerstehen. Es ist ein allgemeiner Grundsatz: heftige und gewaltsame Eindrücke der Seele können das Herz rühren und beunruhigen; allein ihre Wirkungen auf das Gedächtniß sind nicht von langer Dauer. Damit die Strafe gerecht sei, muß sie nicht schärfer verhängt werden, als nötig ist, die Menschen von Uebeltaten abzuhalten. Und also behaupte Ich dreiste, daß niemand, der die Sache ein wenig überlegt, sich wird einfallen lassen, das Verbrechen mit allen Vorteilen, die es etwan versprechen möchte, und dem gänzlichen Verlust der Freiheit, der sich nicht eher als mit dem Leben endiget, in gleichen Werth zu setzen.

213. Siebende Frage:

Welche Strafen sind für verschiedene Verbrechen zu bestimmen?

214. Wer die öffentliche Ruhe störet; wer sich den Gesetzen widersetzt; wer diejenigen Mittel, durch welche die Menschen zu einer Gesellschaft sich vereiniget haben, und womit sie sich einer den andern beschützen, zerstöret: der soll aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen, und als ein verworfnes Glied angesehen worden.

215. Man muß wichtigere Gründe haben, einen Bürger, als einen Fremden, zu verstoßen.

216. Die

216. Die Strafe, die einen Menschen für unehrlich erklärt, zeiget an, daß jedermann von demselben eine üble Meinung heget. Ein Bürger verlieret dadurch alle ihm vorher erwiesene Ehre, und alles zuvor in ihn gesetzte Vertrauen. Er wird aus der zwischen den Gliedern desselben Reichs bestehenden Brüderschaft verstoßen. Die Gesetze aber müssen keine andre Unehre zur Strafe bestimmen, als die in der Sittenlere aller Völker dafür erkannt wird. Denn wenn die Handlungen, welche die Sittenlerer gleichgültig nennen, in den Gesetzen für unehrlich erklärt worden: so entstehet daraus diese Unordnung, daß Handlungen, die des allgemeinen Nutzens wegen für unehrlich gehalten werden sollten, in kurzem dafür erkannt zu werden aufhören.

217. Man muß sich wol in Acht nemen, daß man Leute, die von Enthusiasterei eingenommen sind, vorgegebene Inspirirte, und falsche Heilige, nicht mit Leibesstrafen belege, die Schmerzen verursachen. Diese auf Stolz und Pralerei sich gründende Torheit erhält aus dem Schmerzen Ruhm und Narung: wie man denn in der ehemaligen geheimen Kanzlei Beispiele gehabt, daß dergleichen Leute an gewissen Tagen bloß zu dem Ende, um gestraft zu werden, sich daselbst gemeldet haben.

218. Beschimpfung und Verhöhnung sind die einzigen Strafen, die man gegen verstellte Inspi-

rirte und falsche Heilige gebrauchen muß; denn dadurch allein kann ihr Stolz gedemütiget werden. Wenn man auf solche Weise Kräfte von einerlei Art einander entgegen setzt: so werden vernünftige Gesetze diejenige Bewunderung bald vertreiben, die in schwachen Gemütern von einer falschen Lere entstehen kann.

219. Man muß nicht viel Menschen auf einmal mit Beschimpfung strafen.

220. Die Strafe muß jederzeit in Bereitschaft, dem Verbrechen gemäß, und dem Volke bekannt seyn.

221. Je weniger Zeit zwischen dem Verbrechen und der Strafe vorbei fließet; und je mer die gehörige Geschwindigkeit dabei beobachtet wird: desto nützlicher und gerechter wird sie seyn. Sie wird gerechter deßwegen, weil sie den Verbrecher einer schweren und langwierigen Qual, welche ihm die Ungewißheit seines bevorstehenden Schicksals verursachet, überhebt: und deßwegen muß der Criminalproceß in so kurzer Zeit als möglich geendiget werden. Ich habe gesagt, daß eine mit gehöriger Geschwindigkeit vollzogene Strafe nützlich sei, weil je weniger Zeit zwischen dem Verbrechen und der Strafe vorbei gehet, je mer wird man das Verbrechen als die Ursache der Strafe, und die Strafe als die Wirkung des Verbrechens, ansehen. Die Strafe muß gewiß und unvermeidlich seyn.

222. Die sicherste Abhaltung von Uebeltaten geschiehet nicht durch die Schärfe der Strafen; sondern wenn die Leute gewiß versichert sind, daß ein Uebertreter der Gesetze unfelbar bestraft werden wird.

223. Die Gewißheit einer gelinden aber unvermeidlichen Strafe macht in die Herzen der Menschen einen viel stärkern Eindruck, als die Furcht vor einer schweren Todesstrafe, der man zu entgehen Hoffnung hat. Je gelinder und mäßiger eine Strafe seyn wird; desto weniger ist nötig, durch Linderung derselben Gnade zu erweisen. Denn alsdenn sind die Gesetze selbst mit dem Geiste der Barmherzigkeit angefüllt.

224. Ueberhaupt muß in einem Reiche, so groß es auch immer ist, kein Ort seyn, der nicht von den Gesetzen abhienge.

225. Alle Bemühungen müssen dahin gehen, die Verbrechen auszurotten, und sonderlich diejenigen, die der menschlichen Gesellschaft den größten Schaden bringen. Folglich um die Menschen davon abzuhalten, sind die kräftigsten Mittel nötig in Ansehung aller Arten von Verbrechen; je nachdem diese wider das allgemeine Beste streiten, und je leichter bösartige oder schwache Menschen, solche auszuüben, angereizt werden können. Derohalben muß zwischen den Strafen und Verbrechen ein Verhältniß seyn.

226. Wenn zwei Verbrechen, die auf ungleiche Art der menschlichen Gesellschaft schaden, auf gleiche Weise bestraft werden: so verursacht die in Ansehung der Verbrechen ungleiche Strafe denwunderlichen und noch wenig bemerkten, obgleich öfters vorfallenden, Widerspruch; nämlich die Gesetze werden Verbrechen bestrafen, daran sie selbst Ursache sind.

227. Wenn eben die Strafe an einem, der ein Tier todtschlägt, wie an einem, der einen Menschen tödtet, oder der eine wichtige Schrift nachmacht, vollzogen wird: so werden über kurz die Menschen zwischen diesen Verbrechen keinen Unterscheid machen.

228. Wenn man die Bedürfnisse und die Vorteile, die den Menschen zur gesellschaftlichen Vereinigung Anlaß gegeben haben, voraussetzt: so kann man alle Verbrechen, vom größten bis zum kleinsten, dergestalt ordnen, daß der erste Platz demjenigen Verbrechen bestimmt wird, welches alle Bande der menschlichen Gesellschaft auflöset, und ihr einen gänzlichen Umsturz drohet; so wie der letzte einer sehr geringen wider eine Privatperson begangenen Beleidigung anzuweisen ist. Zwischen diesen zwei äußersten Stuffen werden alle Handlungen, die dem gemeinen Besten zuwider sind, und Criminal genannt werden, begriffen seyn; wenn man nämlich unvermerkter Weise von der ersten bis

zur letzten fortgehet. Es wird genug seyn, wenn man in dieser Ordnung alle 4 Arten der Mißhandlungen, die Wir im VIIten Kap. beschrieben haben, betrachtet, und die zu einer jeden Klasse gehörige böse Taten ordentlich und stuffenweise anzeiget.

229. Wir haben eine besondere Abteilung für diejenigen Verbrechen gemacht, die eigentlich und unmittelbar den Umsturz des gemeinen Wesens betreffen, und zum Schaden desjenigen, der desselben Haupt ist, abzielen. Diese sind die vornemsten unter allen, weil sie dem gemeinen Wesen die größte Gefar drohen. Sie sind es, die man **Verbrechen der beleidigten Majestät** nennt.

230. Auf diese erste Gattung der Verbrechen folgen diejenigen welche der Sicherheit der Privatpersonen nachteilig sind.

231. Man kann keinen Umgang nemen, selbige auf das schärfste zu bestrafen. Denn widerrechtliche Unternemungen gegen das Leben und die Freiheit eines Bürgers gehören in die Zal der schwersten Verbrechen. Und darunter begreift man nicht nur Mordtat, die von Leuten gemeinen Standes, sondern auch ähnliche Gewalttätigkeiten, die von Personen, weß Standes oder Würde sie auch seyn mögen, begangen werden:

232. Diebstal, er mag mit oder ohne Gewaltätigkeit geschehen:

233. Persönliche wider die Ehre laufende Beleidigungen, da einem Bürger der rechtmäßige Teil der Verehrung, welchen er von andern mit Recht fodern kann, genommen wird.

234. Vom Zweikampfe ist nicht ohne Nutzen, dasjenige, was viele behaupten, und andre schon geschrieben haben, zu widerholen. Nämlich das beste Mittel, diesem Verbrechen vorzukommen, bestehet darinn, daß man den angreifenden Teil, Ich will sagen, denjenigen, der zum Zweikampfe Anlaß giebt, bestrafe; hingegen denjenigen, der zum Streite keine Ursache gegeben, und seine Ehre zu verteidigen sich gezwungen gesehen, für unschuldig erkläre.

235. Der Schleichhandel zum Nachteile der Zölle ist ein wirklicher Diebstal, der gegen den Stat begangen wird. Dieses Verbrechen hat aus dem Gesetze selbst seinen Ursprung. Denn je höher der Zoll ist, und je größern Vorteil heimlich eingebrachte Waren versprechen: desto stärker ist die Versuchung. Diese aber wird durch die Bequemlichkeit, solche ins Werk zu richten, noch mer vermeret, wenn die Gegend, welche von den Zollpostirungen bewaret werden soll, von großem Umfange ist, und die verbotenen oder mit Zoll belegten Waren wenig Raum einnemen. Die Con-

fiscirung verbotener und anderer mit selbigen zugleich eingefürten Waren ist sehr gerecht. Dieses Verbrechen verdienet die schärfsten Strafen; als da sind Gefängniß und Verhaft, die der Natur des Verbrechens gemäß sind. Das Gefängniß für heimlich eingefürte Waren muß aber nicht mit demjenigen einerlei seyn, welches ein Mörder und Straßenräuber zu erwarten hat. Die natürlichste Strafe des Schuldigen scheinet eine öffentliche Arbeit zu seyn, die auf den Werth ausgerechnet ist, um welchen er den Zoll betriegen wollen.

236. Es ist nötig, von Banqueroutirern zu reden, oder von solchen, die Schulden halber aus der Handlung scheiden. Die Notwendigkeit, Treu und Glauben bei Contracten zu halten, und die Sicherheit der Handlung, verbindet einen Gesetzgeber, denen Gläubigern diejenigen Mittel zu verschaffen, wodurch sie zu Bezalung ihrer Schuldforderungen gelangen können. Man muß aber einen arglistigen Banqueroutirer von einem ehrlichen Manne, der ohne sein Verschulden banquerout wird, unterscheiden. Gegen einen von der letzten Art, der deutlich beweisen kan, daß seine eigne Schuldner ihm nicht Wort gehalten, daß er Verlust erlitten, daß unvermeidliche Unglücksfälle, die kein menschlicher Verstand vorher sehen können, ihn seines Vermögens beraubet haben, muß man nicht mit eben der Schärfe, als mit dem erstern, verfaren.

faren. Warum soll man einen solchen ins Gefängniß werfen? Warum soll man ihn seiner Freiheit, als des einzigen Vermögens, das ihm noch übrig ist, berauben? warum soll er eben dieselbe Strafe leiden, die nur einem Verbrecher zukömmt, und gezwungen seyn, seine Ehrlichkeit zu bereuen? Man halte, wenn man will, seine Schuld für unbezalt, bis alle seine Gläubiger vollkommen befriedigt sind; man erlaube ihm nicht, sich ohne Vorwissen seiner Gläubiger zu entfernen; man zwinge ihn, seinen Fleiß und natürliche Geschicklichkeit dazu anzuwenden, daß er dermaleins wieder in den Stand komme, seinen Gläubigern gerecht zu werden: ein solches Gesetz aber kann durch keine gründliche Beweise verteidiget werden, welches demselben die Freiheit abspricht, ohne daß die Gläubiger den geringsten Nutzen davon haben.

237. Wenn man, wie Ich dafür halte, in allen Fällen einen Betrug mit verhaßten Umständen, von einem groben Versehen, dieses aber von einem leichten Versehen, und das letztere von der gänzlichen Unschuld, unterscheiden kan: so können darnach sowol Gesetze als Strafen eingerichtet werden.

238. Ein vorsichtiges und vernünftiges Gesetz kan die meisten freventlichen Banqueroute verhintern, und Mittel anweisen, wie ein Handelsmann bei gewissen Vorfällen, die auch dem ehrlichsten und fleißigsten Manne begegnen können, sich zu verhal-

ten habe, um sein Unglück zu verhüten. Eine öffentliche ordentlich eingerichtete Registratur aller Handlungscontracte, die einem jeden Bürger nachzusehen und zu Rathe zu ziehen frei stehet; eine durch Zusammenschuß der Kaufmannschaft wol eingerichtete Bank, daraus Summen genommen werden können, um unglücklichen doch fleißigen Kaufleuten wider aufzuhelfen: dergleichen Einrichtungen werden vielen Nutzen bringen, ohne bei der Ausfürung irgend einigen Unbequemlichkeiten unterworfen zu seyn.

239. Achte Frage:

Welches sind die wirksamsten Mittel, den Verbrechen vorzubeugen?

240. Es ist ungleich besser, den Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen.

241. Den Verbrechen vorzubeugen, ist die Absicht und der Endzweck eines guten Gesetzgebers, welche nichts anders ist, als eine Geschicklichkeit, die Menschen zu der vollkommensten Glückseligkeit zu bringen, oder, wenn alles Böse auszurotten nicht möglich ist, das geringste übrig zu lassen.

242. Wenn man viele Handlungen verbietet, die von den Sittenlerern gleichgültig genannt werden; so thut man dadurch denen Verbrechen, die daraus erfolgen können, keinen Einhalt, sondern man giebt noch zu neuen Anlaß.

243. Wollt ihr den Verbrechen vorbeugen? macht, daß die Gesetze nicht sowol gewissen Ständen, als vielmer allen und jeden Menschen insbesondre günstig seyn:

244. macht, daß die Menschen sich vor den Gesetzen, und sonst vor niemand fürchten.

245. Wollt ihr den Verbrechen vorbeugen? macht, daß Vernunft und Wissenschaften sich unter den Menschen mer ausbreiten.

246. Ein gutes Gesetzbuch ist nichts anders, als das Mittel, dem schädlichen Mutwillen, andern seines Gleichen Uebels zu thun, ein Ziel zu setzen.

247. Man kann auch durch Belonung der Tugend Böses verhindern.

248. Endlich ist das allersicherste aber auch schwerste Mittel, die Menschen zu bessern, die Einfürung einer vollkommnen Kinderzucht.

249. Man wird in diesem Kapitel Wiederholungen des schon vorher erwähnten antreffen. Wer aber nur einige Aufmerksamkeit anwenden will: der wird finden, daß die Sache selbst solches erfodert hat. Ueberdem kann man eine Sache nicht zu oft sagen, von welcher die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts abhängt.

XI. Kapitel.

250. Das bürgerliche allgemeine Wesen erfodert, wie eine jede andre Sache, eine gewisse Ordnung. Es müssen seyn, die regieren und befelen, und andre, die gehorchen.

251. Diß ist der Ursprung aller Arten der Untertänigkeit, welche größer oder geringer ist, nach Beschaffenheit der Untergebenen.

252. Wenn also das natürliche Recht uns befielt, für aller Menschen Wolergehen nach unserm Vermögen Sorge zu tragen: so sind wir verbunden, das Schicksal auch dieser Untergebenen, so viel es die gesunde Vernunft zuläßt, zu erleichtern.

253. Folglich müssen wir auch vermeiden, Leute zu Leibeigenen zu machen: es sei denn, daß die äußerste Notwendigkeit dazu zwänge; und auch alsdenn nicht um eigenen Nutzens willen, sondern zum Besten des Reichs; dergleichen Fälle vielleicht sehr selten vorkommen möchten.

254. Die Untertänigkeit mag von einer Art seyn, wie sie wolle: so ist nötig, daß die bürgerlichen Gesetze, wie auf der einen Seite den Mißbrauch der Leibeigenschaft abwenden, also auf der andern Seite die Gefar, welche daraus entstehen könnte, verhüten.

255. Es ist eine unglückliche Regierung, wo man sich gezwungen sieht, scharfe Gesetze zu geben.

256.

256. **Peter** der Erste gab im J. 1722 ein Gesetz, daß man Leuten, die nicht bei vollem Verstande wären, und die ihre Untertanen quälten, Vormünder setzen sollte. Dem ersten Puncte dieses Gesetzes wird nachgelebt; warum aber der zweite nicht erfüllt wird, ist unbekannt.

257. Die Lacedämonischen Sklaven bekamen im Gerichte kein Recht. Ihr Unglück war desto größer, weil sie nicht Sklaven eines einzigen Bürgers, sondern des ganzen gemeinen Wesens waren.

258. Bei den Römern wurde bei Verwundung eines Sklaven weiter auf nichts gesehen, als auf den Schaden, der dem Herrn dadurch erwuchs. Ob man ein Tier oder einen Sklaven verwundete, das wurde für eins gehalten, und man zog weiter nichts in Betrachtung, als die Verringerung des Werths. Und diß kam dem Herrn, nicht aber dem Beschädigten zu gute.

259. Zu Athen wurde derjenige scharf bestraft, der an einem Sklaven Grausamkeit ausübte.

260. Man muß nicht auf einmal, und durch ein allgemeines Gesetz, vielen Leibeigenen die Freiheit schenken.

261. Die Gesetze können dadurch etwas gutes stifften, wenn sie den Leibeigenen ein Eigentum bestimmen.

262. Laßt uns alles dieses mit Wiederholung des Grundsatzes beschließen, daß diejenige Regierung

rung der Natur am nächsten kommt, deren besondre Einrichtung der Beschaffenheit des Volkes, um dessen willen sie errichtet wird, am gemäßesten ist.

263. Dabei aber ist sehr nötig, daß man denjenigen Ursachen zuvorkomme, die so oft zu Empörung der Sklaven gegen ihre Herren Anlaß gegeben haben. Ohne Erkenntniß dieser Ursachen ist es unmöglich, ähnliche Vorfälle durch Gesetze zu verhindern, obgleich die Ruhe der einen und der andern davon abhängt.

XII. Kapitel.

264. Von der Vermerung des Volks im Reiche.

265. Rußland hat nicht nur nicht genug Einwoner, sondern fasset noch überaus große Länder in sich, die weder bewohnt sind, noch bearbeitet werden. Man kann also nicht genug Aufmunterung ersinnen, um die Vermerung des Volks im Reiche zu befördern.

266. Die Bauren haben größtenteils zu 12, 15 biß 20 Kinder aus Einer Ehe; selten aber komt der vierte Teil davon zu einem vollkommnen Alter. Es muß also notwendig an einem Feler liegen, es sei in Ansehung der Narung, der Lebensart, oder der Erziehung, durch welchen diese Hoffnung des Reichs aufgerieben wird. In was für einen blühenden Zustand würde dieses Reich nicht versetzt werden, wenn man durch kluge Einrichtungen ein

so

so verderbliches Uebel abwenden, oder demselben zuvorkommen könnte!

267. Thut diesem noch hinzu, daß seit 200 Jaren eine vor Alters unbekannte Krankheit aus Amerika nach Norden gekommen, die dem menschlichen Geschlechte den Untergang drohet. Diese Krankheit breitet in vielen Provinzen traurige und verderbliche Folgen aus. Die Sorge für die Gesundheit der Bürger ist eine Pflicht: folglich würde es weislich gehandelt seyn, wenn man der Verbreitung dieser Krankheit durch Gesetze zu wehren trachtete.

268. Die Gesetze Mosis können hiebei zum Beispiel dienen.

269. Es scheint auch, daß die neu eingeführte Art, wie der Adel von den Bauern seine Abgaben einnimmt, der Vermerung des Volks und dem Ackerbau hinterlich sind. Fast alle Dörfer bezalen ihrem Herrn gewisse Abgaben an Gelde. Die Herren, welche niemals oder selten ihre Dörfer besuchen, setzen jede Person auf 1, 2 und bis auf 5 Rubel Abgabe, ohne sich darum zu bekümmern, wie ihre Bauern dieses Geld zusammen bringen.

270. Es wäre allerdings höchstnotwendig, dem Adel Gesetze vorzuschreiben, daß er bei Bestimmung der ihm zu bezalenden Abgaben mit mer Ueberlegung zu Werke gienge, und solche Abgaben vom Bauer foderte, die denselben am wenigsten

von

von seinem Hause und von seiner Familie entfernten. Dadurch würde der Ackerbau in Aufname kommen, und das Volk würde sich im Reiche vermeren.

271. Jezt aber bleibt ein Ackersmann auf 15 Jare von seinem Hause weg, gehet in entfernten Städten und Oertern seiner Narung nach, schwärmet im ganzen Reiche herum, und bezalet alle Jar seine Abgaben.

272. Je glückseliger die Menschen in einem Reiche leben, desto leichter vermeret sich die Zal der Einwoner.

273. Niedrige und zur Viehzucht bequeme Gegenden haben gemeiniglich wenig Einwoner, weil wenig Leute dort für sich Beschäfftigung finden. Ackerländer hingegen erhalten eine weit größere Menge Menschen in Beschäfftigung, und sind auch mer bevölkert.

274. Allenthalben, wo an einem Orte gut zu leben ist, da vermeren sich die Einwoner.

275. Wenn aber ein Land so sehr mit Auflagen beschweret ist, daß die Leute, aller ihrer Mühe und Arbeit ungeachtet, kaum den notwendigen Unterhalt finden; so muß dasselbe Land lange Zeit von Einwonern entblößet seyn.

276. Wo die Menschen nur deßwegen arm sind, weil sie unter harten Gesetzen leben; wo sie ihre Ländereien nicht so sehr für den Grund ihres Unterhalts,

als für eine Gelegenheit der Unterdrückung ansehen: da kann sich das Volk nicht vermeren. Es felet ihnen selbst an hinlänglichem Unterhalte; wie könnte es ihnen in den Sinn kommen, davon noch ihren Nachkommen mitzuteilen? Sie haben selbst in ihren Krankheiten keine hinlängliche Pflege; wie können sie Geschöpfe erziehen, die in einer beständigen Krankheit, d. i. in der Kindheit sich befinden? Sie vergraben ihr Geld in die Erde, weil sie sich scheuen, dasselbe im Handel und Wandel umgehen zu lassen: sie fürchten sich, für reich gehalten zu werden, weil sie besorgen, der Reichtum möchte ihnen Verfolgung und Unterdrückung zuziehen.

277. Viele, die sich der Gelegenheit, ein Wort anzubringen, zu bedienen wissen, aber nicht im Stande sind, die Sache, wovon die Rede ist, gründlich zu untersuchen, pflegen zu sagen: je gröſser die Armut der Untertanen ist, desto zalreicher sind ihre Familien. Und wiederum: je mer man Abgaben von ihnen fodert, desto eher kommen sie in den Stand, solche zu bezalen. Diß sind zwei Klügeleien, die allezeit viel Schaden nach sich gezogen haben, und jederzeit das Verderben souverainer Reiche verursachen werden.

278. Es ist fast ein unheilbares Uebel, wenn die Entblöſsung eines Landes von Einwonern seit langen Zeiten von einem innerlichen Feler und einer schlechten Regierung herrüret. Die Leute nemen da-

daselbst ab, durch eine unmerkliche und fast schon zur Natur gewordene Krankheit. In Drangsal und Armut geboren, leben sie unter dem Zwange, oder so wie es die von der Regierung angenommene falsche Grundsätze verstatten. Sie haben ihre Abname gesehen, und oft die Ursache derselben nicht bemerkt.

279. Um einem Lande aufzuhelfen, das jetzt beschriebenermaßen von Einwonern entblößet ist, wartet man noch vergeblich auf Kinder, die noch ins künftige geboren werden können. Diß ist eine ganz ungegründete Hoffnung. Leute, die in ihren Einöden wonen, werden durch nichts ermuntert, und sind also auch nicht fleißig. Felder, die einem ganzen Volke Unterhalt geben könnten, ernären kaum eine einzige Familie. Das gemeine Volk hat an diesen Ländereien bei seiner Armut keinen Anteil; d. i. an Ländereien, die noch nie ein Pflug bearbeitet hat, deren es dort eine große Menge giebt. Einige der vornemsten Einwoner, oder der Landesherr, haben sich unvermerkt die ganze Strecke solcher wüstliegenden Felder zugeeignet; die verarmten Familien haben ihnen dieselbe zur Weide überlassen, und der arbeitsame Mensch besitzet nichts davon.

280. Bei solchen Umständen soll man in dem ganzen Umfange dieser Länder dasjenige thun, was die Römer in einem Teile ihrer Monarchie gethan.

Was

Was bei diesen der Ueberfluß der Einwoner veranlasset hat, das kann hier bei dem Mangel derselben beobachtet werden. Man verteile die wüsten Länder unter alle diejenigen Familien, die keine Ländereien haben. Man gebe ihnen Mittel an die Hand, solche zu bearbeiten. Allein man thue solches ohne Zeitverlust, und sobald sich nur ein Mensch findet, der dieselbe dergestalt antrete, daß mit der Arbeit ohne Zeitverlust der Anfang gemacht werde.

281. Julius Cäsar gab denenjenigen, die viel Kinder hatten, Belonungen. Die Gesetze des August waren viel anstrengender: er legte auf diejenigen, die sich nicht verheirateten, eine Strafe, und vermerte die Belonungen der Verheirateten, wie auch derer, die Kinder hatten. Diese Gesetze aber stimmen mit den Verordnungen unsrer rechtglaubigen Religion nicht überein.

282. In einigen Ländern sind den Verheirateten gewisse Vorteile ausgemacht: zum Exempel dort müssen in den Dörfern die Schulzen und andre Vorgesetzte der Bauern aus der Zal der Verheirateten erwälet werden. Ein Unverheirateter, und wer keine Kinder hat, kann keine Rechtssache betreiben, auch nicht im Bauergerichte sitzen. Wer die meisten Kinder hat, der sitzt in diesem Gerichte oben an. Ein Bauer, der mer als fünf Söhne hat, ist frei von allen Abgaben.

283. Bei den Römern konnten Unverheiratete, wenn ihnen von Fremden durch ein Testament etwas vermacht wurde, nicht erben. Verheiratete, die keine Kinder hatten, bekamen nur die Helfte des Vermächtnisses.

284. Die Vorteile, die Mann und Frau einer von dem andern durch Vermächtnisse erhalten konnten, waren durch die Gesetze eingeschrenkt. Sie konnten einer dem andern durch ein Testament alles vermachen, wenn sie Kinder hatten, die sie mit einander gezeuget. Wenn keine Kinder da waren; so erbte der Nachbleibende von dem Verstorbenen nur den zehenten Teil des Vermögens, in Ansehung ihrer Ehe. Wenn sie aber Kinder erster Ehe hatten: so konnte einer dem andern so vielmal den zehenten Teil des Vermögens vermachen, als Kinder waren.

285. Wenn der Mann von der Frau, es sei dann in Angelegenheiten des gemeinen Wesens, abwesend war: so konnte er sie nicht erben.

286. In einigen Ländern ist den Vätern von zehen Kindern eine große Beisteuer bestimmt; und eine noch größere denen, die mit zwölf Kindern gesegnet sind. Es kommt aber hier nicht darauf an, eine ungewönliche Fruchtbarkeit zu belonen; sondern man sollte ihnen vielmer das Leben so viel möglich bequemer machen, d. i. fleißigen und arbeitsamen

men Hauswirten die Mittel, sich und die Ihrigen zu ernären erleichtern.

287. Die Mäßigkeit des Volks trägt mit etwas bei zu desselben Vermerung.

288. Dem gewönlichen Gebrauche nach stehet es den Vätern zu, ihre Kinder zu verheiraten. Was würde aber daraus folgen, wenn Plage und Habsucht so weit giengen, daß sie sich auch der väterlichen Gewalt anmaßeten? Man sollte vielmer die Väter dazu ermuntern, nicht aber ihnen die Freiheit nemen, ihre Kinder nach ihrer besten Einsicht zu verheiraten.

289. In Ansehung der Ehen würde es eine sehr nötige und wichtige Sache seyn, ein für allemal gewiß und deutlich zu bestimmen, in welchem Grade der Verwandtschaft die Ehen erlaubt, und in welchen sie verboten sind.

290. Es giebt Länder, wo nach den Gesetzen (wenn an Einwonern ein Mangel ist), Fremde, oder unehlich geborne, oder solche, die wenigstens von einer einheimischen Mutter geboren sind, zu Bürgern aufgenommen werden. Wenn aber auf diese Weise das Volk zu einer genugsamen Menge anwächset: so geschieht solches nicht weiter.

291. Die Wilden in Kanada verbrennen ihre Gefangenen. Wenn sie aber erledigte Hütten haben, die sie den Gefangenen einräumen können: so nemen sie dieselben in ihre Landsmannschaft auf.

292. Es sind Völker, die nach Eroberung fremder Gegenden sich mit den Einwonern derselben durch Heiraten verbinden. Sie thun dadurch zwei wichtigen Sachen ein Genüge: sie befestigen sich in dem Besitze des eroberten Landes, und vermeren sich selbst.

XIII. Kapitel.

293. Von den Handwerken und der Handlung.

294. Es können weder geschickte Handwerke, noch eine recht gegründete Handlung da seyn, wo der Ackerbau verabsäumet oder nicht mit Eifer getrieben wird.

295. Der Ackerbau kann nicht in Aufname kommen, wo der Ackersmann kein Eigentum hat.

296. Dieses gründet sich auf einen sehr natürlichen Grundsatz: „Ein jeder Mensch bekümmert „sich nicht mer um dasjenige, was ihm eigen ist, „als was einem andern gehöret. Er wendet keinen Fleiß auf eine Sache, von der er zu besorgen „hat, daß sie ihm von einem andern genommen „werde.„

297. Der Landbau ist die schwerste Arbeit für den Menschen. Je mer das Klima solchen zu meiden veranlasset; desto mer müssen die Gesetze das Volk dazu aufmuntern.

298. In China erkundigt sich der Bogdochan järlich nach demjenigen Ackersmann, der alle

übrige

übrige an Geschicklichkeit übertrifft, und erhebt ihn zum Mandarin der achten Klasse. Dieser Monarch leget alle Jare selbst die Hand an den Pflug, und machet mit prächtiger Feierlichkeit zum Landbau den Anfang.

299. Es wäre nicht übel, den Ackersleuten, die vor andern ihr Land merklich verbessert haben, Belonungen auszuteilen.

300. Desgleichen Handwerkern, die in ihren Arbeiten vorzüglichen Fleiß angewandt haben.

301. Eine solche Verordnung würde in allen Ländern und Gegenden viel Gutes stifften. Sie hat schon zu unsern Zeiten zu Anlegung vieler wichtigen Manufacturen gedienet.

302. Es sind Länder, wo bei jeder Kirche ein auf obrigkeitlichen Befel gedrucktes Buch vom Landbau sich befindet, aus welchem jeder Bauer, in Dingen, die er nicht verstehet, Unterricht nemen kann.

303. Einige Völker sind zur Faulheit geneigt. Selbige, wenn sie vom Klima entstehet, auszurotten, sind Gesetze nötig, welche denen, die nicht arbeiten wollen, alle Narungsmittel benemen.

304. Ein zur Faulheit geneigtes Volk ist hochmütig in seinem Umgange. Denn wer nicht arbeitet, der hält sich gewissermaßen für einen Herrn derer, die arbeiten.

305. Völker, die der Faulheit gänzlich ergeben sind, sind gemeiniglich stolz. Man könnte die Wirkung gegen die Ursache, die solche hervorbringt, umkeren, und die Faulheit durch Stolz vertilgen.

306. Allein die Ehrbegierde ist eine so feste Stütze der Regierung, als ihr der Stolz gefärlich ist. Hievon sich zu überzeugen, darf man nur von einer Seite das unzälige Gute, was die Ehrbegierde hervorbringet, und von der andern die unendliche Menge Böses, die der Stolz bei einigen Völkern erzeuget, ansehen. Aus jener Quelle fließen der Fleiß, die Wissenschaften und Künste, die Feinheit der Sitten, der gute Geschmack; aus dieser die Faulheit, die Armut, ein Widerwillen gegen alles, die Vertilgung der Völker, die ihnen zufälliger Weise unterwürfig geworden, und endlich ihr eigener Untergang.

307. So wie der Stolz den Menschen von der Arbeit entfernet; so ermuntert ihn die Ehrbegierde, besser als andre zu arbeiten.

308. Schauet mit Aufmerksamkeit auf alle Völker. Ihr werdet meistenteils wahrnemen, daß Faulheit eine unzertrennliche Begleiterin des Hochmuts und des Stolzes ist.

309. Die Völker von **Achim** sind stolz und faul. Wer keine Sklaven hat, der miethet sich einen, sollte es auch nur seyn, um hundert Schritt

weit

weit einen Sack mit Reiß zu tragen. Er würde sichs zur Schande rechnen, solchen selbst zu tragen.

310. Die Weiber in Indien halten es ihrer Ehre nachteilig, lesen zu lernen. Dieses, sagen sie, ist der Sklavinnen Werk, die in den Götzentempeln geistliche Lieder singen.

311. Ein Mensch ist nicht deswegen arm, weil er nichts hat, sondern weil er nicht arbeitet. Wer kein Erbgut hat, aber arbeitet, lebt eben so bequem, als einer, der ohne Arbeit järlich hundert Rubel einnimmt.

312. Ein Handwerksmann, der seine Kinder in dem, was er verstehet, unterrichtet, und ihnen dieses zum Erbteile hinterläßt, lässet ihnen ein solches Gut, das sich nach der Zal der Kinder vermeret.

313. Der Ackerbau ist die erste und vornemste Arbeit, wozu die Menschen müssen aufgemuntert werden; die zweite sind Manufacturen aus eigenen Landesprodukten.

314. Werkzeuge und Maschinen, wodurch die Handarbeit verkürzt wird, sind nicht allemal nützlich. Wenn eine Manufacturware in mittelmäßigem Preise ist, mit dem der Käufer sowol als der Manufacturist zufrieden ist; so werden die Maschinen, indem sie die Arbeit verkürzen, und die Zal der Arbeiter verringern, in einem volkreichem Lande schädlich.

315. Es ist aber dabei zu unterscheiden, was man seines eigenen Landes wegen thut, und was geschiehet, um Waren nach fremden Ländern auszufüren.

316. Bei Verfertigung der Waren, die man andern Völkern zuschicket, kann man sich niemals genug der Maschinen bedienen, wenn nämlich diese Völker eben dergleichen Waren auch von unsern Nachbarn, oder von andern Völkern, bekommen, oder bekommen können, insonderheit von solchen, die mit uns eine gleiche Lage haben.

317. Die Handlung entfernet sich von denenjenigen Orten, wo man sie drückt, und setzt sich da, wo man ihre Ruhe nicht störet.

318. Athen fürte keine so große Handlung, als man von der Arbeit der dortigen Sklaven, von der großen Anzal seiner Seefarenden, von der Macht, welche es über die griechischen Städte hatte, und, was das meiste ist, von Solons vortrefflichen Gesetzen, hätte vermuthen sollen.

319. In verschiedenen Ländern, wo alles verpachtet ist, zernichtet die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte die Handlung, durch ihre Ungerechtigkeit, Bedrückung und übertriebne Auflagen. Allein sie zernichtet selbige auch schon ohnedem, durch allerlei Schwierigkeiten, die man den Kaufleuten machet, und durch Formalitäten, deren Beobachtung man von ihnen fodert.

320. In andern Ländern, wo die Zölle auf Treu und Glauben verwaltet werden, ist die Bequemlichkeit zu handeln unweit größer. Ein einziges schriftliches Wort endiget sehr wichtige Sachen. Der Kaufmann muß keine Zeit vergeblich verlieren, noch besondere Leute halten, um alle von den Pächtern erregte Schwierigkeiten entweder zu vermeiden, oder sich selbigen zu unterwerfen.

321. Die Freiheit der Handlung bestehet nicht darinn, daß dem Kaufmann erlaubt sei, alles zu tun, was ihm beliebet. Denn dieses würde sie vielmer in eine Dienstbarkeit verwandeln. Was den Kaufmann einschränkt, das schränket darum nicht auch die Handlung ein. In freien Staten findet ein Kaufmann Widersprüche ohne Zal; in einem souverainen Reiche aber ist er bei weitem nicht an so viele Gesetze gebunden. In England ist es verboten, die Wolle auszufüren; es ist nicht erlaubt die Steinkolen anders, als über See, nach der Hauptstadt zu bringen; Pferde, die zur Fortpflanzung tüchtig sind, werden nicht aus dem Lande gelassen; Kauffardeyschiffe aus den amerikanischen Kolonien dürfen nirgends anders, als in England, landen. Durch diese und dergleichen Verordnungen wird zwar der Kaufmann eingeschränkt, aber zum Vorteile der Handlung.

322. Wo Handlung ist, da sind auch Zollämter.

323. Der Gegenstand der Handlung ist, zum Vorteil des Reichs Waren ein- und auszufüren. Der Gegenstand der Zollämter ist, gleichfalls zum Vorteile des Reichs von eben dieser Ein- und Ausfur der Waren gewisse Auflagen zu heben. Es muß derowegen die Regierung zwischen den Zöllen und der Handlung das Mittel halten, und solche Verordnungen machen, daß diese beiden Sachen einander nicht verwirren. Wo ersterwántes statt findet, da genießet der Kaufmann der Handlungsfreiheit.

324. England hat mit andern Völkern keinen festgesetzten Tarif; seine Handlungsverordnungen werden, so zu sagen, fast bei jeder Parlamentssitzung verändert, und bald neue Zölle aufgelegt, bald die vorigen gehoben.

Indem England auf die Handlung, welche dort zu Lande getrieben wird, außerordentlich eifersüchtig ist; so verbindet es sich selten durch Handlungstraktate mit andern Völkern, und hänget von keinen andern, als von seinen eigenen Gesetzen ab.

325. In einigen Ländern sind sehr nützliche Gesetze gegeben worden, um diejenigen Mächte, die eine ökonomische Handlung füren, zu entkräften. Sie verbieten andere Waren, als rohe, unverarbeitete, und eigene Landesprodukte einzubringen, auch sich dazu keiner andern Schiffe zu bedienen,

als

als die in eben dem Lande, von wannen sie kommen, gebauet sind.

326. Eine Macht, die solche Gesetze giebt, muß im Stande seyn, ihrem Handel selbst, und ohne Hülfe anderer zu treiben; widrigenfalls würde sie sich wenigstens eben soviel Schaden zuziehen, als sie andern verursachet. Am besten ist es, mit einem solchen Volke zu tun zu haben, das wenig Ansprüche macht, und nach den Bedürfnissen seiner Handlung einigermaßen an uns gebunden ist; mit einem Volke, das nach der Weitläuftigkeit seiner Absichten und Unternemungen, weiß, wo es seine überhäufigen Waren absetzen kann; das reich und im Stande ist, für sich selbst viele Waren abzunemen; das dafür mit baarem Gelde bezalt; das, so zu sagen, gezwungen ist, getreu zu seyn, das nach seinen Grundsätzen den Frieden liebt; das Gewinn, aber nicht Eroberungen, sucht: mit einem solchen Volke, sage Ich, ist es weit besser zu tun zu haben, als mit andern, die uns beständig nacheifern, und uns diese Vorteile nicht zugestehen.

327. Noch weniger muß eine Macht sich bequemen, alle seine Waaren an ein einziges Volk zu verhandeln, unter dem Vorwande, daß dasselbe alle Waren zu einem gewissen Preiß annemen werde.

328. Ein richtiger Grundsatz ist dieser: man muß kein Volk ohne wichtige Ursachen von der Handlung mit sich ausschließen.

329.

329. In verschiedenen Reichen sind mit gutem Fortgange Banken gestiftet worden, die durch ihren Kredit neue Zeichen des Wertes erfunden, und derselben Umsatz vermeret haben. Damit man aber in einem souverainen Reiche solchen Anordnungen sichern Glauben beimesse, müssen diese Banken mit Stiftungen, die als geheiligt angesehen werden, wie z. E. mit Hospitälern, Waisenhäusern und dergleichen vereiniget, von den gewönlichen Gerichtsstülen unabhängig erkläret, und mit öffentlichen Freiheitsbriefen versehen werden, damit niemand sich an solchen Geldern vergreife, und jedermann versichert sei, daß der Landesherr dieselben nicht anrühren, noch den Kredit dieser Banken schwächen werde.

330. Einer der besten Schriftsteller von den Gesetzen schreibt folgendes: „Leute, die von demjenigen, „was in andern Ländern geschiehet, eingenommen „sind, halten dafür, daß man Gesetze geben müsse, „den Adel zur Handlung aufzumuntern. Dieses „würde ein Mittel seyn, denselben, ohne den geringsten Vorteil für die Handlung, zu Grunde „zu richten. Vernünftig verfäret man in diesem „Stücke an denenjenigen Orten, wo die Kaufleute „keine Edelleute sind, jedoch Edelleute werden können. Sie haben die Hoffnung, den Adel zu erhalten, ohne daß ihnen, dazu zu gelangen, eine „wirkliche Hinderniß im Wege stünde; den bürger-

„lichen

„lichen Stand zu verlassen, haben sie kein sichereres „Mittel, als ihre Handlung mit äußerstem Fleiß „zu treiben, oder darinn von dem Glücke vorzüg„lich begünstiget zu werden; eine Sache, die ge„meiniglich mit Reichtum und Ueberfluß verknüpft „ist. Hingegen ist es dem Wesen der Handlung „zuwider, daß der Adel in einem souverainen Rei„che Handlung treibe. Die Städte würden dar„über zu Grunde gehen, wie die Kaiser Theo„dosius und Honorius bemerken; es würde zwi„schen dem Kaufmanne und dem gemeinen Volke „alle Bequemlichkeit, ihre Waren zu kaufen und zu „verkaufen, aufhören. So ist es auch dem Wesen „der Monarchie zuwider, daß der Adel handle. „Die Gewonheit, welche in einem gewissen Reiche „dem Adel zu handeln erlaubt, gehöret zu denen„jenigen Sachen, die viel beigetragen haben, des„selben vorige Regierungsform zu entkräften.„

331. Andere sind der gegengesetzten Meinung, und behaupten, daß ein Adelicher, wenn er nicht in Diensten stehet, handeln könne; jedoch mit dem Bedinge, daß er sich in allen Stücken den Handlungsgesetzen unterwerfe.

332. Als der Kaiser Theophilus ein mit Waren beladenes Schiff sahe, das seiner Gemalin, der Kaiserin Theodora gehörte, ließ er es verbrennen, und sagte: Ich bin Kaiser, und du macheſt mich zu einem Schiffspatron. Womit sollen die armen

Leute

Leute sich ernären, wenn wir uns ihrer Narungsmittel anmaßen? Er hätte noch hinzusetzen können: wer kann uns Einhalt tun, wann wir Pachtereien übernemen wollen? Wer wird uns zwingen, unsere Pflichten zu erfüllen? Wenn die Hofbediente und andere Vorneme sehen werden, daß wir Handlung treiben; so werden sie ein gleiches tun wollen. Sie werden uns an Habsucht, aber nicht an Billigkeit, übertreffen. Das Volk hat sein Vertrauen in uns wegen unserer Gerechtigkeitliebe, und nicht wegen unseres Reichtums gesetzt. Die vielen Auflagen, welche es arm machen, zeugen von unsern Bedürfnissen.

333. Als die Portugiesen und Kastilianer über Ostindien zu herrschen anfiengen, hatte die dortige Handlung so reiche Zweige, daß die Könige selbst für gut fanden, daran Teil zu nemen. Dieses schadete unsäglich denen in jenem Weltteile angelegten Volkpflanzungen. Der königl. Stadthalter zu Goa gab verschiedenen Leuten Freibriefe, mit Ausschließung aller andern zu handeln. Dergleichen Leute haben keinen Kredit. Die Handlung nahm ab, wegen öfterer Veränderung der Leute, denen sie anvertrauet wurde; einer solchen Handlung nimmt sich keiner mit Eifer an, niemand bekümmert sich darum, wenn er dieselbe noch schlechter, als er sie empfangen, in den Händen eines andern

lässet;

lässet; der Gewinn erstreckt sich nicht weit, und bleibt in den Händen einiger wenigen Menschen.

334. Solon gab zu Athen ein Gesetz, nach welchem niemand wegen bürgerlicher Schulden sollte in Verhaft gezogen werden. Dieses Gesetz war sehr gut in gewönlichen bürgerlichen Vorfällen; wir haben aber Ursache, solches in Handlungssachen nicht zu beobachten. Denn die Kaufleute sind oft genötiget, einer dem andern große Summen, oft auf kurze Zeit, anzuvertrauen, selbige abzugeben, und zurück zu nemen. Der Schuldner muß also um die bestimmte Zeit seine Verbindungen erfüllen, und dieß setzet schon voraus, daß er durch Verhaft dazu könne gezwungen werden. Hingegen in Sachen, wo es auf gewönliche bürgerliche Verschreibungen ankommt, muß kein Gesetz die Verhaftnemung erkennen, weil solche dem Bürger, dem sie die Freiheit nimmt, mehr schadet, als sie dem andern nützet. In Handlungsverbindungen aber muß das Gesetz mer auf den allgemeinen Nutzen, als auf die Freiheit eines Bürgers sehen: doch schließet dieses gewisse Einschränkungen und Begränzungen nicht aus, die die Menschlichkeit und eine gute bürgerliche Ordnung erfodern können.

335. Zu Geneve ist ein löbliches Gesetz, das die Kinder derjenigen Väter, die gestorben sind, ohne ihre Schulden zu bezalen, von der Regierung, oder von dem Eintritt in den großen Rath, aus-

schließt,

schließt, wenn sie die Schulden ihrer Väter nicht bezalen. Die Wirkung dieses Gesetzes ist, daß die Kaufleute, die Regierung, und die ganze Stadt Kredit haben. Eines jeden dortigen Bürgers Kredit ist eben soviel, als ob sich die ganze Stadt für ihn verbürgte.

336. Die Einwoner von **Rhodus** giengen deßfalls noch weiter. Kein Sohn konnte daselbst sich entziehen, die Schulden seines Vaters zu bezalen, wenn er auch gleich der Erbschaft entsagte. Weil dieses Gesetz einem State gegeben war, der sich auf die Handlung gründete; so meine Ich, daß die Natur der Handlung selbst hier folgende Einschränkungen verlanget: nemlich, wenn der Vater Schulden gemacht, nachdem der Sohn schon seinen eigenen Handel zu treiben angefangen hat, so sollten selbige dem von diesem letztern erworbenen Vermögen nicht zur Last fallen, noch dasselbe verschlingen. Ein Kaufmann muß allezeit seine Verbindungen kennen, und sich nach Beschaffenheit seines Vermögens richten.

337. **Xenophon** bestimmt denen Handlungsgerichten, die eine Streitigkeit schleunig entrichten, eine Belonung. Er sahe die Notwendigkeit der mündlichen Entscheidungen ein.

338. Handlungs-Streitigkeiten können am wenigsten die Proceßform vertragen. Sie entstehen täglich aus dem Betreibe der Handlung, und

werden alle Tage von andern eben dieser Art befolget. Sie müssen also täglich geschlichtet werden können. Ein ganz anders ist es mit menschlichen Handlungen, die auf das Zukünftige einen Einfluß haben, die aber selten vorkommen. Selten heiratet jemand mer als einmal. Nicht alle Tage werden Testamente gemacht oder Geschenke gegeben. Man wird nur einmal mündig.

339. Plato spricht, daß in einer Stadt, wo kein Seehandel ist, nur die Helfte so viel bürgerliche Gesetze seyn müssen; und darin hat er Recht. Der Handel bringt Menschen verschiedener Völker an einem Orte zusammen, und veranlasset daselbst eine Menge verschiedener Verbindungen, Gattungen des Vermögens, und Arten, dasselbige zu erwerben. Folglich sind in einer Handelsstadt weniger Richter, und mer Gesetze.

340. Das Recht, welches einem Fürsten die Nachlassenschaft eines in seinen Ländern verstorbenen Fremden, wenn derselbe keine Erben hat, zuspricht, wie auch das Recht, nach welchem der Fürst, oder seine Untertanen, der ganzen Ladung eines an seinen Ufern gestrandeten Schiffes sich anmaßen, ist höchst unvernünftig und unmenschlich.

341. Die große Charte in England verbietet, eines Schuldners Land oder desselben Einkünfte einzuziehen, wenn dessen bewegliches oder baares Vermögen seine Schulden zu bezalen zureicht, und er

selbst dasselbe dazu anwenden will. Alles Vermögen eines Engländers wurde damals als baar Geld angesehen. Die Charte verbietet nicht, daß eines Engländers Ländereien und die Einkünfte davon, nicht auch, so wie sein übriges Vermögen, baar Geld vorstellen sollten. Ihre Absicht ist blos, die Beleidigungen, die von einem strengen Gläubiger angetan werden können, abzuwenden. Das Recht wird unterdrückt, wenn anstatt der Schuld mehr Vermögen, als die Schuld beträgt, genommen wird, und dadurch der Sicherheit, welche ein jeder fodern kann, Einbruch geschiehet. Wenn ein Teil des Vermögens die Schuld zu bezalen schon zureichet; so ist ja keine Ursache, noch einen andern dazu anzuwenden. Wenn aber die Ländereien und derselben Einkünfte erst alsdenn zur Bezalung der Schulden genommen werden, wenn das übrige Vermögen zu Befriedigung der Gläubiger nicht zureicht; so scheinet es, daß man selbige aus der Zal der Zeichen, die das baare Geld vorstellen, nicht ausschließen könne.

342. Der Gehalt des Goldes, Silbers und Kupfers in der Münze, desgleichen die Ausmünzung und der innerliche Wert derselben, müssen auf dem einmal festgesetzten Fuße unverändert bleiben, und muß davon keiner Ursache wegen abgegangen werden; indem eine jede Veränderung in Ansehung der Münze den Kredit des Stats schwächet. Nichts

muß

muß der Veränderung weniger unterworfen seyn, als dasjenige, was das gemeinschaftliche Maas aller Sachen ist. Der Handel ist an sich ungewiß, und diß Uebel würde um so größer werden, wenn noch zu derjenigen Ungewißheit, die sich auf die Natur der Sache gründet, eine neue hinzukäme.

343. In einigen Staten giebt es Gesetze, die den Untertanen verbieten, ihre Güter zu verkaufen, damit sie ihr Geld nicht in fremde Länder bringen. Diese Gesetze haben zu der Zeit gut seyn können, da der Reichtum eines jeden Stats demselben so eigen war, daß derselbe nicht anders als mit viel Schwierigkeit in ein fremd Land übergebracht werden konnte. Seitdem aber, durch Mittel der Wechselbriefe, der Reichthum aufgehöret hat, diesem oder jenem State eigen zu seyn, und nachdem es so leicht geworden, selbigen aus einem Lande in das andere zu bringen: so ist das ein schlechtes Gesetz zu nennen, welches nicht erlaubet, mit seinen Gütern nach eigenem Gefallen, und so, wie es die Umstände erfodern, zu handeln, da doch indessen einem jeden frei stehet, mit seinem baaren Gelde nach Belieben zu schalten. Es ist dieß Gesetz auch noch deswegen schlecht, weil es dem beweglichen Vermögen einen Vorzug vor dem unbeweglichen giebt; weil es den Fremden die Lust benimmt, sich in solchen Ländern niederzulassen; und endlich,

weil es möglich ist, sich der Erfüllung desselben zu entziehen.

344. So oft jemand etwas verbietet, was natürlicher Weise erlaubt, oder unumgänglich nötig ist; so richtet er dadurch weiter nichts aus, als daß er diejenigen, die dergleichen thun, zu ehrlosen Menschen macht.

345. In Ländern, die der Handlung ergeben sind, und in welchen viele Menschen vorhanden, die außer ihrer Geschicklichkeit nichts eigentümliches besitzen, siehet sich die Regierung öfters verbunden, denen Kranken, Bejarten und Waisen, ihrer Notdurft wegen mit Hülfe beizustehen. Eine woleingerichtete Regierung aber weiß, die Versorgung solcher Menschen selbst auf die Fähigkeit derselben zu gründen. Einigen leget sie eine Arbeit auf, die mit ihren Kräften übereinstimmet; und andere läßt sie in der Arbeit unterweisen, welches selbst schon für eine Arbeit zu halten ist.

346. Die Austeilung der Allmosen an Dürftige auf den Straßen kann nicht als die Erfüllung der Pflichten einer Regierung angesehen werden, indem es ihre Schuldigkeit erfodert, allen Bürgern überhaupt einen sichern Unterhalt, Essen und Trinken, anständige Kleidung, und eine der Gesundheit nicht schädliche Lebensart, zu verschaffen.

XIV. Kapitel.

347. Von der Erziehung.

348. Die Regeln der Erziehung sind die ersten Grundsätze, die uns vorbereiten, gute Bürger zu werden.

349. Jede einzelne Familie muß nach dem Plane der großen Familie, die alle in sich begreift, regieret werden.

350. Es ist unmöglich, einem zalreichen Volke eine allgemeine Erziehung zu geben, und alle Kinder in eigentlich dazu bestimmten Häusern zu erziehen. Folglich wird es nützlich seyn, einige allgemeine Regeln festzusetzen, die allen Eltern statt eines Rathes dienen können.

I.

351. Ein jeder ist verbunden, seinen Kindern die Furcht Gottes als den Anfang aller Weisheit, beizubringen, und ihnen alle die Pflichten, welche Gott in seinen zehen Geboten, und unsere rechtgläubige orientalisch-griechische Religion, nach ihren Lehrsätzen und Ueberlieferungen, von uns fodert, einzupflanzen.

352. Gleichfalls ist er verpflichtet, ihnen die Liebe zum Vaterlande einzuflößen, und sie zu gewöhnen, für die eingefürte bürgerliche Gesetze und ihre Landesobrigkeit, als die nach Gottes Willen für

ihr Wol auf Erden sorget, die schuldige Ehrfurcht zu hegen.

2.

353. Ein jeder Vater enthalte sich in Gegenwart seiner Kinder nicht allein aller Handlungen, sondern auch aller Reden, die auf Ungerechtigkeit und Gewalttätigkeit hinaus gehen: als da sind, Scheltwörter, Flüche, Schläge, Grausamkeiten aller Arten, und ähnliche Vergehen. Er verstatte auch nicht, daß die, welche um seine Kinder sind, denenselben dergleichen böse Exempel geben.

3.

354. Er muß sowol den Kindern, als denenjenigen, die selbige warten, verbieten, daß sie nicht lügen, geschähe es auch nur im Scherze; denn Lügen ist das schädlichste aller Laster.

355. Wir fügen allhier zu jedermanns Unterricht dasjenige bei, was schon als eine allgemeine Regel, für die von Uns zur Erziehung errichtete und noch anzuordnende Schulen im Drucke erschienen ist.

356. „Man muß der Jugend die Furcht Gottes einflößen, ihr Herz in rümlichen Neigungen „stärken, und ihnen Grundsätze, die sich für ihren „Stand schicken, beibringen. Man muß in ihnen „die Lust zur Arbeit, und einen Abscheu vor dem „Müßiggange, als der Quelle alles Uebels und „aller Ausschweifungen, erwecken, sie zu einem an„ständigen Betragen, sowol in Worten, als Wer-

„ken,

„ken, das ist, zur Höflichkeit, Wolanständigkeit, „zum Mitleiden gegen Dürftige und Unglückliche „gewöhnen, und sie von aller Frechheit abhalten. „Man muß sie in allen Teilen der Wirthschaft, und „in allem, was in derselben Nutzen schaffen kann, „unterrichten, sie von der Verschwendung abhalten, „besonders aber eine Neigung zur Ordnung und „Reinigkeit, nicht allein in Ansehung ihrer selbsten „sondern auch alles desjenigen, was sie umgiebt, ih„nen einpflanzen; mit einem Worte: sie zu allen „Tugenden und Eigenschaften, die eine gute Erzie„hung geben kan, und durch welche sie mit der Zeit „rechtschaffene Bürger, nützliche Glieder des allge„meinen Wesens, und eine Zierde desselben werden „können, anhalten.„

XV. Kapitel.

357. Von dem Adel.

358. Der Landmann wonet in Flecken und Dörfern, bauet das Erdreich, welches mit seinen Früchten die Menschen aller übrigen Stände ernäret, und dieß ist sein Looß.

359. In den Städten wohnen Bürger, die sich mit Handwerken, dem Handel, den Künsten und Wissenschaften beschäftigen.

360. Der Adel ist ein vorzüglicher Titel, der diejenigen, die mit selbigem gezieret sind, von andern unterscheidet.

361. Da von jeher unter den Menschen, einige tugenhafter als andere gewesen, und sich dabei durch Verdienste hervorgetan haben; so herrschet von Alters her ein angenommener Gebrauch, die tugendhaftesten und die, so die meisten Dienste geleistet, durch Beylegung dieses Ehrennamens zu unterscheiden; wobei zugleich festgesetzt worden ist, ihnen den Genuß verschiedener auf oben angefürte Hauptregeln gegründeter Vorzüge angedeien zu lassen.

362. Man ist noch weiter gegangen: man hat durch Gesetze die Mittel bestimmet, durch welche diese Würde von dem Landesherrn erhalten werden kann, und diejenigen Handlungen angezeigt, durch welche man sich derselbigen verlustig machet.

363. Tugend und Verdienste füren den Menschen auf die Ehrenstaffel des Adels.

364. Tugend und Ehre müssen die Grundsätze seyn, die ihm die Liebe zum Vaterlande, den Eifer zum Dienste, den Gehorsam und die Treue gegen seinen Landesherrn einflößen, und ihn unabläßig erinnern, nie etwas schädliches zu begehen.

365. Es sind wenig Vorfälle, da mer Ehre zu erwerben wäre, als in Kriegsdiensten. Sein Vaterland beschützen, die Feinde desselben besiegen, sind Taten, die dazu das erste Recht geben, und die anständigste Beschäfftigung eines Edelmanns ausmachen.

366. Doch obgleich die Kriegskunst das allerälteste Mittel ist, durch welches die Menschen zur adelichen Würde gelanget sind, und obgleich die kriegerischen Tugenden zur Erhaltung und Beschützung des Stats unumgänglich nötig sind:

367. So ist dennoch die Rechtspflege, es sei in Friedens- oder in Kriegszeiten, nicht weniger nötig, und der Stat würde ohne sie in sich selbst verfallen.

368. Woraus denn folget, nicht nur, daß selbige dem Adel anständig sei, sondern auch, daß man den Adelstand durch bürgerliche Tugenden eben so gut, als durch kriegerische, sich erwerben könne.

369. Es folget gleichfalls hieraus, daß man niemanden seines Adels berauben könne, als denjenigen, der sich selbst desselben, durch ein den Absichten der Einsetzung dieser Würde zuwiderlaufendes Betragen, beraubet, und dadurch seiner Benennung unwürdig gemacht hat.

370. Denn in solchem Fall erfodert die Ehre der unbefleckt zu erhaltenden Würde des Adels, daß ein solcher, der durch sein Betragen den Grund der Einsetzung seines Standes selbst über den Haufen wirft, sobald er dessen überzeugt worden, aus der Zal der Adelichen ausgeschlossen, und seiner Würde verlustig erkannt werde.

371. Handlungen, die mit dem Namen eines Edelmanns nicht bestehen können, sind Hochver-

rath, Straßenraub, Dieberey aller Arten, Meineid, nicht Wort halten, falsch Zeugniß, das einer entweder selbst ableget, oder durch andere dazu Ueberredete ablegen lassen, Verfertigung falscher Verbindungen, oder anderer dergleichen Schriften.

372. Mit einem Worte: Aller ehrlose Betrug, und vornemlich diejenigen Handlungen, welche Verachtung nach sich ziehen.

373. Hingegen bestehet die ware Ehre in der Liebe zum Vaterlande und in der Beobachtung aller Gesetze und Pflichten. Die Vorteile, so daraus entsprissen, sind:

374. Lob und Rum, besonders für dasjenige Geschlecht, welches unter seinen Vorfaren die meisten Männer zälet, die mit Tugenden, Ehre, Verdiensten, Treu und Liebe gegen ihr Vaterland, und folglich auch gegen ihren Souverän gezieret gewesen.

375. Die adelichen Vorzüge müssen also sämtlich auf oberwänten Grundsätzen, die das Wesen des adelichen Standes ausmachen, gegründet seyn.

XVI. Kapitel.

376. Vom mittlern Stande.

377. Ich habe im XVten Kapitel gesagt: in den Städten wonen Bürger, die sich mit Handwerken, der Handlung, den Künsten und den Wissenschaften beschäfftigen. In einem State, wo der Adelstand auf die im 15. Kap. vorgeschrie-

bene

bene Regeln sich gründet, ist es nicht weniger nützlich, Einrichtungen zu machen, die der Arbeitsamkeit und den guten Sitten zur Aufmunterung dienen, oder selbige erwecken können, und deren diejenigen zu genießen haben, von welchen allhier die Rede ist.

378. Diese Art Menschen, deren zu erwänen nötig ist, und von welchen der Stat viel Gutes erwartet, wenn dieselbe eine Einrichtung, die den guten Sitten und der Arbeitsamkeit zur Aufmunterung dienet, erhalten haben wird, ist der **mittlere** Stand.

379. Dieser der Freiheit genießende Stand gehöret weder zum Adelichen noch zum Bauerstande.

380. Zu dieser Gattung Menschen sind alle diejenigen zu rechnen, die, ohne Edelleute noch Bauern zu seyn, sich mit Künsten, Wissenschaften, der Seefart, der Handlung und den Handwerken beschäfftigen.

381. Außerdem gehören hieher alle diejenigen unadelichen Herkommens, welche in denen von **Uns** und **Unsern** Vorwesern errichteten Schulen und Erziehungshäusern, wes Namens dieselben seyn mögen, geistlichen oder weltlichen, erzogen werden.

382. Ferner, die Kinder der Kanzleibedienten. Da aber auch bei diesem dritten Stande verschiedene Stuffen der Vorzüge statt finden; eröffnen

Wir

Wir nur, ohne dieselben stückweise zu untersuchen, die Ban zu ihrer genauern Beprüfung.

383. So wie die ganze Einsetzung dieses dritten Standes die guten Sitten und die Arbeitsamkeit zum Augenmerk haben wird; so wird hinwiederum die Hindansetzung der nach diesen Grundregeln vorgeschriebenen Pflichten die Ausschließung aus demselben nach sich ziehen: als z. E. Treulosigkeit, nicht gehaltenes Versprechen, zumalen, wenn Nachläßigkeit oder Betrug dazu Anlaß gegeben.

XVII. Kapitel.

384. Von den Städten.

385. Es giebt Städte verschiedener Beschaffenheit, die ihrer Lage nach mer oder weniger Aufmerksamkeit verdienen.

386. In einigen Städten ist mer Handlungsverkehr zu Lande, in andern zu Wasser.

387. In einigen werden die Waren fast nur allein zur weitern Versendung aufgelegt.

388. Andre dienen bloß zum Absatze der von dem Landmanne eines oder des andern Kraises zu Markte gebrachten Produkten.

389. Die eine blühet durch Fabriken.

390. Eine andre nahe an der See gelegene vereinigt alle diese und noch andre Vorteile.

391. Eine dritte ziehet ihren Nutzen aus Jarmärkten.

392. Andre sind Hauptstädte u. s. w.

393. Wie verschieden aber auch die Lagen der Städte seyn mögen; so kommen sie doch alle überhaupt darinn überein, daß ihnen ein gleichförmiges Gesetz nötig ist, welches verordne, was eine Stadt sei; wer als Einwoner derselben anzusehen; welche Leute die Gemeinde dieser Stadt ausmachen; wer an den Vorteilen derselben, nach Beschaffenheit der natürlichen Lage des Orts, Anteil haben solle; und auf was Art man ein städtischer Einwoner werden könne?

394. Hieraus folget, daß denenjenigen, die sich veranlasset sehen, an der Wolfart der Stadt Teil zu nemen, weil sie ihr Haus und Vermögen in selbiger haben, der Name von Bürgern gegeben wird. Diese sind wegen ihrer eigenen Wolfart und bürgerlichen Sicherheit, in Ansehung des Lebens, der Güter und der Gesundheit, verbunden, verschiedene Abgaben zu entrichten, damit sie dieser Vorteile und des ruhigen Besitzes ihres übrigen Vermögens ungestört genießen mögen.

395. Diejenigen aber, welche dies so genannte gemeinschaftliche Pfand nicht erlegen, können auch nicht des Rechts, an den bürgerlichen Vorteilen Teil zu haben, genießen.

396. Nachdem solchergestalt bestimmt ist, was eigentlich eine Stadt sei; so bleibt zu untersuchen übrig, was für Vorteile dieser oder jener Art Städten, ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Bestens, zugestanden werden können, und was für Einrichtungen zum Nutzen derselben zu treffen nötig seyn.

397. In den Städten, wo ein groß Handlungsgewerbe ist, muß wol darauf gesehen werden, daß der Kredit in allen Teilen der Handlung, durch das redliche Verfaren der Bürger aufrecht erhalten werde. Denn die Redlichkeit und der Kredit sind die Seele der Handlung: wo aber List und Betrug die Oberhand über die Redlichkeit gewinnet, da kann der Kredit nicht bestehen.

398. Kleine Landstädte sind sehr nötig, damit der Landmann die Früchte der Felder und seiner Hände Arbeit absetzen, und sich hinwiederum mit demjenigen, was ihm nötig ist, versehen könne.

399. Die Städte **Archangel**, **St. Petersburg**, **Astrachan**, **Riga**, **Reval**, und diesen änliche sind Seestädte und Häven; **Orenburg**, **Kiachta**, und viele andere haben ein von jenen verschiedenes Gewerbe: woraus dann zu ersehen ist, in wie genauem Zusammenhange die Lage der Oerter mit den bürgerlichen Einrichtungen stehe, und daß es, ohne von den Umständen unterrichtet zu seyn,

unmöglich falle, Verfügungen, die sich für eine jede Stadt schicken, zu machen.

400. Ueber den zunftmäßigen Handwerken und der Einrichtung der Zünfte in den Städten ist noch ein großer Streit. Es wird nämlich gefragt: Ob es besser sei, Zünfte in den Städten zu haben, oder ohne dieselben zu seyn? Und welches von beiden die Aufname der Handwerke am meisten befördere?

401. Indessen ist dieß ohnstreitig, daß die Zünfte zu Einrichtung der Handwerke nützlich sind, und nur dadurch schädlich werden, wenn sie die Zal der Arbeitenden einschränken, weil eben hiedurch die Vermerung der Handwerker verhindert wird.

402. In vielen europäischen Städten sind die Zünfte frei, so daß die Zal uneingeschränkt bleibet, und ein jeder nach Belieben sich in dieselben einschreiben lassen kann. Man hat auch bemerkt, daß dieses nicht wenig zu Bereicherung solcher Städte geholfen hat.

403. In Städten, die nicht volkreich sind, können die Zünfte nützlich seyn, um geschickte Leute in den Handwerken zu haben.

XVIII. Kapitel.

404. Von den Erbschaften.

405. Die Ordnung in der Erbfolge wird aus den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts hergeleitet; nicht

nicht aber aus den Grundsätzen des natürlichen Rechts.

406. Die Teilung des Vermögens, die Gesetze über diese Teilung, die Erbfolge nach dem Tode dessen, der dieses Erbteil gehabt, alles dieses hat nicht anders bestimmt werden können, als durch das gemeine Wesen, und folglich durch Reichs- oder bürgerliche Gesetze.

407. Das natürliche Recht leget den Vätern auf, ihre Kinder zu ernären und zu erziehen, verbindet sie aber nicht, dieselben zu ihren Erben zu machen.

408. Ein Vater z. E., der seinem Sone eine Kunst oder Handwerk, welches ihn ernären kann, lernen lassen, machet denselben dadurch viel reicher, als wenn er ihm sein geringes Vermögen hinterlassen, und ihn dagegen zum Faullenzer oder Müssiggänger gemacht hätte.

409. Es ist war, die Landes- und bürgerliche Ordnung erfodert öfters, daß die Kinder Erben ihrer Väter seyen; sie erfodert es aber nicht allemal.

410. Dieß ist eine allgemeine Regel: seine Kinder ernären ist eine Pflicht des natürlichen Rechts; dieselben zu seinen Erben machen, ist eine Einrichtung des bürgerlichen oder Landrechts.

411. Jeder Stat hat über den Besitz der Güter seine Gesetze, die mit der Verfassung desselben übereinstimmen; folglich muß auch, in Ansehung der

Besitznemung des väterlichen Vermögens, nach Vorschrifft der Gesetze verfaren werden.

412. Es ist daher nötig, daß, der Erbfolge wegen, eine unveränderliche Ordnung festgesetzet werde, damit man zuverläßig wissen könne, wer der Erbe sei, und keine Klagen und Streitigkeiten darüber entstehen mögen.

413. Eine jede gesetzliche Verordnung muß von allen und jeden befolgt, und nicht zugelassen werden, daß irgend ein Bürger, durch selbstgemachte Einrichtungen, dagegen handele.

414. Weil bei den Römern die Ordnung der Erbfolge, nach Maßgebung der Reichsgesetze, festgesetzt war; so durfte kein Bürger dieselbe verdrehen. Es war nämlich in den ersten Zeiten Roms niemanden erlaubt, ein Testament zu machen. Es schien indessen hart, einen Menschen in den letzten Stunden seines Lebens der Macht zu berauben, jemanden eine Woltat zu erweisen.

415. Man ersann also, in Ansehung dessen, ein Mittel, die Gesetze mit dem Willen der Privatpersonen zu vereinigen. Es ward erlaubt, über sein Vermögen in der Versammlung des Volks zu verfügen, wodurch jedes Testament gewissermaßen zu einem Werke der Gesetzgebenden Macht selbiger Republik wurde.

416. In den folgenden Zeiten gab man den Römern eine unumschränkte Macht, Testamente zu machen, welches nicht wenig zu dem unmerklichen Verfalle der wegen Verteilung der Ländereien gemachten Verordnung beitrug, und mer als alles übrige den so großen und verderblichen Unterschied zwischen den reichen und armen Bürgern einfürte. Viele verteilt gewesene Landgüter gerieten auf diese Weise in die Hände eines einzigen Herrn; die Bürger der Stadt Rom besaßen sehr viel, eine unzälige Menge andrer aber hatte nichts, und wurden daher der Republik zu einer unerträglichen Last.

417. Die alten Gesetze der Athenienser erlaubten dem Bürger nicht, ein Testament zu machen. Solon erlaubte es, allein mit Ausschließung derer, welche Kinder hatten.

418. Die Römischen Gesetzgeber aber, indem sie von dem Begriffe, den sie sich von der väterlichen Gewalt gemacht hatten, eingenommen waren, verstatteten den Vätern, selbst zum Schaden ihrer Kinder Testamente zu machen.

419. Man muß gestehen, daß die alten Athenensischen Gesetze weit mer mit den Schlüssen der gesunden Vernunft übereinstimmeten, als die Römischen.

420. Es giebt Reiche, in welchen man die Mittelstraße zwischen allem diesen hält; das ist,

man erlaubt, ein Testament über das erworbene Vermögen zu machen, nicht aber ein Landgut in verschiedene Teile zu verteilen. Und ist das väterliche Vermögen, oder besser zu sagen, das väterliche Landgut, verkauft oder durchgebracht, so ist verordnet, daß ein diesem Erbstücke gleicher Teil, von dem gekauften oder erworbenen Vermögen dem natürlichen Erben gegeben werde; wenn nur keine gesetzmäßige Beweise vorhanden sind, die ihn der Erbfolge unfähig machen; als in welchem letztern Falle die nach ihm folgenden nächsten Erben in sein Recht tretten.

421. So wol dem natürlichen, als dem durch ein Testament eingesetzten Erben, kann erlaubt werden, der Erbschaft zu entsagen.

422. Die Töchter bei den Römern waren von dem Testamente ausgeschlossen; man versorgte sie dahero durch Betrug und unter einem falschen Namen. Diese Gesetze nötigten den Menschen, entweder ehrlos zu handeln, oder das natürliche Recht, welches uns die Liebe zu unsern Kindern einflößet, aus den Augen zu setzen. Dergleichen Fälle müssen also bei der Gesetzgebung vermieden werden.

423. So wie nichts so sehr zur Schwächung der Gesetze beiträgt, als die Möglichkeit, sich denenselben durch Arglist zu entziehen: so vermindern

gleichfalls unnötige Gesetze die Achtung für die notwendigen.

424. Bei den Römern erbten die Frauen, wenn solches mit dem Gesetze, welches die Verteilung der Ländereien betraf, übereinstimmte. Wenn aber solches ohne Verletzung dieses Gesetzes nicht geschehen konnte; so waren sie von der Erbschaft ausgeschlossen.

425. Meine Meinung in dieser Sache gehet mer auf die Verteilung des Vermögens; weil Ich es als Meine Pflicht ansehe, zu wünschen, daß ein jeder einen hinlänglichen Teil zu seinem Unterhalte bekomme. Ueberdies kann der Ackerbau dadurch in bessern Zustand geraten, und das Reich mer Vorteile erhalten, wenn es einige tausend Untertanen hat, die sich eines mäßigen Vermögens zu erfreuen haben, als wenn es nur einige hundert Personen von übermäßigem Reichtume enthielte.

426. Doch muß die Teilung des Vermögens andern, bei Stiftung der Gesetze, in Erwägung gezogenen allgemeinen Grundsätzen, die nicht weniger, und vielleicht noch mer, zur Erhaltung des Stats nötig, und desfalls nicht aus der Acht zu lassen sind, nicht entgegen laufen.

427. Die Teilung nach der Zal der Bauern, wie solches bis hierher gebräuchlich gewesen, ist dem

Acker-

Ackerbau schädlich, fällt in Ansehung der Abgaben lästig, und bringt die letzteren Teilnemer in einen armseligen Zustand. Hingegen ist die auf eine gewisse Portion eingeschränkte Teilung der Erbschaft, für die Aufrechthaltung aller dieser Hauptregeln, und für den Nutzen des allgemeinen Wesens, und eines jeden insbesondere, am zuträglichsten.

428. Unerwachsene sind bis zu den gesetzmäßigen Jaren der Mündigkeit, Glieder der Familie, nicht aber Glieder des allgemeinen Wesens: folglich ist eine **Vormundschafts-Ordnung** nützlich. Als z. Ex.

429. **Erstlich** für Kinder, die nach dem Tode ihrer Eltern in so jugendlichen Jaren nachgeblieben sind, daß ihnen die Verwaltung ihres Vermögens noch nicht anvertrauet werden kann; weil zu besorgen ist, daß sie aus Ermangelung der nötigen Einsichten sich desselben verlustig machen könnten.

430. Eben so **zweitens** für Blödsinnige und des Verstands Beraubte.

431. Nicht weniger **drittens** auch für diejenigen, die diesen gleich zu halten sind.

432. In einigen freien Staten ist den nächsten Anverwandten eines Menschen, der die Hälfte seines Vermögens durchgebracht, oder so viel Schulden gemacht hat, daß sie der Hälfte seines Vermö-

gens gleich kommen, erlaubt, demselben die Verwaltung der andern Hälfte zu untersagen. Die Einkünfte dieser übrigen Hälfte werden in gewisse Teile geteilt, und einer derselben zum Unterhalte des in solche Umstände Verfallenen, die andre aber zu Bezalung seiner Schulden angewandt; zugleich wird demselben verboten, davon weder etwas zu verkaufen noch zu verpfänden. Nach Tilgung der Schulden giebt man ihm, wenn er sich gebessert hat, das durch die Anverwandten zu seinem Besten geborgene Vermögen zurück. Im Fall aber, daß er sich nicht gebessert hätte, werden ihm allein die Einkünfte järlich zugestanden.

433. Es müssen Regeln, die sich auf jeden dieser Fälle schicken, festgesetzt werden, damit das Gesetz einen jeden Bürger vor aller Gewalt und Bedrängniß, die dabei vorfallen können, beschützen.

434. Bei Völkern von verderbten Sitten haben die Gesetzgeber die Vormundschaft für den Waisen der Mutter zugesprochen. Bei denjenigen aber, wo die Gesetze ein besseres Zutrauen zu der gesitteten Gemütsart ihrer Bürger fassen können, giebt man die Vormundschaft dem nächsten Erben, und zuweilen beiden.

435. Die Frauen bei den Deutschen konnten nie ohne einen Vormund seyn. August verord-

nete, daß Frauen, welche Mütter von drei Kindern wären, der Vormundschaft entübriget seyn sollten.

436. Bei den Römern erlaubten die Gesetze dem Bräutigam, seine Braut, und der Braut, ihren Bräutigam vor der Hochzeit zu beschenken. Nach Vollziehung derselben aber war solches zu thun verboten.

437. Ein Gesetz der westlichen Gothen befal, kein Freier sollte seiner künftigen Ehefrau mer als den zehenten Teil seines Vermögens schenken. In dem ersten Jare aber nach vollzogener Heirat war ihm nicht erlaubt, ihr das geringste zu schenken.

XIX. Kapitel.

438. Von der Abfassung und der Schreibart der Gesetze.

439. Das ganze Recht muß in drei Teile geteilet werden.

440. Der erste Teil wird betittelt seyn: **Gesetze.**

441. Der zweite Teil erhält die Benennung: **Verordnungen, die sich nach den Umständen richten.**

442. Der dritte bekömmt den Namen: **Befele.**

443. Unter dem Namen Gesetze werden alle diejenigen Verordnungen verstanden, welche zu kei-

ner Zeit verändert werden können; und die Anzal derselben kann nicht groß seyn.

444. Unter der Benennung Verordnungen, die sich nach den Umständen richten, verstehet man diejenigen Einrichtungen, nach welchen alle Sachen abgehandelt werden müssen, und die verschiedenen dahin gehörigen Instructionen und Reglemente.

445. Der Name Befele schließet alles dasjenige in sich, was dieser oder jener Vorfälle wegen verordnet wird, was bloß zufällig ist, oder auf jemands Person sich bezieht, und was mit der Zeit verändert werden kann.

446. In das Gesetzbuch muß jede Materie besonders und nach der Ordnung an den Ort, wohin sie gehöret, eingefüret werden: z. Ex. gerichtliche, Kriegs- Handlungs- bürgerliche oder Polizei- Städtische, Landsachen, u. s. w.

447. Ein jedes Gesetz muß mit Worten, die allen und jeden verständlich, und dabei so kurz als möglich sind, ausgedruckt werden. Dieß erfodert aber ohne Zweifel, daß man da, wo es nötig seyn wird, einige Erklärungen oder Auslegungen für die Richter beifüge, damit selbige desto leichter so wol den Sinn als die Anwendung des Gesetzes einsehen und begreifen mögen. Das Kriegs-Regle-

ment ist mit dergleichen Exempeln, denen man füglich folgen kann, angefüllt.

448. Es muß aber mit diesen Erklärungen und Auslegungen sehr vorsichtig verfaren werden, weil sonst die Fälle dadurch leicht mer verdunkelt als erläutert werden können, wovon nicht wenig Exempel vorhanden.

449. Wenn bei einem Gesetze keine Ausnamen, Einschrenkungen oder Mäßigungen nötig sind: so ist es viel besser, derselben gar keine zu setzen, weil dergleichen Besonderheiten nur zu noch mer andern füren.

450. Wenn der Verfasser eines Gesetzes die Ursache, welche ihn zur Ausgabe desselben bewogen, anfüren will: so ist nötig, daß dieser Bewegungsgrund der Sache würdig sei. Unter den Römischen Gesetzen war eines, welches demjenigen, der seines Gesichts beraubt war, eine Sache vor Gerichte zu treiben, um deswillen untersagte, weil er die richterlichen Zeichen und Zierraten nicht sehen könnte. Diese Ursache war sehr schlecht, und nichts leichter, als andre gültige anzufüren.

451. Gesetze müssen nicht mit Spitzfindigkeiten, die der Witz gebieret, angefüllet seyn. Sie sind sowol für Leute von mittelmäßigem Verstande, als für scharfsinnige gemacht. Sie enthalten nicht

die Wissenschaft, welche dem menschlichem Verstande Regeln vorschreibt, sondern vielmer die ungekünstelte und richtige Beurteilung eines Vaters, der für seine Kinder und Hausgenossen Sorge trägt.

452. In den Gesetzen muß überall eine reine Aufrichtigkeit hervorblicken. Sie werden zur Bestrafung der Laster und Bosheiten gegeben: folglich müssen dieselben die Sprache der Tugend und der Gütigkeit reden.

453. Die Schreibart der Gesetze muß kurz und einfach seyn. Ein richtiger Ausdruck kann allemal leichter verstanden werden, als eine weitläuftige Umschreibung.

454. Wenn die Schreibart der Gesetze schwülstig und hochtrabend ist: so sind selbige nichts anders als Aufsätze, die eine übertriebene Einbildung und Stolz verraten.

455. Gesetze müssen keine unbestimmte Ausdrücke enthalten, wovon hier ein Exempel folgt. Das Gesetz eines griechischen Kaisers befal, denjenigen am Leben zu strafen, der einen freigelassenen Menschen als einen Leibeigenen kaufen, oder einen solchen beunruhigen würde. Man hätte sich keines so unbestimmten und undeutlichen Ausdrucks bedienen sollen. Beunruhigungen, die einem

Menschen verursacht werden, hängen gänzlich von dem Grade der Empfindlichkeit ab, deren derselbe Mensch fähig ist.

456. Die Schreibart des von dem Zaren Alexei Michajlowicz höchstseligsten Andenkens gegebenen Gesetzbuchs ist größten Teils deutlich, einfach und kurz. Wenn aus selbigem Stellen angefüret werden, höret man solche mit Vergnügen an. Niemand irret sich in dem Verstande dessen, was er höret. Die Ausdrücke sind selbst dem mittelmäsigsten Verstande begreiflich.

457. Gesetze werden überhaupt für alle Menschen gemacht. Alle sind schuldig, denselben nachzuleben. Folglich ist nötig, daß auch alle und jede solche verstehen.

458. Man muß alle rednerische, hochtrabende oder schwülstige Ausdrücke vermeiden, und bei Abfassung eines Gesetzes kein einzig überflüßiges Wort hinzusetzen; damit diejenige Sache, welche das Gesetz verfüget, desto leichter begriffen werde.

459. Noch muß man verhüten, daß unter den Gesetzen keine seyn mögen, die des vorgesetzten Ziels verfelen, die reich an Worten und arm an Gedanken, die den Ausdrücken nach prächtig, in Ansehung des Inhalts aber von geringer Erheblichkeit sind.

460.

460. Gesetze, welche gewisse Handlungen, die weder mit den Tugenden noch Lastern in Verbindung stehen, für höchstnotwendig halten, ziehen die schlimmen Folgen nach sich, daß sie dagegen unumgänglich nötige Handlungen für nicht notwendige ansehen machen.

461. Gesetze, die in Ansehung der Geldbuße für gewisse Verbrechen eine namentliche Summe bestimmen, müssen wenigstens alle 50 Jare aufs neue nachgesehen werden, weil eine Geldbuße, die zu einer gewissen Zeit für hinlänglich gehalten worden, zu einer andern für nichts geachtet werden kan; indem der Wert des Geldes sich nach dem Maaße der Vermerung desselben vermindert. Zu Rom fand sich ehemals ein so unsinniger Mensch, der allen die ihm begegneten, Ohrfeigen austeilte, und zugleich einem jeden 25 Kopeiken, d. i. die nach dem Gesetze darauf gelegte Strafe, bezalete.

XX. Kapitel.

462. Verschiedene Puncte, die eine Erklärung erfodern.

463. A. Das Verbrechen der beleidigten Majestät.

464. Unter dieser Benennung werden alle Verbrechen wider die Sicherheit des Souverains und des Reichs verstanden.

465. Alle Gesetze müssen in deutlichen und kurzen Worten abgefasset seyn: doch sind keine unter selbigen, von deren Abfassung die Sicherheit der Bürger mehr abhienge, als die Gesetze, welche das Verbrechen der beleidigten Majestät betreffen.

466. Die Freiheit des Bürgers wird durch nichts heftiger angefochten, als durch Anklagen, die wider ihn, es sei von Seiten des Gerichts, oder von Privatpersonen überhaupt, geschehen. Wie großer Gefar aber würde sie nicht ausgesetzt seyn, wenn dieser so wichtige Punct dunkel bleibe; da die Freiheit des Bürgers hauptsächlich von der Vortrefflichkeit der Criminalgesetze abhängt.

467. Man muß aber die Criminalgesetze mit den Gesetzen welche die Proceßform anordnen, nicht vermischen.

468. Wenn das Verbrechen der beleidigten Majestät in den Gesetzen mit unbestimmten Worten beschrieben ist: so kann solches zu viel Mißbräuchen Anlaß geben.

469. Die Chinesischen Gesetze z. Ex. verordnen, daß wenn jemand dem Monarchen die schuldige Ehrerbietung nicht erweiset, derselbe am Leben gestraft werden solle. Da aber diese Gesetze nicht bestimmen, worinn der Mangel der schuldigen Ehrerbietung bestehet: so kann dorten alles Anlaß

geben,

geben, einen jeden und wen man will des Lebens zu berauben, und ein Geschlecht auszurotten, dessen Untergang man verlanget. — Zwei Männer, die verordnet waren, die Hofzeitungen zu schreiben, hatten bei Beschreibung eines an sich gar nicht wichtigen Vorfalls einige mit der Warheit nicht übereinstimmende Umstände angeführt. Die Beschuldigung lautete daher also: Lügen in die Hofzeitungen einrücken ist nichts anders, als dem Hofe die schuldige Ehrerbietung nicht bezeigen; und beide wurden am Leben bestraft. — Ein gewisser Fürst hatte aus Unvorsichtigkeit auf eine von dem Kaiser unterschriebene Vorstellung ein Zeichen gesetzt. Man schloß hieraus, er hätte dem Bogdochan die schuldige Ehrerbietung nicht erwiesen; und dieses zog dem ganzen Geschlechte dieses Fürsten die grausamste Verfolgung zu.

470. Eine Tat, die an und für sich selbst kein Verbrechen der beleidigten Majestät in sich schließet, mit diesem Namen belegen, ist der allergewaltsamste Mißbrauch. Ein Gesetz der Römischen Kaiser verfuhr mit denenjenigen, welche über die Fähigkeit und Verdienste solchen Personen, die durch sie zu irgend einer Würde erhoben worden, einigen Zweifel äußerten, als mit Leuten, die eine Gotteslästerung begangen hätten, und verurteilte sie folglich zum Tode.

471.

471. Ein anderes Gesetz erklärte die falschen Münzer des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, da doch dieselbe nur als Reichsdiebe angesehen werden können. Solchergestalt vermischt man verschiedene Begriffe von Sachen unter einander.

472. Den Namen des Verbrechens der beleidigten Majestät irgend einem andern Verbrechen beilegen, ist nichts anders, als den Abscheu, der mit dem wirklichen Verbrechen der beleidigten Majestät verbunden ist, vermindern.

473. Ein Statthalter meldete einem Römischen Kaiser, daß man im Begriff stünde, einen Richter wegen eines von selbigem gesprochenen Urteils, das den Befelen des Kaisers entgegen liefe, als einen des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldigen zu richten. Der Kaiser antwortete hierauf: daß unter seiner Regierung nur allein wirkliche Verbrechen der beleidigten Majestät, nicht aber solche die man nur dahin ausdeutete, vor Gericht angenommen würden.

474. Noch fand sich unter den Römischen Gesetzen eines, welches befal, auch diejenigen als Verbrecher der beleidigten Majestät zu bestrafen, die obgleich aus bloßer Unvorsichtigkeit irgend etwas vor den Bildnissen der Kaiser hingeworfen hatten.

475. In England erklärte ein Gesetz alle diejenigen des Hochverrats im höchsten Grade schuldig, welche des Königs Tod voraus sagten. Bei Krankheiten der Könige unterstunden sich die Aerzte nicht, zu sagen, daß Gefar vorhanden sei: man kann denken, daß sie sich diesem gemäß auch beim Kuriren werden verhalten haben.

476. Einem Menschen träumte, daß er den König umgebracht hätte; der König befal, ihn am Leben zu strafen, indem er sagte; es würde ihm solches des Nachts nicht geträumet haben, wenn er nicht des Tages wachend dran gedacht hätte. Dieses Verfaren war eine offenbare Tyrannei; denn wenn er solches auch gedacht hätte, so war er dennoch zu der Bewerkstelligung seiner Gedanken nicht geschritten. Die Gesetze sind, keine andre als äußerliche Handlungen zu bestrafen, verpflichtet.

477. Nachdem es üblich geworden, viele Verbrechen als Beleidigungen der Majestät anzusehen: so war es auch unumgänglich nötig, diese Verbrechen zu unterscheiden und zu bestimmen. Dadurch ist man zuletzt darauf gekommen, nur diejenigen als solche anzusehen, die einen Anschlag auf das Leben und die Sicherheit des Regenten, oder einen Verrath gegen das Reich und dergleichen

chen, in sich fasseten; auf welche Verbrechen denn die allerhärtesten Strafen gesetzt worden sind.

478. Dergleichen Handlungen fallen nicht täglich vor: viele Menschen können solche bemerken, und eine falsche Beschuldigung dieses Verbrechens kan leicht erläutert werden.

479. Worte, die mit einer Handlung selbst verknüpft sind, nemen die Natur dieser Handlung an. Solchergestalt macht sich ein Mensch, der z. Ex. an einem öffentlichen Versammlungsorte des Volks sich einfindet, und die Untertanen zum Aufrur anreizet, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, weil seine Worte mit der Handlung selbst verknüpft sind, und an derselben gewissermaßen Teil haben. In diesem Falle straft man ihn nicht der Worte wegen, sondern für die Ausfürung der Tat, zu welcher er seine Worte gebrauchet. Bloße Worte werden niemals als Verbrechen angesehen, außer wenn solche eine widergesetzliche Handlung entweder zubereiten, oder mit derselben in Verbindung stehen, oder derselben folgen. Derjenige verkehrt und wirft alles über einander, der aus Worten ein Verbrechen macht, das der Todesstrafe würdig wäre. Man muß Worte bloß als Zeichen eines der Todesstrafe würdigen Verbrechens ansehen.

480. Nichts macht das Verbrechen der beleidigten Majestät mehr von der Ausdeutung und

dem Willen eines andern abhängend, als wenn unbedachtsame Worte dazu den Stoff geben. Gespräche sind so sehr den Auslegungen unterworfen; es ist ein so großer Unterscheid zwischen Unbedachtsamkeit und Bosheit; und ein so geringer zwischen den Ausdrücken, deren sowol die Unbedachtsamkeit als die Bosheit sich bedienen: daß ein Gesetz auf keinerlei Weise bloße Worte der Todesstrafe unterwerfen kann, in so ferne nicht wenigstens die eigentlichen Worte ausgedrückt sind, welche diese Strafe nach sich ziehen sollen.

481. Und solchergestalt bestehen Sachen, die da verdienen als Verbrechen angesehen zu werden, niemals in bloßen Worten. Oefters bedeuten selbige an und für sich selbst nichts, sondern werden bloß nach dem Tone, mit welchem sie ausgesprochen werden, bedeutend. Oefters giebt man denselbigen Worten, indem man sie nachspricht, nicht eben denselben Verstand. Es hängt aber der Sinn der Wörter von der Verbindung ab, in welcher sie mit andern Sachen stehen. Das Stillschweigen drückt zuweilen mehr aus, als alle Gespräche. Nichts enthält so viel zweideutiges in sich, als alles dieses. Wie kann man also hieraus ein so großes Verbrechen, als die Beleidigung der Majestät ist, machen, und bloße Reden so als wirkliche Taten bestrafen? Ich will hiedurch keineswegs den Widerwillen, den man gegen diejenigen

nigen, die den Ruhm ihres Souverains schmälern wollen, billig fassen muß, vermindern, sondern nur so viel sagen, daß ein bloßer Verweis in dergleichen Fällen sich besser schicke, als die Beschuldigung der beleidigten Majestät, welche auch der Unschuld selbst allemal schrecklich ist.

482. Schriften sind Dinge, die nicht so leicht als Wörter verfliegen: indessen wenn selbige dem Verbrechen der beleidigten Majestät zu keiner Vorbereitung dienen: so können sie auch nicht als eine Sache, die dieses Verbrechen wirklich in sich hielte, angesehen werden.

483. Man verbietet in souverainen Staten Schriften, die allzu anzüglich sind: dieses aber ist mer ein Gegenstand der Polizei, als ein Verbrechen. Man muß sich wol in Acht nemen, diese Untersuchung nicht zu weit zu treiben; indem zu befürchten ist, daß der Verstand dadurch Zwang und Unterdrückung leide. Es kann daraus nichts anders als Unwissenheit entstehen; man vernichtet die Gaben des menschlichen Verstandes, und benimmt die Lust zum Schreiben.

484. Man muß die Verläumder strafen.

485. In vielen Staten befielt das Gesetz bei Lebensstrafe, auch diejenigen Verschwörungen anzuzeigen, von welchen jemand, ohne mit den Mitverschwornen in Verständniß zu stehen, durch bloses

Hörensagen etwas weiß. Es ist sehr billig, dieses Gesetz bei allen Verbrechen des höchsten Grades der beleidigten Majestät nach der größten Strenge zu beobachten.

486. Endlich ist es von großer Wichtigkeit, daß man die verschiedenen Grade dieses Verbrechens nicht mit einander vermische.

487. B. Von Gerichten, die auf besondern Befel angeordnet werden.

488. Eine ganz unnütze Sache ist es für den Regenten in souverainen Staten, wenn zuweilen besondere Richter angeordnet werden, um jemand der Untertanen zu richten. Solche außerordentlich bestellte Richter müssen sehr tugendhafte und gerechte Leute seyn, damit sie nicht etwan glauben, daß sie sich allemal mit ihren erhaltenen Befelen, mit dem etwa darunter verborgenen Nutzen des Reichs, mit der in Ansehung ihrer Personen geschehenen Wahl, und mit ihrer eigenen Furcht, rechtfertigen können. Man hat von dergleichen Gerichten so wenig Nutzen zu gewarten, daß es nicht der Mühe werth ist, um deßwillen die gewönliche Gerichtsform zu verändern.

489. Es kann solches überdem zu Mißbräuchen, die der bürgerlichen Ruhe höchstnachteilig sind, Anlaß geben. Ein Beispiel hievon wird aus nachstehendem zu ersehen seyn. In England war es unter der Regierung verschiedener Köni-

nige gebräuchlich, den Gliedern des Oberhauses, durch eigentlich dazu verordnete Richter aus eben dieser Kammer, den Proceß machen zu lassen, durch dieses Mittel wurden alle diejenigen, die man aus dem Wege räumen wollte, dem Tode überliefert.

490. Bei uns hat man öfters die Untersuchung gewisser Sachen durch dergleichen Richter und derselben erteilte Meinung, mit einem förmlichen darüber zu sprechenden Rechtsurteile vermischt.

491. Es ist dennoch sehr verschieden, alle Nachrichten und Umstände einer Sache zu sammlen, und darüber seine Meinung zu geben, oder die Sache richterlich abzuurteilen.

492. C. Sehr wichtige und notwendige Regeln.

493. In einem so großen Reiche, dessen Herrschaft sich über so viel verschiedene Völker erstreckt, würde es für die Ruhe und Sicherheit der Untertanen höchstschädlich seyn, wenn man die verschiedenen Religionsübungen derselben verbieten, oder nicht erlauben wollte.

494. Es ist auch wirklich kein andres Mittel, die verirrten Schafe wider zu der rechten Herde der Gläubigen zurück zu bringen, als dergleichen fremde Religionen, auf eine von unserer rechtglaubigen Kirche und der Politik unverwerfliche Art, zu dulten.

495. Die Verfolgung reizt die Gemüter der Menschen. Die Glaubensfreiheit hingegen erweichet die verhärtesten Herzen, beuget die Halsstarrigen, und ersticket ihre der Ruhe des Reichs und der bürgerlichen Eintracht nachteilige Zänkereien.

496. Man muß bei Untersuchung derjenigen Sachen, welche die Zauberei und die Kätzerei betreffen, sehr behutsam zu Werke gehen. Die Beschuldigung dieser zwei Verbrechen kann die Ruhe, Freiheit und Wolfart der Bürger über die maßen stören, und zu einer Quelle unzälicher Verfolgungen werden, wenn die Gesetze derselben keine Gränzen setzen. Dann da diese Beschuldigung nicht so viel auf wirklich begangene Taten des Bürgers, als auf den Begriff, den die Leute sich von seinem Character machen, gegründet ist: so wird solche nach dem Maaße der Unwissenheit des gemeinen Volks um so gefärlicher, weil alsdann weder der beste Lebenswandel, noch die unsträflichsten Sitten, noch die genauste Erfüllung seiner Pflichten, demselben wider den Verdacht dieses Verbrechens zum Schutze dienen können.

497. Unter der Regierung des Griechischen Kaisers **Manuel Komnenus** ward der Protostrator beschuldiget, daß er ein böses Vorhaben gegen seinen Monarchen im Sinne gehabt, und

sich

sich dazu gewisser Zaubereien, welche die Leute unsichtbar machen sollten, bedienet hätte.

498. In der Geschichte von Constantinopel wird erwähnt, daß, nachdem man entdeckt, welchergestalt ein Wunderwerk durch Wirkung der Zauberei eines gewissen Menschen aufgehört hatte, so wäre so wol dieser Mensch als sein Sohn zum Tode verurteilt worden. Wie viel verschiedene Sachen sind hier nicht, von welchen dieß Verbrechen abgehangen hat, und die der Richter hätte aus einander setzen sollen! 1. ob wirklich das Wunderwerk aufgehört? 2. ob bei der Aufhörung des Wunderwerks eine Zauberei statt gefunden? 3. ob die Zauberei ein Wunderwerk vernichten könne? 4. ob dieser Mensch ein Zauberer gewesen? 5. und endlich ob er diese Zaubertat wirklich begangen habe?

499. Der Kaiser Theodor Laskaris schrieb seine Krankheit einer Hexerei zu. Die deßwegen Beschuldigten hatten kein anderes Rettungsmittel, als ein glüendes Eisen mit bloßen Händen anzugreifen, ohne sich zu verbrennen. Man gebrauchte also zu einem der ungewissesten Verbrechen in der Welt Versuche, die eben so ungewiß waren.

500. D. Wie man wissen könne, ob ein Reich sich seinem Verfall und gänzlichen Untergang nähere?

501. Das Verderben einer jeden Regierung fängt fast allemal mit dem Verderbniß ihrer Grundsätze an.

502. Der Grundsatz einer Regierung wird verderbt, nicht nur wenn der National-Character, den das Gesetz einem jeden eingeprägt hat, und den man die durch die Gesetze vorgeschriebne Gleichheit nennen kann, verlöscht, sondern auch alsdann, wenn der aufs äußerste gestiegene Geist der Gleichheit Wurzel faßt, und ein jeder demjenigen gleich seyn will, den das Gesetz zu seinem Vorgesetzten verordnet hat.

503. Wenn man dem Regenten, den Gerichten und seinen Vorgesetzten die schuldige Ehrerbietung nicht bezeiget; wenn man weder das Alter, noch Vater, noch Mutter, noch Herren mer ehret: so muß der Stat unvermerkt zu Grunde gehen.

504. Wenn der Grundsatz der Regierung in Verderbniß geräth: so heißen die daselbst getroffene Verfügungen **Härte** oder **Strenge**, die festgesetzten Regeln **Zwang**, und dasjenige, was ehemals Eifer war, wird **Furcht** genannt. Das Vermögen einzelner Personen machte ehemals den Schatz des Volkes aus; zu einer solchen Zeit aber wird der Schatz des Volks ein Erbteil gewisser Privatpersonen, und die Liebe zum Vaterlande verschwindet.

505. Um die Grundsätze unverletzt zu bewaren, muß man den Stat bei seiner wirklichen Größe erhalten. Dieser Stat aber verfällt, wenn sich dessen Grundsätze verändern.

506. Es giebt zweierlei Arten des Verderbnisses: die erste, wenn die Beobachtung der Gesetze hintangesetzet wird; die zweite, wenn die Gesetze so schlecht sind, daß sie selbst das Verderben nach sich ziehen; und alsdann ist das Uebel unheilbar, weil es selbst in dem Arzneimittel des Uebels stecket.

507. Ein Stat kann ebenfalls auf zweierlei Art verändert werden: entweder weil dessen Verfassung sich verbessert, oder weil dieselbe sich verschlimmert. Wenn in einem Reiche die Grundsätze beibehalten werden, und die Verfassung desselben sich verändert; so verbessert es sich. Sind aber die Grundsätze verloren, wenn die Verfassung sich verändert; so geräth es ins Verderben.

508. Je mer die Lebensstrafen sich vermeren; desto größere Gefar stehet dem State bevor: denn die Strafen nemen zu nach dem Verhältnisse des Verderbnisses der Sitten, welches gleichfalls den Verfall des Reichs zuwege bringt.

509. Was hat die Regierung der Geschlechter Zin und Suj zu Grunde gerichtet? sagt ein gewisser Chinesischer Schriftsteller: dieses, daß besagte Fürsten sich nicht mit der obersten Aufsicht, die allein einem Regenten anständig ist, begnügten, sondern alles unmittelbar regieren wollten, und alle Sachen, die durch verschiedene Gerichtshöfe hätten sollen verwaltet werden, an sich gezogen.

510. Die souveraine Gewalt zerfällt auch alsdenn, wenn der Souverain in den Gedanken stehet, er werde seine Macht kräftiger zeigen, wenn er die Ordnung der Sachen verändert, als wenn er derselben folgte; und wenn er mer seinen Phantaseien als seinem Willen nachgehet, aus welchem leztern die Gesetze fließen und geflossen sind.

511. Es ist war, daß es Fälle giebt, in welchen die Macht ohne alle Gefar des Stats ihren vollen Gang gehen muß und kann. Es giebt aber auch Fälle solcher Art, wo dieselbe innerhalb gewisser Gränzen, die sie sich selbst gesezt hat, ihre Wirkungen auszuüben, gehalten ist.

512. Die höchste Vollkommenheit der Statskunst bestehet darin, daß man genau wisse, welchen Teil der Macht, klein oder groß, man den verschiedenen Umständen nach anzuwenden habe: denn in einem souverainen Reiche bestehet zum Teil die Glückseligkeit des Stats in einer sanften und leutseligen Regierung.

413. Bei den vortrefflichsten Maschinen wendet die Kunst so wenig Bewegung, Kräfte und Räder an, als möglich ist. Diese Regel hat auch bei der Regierung ihren Nutzen. Die allereinfachsten Mittel sind öfters die allerbesten, und die zu sehr verwickelten die allerschlechtesten.

514. Bei der Regierung findet sich ein gewisser Vorteil. Der Souverain muntert auf, und die Gesetze drohen.

515. Derjenige Minister ist in seinem Amte sehr schlecht bewandert, der euch allemal sagt: der Fürst sei verdrüßlich, man habe ihn unvermutet wider euch eingenommen, und er wolle in eurer Sache nach eigner Macht verfaren.

516. Noch würde dieß ein großes Unglück in einem State seyn, wenn sich niemand unterstehen dürfte, seine Besorgniß wegen eines irgend bevorstehenden Vorfalls zu äußern, noch den schlechten Ausschlag seiner Unternemungen, wenn solcher dem Eigensinne des Glücks beizumessen ist, zu entschuldigen, noch seine Meinung frei heraus zu sagen.

517. Allein, möchte jemand fragen: wann ist es denn nötig zu strafen, und wann soll man verzeihen? Dieß ist eine Sache, die besser empfunden, als vorgeschrieben werden kann. Wenn Gnade zu erweisen einiger Gefar unterworfen ist: so ist diese Gefar sehr sichtbar. Es ist sehr leicht, die Gelindigkeit von derjenigen Schwäche zu unterscheiden, welche den Souverain dahin bringt, daß er die Bestrafung hintansetzet, und endlich selbst nicht unterscheiden kann, wen er bestrafen soll.

518. Es ist an dem, daß die gute Meinung, die man von dem Ruhme und der Macht eines Souverains gefaßt hat, die Stärke seines Reichs vermeren kann: allein die gute Meinung von seiner Gerechtigkeitsliebe wird selbige nicht weniger vergrößern.

519. Alles dieses kann unmöglich den Schmeichlern gefallen, die täglich allen irdischen Regenten vorsagen, daß ihre Völker ihrentwegen erschaffen sind. Wir aber halten dafür, und schätzen es Uns zum Ruhme, zu sagen, daß Wir Unsers Volks wegen erschaffen sind; und dieser Ursache wegen sind Wir verbunden, von den Sachen so zu reden, wie sie seyn sollen. Denn Gott verhüte, daß nach Endigung dieser Gesetzgebung ein Volk auf Erden gerechter und folglich blühender seyn möge, als das Unsrige! Die Absicht Unsrer Gesetze würde alsdenn nicht erfüllet seyn: ein Unglück, welches Ich nicht zu erleben wünsche!

520. Alle in dieser Abhandlung angeführte Beispiele und Gebräuche verschiedener Völker sollen keine andre Wirkung haben, als nur die Wahl derjenigen Mittel zu befördern, durch welche das Rußische Volk, so weit es die Menschheit verstattet, das glückseligste auf dem Erdboden werden möge.

521. Der Commißion bleibt gegenwärtig übrig, die besondern Stücke jeden Teils der Gesetze mit den Grundsätzen dieser Instruction zu vergleichen.

Beschluß.

522. Es kann seyn, daß einige nach Durchlesung dieser Instruction sagen werden: nicht ein jeder wird selbige verstehen. Hierauf ist nicht schwer zu antworten. Gewiß wird nicht ein jeder dieselbe verstehen, wenn er sie nur einmal überhin durchlieset: allein ein jeder wird sie fassen, wenn er mit Fleiß und nach Maasgebung der Vorfälle und Gelegenheit, aus selbiger dasjenige sammlen wird, was ihm bei seinen Beurteilungen zur Richtschnur dienen kann. Man muß diese Instruction zum öftern lesen, damit sie einem desto bekannter werde, und alsdenn kann ein jeder sicher hoffen, daß er sie verstehen werde; denn

523. Fleiß und Achtsamkeit überwindet alles, so wie Trägheit und Unachtsamkeit von allem Guten abführet.

524. Um aber bei diesem mühsamen Werke eine Erleichterung zu verschaffen: so soll gegenwärtige Instruction in der zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordneten Commißion, und in aller unter selbiger stehenden abgeteilten Commißionen, einmal zu

An-

Anfange jeden Monats verlesen werden; besonders aber diejenigen Kapitel und Artikel, die diesen abgeteilten Commißionen zur Ausarbeitung übertragen werden, so lange als die Commißion währen wird.

525. Weil aber nichts, was Menschen machen, vollkommen ist; so wird, wenn es sich bei der Ausfürung ergeben sollte, daß über irgend eine Einrichtung noch keine Regeln in dieser Instruction festgesetzt wären, der Commißion erlaubt seyn, Uns dieß angehend Vorstellungen zu thun, und um Ergänzung zu bitten.

Das Original ist von Ihro Kaiserl. Majt. eigenhändig unterschrieben folgender Gestalt:

Katharina.

Moskau, den 30sten Jul. 1767, gedruckt beim Senate.

Bayerische Staatsbibliothek München

XXX (1+2) VIII 86

II 88

10/95

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlözer, August Ludwig <<von>>,

Neuverändertes Rußland oder Leben Catharinä der Zweyten, Kaiserinn von Rußland Aus authentischen Nachrichten beschrieben

Bd.: 1

Riga ; Mietau 1769

Russ. 137-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10783350-8
VD18 8032228